

11-E-34 1/2

Schweizerisches
Rechtslexikon

II. Teil

(Nachtrag 1908)

99/134

I abg 5/2

Schweizerisches Rechtslexikon



II. Teil

Nachtrag 1908

čís. 2176/III



Gerichtsorganisation, Prozessordnung
und Betreuungswesen der Kantone □
Patentgesetz □ Versicherungsvertrag

Herausgegeben von

Dr K. A. Brodtbeck

Advokat in Basel

gewesener Adjunkt für Gesetzgebung und Rechtspflege
am eidgenössischen Justizdepartement



ZÜRICH

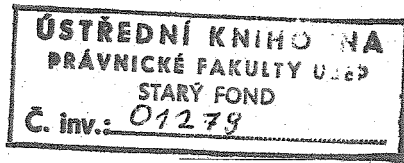
Verlag: Art. Institut Orell Füssli

Vorwort.

Das erste schweizerische Rechtslexikon hat bei der wissenschaftlichen und publizistischen Kritik wie bei den Interessenten, insbesondere der Geschäftswelt, den Gerichten und den Rechtsanwälten eine äusserst dankbare Aufnahme gefunden. Der Grund ist damit gelegt zu einer populären, handlichen und möglichst umfassenden Darstellung des geltenden schweizerischen Rechtes; mit Freuden ging der Verfasser an die erste Ergänzung seiner Arbeit vom Sommer 1907.

Dieser **Nachtrag 1908 zum Schweiz. Rechtslexikon** bezweckt vorerst eine Darstellung der **Gerichtsorganisation** und **Civilprozessordnung** sämtlicher Kantone; die strafgerichtlichen Funktionen der Kantonsbehörden sind, soweit allgemein von Bedeutung, mitaufgeführt, und die Regelung des **Betreibungswesens** durch die kantonalen Einführungsgesetze zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat besondere Berücksichtigung gefunden.

So wird es künftighin Jedermann möglich sein, sich an Hand der vorliegenden Arbeit über das Gerichts-, Prozess- und Betreibungswesen aller Kantone derart zu orientieren, dass er keinerlei Rechte aus Unkenntnis verwirkt, dass er die dringlichsten Rechtsvorkehren selbst treffen, dass er sich von den Chancen eines Prozesses oder einer Betreibung ein ungefähres Bild machen und dass er endlich seinem juristischen Vertreter — dessen spezielle Sachkenntnis und Bemeisterung der ungeschriebenen



Alle Rechte vorbehalten

Praxis nach wie vor unentbehrlich ist — mit Erfolg an die Hand gehen kann.

Dieser Teil meiner Arbeit erfüllt aber auch einen wissenschaftlichen und einen vaterländischen Zweck. Er soll jeden Denkenden davon überzeugen: einmal dass der Vereinheitlichung des materiellen Civilrechtes notwendigerweise die Ausarbeitung eines eidgenössischen Civilprozesses folgen muss; insbesondere aber, dass die Einführung einer eidgenössischen Civilprozessordnung dann kein Ding der Unmöglichkeit, vielmehr eine nicht allzuschwere Arbeit sein dürfte, wenn die Gerichtsorganisationen der einzelnen Kantone, in denen sich deren Besonderheiten geltend machen, möglichst geschont, d. h. aus dem materiellen und formellen Prozessrechte ausgeschieden werden. Der Verfasser, welcher noch am schweizerischen Juristentage zu St. Gallen (Protokoll der Verhandlung vom 27. August 1900, Seite 217) die Ansicht vertrat, auf dem Gebiete des Civilprozesses sollen (im Gegensatze zum materiellen Civilrechte) die Kantone autonom verbleiben, ist durch seine eigene Arbeit gründlich eines Bessern belehrt und ein begeisterter Anhänger geworden des eidgenössischen Civilprozesses auf Grundlage des eben skizzirten Programmes. Ein eingehendes Studium der (aus blossen Zweckmässigkeitsgründen im Kleindruck reproduzirten, tatsächlich aber wichtigsten) Verfahrensbestimmungen der kantonalen Rechte dürfte den Juristen wie den Laien zum selben Resultate führen; diese Artikel bilden, mit Absicht nicht nur in ihrer praktischen, sondern auch der

historischen Bedeutung hervorgehoben, die Grundlage einer künftigen eidgenössischen Prozessgesetzgebung. An das Gewordene sich anlehnend, das Vorhandene klug ausbauend, wird auch die eidgenössische Civilprozessordnung ein **echtschweizerisches** Gesetzeswerk sein, das fremder Beeinflussung nicht bedarf und trotzdem bahnbrechend wirken wird.

Die Kenntnissgabe des neuen Bundesgesetzes betreffend die **Erfindungspatente**, in Kraft seit 1. Dezember 1907, dürfte Juristen wie Fachkreisen erwünscht sein.

Besonderer Beachtung aber sei empfohlen der dritte Teil unserer Publikation, das demnächst in Kraft tretende Bundesgesetz über den **Versicherungsvertrag**. Es ist dieses Gesetz nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, ein Spezialgesetz für bestimmte Kreise; vielmehr bildet es einen wichtigsten Bestandteil des künftigen Rechtsbesitzes des ganzen Schweizervolkes. Finden darin doch alle jene Fragen ihre definitive Regelung, die bisher unklar und unbeantwortet auftauchten über die Art und Weise des Abschlusses eines Vertrages betreffend die Versicherung der eigenen oder einer fremden Person (Lebens-, Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliditäts-Versicherung), oder eines Sachgutes (Sachversicherung, Versicherung auf fremde Rechnung, Speditionsversicherung, Feuerversicherung u. dgl.), über die Form, Bedeutung und Wirkung des Fragebogens, der Police, der Anzeigepflicht, der Prämienzahlung, Policenamortisation und Verpfändung, Mahnpflicht des Versiche-

rers und Verzug des Versicherten, Umfang der versicherten Gefahr, Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten, Fälligkeit des Versicherungsanspruchs, Revision der Versicherungsbedingungen, Konkurs des Versicherers oder des Versicherten, Verjährung und Verwirkung von Versicherungsansprüchen, Art der Schadensermittlung, Haftpflichtversicherung, Uebergang und Uebertragung des Versicherungsanspruches u. s. w.

Der Verfasser hat sich bemüht, den Leser vorerst (an Hand der Gesetzesentwürfe und mit Citation der für die Interpretation und Rechtssprechung bedeutungsamsten Motive) in die allgemeine Rechtsprache des heutigen Versicherungswesens und des neuen Bundesgesetzes einzuführen; er bietet ihm alsdann im speziellen Teile eine gründliche Inhaltsdarstellung des hochwichtigen Bundesgesetzes, das ohne viel Geräusch mit dem Jahre 1908 in's Leben getreten ist.

Auch an diesem Orte sei mein Dank ausgesprochen den kantonalen Staatskanzleien und dem Eidgen. Versicherungsamte, die mir mit großer Zuvorkommenheit die notwendigen Gesetzesmaterialien vermittelten, meinem tessinischen Mitarbeiter, Herrn Dr. Franz Cattaneo, Advokat in Faïdo, und dem Verlage Art. Institut Orell Füssli, welcher stets schweizerischer Art treuer Helfer war.

Basel/Arlesheim, im Sommer 1908.

Dr. K. A. Brodtbeck, Advokat.

I.

Die Gerichtsorganisation, die
Prozessordnung und das Betreuungswesen
aller schweizerischen Kantone.



Aargau.

Die Civil- und Strafkompetenzen sind nicht grundsätzlich getrennten Justizorganen übertragen, sondern folgendermassen verteilt: Der **Friedensrichter** (50 Friedensrichterkreise; Volkswahl auf vier Jahre) ist der **Sühnbeamte**, bei welchem die Civilprozesse anhängig zu machen sind, mit Ausnahme der Ehe- und Vaterschaftssachen, der im beschleunigten oder summarischen Verfahren, der nach Betreibungsverfahren zu erledigenden, der Handels- und Wechsel-sachen und einiger besondern Verhandlungsarten (§ 7 der C. P. O. vom 12. März 1900); den Klagen in Ehescheidungs-sachen soll ein Sühneversuch vor dem Gemeindeammann vorangehen. Bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches erteilt der Friedensrichter den „Weisungsschein“, das „Weisungszeugnis“.

Die Parteien müssen persönlich erscheinen, eine Vertretung ist nur bei Krankheit, Militärdienst, notwendiger Abwesenheit und Entfernung von über drei Stunden vom Friedensrichtersitze zulässig durch einen „Bevollmächtigten, der nicht Anwalt ist“. Nichterscheinen des Beklagten wird gebüsst, ist aber sonst ohne Rechtsnachteil im Sühneverfahren. Gesetz über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter vom 22. Christmonat 1852, neue Ausgabe vom 5. November 1901.

Als Einzelrichter besitzt der Friedensrichter Abspruchskompetenz bis zu Fr. 60 (über die Berechnung siehe §§ 48—51 des eben genannten Gesetzes).

Der **Bezirksgerichtspräsident** (elf Bezirke: Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach) besorgt die Prozesseinleitung im ordentlichen und ausser-

ordentlichen Civilverfahren, speziell in den ausschliesslich im mündlichen Verfahren zu erledigenden inappellablen Streitsachen (im Hauptwert unter Fr. 300); er besitzt keine sachliche Abspruchs-kompetenz, sondern nur diejenige zur Bewilligung von Verboten, vorsorgl. Verfügungen und die üblichen betreibungsrechtlichen, endlich die Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt.

Betreibungswesen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen **Betreibungskreis** und wählt aus den stimmfähigen Bürgern einen Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter; jeder Bezirk bildet einen Konkurskreis, für welchen das Bezirksgericht den Konkursbeamten, dessen Stellvertreter und Aktuar bezeichnet. Aufsichtsbehörden: Bezirksgerichtspräsident und Obergericht. Der Bezirksgerichtspräsident ist die untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt seines Bezirkes; die Obergerichtskommission ist kantonale Oberaufsichtsinstanz. Beschwerden und Gesuche sind den Aufsichtsbehörden schriftlich einzureichen; diese holen die Vernehmlassungen ein, erheben auch die sonstigen Tatumstände des Beschwerdefalles und stellen den Entscheid den Parteien schriftlich zu. Der Gerichtspräsident ist Betreibungsrichter für Bewilligung von Arresten, Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages, Rechtsöffnungsbegehren, Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 des Bundesgesetzes) und Zulassung des Rechtsvorschlages gegen Wechselbetreibung; in den letztern drei Fällen ist Weiterzug an das Obergericht zulässig. Die Ausweisung von Mietern und Pächtern besorgt das „Bezirksamt“. Konkursgericht erster Instanz im

Sinne der Art. 166, 188, 189—192, 193, 195 und 317, 196, 309, 230, 231, 265, 268, 162 und 170 des Betreibungsgesetzes ist das Bezirksgericht; Weiterzug an das Obergericht innert zehn Tagen in den zulässigen Fällen. Das Bezirksgericht ist Nachlassbehörde erster Instanz (Bundesgesetz 293—317) und zuständige Gerichtsbehörde für alle übrigen Streitfälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht. Verfahren nach Civilprozessordnung, mit Ausschluss des Vermittlungsversuchs. Wo das Bundesgesetz das beschleunigte Verfahren vorschreibt, ist die Verhandlung mündlich; Appellation an das Obergericht zulässig, wo der Streitwert mehr als 300 Fr. beträgt, in den andern Fällen nur die Beschwerde gemäss C.-P.-O. 317 und 396; beides beim Bezirksgerichtspräsidenten einzulegen. Konkursbegehren, Rechtsvorschlüge und Rechtsöffnungen werden im summarischen Verfahren erledigt; Appellations- resp. Beschwerdefrist 5 Tage. Frauenprivileg „für die Hälfte des zugebrachten Vermögens, soweit dasselbe nicht durch Spezialpfand oder auf andere Weise sichergestellt ist“. (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 17. März 1891; dazu eine Anleitung für die Betreibungsbeamten über ihre Amtsführung, vom 27. Mai 1895.)

Das Fertigungswesen besorgt der Einwohner-Gemeinderat, resp. dessen „Fertigungsaktuar“.

Das **Bezirksgericht** beurteilt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (inbegriffen Ehe-, Vaterschafts- und die betreibungsrechtlichen Abspruchsachen), deren Gegenstand einen Hauptwert von mehr als sechzig

Franken (Friedensrichterkompetenz) hat; diejenigen unter Fr. 300. — endgültig.

Civilprozessordnung. (Hauptgrundsätze): Die Beratungen und Abstimmungen der Gerichte finden in Abwesenheit der Parteien und des Publikums statt. Widerklagen sind in der Regel unzulässig (Ausnahmen in Ehescheidungs- und solchen Fällen „wo der Kläger seinen Wohnsitz ausser der Eidgenossenschaft hat, oder wo der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Ansprüche in Zusammenhang steht.“) Wer im Namen eines Andern vor Gericht auftritt, hat auf Verlangen der Gegenpartei oder des Richters eine schriftliche und beglaubigte Vollmacht einzulegen; die Vollmachterteilung kann auch durch mündliche Erklärung zu Gerichtsprotokoll geschehen. Grundsätzlich (Ausnahmen §§ 46, 51³ und 122³) sind nur patentirte Anwälte befugt, im Prozesse für die Parteien mündliche Vorträge zu halten und schriftliche Rechtsvorkehren zu erstatten. Während des Verfahrens bestreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlassten Kosten und hat innert der vom Gerichtspräsidenten gesetzten (peremptorischen d. h. rechtsverwirkenden) Frist solche in bar zu hinterlegen; „bis zur Leistung des Kostenvorschusses kann die Verhandlung des Rechtsstreites eingestellt werden.“ „Die unterliegende Partei hat dem obsiegenden Gegner die Kosten des Rechtsstreites zu erstatten, soweit sie nach dem Ermessen des Richters zur Wahrung des Rechts erforderlich waren.“

Ueber diese angemessene Kostenverteilung und die Kostenverzeichnisse siehe die §§ 54—61 C.-P.-O.; für künftige Prozessgesetzgebungen sind folgende Bestimmungen allgemeiner Beachtung zu empfehlen: Der Richter kann die Kosten des Rechtsstreites wettsschlagen oder verhältnismässig teilen:

in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie;

wenn die Parteien teilweise obsiegen und teilweise unterliegen;

wenn die Streitsache nach dem Ermessen des Richters dertart ist, dass die unterliegende Partei in guten Treuen zur Führung des Rechtsstreites veranlasst war;

wenn die unterliegende Partei die Tatsache, die den Grund

des Urteils ausmacht, nicht kannte und zu kennen nicht verbunden war.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der andern Partei eine verhältnismässig geringfügige war und keine besondern Kosten veranlasst hat, oder wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittlung durch Sachverständige abhängig war.

Wenn eine Partei durch das Urteil nicht wesentlich mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beilegung des Streites angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verfallen werden.

In folgenden Fällen ist weder eine verhältnismässige Teilung noch eine Wettsschlagung der Kosten zulässig:

wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, von der die Entscheidung der Sache abhängig war, bestritten hat oder derselben überwiesen worden ist; wenn er wider den unzweifelhaften Sinn des Gesetzes gestritten hat; wenn er in der Hauptsache keine Rede und Antwort gegeben hat.

Der Kläger kann vom Beklagten zur Sicherheitsleistung im Sinne der §§ 74—80 C.-P.-O. angehalten werden.

Die Prozesseinleitung steht, soweit sie nicht durch die Handlungen der Parteien bedingt ist, dem Gerichtspräsidenten zu. Gibt eine Partei der ersten Vorladung „keine Folge, ohne ihre Säumnis genügend rechtfertigen zu können“, so wird sie zu den Tageskosten und einer Ordnungsbusse von Fr. 10—40 verfallen; bleibt eine Partei auf zweite Vorladung aus, so soll der „anwesenden Partei ihr Rechtsbegehren zugesprochen werden, sofern dasselbe nach den Akten nicht als ein offenbar ungerchtfertigtes erscheint.“ Eine angesetzte Tagfahrt darf auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch einer Partei nur einmal und nur wegen erwiesener Krankheit oder notwendiger Abwesenheit der Partei oder ihres Vertreters oder aus andern Gründen (auf Kosten des Ersuchenden) verlegt werden; aus den gleichen Gründen kann auch die Frist zur Einreichung von Rechtschriften erstreckt werden. Erst die zweimalige Fristverletzung ist rechtsverwirkend.

Das Verfahren ist mündlich in nicht appellablen schriftlich in appellablen Fällen; der Streitwert wird nötigenfalls durch den Gerichtspräsidenten (nach §§ 107—110 C.-P.-

O.) festgestellt. In der Klage sind kurz und bestimmt alle Tatsachen anzubringen und Beweismittel zu benennen, sowie das genaue Klagbegehren anzugeben; Urkunden, die der Kläger nicht auf dem Editionswege (§§ 166 und 169) anzurufen genötigt ist, sind der Klage beizulegen; bezieht sich die Klage auf ein Rechtsverhältnis, so ist ihr eine Zusammenstellung von Soll und Haben (Konto-Korrent) und bei streitigen Lokalverhältnissen eine Handzeichnung beizufügen.

Für die Antwort gelten dieselben Grundsätze; „fristliche Einreden“ (d. h. solche der Nichtzuständigkeit des Gerichts, mangelnder Prozessfähigkeit des Gegners und dgl.) sind vor Erstattung der Antwort (resp. Replik) anzubringen; sie werden durch „Zwischenurteil“ erledigt. Jede Partei hat sich über die erheblichen tatsächlichen Anbringen der Gegenpartei der Reihenfolge nach auszusprechen. „Wenn eine Partei ohne rechtskundigen Vertreter handelt, so ist der Richter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie wegen Rechtsunkenntnis oder Unbehilflichkeit im Vortrage in ihrem Rechte nicht gekränkt wird.“ Mit Klage und Antwort (resp. Antwort auf die Widerklage) ist der Schriftenwechsel geschlossen; der Gerichtspräsident setzt die Rechtsschriften mit den dazu gehörigen Urkunden bei den Richtern in Umlauf und bestimmt innerhalb vier Wochen nach Schluss des Schriftenwechsels eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung vor Gericht. Den Parteien sind je zwei Vorträge gestattet; „hat sich eine Partei über erhebliche tatsächliche Anbringen des Gegners nicht genügend ausgesprochen, so soll das Gericht sie dazu veranlassen. Die Parteien haben das Recht, bei der mündlichen Verhandlung neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen und neue Beweismittel anzugeben. Wenn aber dadurch die Erledigung des Rechtsstreites verzögert wird, so ist die Partei, die nach dem freien Ermessen des Richters im Stande war, die Angriffs- oder Verteidigungsmittel früher geltend zu machen, zur Tragung der Kosten zu verfallen, welche die Folgen der verzögerten Erledigung des Rechtsstreites sind. Nach Schluss der mündlichen Gerichtsver-

handlung prüft das Gericht den ganzen Streitfall und erlässt das Endurteil oder nötige Zwischenentscheide und Beweisbeschlüsse. Ist ein Beweisverfahren durchzuführen, so soll es in der Regel während einer Tagfahrt erledigt werden und zwar vor dem erkennenden Gerichte; ausnahmsweise kann dieses, bei Zustimmung der Parteien, damit den Gerichtspräsidenten und den Protokollführer beauftragen.

Das Beweisverfahren wird geregelt im fünften Abschnitt, §§ 143—244 der C.-P.-O. Hingewiesen sei auf Folgendes: das Fehlen des Eides (die alte C.-P.-O. litt an einer Ueberspannung der Eidespraxis); die Gemeinsamkeit der Beweismittel; die freie Würdigung des Beweises durch Bucheinträge; die eingehende Regelung des Editionsrechts; die Befugnis des Gerichtes, bei Zweifeln über erhebliche tatsächliche Punkte des Streitverhältnisses „bestimmte, artikelweis gefasste Fragen, die durch Gerichtsbeschluss festzusetzen und im Protokoll aufzunehmen sind, durch den Präsidenten an die Parteien zu richten“, Parteibefragung (§§ 223—232 C.-P.-O.); die genauen Bestimmungen über die „vorsorgliche Beweisaufnahme.“ Dazu über die „besonderen Prozessverfahren“ (Vorsorgliche Verfügungen, Verbote, Aufforderung zur Klage etc.): §§ 245—318 C.-P.-O.

Als Strafinstanz beurteilt das Bezirksgericht alle Zuchtpolizeivergehen, welche nicht in die Urteilsbefugnis des Gemeinderates (Geldbussen bis Fr. 15. —) oder des Gerichtspräsidenten (Geldbussen bis auf Fr. 40. —) fallen; keine Appellation bei Vergehen, die unter Fr. 50. — Geldbusse und 5 Tage Haft fallen; Ehrverletzungssachen sind stets appellabel. Die Bezirksgerichte sind Aufsichtsbehörde über die Friedensrichter und Fertigungsbehörden.

Das **Obergericht** (in Aarau) entscheidet über die Appellationen und Beschwerden (insbesondere auch im Betreibungsverfahren); Appellation binnen

zehn Tagen seit Urteilszustellung beim Bezirksgerichtspräsidenten einzureichen, unter Angabe des Appellationsbegehrens und Hinterlage der Appellationsgebühr; die Parteien können schon durch Erklärung beim Bezirksgerichtspräsidenten auf den mündlichen Vortrag am Obergericht verzichten; Frist für Anschlussappellation fünf Tage.

Die Appellation (siehe hierüber die §§ 319 ff. — C.-P.-O.) ist zulässig in den Streitsachen, deren „Hauptwert“ entweder die Summe von Fr. 300. — übersteigt, oder deren Streitgegenstand nicht in Geld geschätzt werden kann; mit dem Endurteil können auch alle prozessleitenden Verfügungen, Zwischenentscheide und Beweisbeschlüsse des untern Richters weitergezogen werden, wenn sie nach C.-P.-O. nicht unanfechtbar oder nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gesondert weiterziehbar sind. Diese Beschwerde ist zulässig (innert 10 Tagen seit Zustellung) gegen das Endurteil in nicht appellablen Streitsachen („wenn dabei eine offenbare Verletzung des Gesetzes oder des gesetzlichen Verfahrens stattgefunden hat“) und gegen Verfügungen, Zwischenentscheide, Beweisbeschlüsse und Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts („so weit das Gesetz die Beschwerden gegen dieselben ausdrücklich gesondert zulässt“). Die sogen. „Wiederherstellung“ (auch Revision, in integrum restitutio, neues Recht und dgl. genannt; §§ 349—355 C.-P.-O.) ist das Rechtsmittel auf neue Urteilsberatung infolge Auffindens neuer Beweise, strafbarer Einwirkung auf die erste Urteilsfindung und dgl. Ueber Schiedsgerichte und Urteilsvollstreckung siehe §§ 356—373 und 374—392 C.-P.-O.

Kommissionen (Grossratsverordnung vom 24. Mai 1897) des Obergerichts: Inspektionskommission zur Beaufsichtigung der untern Gerichtsstellen; Kommission für Prüfung und Beaufsichtigung der Anwälte; Kommission für Prüfung und Beaufsichtigung der Notare (Notariatspatent mit dem Anwaltpatent verbunden)

und Geschäftsagenten; Kommission für Beaufsichtigung der Betriebs- und Konkursämter (kantonale Aufsichtsbehörde).

Das **Handelsgericht** (2 Mitglieder des Obergerichts, 2 Bezirksgerichtspräsidenten als deren Ersatzmänner, und 20 kaufmännische Richter, von denen je 5 ein Jahr funktionieren; vom Grossen Rat auf 4 Jahre gewählt) ist zuständig zum Entscheide von Civilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwert Fr. 300. — übersteigt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht; ist nur der Beklagte Kaufmann, so hat der im Kanton wohnende Kläger die Wahl zwischen Civil- und Handelsgericht. Im Vorverfahren nimmt der Präsident die Prozesseinleitung vor, worauf das Gericht in mündlichem und öffentlichem Hauptverfahren das Endurteil fällt, und zwar in freier Beweiswürdigung und unter Ausschluss des Eides.

Die **Flurkommissionen** (Ergänzungsgesetz vom 28. Mai 1894) besitzen, neben ihren technischen Funktionen der Anlage zweckmässiger Feldwege, Güterzusammenlegung, Entwässerungsanlagen und dgl., richterliche Abspruchskompetenz zur Entscheidung von:

Rechtsstreitigkeiten über die Grenzen aneinandersstossender Flurgrundstücke und die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse;

Rechtsstreitigkeiten über das Nachbarrecht;

Pachtstreitigkeiten über die Grunddienstbarkeiten von zur „Flur“ gehörenden Grundstücken.

Das **Kriminalgericht**, bestehend aus drei Mitgliedern des Obergerichts, spricht in Kriminalfällen das

Urteil (bei Geständnis ohne Anrufung der Geschworenen, in allen andern Fällen nach deren Wahrspruch).

Das **Schwurgericht**, besteht aus dem Kriminalgericht und 12 vom Volke gewählten Geschworenen (Sitzungen abwechselnd in Aarau und Baden); die Nichtigkeits-, Kassations-Beschwerde gegen dessen Urteile geht an das **Kassationsgericht** (5 Obergerichter). Die **Anklagekammer** besteht aus einem Mitglied des Obergerichts als Präsidenten und zwei Gerichtspräsidenten als Mitgliedern (und Ersatzmännern). Sie prüft die Untersuchungsakten (der Untersuchungsrichter) und die Anklageschrift des Staatsanwalts und entscheidet über die Ueberweisungen und die Kompetenzkonflikte und Beschwerden in Untersuchungssachen.

Die Ausübung der **Advokatur** wird gestattet nach Erlangung eines obergerichtlichen Patents, Leistung der gesetzlichen Kautio und eines Amteids.

Literatur: die obcitirte; insbesondere: Staatsverfassung vom 23. April 1885; C.-P.-O. vom 12. März 1900; Strafprozessordnung vom 3. März 1858, nebst Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1863; Amtl. Gesetzesammlung, Neue Folge.



Appenzell, Ausser Rhoden.

Die Gerichtsorganisation dieses Kantons ist in der Kantonsverfassung vom 15. Oktober 1876, revidirt von der Landsgemeinde am 25. April 1880, geregelt (Art. 30—38). In jeder Gemeinde besteht ein **Vermittleramt**, an welches alle Civilstreitigkeiten, die Ehesachen inbegriffen, sowie alle Klagen wegen Privatehrverletzung gebracht werden müssen. Kommt eine Vermittlung nicht zu Stande (der Vermittler darf mit den Parteien auch einzeln, im Ausstand der andern, verhandeln, hat über die Verhandlungen kein Protokoll zu führen und darf über dieselben nicht einvernommen werden), so bestimmt der Vermittler nach Massgabe der Natur oder des Betrages des Streitgegenstandes die Instanz, an welcher der Prozess anhängig zu machen ist. Die Nichtbefolgung der zweiten, peremptorischen Vorladung vor den Vermittler hat für den Kläger den Verlust des Klagrechts, für den Beklagten die Rechtskraft der Klagansprache zur Folge. (Vertretung ist nur gestattet in Fällen von Krankheit, längerer Landesabwesenheit, für Bevormundete und für Ausserkantonnale; in Ehestreitigkeiten ist sie, mit Ausnahme ärztlich bescheinigter Krankheitsfälle, ausgeschlossen (§ 32 C.-P.-O.))

Innert zehn Tagen seit dem Vermittlungsvorstande muss beim Präsidenten des vom Vermittler bezeichneten Gerichtes, unter Einlegung des Protokollauszuges („Leitschein“), der Prozess gerichtshängig gemacht werden; es ist den Parteien aber gestattet, den Pro-

zess direkt bei der Appellationsinstanz anhängig zu machen; die Anhängigmachung, wie auch die Appellation kann dann nur noch im Einverständnis beider Parteien zurückgezogen werden.

Jede der zwanzig Gemeinden bestellt ein **Gemeindegericht** von wenigstens 5 Mitgliedern (den Gerichtsschreiber ernennt der Gemeinderat), welches sich in der Regel monatlich einmal versammelt und als erste Instanz über alle Civil-Forderungen urteilt, deren Streitwert Fr. 300.— nicht übersteigt; als Strafbehörde beurteilt es alle Uebertretungen und die ihm vom Gesetze zugewiesenen Privatehrverletzungen; Polizeiübertretungen, für welche im Gesetze eine bestimmte Busse festgesetzt ist, können durch Entrichtung der Busse ohne Vorstand vor Gericht erledigt werden.

Civilprozess. (C.-P.-O. vom 25. April 1880.) Vor Gemeindegericht wie vor den übrigen Gerichten ist es den Parteien freigestellt, ihre Sache dem Gerichte mündlich oder schriftlich vorzutragen; schriftliche Eingaben müssen von den Parteien oder deren Vertretern unterzeichnet sein und haben bei den Akten zu bleiben. „Vorfragen“ sind beim Beginne der Prozessverhandlung zu stellen und fallen zuerst in Behandlung; die Urteile hierüber sind appellabel; erklären aber beide Parteien, gegen den Entscheid die Appellation nicht zu ergreifen, so kann sofort in die Hauptfrage eingetreten werden. Eine Aenderung der Rechtsfrage während des Prozessganges ist nur im Sinne der Verminderung der erhobenen Ansprüche statthaft. Der Kläger eröffnet dem Gerichte das Tatsächliche des Prozesses, führt seine Beweismittel vor und bezeichnet allfällige Zeugen und was sie bezeugen sollen. Der Beklagte spricht sich über das Tatsächliche, die Beweismittel und Zeugenschaft aus. „Neben ihren Vertretern oder Beiständen können die Parteien

in der Regel nur zum Zwecke der Ergänzung wesentlicher Lücken in deren Vorträgen oder Berichtigung vorgebrachter irrtümlicher Behauptungen das Wort verlangen.“ Das Gericht kann eine Streitfrage zur nähern Untersuchung und Begutachtung an eines oder mehrere seiner Mitglieder weisen; in Ehesachen hat eine solche Untersuchung in allen Fällen durch eine aus der Mitte des Gerichts bestellte Untersuchungsbehörde stattzufinden. Kommt zwischen den Parteien unter Mitwirkung der Kommission ein Vergleich zu Stande, so ist ein solcher einem rechtskräftigen Urteile gleich zu achten; er muss aber „gerichtlich niedergeschrieben und von den Parteien unterzeichnet werden.“ §§ 64—71 der Civilprozessordnung vom 25. April 1880; das Beweisverfahren wird in den §§ 72—98 geregelt. Als Beweismittel gelten: Urkunden, Zeugen, Augenschein, Experten; Beweise „welche durch blosser Inzichten (Indizien) geführt werden“, würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Kein Zeugeneid; „erweist es sich, dass ein Zeuge falsche Angaben gemacht hat, so ist das Strafverfahren gegen denselben einzuleiten.“ „Wenn sich ein Rechtsbegehren auf ausserkantonale Gesetzesbestimmungen stützt, so ist es Sache der Parteien, dem Gerichte die bezüglichen Gesetze vorzulegen“. Die Beschlüsse und Urteile „sind nicht weiter auszudehnen, als soweit das Gesuch der Parteien reicht. Tatsächliche Verhältnisse, welcher weder in den Akten, noch in den Parteivorträgen enthalten sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.“ „Wenn gleichzeitig in demselben Verfahren mehrere selbständige Klagen oder Klage und Gegenklage verhandelt worden sind, so ist über jede derselben besonders und ausdrücklich zu erkennen.“ „Die richterlichen Erkenntnisse sind den persönlich anwesenden Parteien oder ihren Vertretern am Gerichtsschranken selbst durch den Präsidenten des Gerichtes zu eröffnen.“ Die Parteien sind berechtigt, Erläuterung eines Urteils zu verlangen, unter Nennung der Punkte, über welche sie der Erläuterung bedürfen. (§§ 99—103 C.-P.-O.). Die Kosten sind „nach Ermessen auf die Parteien zu verlegen“; „wenn die Umstände es rechtfertigen,

so sind den Parteien, beziehungsweise den Intervenienten, auf Verlangen auch ausserrechtliche Entschädigungen zuzusprechen“ (§§ 106—108). „Wenn ein Prozess in offenbar leichtfertiger oder mutwilliger Weise angehoben worden, oder wenn Parteien durch ihr Verschulden mehrere Gerichtsvorstände verursacht oder dieselben ungebührlich verlängert haben, so kann das Gericht nach freiem Ermessen denselben eine Gerichtsgebühr (von Fr. 5—100) auferlegen“; die Vertreter sind dafür „ebenfalls haftbar“ (§§ 110/111).

Ein Urteil tritt in Rechtskraft, wenn die Appellation innert der Frist von 10 Tagen (seit Erlass) nicht ergriffen wird „oder wenn auf peremptorische Vorladung der Parteien keine derselben erscheint, sofern gegen dasselbe appelliert worden ist, oder wenn das Urteil zweitinstanzlich erlassen ist, vorbehalten diejenigen Prozesse, welche an das Bundesgericht gezogen werden können.“ (§§ 114/115). Weiteres Rechtsmittel: die Wiederherstellung (Revision); dieselbe „muss gestattet werden, wenn der Gesuchsteller neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, von welchen er vorher keine rechtzeitige Kenntnis hat haben können, oder wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass die Gegenpartei des Gesuchstellers oder ein Dritter ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage stehende Urteil auszuwirken, ferner wenn das Gericht in den Akten liegende entscheidende Tatsachen gar nicht oder auf irrtümliche Weise gewürdigt hat“ (Weiteres §§ 119—123 C.-P.-O.); die Revision kann nur „innerhalb 3 Monaten vom Tage der Entdeckung des Revisionsgrundes an geltend gemacht werden.“

Jeder der drei Landesteile, Vorderland, Mittelland und Hinterland, wählt in den Gemeindeversammlungen ein **Bezirksgericht** (Heiden, Teufen und Herisau) von neun Mitgliedern; die Präsidenten der Bezirksgerichte wählt der Kantonsrat frei aus deren Mitgliedern, den Vicepräsidenten bestellen sie selbst.

Das Bezirksgericht beurteilt zweitinstanzlich die appellierten Streitigkeiten bis auf Fr. 300.—; für die übrigen Civilprozesse (Ehestreitigkeiten inbegriffen) ist es erste Instanz; als Strafbehörde beurteilt es erstinstanzlich diejenigen leichtern Vergehen, deren Bestrafung ihm durch das Gesetz (betreffend die Strafprozessordnung, vom 25. April 1880) zugewiesen ist, letztinstanzlich die Appellationen gegen Strafurteile der Gemeindeggerichte. In allen erstinstanzlich vom Bezirksgericht appellierten Fällen kann innert 10 Tagen die Appellation an das Obergericht erklärt werden.

Den **Gemeindeggerichtspräsidenten** stehen ausserhalb des ordentlichen Verfahrens zu: Erlass von Rechtsboten, Anzeigen etc.; Entgegennahme von Strafklagen und Anordnung der Voruntersuchung, Arrestbewilligung und Ausweisung von Mietern und Pächtern. Die strafrechtliche Voruntersuchung wird von einem Mitglied des Gemeindeggerichts (Gerichtsschreiber als Aktuar) besorgt; die Voruntersuchungsakten werden samt Gutachten und Antrag dem „Justizvorstand“ eingesandt.

Das **Obergericht** (elf von der Landsgemeinde gewählte Mitglieder; Gerichtssitz in Trogen, wo auch die Obergerichtskanzlei) beurteilt in letzter Instanz alle appellablen und die direkt bei ihm anhängig gemachten Civil- und Strafprozesse.

Das **Verhöramt** (in Trogen) besteht aus Verhörrichter, Aktuar und zwei Substituten (vom Kantonsrat gewählt). Es führt die Strafuntersuchung in den ihm vom „Justizvorstand“ (Regierungsratsmitglied

zur Ueberwachung des Strafvollzuges und des Ueberweisungswesens) oder Regierungsrat übertragenen Strafsachen; es übermacht die abgeschlossenen Untersuchungsakten mit einem deren Ergebnisse zusammenfassenden „Gutachten“ dem „Justizvorstand“, welcher Ueberweisung an das Gericht, Aktenergänzung oder Einstellung verfügt.

Das **Kriminalgericht** (sieben vom Kantonsrat frei aus allen Mitgliedern der Bezirks- und Gemeindegerichte gewählte Mitglieder) bildet die erste Instanz (Sitzungsort Trogen) für Beurteilung aller Verbrechen und Vergehen, deren Bestrafung nicht in die Kompetenz des Gemeindegerichts oder des Bezirksgerichts gelegt ist. Gegen jedes Urteil des Kriminalgerichts kann an das Obergericht appelliert werden; in denjenigen Fällen, in welchen es Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, gelangt das Urteil auch ohne Berufung der Parteien an das Obergericht.

Schuldbetreibung. Die 20 Gemeinden bilden die Betreibungskreise; das Vorder-, Mittel- und Hinterland je einen Konkurskreis. Der Gemeinderat wählt den Gemeindebetreibungsbeamten und dessen Stellvertreter auf ein Jahr; die Gemeinden sind für diese Beamten gegenüber dem Kanton haftbar. Die drei Konkursämter (Heiden, Teufen und Herisau) bestehen aus einem Konkursbeamten, dessen Stellvertreter und einem Aktuar; die beiden erstern vom Kantonsrat, der letztere vom Regierungsrat gewählt. Aufsichtsbehörde ist eine Dreierkommission des Obergerichts. Beschwerden sind binnen 10 Tagen seit Kenntnisnahme bei der Aufsichtsbehörde schriftlich anzubringen; bei Wechselbetreibung 5 Tage Frist. Richter-

liche Behörden: die Bezirksgerichtspräsidenten für Rechtsöffnungsgesuche und dgl.; die Bezirksgerichte sind Appellationsinstanz gegen gewisse Präsidialentscheide und erstinstanzliche Nachlassbehörde; das Obergericht bildet die Appellationsinstanz für die erstinstanzlich den Bezirksgerichten zugewiesenen Fälle; die Gemeindegerichtspräsidenten sind zuständig für Arrestbewilligung und Mietausweisungen. Im beschleunigten Verfahren kein Vermittlervorstand. Frauengut zur Hälfte privilegiert (Vollziehungsge-
setz zum B.-G. über Sch. u. K. vom 28. April 1895).

Frei Advokatur.

Literatur: ausser den citirten Gesetzen: Neuste Ausgabe der Gesetze und Verordnungen (Kantonskanzlei Herisau).



Appenzell, Inner Rhoden.

Die „**Vermittler**“ der Gemeinden Appenzell, Rüti, Schwendi, Schlatt, Haslen, Gonten und Oberegg, welche keinerlei Abspruchskompetenz besitzen, sind die Sühnbeamten in Civil- und Injuriensachen; abgeschlossen ist der Vermittlungsversuch im beschleunigten und summarischen Verfahren (Art. 55/56 der Civilprozessordnung vom 10. März 1892). Scheitert der Vergleichsversuch, so stellt der Vermittler den „Leitschein“ aus, welcher bei Verlust des Klag-, bezw. Einspruchsrechts innert zehn Tagen dem Gerichtspräsidenten einzugeben ist. Nichterscheinen vor Vermittleramt hat erstmals eine peremptorische Zitation, zweitmals den Verlust des Klag-, resp. Einspruchsrechts zur Folge (Art. 33 und 28 C.-P.-O.).

Der **Präsident des Bezirksgerichtes** entscheidet: über Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages, Rechtsöffnungsbegehren, Begehren betr. Aufhebung oder Einstellung der Betreibung, Konkursbegehren, Aufnahme des Güterverzeichnisses, vorsorgliche Massregeln, Anordnung und Einstellung von Verlassenschaftsliquidationen. Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten innert 3 Tagen.

Das **Bezirksgericht** (je eines in Appenzell und Oberegg) ist erste Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ferner entscheidet dasselbe erst- und letztinstanzlich über alle Polizei- und Straffälle, welche nicht dem Kantonsgerichte zugewiesen sind; unappellabel insbesondere die Injurienfälle. Im Betreibungsverfahren entscheidet das Be-

zirksgericht insbesondere über: Anordnung des Konkursverfahrens nach Art. 231 des Bundesgesetzes, Zulassung des Wechsel-Rechtsvorschlags, Wechselkonkursbegehren, Kollokationsstreitigkeiten, Widerruf des Konkurses, Nachlasssachen (hier mit Weiterzug an das Kantonsgericht) und dgl. (Art. 20 C.-P.-O.).

Civilprozess. (C.-P.-O. vom 10. März 1892). „Da, wo die Vollziehungsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs nichts anderes bestimmt, wird der Civilprozess durch einen auf Amtsbot oder durch Injurienklage erfolgenden **Rechtsvorschlag** beim Vermittler eingeleitet; bei den Spangerrichten genügt ein vom Landammannamte (in Oberegg vom Hauptmannamte) bewilligtes Ansagen der Augenscheinsaufnahme.“ (Art. 24 C.-P.-O.) „Die beim Civilprozesse gegen ein ergangenes Urteil gestattete Berufung an das Kantonsgericht, sowie die Berufung von einer Spangerrichtsinstanz an die nächste höhere, hat in der Zeit von 10 Tagen, vom Datum des Urteils an (beim Spangerricht: des Augenscheins), unter Beilage des appellierten Gerichtsentscheides und Ablegung der Appellationskosten, stattzufinden.“ (Art. 25; über das Rechtsvorschlagverfahren siehe Art. 26/27 C.-P.-O.; gegen „Amtsbote“ hat der Rechtsvorschlag innert 10 Tagen zu geschehen, „ansonst das Klagerrecht dahinfällt.“)

„**Hauptverfahren**“: Die gerichtliche Verhandlung beginnt mit Ablesung des Weisungs- (Leit-) Scheins, des Accesses und allfälliger vorliegender Vollmachten. Jeder Partei stehen zwei Vorträge zu, „in der Meinung jedoch, dass der Vortrag für eine allfällige Widerklage mit der Antwort auf die Vorklage zu verbinden ist; bei der Widerklage hat überdies der Hauptkläger noch eine Duplik auf die Widerklage, Replik des Beklagten.“ „Sind Vorfragen vor erster Instanz, ob schon ihr Grund bereits vorhanden war, nicht angemeldet worden, so dürfen dieselben überhaupt nicht mehr angebracht werden.“

Berechtigte Vorfragen, bzw. solche, welche erst nachher ihren Entstehungsgrund haben, müssen vor Eröffnung der Hauptklage verhandelt und entschieden werden.“ „Verzögerliche Vorfragen“ sind die „welche gegen jeden Mangel, der sich hinsichtlich des Gerichts, der Parteien und Bevollmächtigten, der Zitation, der Rechtsfrage oder Eingabe zeigt, erhoben werden können.“ Sie sind miteinander vorzubringen, die Kompetenzfrage voran; das Gericht entscheidet sofort darüber. „Findet das Kantonsgericht den Vorbescheid des Bezirksgerichts unrichtig, so hebt es denselben auf und weist die Parteien wieder an das Bezirksgericht zurück.“ „Zerstörerliche“ Einreden, „welche als Schutzbehauptungen in der Hauptverhandlung erbracht werden müssen“ sind: die Einreden des in gleicher Sache schon erlassenen rechtskräftigen Urteils, des Prozessvergleichs, des Prozessabstandes und der „Klagezusage“. Kompensationsansprüche können „bis zum Betrage der Forderung der Hauptklage in der Form einer Widerklage geltend gemacht werden; dieses hat jedoch schon beim Vermittleramt zu geschehen“; Widerklagen sind zulässig „wenn sie aus dem eingeklagten Rechtsgeschäft hervorgehen und in die Kompetenz des angerufenen Gerichtes fallen.“ (Art. 38—44; 45 über die Intervention.) „Es bleibt dem Gerichte überlassen, im Verlaufe des Prozesses, falls es dasselbe für nötig erachtet, von der einen oder andern oder von beiden Rechtsparteien Vorschüsse für Deckung der Gerichtskosten zu verlangen.“ (Art. 47.) „Urkunden (fremdsprachige mit deutscher Uebersetzung) sind dem Gerichte in der Regel im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen; Rechnungsbücher müssen auf Verlangen immer im Original vorgelegt werden. (Art. 49.) Kontumazialverfahren (Art. 50 ff.): „Wenn eine Partei auf eine gehörig ausgewiesene Vorladung zum Vorstande auf erfolgte Peremptorisation nicht erscheint, so wird der anwesende Teil nach Erledigung der übrigen auf den gleichen Halbtage angesetzten Geschäfte zum einseitigen Vortrag seiner Streitsache zugelassen. Ist der ausgebliebene Teil Kläger, so wird er mit

seiner Klage abgewiesen. Ist dagegen der Beklagte nicht erschienen, so werden die vom Kläger angeführten Tatsachen als erwiesen angenommen und der Richter urteilt hierüber den Gesetzen gemäss, ohne sich durch das Ausbleiben der Gegenpartei irgendwie bestimmen zu lassen.“ Die „Purgation“ (Aufhebung der Kontumazirung) findet statt „wenn der Kontumazirte glaubwürdig dartut, dass er durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden sei, beim Vorstande zu erscheinen.“ Im beschleunigten Verfahren bedarf es keines Vermittlervorstandes, sondern blosser Einlage der Klage (mit Beweismittelangabe und Rechtsbegehren) beim Bezirksgerichtspräsidenten; Berufungsfrist nur 5 Tage (Art. 55; 56 über das summarische Verfahren; 57—60 Spezialvorschriften über das Ehescheidungsverfahren).

Das Beweisverfahren wird im „dritten Hauptstück“, Art. 61—91 C.-P.-O. geordnet. Kein Zeugeneid. „Vermittelt eines Augenscheins sucht der Beweisführer das Gericht durch die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von der Wahrheit der aufgestellten oder bestrittenen Behauptung zu überzeugen, indem er demselben den streitigen Gegenstand und was darauf wesentlichen Bezug hat, wirklich vor Augen bringt. Der Gegenstand des Augenscheins muss daher deutlich bezeichnet werden.“ (Art. 82 C.-P.-O.)

Rechtsmittel: „Ein richterliches Erkenntnis, welches über die Streitsache definitiv abspricht, heisst Urteil. Betrifft das Erkenntnis hingegen Vor- und Nebenfragen, welche verzögerlicher, prozessleitender Natur sind, so wird dasselbe unter dem Namen Bescheid erteilt.“ (Art. 93). Das Urteil wird den Parteien vor versammeltem Gericht eröffnet; „in appellablen Fällen muss der appellirenden Partei ein Urteil durch den Aktuar zugestellt werden.“ (Art. 94). Neben der Appellation (siehe oben, am Anfang über das Civilprozessverfahren) kann ein Urteil angefochten werden auf dem Wege der „Revision“ (Art. 97—99; „das Revisionsgesuch ist in Gegenwart der Gegenpartei zu stellen“, welche für die Prozesskosten Sicherheit ver-

langen kann) und der Kassation („Nichtigkeitsklage; Art. 102—105). „Die Nichtigkeits- oder Kassationsklage ist innert zehn Tagen nach Eröffnung des Urteils schriftlich motivirt beim regierenden Landammannamte einzureichen und auf der Gerichtskanzlei zugleich anzuzeigen. Das regierende Landammannamt wird die Klage in der nächsten Sitzung der Standeskommission vorlegen und letztere die Gegenpartei zur Vernehmung innert möglichst kurzer Frist einladen. Ist das Kassationsgesuch gegen ein erstinstanzliches Urteil gerichtet, so hat der Beschwerdeführer die Appellation zu ergreifen, dabei aber zu erklären, dass er zuerst ein Kassationsgesuch geltend machen werde.“ (Art. 103 C.-P.-O.; über die „Interpretation“, Erläuterung, Art. 106).

Das **Kantonsgericht** (13 Richter; Sitz: Appenzell) ist zweite Instanz gegen die Entscheide der Bezirksgerichte in Civilfällen; als Strafgericht erlässt es erst- und letztinstanzlich alle Urteile in Polizei- und Straffällen, welche eine Geldstrafe von über Fr. 50. —, eine Freiheitsstrafe von über einem halben Jahr betreffen (Todesstrafe für Mord- und Brandstiftung mit Verlust von Menschenleben; genaue Strafenscala in der „Straf-Tafel“ des Strafgesetzes vom 30. April 1899). Einleitung und Ueberweisung des Strafverfahrens durch die **Verhörkommission**; keine Antragsdelikte.

Der **regierende Hauptmann** oder dessen Stellvertreter (Bezirksbehörde zur Vollziehung der hoheitlichen Verordnungen, Polizei und dgl.) erledigt die Arrestgesuche (in dringlichen Fällen der Konkursbeamte).

Betreibungswesen. Zwei **Betreibungs-** und **Konkurskreise** in Appenzell und Oberegg; **Aufsichtsinanz:** vom Obergerichte bestellte **Dreierkommission**. Ueber Einzelnes siehe die vorstehenden Ausführungen über die Kompetenzen des Bezirksge-

richtspräsidenten und der Bezirksgerichte. Im beschleunigten Verfahren kein Vermittlungsvorstand. Eingaben an den Gerichtspräsidenten schriftlich.

Die **Ehefrau** hat im Konkurse ihres Ehemannes für die Hälfte ihres zugebrachten oder später ihr zugefallenen Frauengutes im Sinne von Art. 219 des B.-Ges. eine privilegierte Forderung. Die noch in natura vorhandenen Fahrnisse werden nach billiger Schätzung angerechnet. (Vollziehungsverordnung zum B.-Ges. Sch.-B. u. Konk. vom 25. Mai 1891.)

Das **Spangericht** entscheidet über dingliche Streit-sachen, sofern dieselben Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen; Verfahren: Augenschein an Ort und Stelle und Spruchfällung all dort.

Advokatur von Erlangung eines Anwaltspatentes abhängig (Grossratsbeschluss vom 25. November 1892 und Verordnung vom 2. April 1901, Reglement vom Dezember 1892 zur Anwaltsverordnung).

Literatur: Die obgenannte, nebst: Verfassung vom 24. November 1872.



Basel-Landschaft.

Der Kanton Baselland ist eingeteilt in die fünf Gerichtsbezirke Arlesheim, Gelterkinden, Liestal, Sis-sach und Waldenburg; als Appellationsinstanz amtet das Obergericht zu Liestal. Die am 20. Februar 1905 revidierte Gerichts- und Prozessordnung ordnet folgende **Kompetenzen**:

Das **Friedensrichteramt**: (18 Friedensrichterkreise: § 1 des Gesetzes betr. Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen, vom 20. März 1905) endgültige **Abspruchskompetenz** in Fällen, wo der streitige Betrag Fr. 10.— nicht übersteigt (Zinsen und Kosten nicht miteingerechnet); in den übrigen Fällen amtet der Friedensrichter bloß als **Sühnebeamter** und fertigt bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches den „Accessschein“ aus, der dem zuständigen Gerichtspräsidenten zu weiterer Amtshandlung zuzustellen ist. Der friedensrichterlichen Verhandlung sind nicht unterstellt die (in § 3 C.-P.-O. aufgeführten) besondern Prozessformen (Lohn- und Marktstreitigkeiten, Baueinsprachen, Mietausweisungsgesuche und dgl.) Leistet der Beklagte der Vorladung in's Sühnverfahren keine Folge, so wird (ohne Rechtsnachteil für ihn) der „Accessschein“ ausgestellt.

Die Verhandlung vor dem Friedensrichter ist mündlich. Nichtabgabe des Accessscheins nach Jahresfrist bedeutet Rechtsverzicht; „der Beklagte hat aber das Recht, den Kläger schon nach Ablauf eines Monats, sofern nicht vorher schriftlich auf den Anspruch verzichtet worden ist, zur Fortsetzung des Prozesses vor den zuständigen Gerichtspräsidenten laden zu lassen.

Erklärt er darauf den Verzicht auf den erhobenen Anspruch, so ist die Sache damit erledigt und der Kläger trägt die Kosten. Im entgegengesetzten Fall wird der Prozess eingeleitet und durchgeführt, wie wenn der Kläger aus freien Stücken Klage beim Gerichtspräsidenten angehoben hätte“ (§ 85 der Zivilprozessordnung).

Der **Bezirksgerichtspräsident** urteilt als **Einrichter** in Civiltfällen, wo der streitige Betrag Fr. 50.— nicht übersteigt (unappellabel); er ist ferner zuständig für die im Betreibungsgesetze und im Obligationenrecht dem Richter zugewiesenen dringlichen Verfügungen (über Einzelnes siehe §§ 5 und 6 C.-P.-O.); im ordentlichen Verfahren amtet er als **Instruktionsrichter** bei Durchführung der Prozesseinleitung.

Das **Bezirksgericht** beurteilt endgültig die Civiltstreitigkeiten, bei denen der am Schlusse der Parteiverhandlung noch streitige Betrag Fr. 200.— nicht übersteigt; in allen übrigen Fällen mit Streitbetrag über Fr. 50.— als **erste ordentliche Instanz**; ausserdem ist es zuständig zur Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages, des Schlusses des Konkursverfahrens, der Konkurswiderrufe und der Konkursbegehren ohne vorausgegangene Betreibung (Art. 268, 195/317, 190/192 des Betreibungsgesetzes); endlich ist es **Rehabilitationsbehörde** im Sinne von Art. 28 des Betreibungsgesetzes.

Der **Obergerichts-Präsident** ist **Appellationsinstanz** gegen die Präsidialverfügungen auf Grund des Obligationenrechts (§§ 6/10 C.-P.-O.) und **Verfügungsrichter** darüber, ob der Berufung gegen ein Konkurserkennntnis (Art. 174, Absatz 2 des Be-

treibungsgesetzes) aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei.

Das **Obergericht** ist einzige kantonale Instanz für:

Beurteilung civilrechtlicher Streitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt (Patent-, Markenrechtsprozesse und dgl.);

Festsetzung von Expropriationsentschädigungen und dgl.;

Beurteilung von Fällen, wo sich die Parteien auf direkte Anrufung des Obergerichts geeinigt haben (nach Massgabe der Landratsverordnung vom 27. Dezember 1897, amtl. Gesetzessammlung XIV, S. 427 ff.);

Klagen auf Ersetzung der Unterschrift einer Ehefrau etc.;

das Amortisationsverfahren.

Als Appellationsinstanz entscheidet es kantonal endgültig alle Civilprozesse mit Streitwert über Fr. 200. —, sowie die Appellationen gegen Entscheide der Bezirksgerichtspräsidenten; als Beschwerdeinstanz die Beschwerden gegen inappellable Entscheide, gegen die untern Gerichte (d. h. deren Amtsführung), gegen Schiedsgerichte und gegen Anwälte und Geschäftsmänner bezüglich ihrer Deservitenrechnung und ihrer Berufsausübung; es ist kantonale Nachlassbehörde.

Das ordentliche **Verfahren** wird eingeleitet durch Einreichung des „Accessscheins“, resp. (im besondern Verfahren) eines Vorladungsbegehrens beim zuständigen Gerichtspräsidenten; Kostenvorschuss Fr. 10. — bis Fr. 30. — in bar innert 7 Tagen zu leisten (bei

Rechtsausschluss); dem Kläger steht es frei, mit dem Accessschein eine schriftliche Klage einzureichen; darüber, ob das mündliche oder das schriftliche Verfahren Platz zu greifen hat, entscheidet der Gerichtspräsident; hiebei sollen namentlich die Natur und der Umfang des Prozesses, sowie die Höhe des Streitwertes in Betracht gezogen werden. In allen Fällen mit Streitwert unter 50 Fr. ist das Verfahren nur mündlich. Im schriftlichen Verfahren (vgl. darüber insbesondere §§ 104—114; über das mündliche Verfahren insbesondere §§ 115—119 C.-P.-O.) werden gewöhnlich Replik und Duplik bewilligt, wo die Sache nicht ganz einfach liegt. Die Einleitung des Prozesses wird durch eine Audienzverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten geschlossen, in welcher Vergleichsverhandlungen geführt und Beweisdekrete erlassen werden; nachher geht die Sache zum Abspruch ans Gericht.

Prozessvorschriften: Allgemeines. Jede handlungsfähige Partei kann sich in ihren Rechtsstreitigkeiten civiler und strafrechtlicher Natur durch einen beliebigen Bevollmächtigten (der in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen muss) vertreten lassen; in den Fällen, welche in die Abspruchskompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten gehören, ist Vertretung nur zulässig im Falle von Krankheit, Gebrechlichkeit oder Landesabwesenheit einer Partei, oder wenn die Gegenpartei Zessionär oder Anwalt ist; den Ehemann kann in Krankheits- und dgl. Fällen seine Ehefrau vertreten. Die Bevollmächtigten haben sich durch eine „gehörige schriftliche Vollmacht auszuweisen“; wird deren Aechtheit von der Gegenpartei oder vom Richter beanstandet, so ist eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen. (§§ 51/52 C.-P.-O.; über Streitgenossenschaft, Streitverkündung und

Intervention siehe die §§ 44—49, welche die allgemeinen diesbezüglichen Vorschriften enthalten). Der Kläger haftet für die Kosten und hat dieselben zum voraus in bar zu hinterlegen (§ 69; über Sicherheitsleistung bei „erweislich Zahlungsunfähigen“ § 70). Die Parteiverhandlungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, die das Sittlichkeitsgefühl verletzen (§ 77). Anwälten und andern Personen, welche sich wiederholt trölerische und andere ordnungswidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen, soll vom Gerichte auf eine bestimmte Zeit die Vertretungsbefugnis entzogen werden (§ 79). Der Richter ist in Ehescheidungssachen und bei Klagen auf Nichtigerklärung einer Ehe (wohl aber in allen andern Fällen) nicht an die Eröffnung der Parteien gebunden; sondern soll sich von Amteswegen über die näheren Verhältnisse, nötigenfalls auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, erkundigen, wenn er nicht überzeugt ist, dass die gemachten Zugeständnisse tatsächlich richtig sind. (§ 80).

Die Prozesseinleitung vor dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber findet in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt, für welche keine „besondern Formen“ vorgeschrieben sind; ebenso in Ehrbeleidigungsfällen (welche nach den Grundsätzen des Civilprozesses durchgeführt werden). „Es ist Pflicht des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers, darauf hinzuwirken, dass die materielle Wahrheit ermittelt werde, und zu verhindern, dass eine Partei aus Vergesslichkeit, Gesetzesunkunde oder Befangenheit ihres Rechtes verlustig gehe; sie stellen zu diesem Behufe die geeigneten Fragen“ (§ 97). „Die Prozesseinleitung bezweckt die Feststellung des ganzen tatsächlichen Streitverhältnisses, der Klage, der Antwort, der Beweismittel und der Ausstellungsgründe gegen letztere“ (§ 98). „Der Präsident soll die Anhandnahme der Klage verweigern, wenn er findet, dass das Gericht nicht zuständig sei. Gegen den abweisenden Entscheid des Präsidenten steht dem Kläger der Weg an das Gericht offen, welches darüber nach mündlicher Anhörung der Parteien entscheidet. Wird

die Verfügung des Präsidenten bestätigt, so ist dagegen Appellation zulässig (§ 101). Hat der Kläger mit seinem Klagbegehren (Accessschein; bei den nicht der Friedensrichterverhandlung unterstehenden Streitigkeiten: schriftliches Gesuch, § 99) eine schriftliche Klage eingereicht und ist nach erfolgter Zustellung derselben die Klagbeantwortung innert bestimmter Frist eingereicht worden, so gilt das schriftliche Verfahren als angenommen. In allen andern Fällen ist es Sache des Gerichtspräsidenten, zu entscheiden, welches Verfahren Platz greifen soll; dabei sollen namentlich die Natur und der Umfang des Prozesses, sowie die Höhe des Streitwertes in Betracht gezogen werden.“ (§ 103).

Kommt das schriftliche Verfahren (§§ 104 ff. C.-P.-O.) zur Anwendung, so fordert der Gerichtspräsident den Kläger auf, innert bestimmter Frist die Klage schriftlich einzureichen, sofern eine solche nicht bereits dem Accessschein bzw. dem Vorladungsbegehren beigelegt war. Die schriftliche Klage ist in zweifacher, und wenn eine dritte Partei ins Recht zu laden ist, in dreifacher Ausfertigung einzureichen und soll enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Parteien;
- ein vollständiges und bestimmtes Rechtsbegehren, d. h. die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches, welchen der Kläger gegenüber dem Beklagten erhebt und wozu er diesen vom Richter verurteilt wissen will. Mit dem Hauptrechtsbegehren müssen auch eventuelle Begehren, die der Kläger für den Fall des Unterliegens mit jenem geltend machen will, schon jetzt verbunden werden, um berücksichtigt werden zu können;
- eine kurze und deutliche Darstellung der Tatsachen, welche das Rechtsbegehren begründen;
- die Angabe der Beweismittel, von welchen Kläger Gebrauch machen will; dieselben sind der Klage beizulegen;
- im Falle einer Streitverkündung seitens des Klägers die genaue Bezeichnung der Personen, denen er den Streit verkünden will.

Der Gerichtspräsident hat Klagen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, oder unklar sind, unter Ansetzung einer geeigneten kurzen Frist ändern oder vervollständigen zu lassen. Wenn mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten in einer und derselben Klage vereint geltend gemacht werden, so kann der Gerichtspräsident die Trennung verfügen, wo solche zur Erleichterung des Verfahrens oder Vermeidung von Verwirrung notwendig oder angemessen erscheint.

Die schriftlich eingereichte Klage wird der beklagten und ebenso einer allfällig ins Recht geladenen dritten Partei zur Vernehmung binnen einer Frist von zirka 10—15 Tagen mitgeteilt, sobald sie vom Präsidenten als formell richtig erklärt worden ist. Die Vernehmung muss im Doppel eingelegt werden und enthalten:

ein bestimmtes Rechtsbegehren;

eine einlässliche Erklärung über die in der Klage enthaltenen erheblichen tatsächlichen Behauptungen und die kurze deutliche Darstellung der neuen Tatsachen, mit denen das Rechtsbegehren begründet werden soll;

die Angabe der Beweismittel, von welchen Beklagter Gebrauch machen will; dieselben sind der Antwort beizulegen;

im Falle einer Streitverkündung seitens des Beklagten die genaue Bezeichnung der Personen, denen er den Streit verkünden will.

Der Gerichtspräsident hat Klagbeantwortungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, in geeigneter Weise ändern oder vervollständigen zu lassen. Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, oder deren Bestreitung nicht aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht, gelten als zugestanden. Nur über Tatsachen, welche weder eigene Handlungen der Partei, noch deren eigene Wahrnehmungen betreffen, ist die Beantwortung mit Nichtwissen zulässig. Mit Nichtwissen beantwortete Tatsachen sind als bestritten zu betrachten. Stehen dem Beklagten der Klage gegenüber mehrere Verteidigungsmittel zu Gebote, so ist er gehalten, dieselben sofort in der

Weise zu vereinigen, dass er das eine für den Fall vorbringt, dass er mit dem andern nicht durchdringen sollte. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift hat zur Folge, dass der Beklagte mit den in der Antwort nicht geltend gemachten Verteidigungsmitteln für das spätere Verfahren ausgeschlossen ist. — Der Gerichtspräsident ist befugt, von sich aus oder auf rechtzeitig gestelltes Gesuch hin, von dieser Vorschrift zu dispensieren, wenn dadurch voraussichtlich der Prozess erheblich abgekürzt werden kann. Bei Widerklagen, sowie ausnahmsweise da, wo die tatsächlichen Grundlagen eines Prozesses durch Klage und Antwort nicht genügend festgestellt erscheinen, soll den Parteien ein nochmaliger Schriftenwechsel bewilligt werden. Die vom Gerichtspräsidenten gesetzten Fristen zur Einreichung der Rechtsschriften als Klage, Klagbeantwortung, Replik, Duplik, Widerklagebeantwortung, u. s. w. können von ihm angemessen verlängert werden, wenn die betreffende Partei vor Ablauf derselben ein bezügliches Begehren an ihn richtet und mit triftigen Gründen unterstützt. In der Regel kann eine solche Fristverlängerung nur einmal gestattet werden. Weitere Fristverlängerungen sind nur ausnahmsweise und mit Einwilligung der Gegenpartei zulässig. Wird innert der eingeräumten Frist die Rechtsschrift nicht eingereicht, so gilt, falls es sich um die Klage handelt, diese als dahingefallen; in allen andern Fällen setzt der Gerichtspräsident die mündliche Schlusseinleitungsverhandlung an und es urteilt das Gericht auf Grundlage der Akten. Der säumigen Partei ist gestattet, bei dem Gerichte mit dem Gesuche einzukommen, das Versäumte nachholen zu dürfen. Das Gesuch wird unter den gleichen Bedingungen bewilligt, wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nach §§ 198 ff.)

Nach beendigtem Schriftenwechsel ordnet der Gerichtspräsident eine mündliche Schlusseinleitungsverhandlung an; bei derselben soll er in erster Linie eine gütliche Verständigung der Parteien herbeizuführen suchen. Bleibt eine Partei an der Schlusseinleitungsverhandlung unentschuldig aus, so findet die Schlussverhandlung gleichwohl statt.

Ueber die Verhandlungen führt der Gerichtsschreiber ein Protokoll, das von den anwesenden Parteien sowie vom Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet wird. Auf Grund des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens erlässt der Gerichtspräsident die prozessleitenden Verfügungen und entscheidet über die Erheblichkeit der angebotenen Beweismittel. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann beim Bezirksgericht nur mit der Hauptsache geltend gemacht werden. Der Gerichtspräsident ist befugt, zur Ausführung seiner Verfügungen Ordnungsbussen bis auf Fr. 20. — und, falls das nicht zum Ziele führen würde, Rechtsausschluss anzudrohen und aufzuerlegen. In verwickelten, weitläufigen Prozessen ist er befugt, die Akten bei den Richtern zirkulieren zu lassen oder, namentlich bei Rechnungsprozessen, eine Kommission zu bestellen.

Wird das mündliche Verfahren zur Anwendung gebracht, so werden die Parteien zur Prozesseinleitung vor den Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber vorgeladen. Glaubt eine Partei für den Fall des Unterliegens ein Rückgriffsrecht zu haben, so soll sie davon den Gerichtspräsidenten so frühzeitig als möglich benachrichtigen, damit die dritte Partei zur ersten Verhandlung kann vorgeladen werden. Die Parteien erörtern bei ihrem ersten Erscheinen das Tatsächliche des Streitverhältnisses mündlich in seinem ganzen Umfange und übergeben die Urkunden, auf welche sie sich beziehen, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so werden Klage und Antwort protokolliert; die Parteien dürfen ihre Vorträge nicht zu Protokoll diktieren. Der Präsident soll trachten, die Prozesseinleitung beim ersten Erscheinen der Parteien zu Ende zu führen. Ist das aus irgend einem Grunde nicht möglich, so findet eine Schlusseinleitungsverhandlung statt. Trägt hieran eine Partei die Schuld, z. B. wenn sie ihre Urkunden nicht mitgebracht hat, oder wenn sie sich ausser Stande erklärt, die Behauptungen des Gegners zu beantworten, während sie doch in der Lage gewesen wäre,

sich darauf vorzubereiten, so hat sie die daraus entstehenden Kosten, Entschädigung an den Gegner inbegriffen, allein zu tragen. Wird die Prozesseinleitung nicht beim ersten Erscheinen der Parteien geschlossen, so sind die Gründe, welche eine weitere Tagfahrt veranlassen, besonders zu Protokoll zu nehmen. In Bezug auf das übrige Verfahren gelten die gewöhnlichen Vorschriften.

Die Gerichtsverhandlungen und Beratungen sind grundsätzlich öffentlich (mit den üblichen Ausnahmen aus Sittlichkeitsgründen); den Parteien, resp. deren Vertretern, ist in erster Instanz in der Regel zweimal, vor Obergericht einmal das Wort gestattet.

Die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte (§§ 120—125 C.-P.-O.) beginnt in denjenigen Fällen, welche der Prozesseinleitung unterstellt sind, mit der Vorlesung der Akten durch die Anwälte, eventuell den Gerichtsschreiber (sofern dieselben nicht etwa vom Präsidenten gemäss § 114 C.-P.-O. in Circulation gesetzt worden sind). Darauf wird den Parteien durch den Gerichtspräsidenten eröffnet, dass ihnen das Recht zusteht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Die Berücksichtigung solcher Tatsachen und Beweismittel findet nur statt, insofern die Parteien den Nachweis leisten, dass es ihnen unmöglich war, dieselben früher anzugeben. Werden neue Anbringen vom Gericht zulässig erklärt, so ist es in sein Ermessen gestellt, dieselben an den Gerichtspräsidenten zur besondern Verhandlung zurückzuweisen, oder auch ohne eine solche den Prozess seinen Fortgang nehmen zu lassen. Im Falle der Rückweisung soll jedoch die Abhörung der anwesenden Zeugen und Sachverständigen deshalb nicht verschoben werden. Die Partei, welche neue Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, hat die daraus erwachsenden Kosten allein zu tragen. Neue Tatsachen und Beweismittel, die nicht sogleich nach Verlesung des Protokolls angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen; ebenso nicht Tatsachen, welche zwischen der ersten und einer allfälligen zweiten Gerichtsverhandlung vorgebracht werden.

Die Parteien sind an die Zugeständnisse, die sie in der Prozesseinleitung gemacht haben, gebunden.

Hat sich die Prozesseinleitung nur über einen Teil der erhobenen Einreden erstreckt, so ist gegen das Urteil Appellation zulässig, der Beklagte mag von der weitern Einlassung entbunden worden sein oder nicht.

Ueber die Verhandlungen vor Bezirksgericht (bezw. vor dem Bezirksgerichtspräsidenten) wird vom Gerichtsschreiber ein Protokoll geführt. In dieses Protokoll fallen: Klagrückzüge; die Zugeständnisse, welche die eine oder andere Partei gemacht hat; die Anträge zum Beweisverfahren, sowie die Aussagen von Zeugen und von mündlich abgehörten Experten; die Rechtsbehauptungen, soweit sie von denjenigen, welche in der Prozesseinleitung gestellt worden sind, abweichen; die Aussagen der Parteien im Falle der Befragung; die Dekrete; das Urteil mit den Motiven.

Das Beweisverfahren wird im „dritten Hauptstück“, §§ 132 ff. der C.-P.-O. geordnet. Allgemeine Vorschriften (§§ 132—135):

Jede Partei ist schuldig, die bestrittenen Tatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet. Gemäss diesem Grundsatz liegt dem Kläger der Beweis ob für die Tatsachen, welche zu der Rechtfertigung seiner Klage dienen; dem Beklagten aber der Beweis seiner Einreden. Der Versuch, den Gegenbeweis zu leisten, kann in keinem Falle als Uebernahme des Hauptbeweises angesehen werden. Würde der letztere nicht erbracht, so soll jedenfalls das Misslingen des übernommenen Gegenbeweises dem Gegenbeweisführer nicht nachteilig sein. Ebenso soll einer Partei das Misslingen eines aus freien Stücken übernommenen Beweises nicht nachteilig sein, wenn ihr die Beweislast nicht oblag. Wird die Zulässigkeit von Beweismitteln bestritten, so entscheidet darüber das Gericht, bevor auf die Hauptsache eingetreten wird. Die beigebrachten Beweismittel können von den Parteien gleichmässig benützt werden. Ein vorgeschlagenes Beweismittel darf nur mit Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden. Ueber

die Frage, ob ein Beweis als erbracht anzusehen sei, entscheidet der Richter, wenn nicht der Erfüllungs- oder Reinigungseid geschworen worden, nach freiem Ermessen.

Beweismittel: Urkunden (§§ 136—145). Zeigt sich hoher Verdacht von Fälschung oder Betrug, so hat der Richter, insofern die Erhaltung jenes Verdachtes von Einfluss auf den Entscheid des Prozesses wäre, jede weitere Verhandlung einzustellen und den betreffenden Fall zur strafrechtlichen Untersuchung zu verzeigen. Wenn einermassen wahrscheinlich gemacht wird, dass eine Partei Urkunden, die sich auf den Prozess beziehen, entweder besitzt oder früher besessen hat, so kann sie auf Verlangen des Gegners angehalten werden, dieselben vorzulegen oder zu schwören, dass sie die Urkunden weder wirklich besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachtheile des Gegners aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befinden. Der Eid wird auf gleiche Weise geleistet wie der Zeugeneid. Wird er verweigert, so ist die Tatsache, welche durch die Urkunde erwiesen werden sollte, als wahr anzunehmen. Die Partei ist durch den Gerichtspräsidenten hierauf besonders aufmerksam zu machen. Dritte Personen sind zur Vorlegung von Urkunden dann verpflichtet, wenn diese gemeinschaftliches Eigentum eines der streitenden Teile oder in Bezug auf die obschwebende Streitsache errichtet sind, oder wenn sie einer Person zugehört haben, in deren Rechte der Inhaber der Urkunde und der Beweisführer gemeinschaftlich getreten sind. Die bezeichneten Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Strafe und Schadenersatzpflicht gehalten, entweder den Editionseid zu leisten, oder die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen, oder sie zu sagen, wo sich dieselben befinden. Bei Berechnung des Schadens, der durch die Eidesverweigerung entsteht, wird von der Vermutung ausgegangen, dass die vom Beweisführer behaupteten Tatsachen durch Vorlegung der Urkunden erwiesen worden wären. Solche Stellen einer Urkunde, welche auf den Prozess keinen Bezug haben, dürfen mit Zustimmung des Richters verdeckt werden. Zum Vorteil des Ausstellers beweist eine Urkunde in der Regel nichts. Ausnahmsweise wird die Beweiskraft von Geschäfts-, sowie diejenige von Hausbüchern vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt, sofern dieselben den Anforderungen des jeweiligen Geschäftsbetriebes bzw. den persönlichen Verhältnissen des Beweisführers entsprechen und unverdächtig geführt sind. Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, soweit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Wahrzeichen anderer Art, wie Marksteine, Grenzzeichen u. s. f. Anwendung.

Augschein (§§ 146—148); **Sachverständige** (§§ 149—158); **Zeugen** (§§ 159—180). Der Gerichtspräsident erinnert jeden

Zeugen an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und macht ihn auf die Folgen einer falschen Aussage und darauf aufmerksam, dass er beeidigt werden kann. Hierauf eröffnet er dem Zeugen die Punkte, über welche seine Aussage verlangt wird und fordert ihn auf, die Tatsachen so zu erzählen, wie sie ihm bekannt sind. Ein Zeuge, der einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge gibt, ist zum Ersatze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurteilen. Ueberdies kann er polizeilich vorgeführt werden. Weigert er sich, Zeugnis abzulegen, oder den Zeugeneid bezw. ein Handgelübde an Eidesstatt zu leisten, so ist er vom Gericht zu einer Einsperrungsstrafe bis auf einen Monat oder in eine Geldbusse bis auf Fr. 100 zu verfallen. Dem Beweisführer bleibt überdies das Recht vorbehalten, binnen sechs Monaten nach rechtskräftig gewordenen Urteil gegen einen solchen Zeugen eine Entschädigungsklage anzuheben. Bei der Berechnung des Schadens wird von der Vermutung ausgegangen, dass das verweigerte Zeugnis zu Gunsten des Beweisführers ausgefallen wäre. Der Zeuge ist auf diese Nachteile besonders aufmerksam zu machen.

Erfüllungs- und Reinigungseid (§§ 181—189). „Sind alle Beweismittel erschöpft und eine bestrittene, erhebliche Tatsache ist nicht zur vollen Ueberzeugung des Richters gebracht, sondern bloss bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht worden, so kann das Gericht von Amts wegen oder auf den Antrag einer Partei zur Ergänzung oder Entkräftung des geführten Beweises dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid auferlegen. Dieser Eid ist jedoch nur zulässig in denjenigen Fällen, die in die Urteilsbefugnis des Bezirksgerichts gehören. Bei der Prüfung der Frage, ob dem Beweisführer der Erfüllungs- oder dem Gegner der Reinigungseid aufzuerlegen sei, hat der Richter vor allem aus zu berücksichtigen, dass die Wahrheit ermittelt werden soll. Er wird deswegen den Eid derjenigen Partei überbinden, die im gegebenen Fall am meisten Glaubwürdigkeit zu verdienen scheint. Die Tatsachen, die beschworen werden, sind als erwiesen anzusehen. Wird der auferlegte Eid nicht geleistet, so ist das Gegenteil von dem, was beschworen werden sollte, als zugestanden anzunehmen.“ In Vaterschaftsprozessen kann der Eid auferlegt werden, auch wenn der Beweis nicht bis zur Wahrscheinlichkeit erbracht ist. Der Richter ist befugt, je nach Umständen dem Vormund oder der vogtbefohlenen Person den Eid zu überbinden. Soll der Eid einer Körperschaft, Gesellschaft oder Streitgenossenschaft auferlegt werden, so lässt sich der Richter einzelne derjenigen Mitglieder bezeichnen, die von der zu beschwörenden Tatsache die beste Kenntnis haben. Der Richter hat die rechtlichen Folgen festzusetzen, die eintreten, wenn der Eid ge-

leistet und wenn er nicht geleistet wird. Solche Dekrete sind appellabel und haben die Wirkungen eines Endurteils.

Beweis zum ewigen Gedächtnis (§§ 190—193). Die Abhörung und Beeidigung von Zeugen, die Vornahme eines Augenscheines und die Untersuchung durch Sachverständige kann jederzeit, selbst vor dem Beginn eines Rechtsstreites, verlangt werden, wenn Gefahr nachgewiesen ist, dass bei längerer Verzögerung das betreffende Beweismittel verloren gehen oder der Gebrauch desselben erschwert würde. Bei Ansprüchen auf Grund einer Gesetzesvorschrift betr. Haftpflicht kann eine vorsorgliche Beweisaufnahme ohne das Vorhandensein der vorgenannten Bedingungen verfügt werden. Das Gesuch ist an denjenigen Gerichtspräsidenten zu richten, der den Beweis am schnellsten erheben kann. Er entscheidet, in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei, über die Zulässigkeit des Begehrens. Wird dies abgewiesen, so ist schriftliche Beschwerde an das Obergericht zulässig, das dann über das Gesuch abspricht. Ist der Prozess nicht bereits angehoben, so verliert der Beweis zum ewigen Gedächtnis seine rechtliche Wirkung, wenn nicht innerhalb drei Monaten die Sache rechtsanhängig gemacht wird. Die Frist zählt von dem Tage an, wo entweder eine Klage angemeldet, oder eine Aufforderung zur Klage erlassen werden kann.

Parteibefragung (§ 194; vor oder nach den Parteivorträgen) können die Parteien über unaufgeklärte tatsächliche Verhältnisse vom Gerichte befragt werden. Wenn nach der Aktenlage die Befragung als angezeigt erscheint, so soll der Präsident die Parteien zur Erscheinung an der Hauptverhandlung vorladen lassen).

Ueber die Folgen des Ausbleibens siehe die §§ 195—204 C.-P.-O. (Viertelstündige Wartefrist.) Bleibt eine Partei im Prozessverfahren einmal aus, gleichwohl ob in der Einleitung oder vor Gericht erster oder zweiter Instanz, so hat dies die Folge, dass die fernern Vorladungen durch alle Instanzen hindurch für sie unter Androhung eines Versäumnisurteils erlassen werden; überdies Ordnungsbusse.

Bleibt eine Partei im Einleitungsverfahren auf eine Vorladung unter Androhung eines Versäumnisurteils hin aus, so wird der Rechtsstreit an den zuständigen Richter gewiesen und jene hat dann vor demselben den Nachweis zu leisten, dass sie durch unabwendbare, unverschuldete Hindernisse abgehalten worden, zu erscheinen. Wird dieser Nachweis geleistet, so bezahlt sie die Kosten und die Prozesseinleitung nimmt ihren Fortgang. Wird dieser Nachweis dagegen nicht geleistet, so gilt der Rechts-

anspruch, falls eine Klage noch nicht eingegangen ist, als dahingefallen, andernfalls urteilt der Richter auf Grundlage der Akten. Ebenso urteilt der Richter auf Grundlage der Akten, wenn eine oder beide Parteien auf eine Vorladung unter Androhung eines Versäumnisurteils hin nicht vor Gericht erster Instanz erscheinen. Der erschienenen Partei ist das Wort zu gestatten und es hat der Richter bei dem Entscheide über die Rechtsbegehren, die von den Parteien bei der Einleitung angebrachten Tatsachen ebenso zu berücksichtigen, wie bei andern Urteilen. Im beschleunigten und summarischen Verfahren und ebenso bei Straffällen, ausgenommen in Ehrbeleidigungsfällen, wird schon die Vorladung zur ersten Verhandlung vor den Gerichtspräsidenten oder das Gericht unter Androhung eines Versäumnisurteils erlassen. Erscheint in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die keiner Prozesseinleitung unterstellt sind, eine Partei auf die Vorladung unter Androhung eines Versäumnisurteils hin nicht vor dem Richter, ohne dass sie hiefür unabwendbare, unverschuldete Hindernisse geltend machen kann, so urteilt dieser nach folgenden Grundsätzen:

ist der Kläger ausgeblieben, so wird der Beklagte von der gegen ihn gestellten Klage losgesprochen;

ist der Beklagte ausgeblieben, so werden die vom Kläger behaupteten Tatsachen als zugestanden angenommen und hiernach dem Kläger sein Schluss, was Rechtens daraus folgt, zu- oder abgesprochen.

Gegen Versäumnisurteile ist sowohl das Rechtsmittel der Appellation als der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, insofern es sich nicht um Fälle handelt, welche vom Bezirksgericht bezw. Gerichtspräsidenten endgültig zu erledigen sind.

Erscheint auf eine Vorladung unter Androhung eines Versäumnisurteils hin der Appellant nicht vor der Appellationsinstanz, ohne dass er hiefür unabwendbare, unverschuldete Hindernisse geltend machen kann, so wird unter Verfallung des Appellanten in die Kosten die Appellation als dahingefallen erklärt, womit der erstinstanzliche Spruch in Rechtskraft erwächst. Erscheint unter gleichen Voraussetzungen der Appellant nicht, so erhält der Appellant das Wort und es wird alsdann auf seinen Vortrag und die Akten hin abgeurteilt. Die gleichen Folgen treten, wenn von beiden Parteien die Appellation ergriffen worden und eine derselben auf eine Vorladung unter Androhung eines Versäumnisurteils hin nicht erscheint, für die ausbleibende ein.

Prozesskosten: §§ 209—211 C.-P.-O. Im Endurteil soll auch über die Prozesskosten entschieden werden, soweit das nicht durch Zwischenurteile bereits geschehen ist. In der

Regel ist die unterliegende Partei zur Bezahlung der ergangenen ordentlichen Prozesskosten zu verurteilen, d. h. der sämtlichen für Verrichtungen des Gerichts und seiner Beamten zu zahlenden Sporteln und der durch Einholung von Berichten, Expertisen, Augenscheine, Zeugenabhörungen und Zeugenentschädigungen, Kommissionaluntersuchungen und durch anderweitige richterliche Anordnungen veranlassten Kosten.

Wenn in einem Urteile die Parteien teilweise verfällt oder abgewiesen werden, oder wenn das Gericht findet, dass die unterliegende Partei bei der Führung des Prozesses in gutem Treuen habe sein können, so kann das Gericht eine verhältnismässige Teilung der ordentlichen Kosten zwischen den Parteien eintreten lassen. Dasselbe kann verfügt werden, wenn der obliegende Teil eine unnötige Vermehrung der Kosten verursacht hat. Die Gangentschädigungen werden in der Regel nur einfach berechnet, auch wenn auf Seiten einer Partei mehr als ein Vertreter erschienen ist. Die notwendigen Ausnahmen bestimmt das Gericht. Der unterliegenden Partei kann in dem Masse, als sie im Unrecht erfunden wird, im Urteil die Bezahlung einer in fester Summe anzugebenden Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt werden (ausserordentliche Prozesskosten).

Rechtsmittel: Die Appellation ist innert fünfzehn Tagen zulässig gegen bedingte und unbedingte Endurteile (mit Streitwert über Fr. 200), Kompetenzentscheide inbegriffen, sowie gegen Eidesdekrete; gegen Konkurserkennnisse ist innert zehn, gegen Wechselrechtsvorschlagbewilligung innert fünf, gegen Entscheide im beschleunigten Verfahren, bei Lohnstreitigkeiten, Absonderungsbegehren, Rechtsöffnungsentscheiden und Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages innert drei Tagen zu appellieren. Bei der Appellation auf der Kanzlei des erkennenden Bezirksgerichtes sind zugleich die Appellationskosten (bei Rechtsausschluss) zu hinterlegen und ist das Rechtsbegehren für die zweite Instanz anzumelden; Anschlussappellation ist zulässig innert 10 Tagen (innert 5 Tagen bei den verkürzten Appellationsfristen), ebenfalls unter Kostenhinterlage. Mit dem Rückzug einer Appellation fällt ohne weiteres auch die Anschlussappellation dahin.

Das Verfahren vor Obergericht ist dasselbe wie vor den Bezirksgerichten. Neue Tatsachen und Beweismittel können, wenn

erheblich, nur dann berücksichtigt werden, wenn sich die Tatsachen erst nach der untergerichtlichen Verhandlung zugetragen haben, resp. die Beweismittel erst seither aufgefunden worden oder der betreffenden Partei zur Kenntnis gekommen sind. Werden solche neuen Beweismittel und Tatsachen als zulässig erklärt, so nimmt das Obergericht die erforderlichen Ergänzungen in der Regel selbst vor (§ 130 C.-P.-O.).

Die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ (in *integrum restituito*) kann innert 15 Tagen bei der Bezirksgerichtskanzlei gegen Versäumnisurteile verlangt werden (Näheres §§ 221—225 C.-P.-O.).

Die Beschwerde am Obergericht ist innert 15 Tagen zulässig gegen nichtappellable Entscheide wegen wesentlicher Mängel im Verfahren. (§ 223 C.-P.-O.).

Ueber die Revision siehe die §§ 229—232, Urteils-erläuterung §§ 226—228 C.-P.-O. Die besondern Prozessformen werden im zweiten Hauptteil der C.-P.-O., §§ 234—278, geregelt: Arreste, provisorische Verfügungen, Verbote, Aufforderung zur Klage, beschleunigtes, summarisches Verfahren, Lohnstreitigkeiten, Erbabsonderungen, Verfahren in Polizeistraffällen, Schiedsrichterverfahren.

Betriebungswesen. Fünf Betriebungs- und Konkurskreise (Arlesheim, Binningen, Liestal, Sissach und Waldenburg); das Betriebungswesen wird von den Bezirksschreibereien besorgt. Die Aufsichtsbehörde wird gebildet aus Präsident und Vicepräsident des Obergerichts und dem Justizdirektor (Regierungsrat). Nachlassbehörde ist das Obergericht. (Gesetz vom 28. Juni 1897 betr. Aenderungen in der Organisation des Obergerichts und der Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs; Amt. Slg. XIV, Seite 388 ff. und C.-P.-O. § 297, g.) Richterliche Behörden in Betriebungs- und Konkursachen: siehe das im Eingang über die Gerichtsorganisation Bemerkte und das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesge-

setz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 31. August 1891; §§ 12—17. Das beschleunigte und summarische Prozessverfahren in Betriebungssachen (§§ 18—22 des Einführungsgesetzes) wird ohne Friedensrichtervorstand eingeleitet, verkürzte Fristen, peremptorische Vorladungen, Rechtsöffnungs- u. dgl. Gesuche mit Beweisurkunden und Kostenvorschuss einzureichen; Rechtsöffnungsentscheide inappellabel (bei Streitsummen über Fr. 500. — Appellation zulässig § 5¹ C.-P.-O.), nur innert drei Tagen mit Kassationsgesuch (Beschwerde am Obergericht) anfechtbar; Wechselrechtsöffnung innert 5 Tagen appellabel.

Frauengut in Konkurs oder bei Pfändung des Ehemannes zur Hälfte privilegiert (Kleider, Leibsangehörden und Kleinodien abgerechnet); die Frau ist „befugt“, die von ihr herrührenden Fahrnisgegenstände, soweit dieselben noch vorhanden sind, sich auf ihre privilegierte Hälfte anrechnen und zuweisen zu lassen. (§ 10 des Gesetzes betr. ehel. Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen, vom 20. April 1891.)

Strafprozess. Das Kriminalgericht (7 Mitglieder) und seine Unterabteilung für Vergehen und kleinere Delikte, das Correctionelle Gericht (5 Richter), beurteilen die im Strafgesetz vom 3. Februar 1873 (Nachbildung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches) mit Strafe bedrohten Handlungen (Einführungsgesetz zum Strafgesetz, vom 10. März 1873; Gesetz über die Correctionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel vom 6. Oktober 1824; Gesetz betreffend die Aufstellung eines Staatsanwaltes, vom 28. April 1851; Gesetz betreffend die Organisation der Strafrechtspflege vom 13. Mai 1852; Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel, von 1821; Gesetz betr. die Civil-

klage in strafrechtlichen Prozessfällen, vom 27. Juli 1840; Gesetz betr. Entschädigung unschuldig Verurteilter, vom 3. Dezember 1849; Gesetz betr. die Vertretung in Civil- und Strafsachen, vom 8. April 1857; Reglemente und Weisungen). Ueberweisungsbehörde ist der Regierungsrat (Antragstellung durch den Staatsanwalt); die Voruntersuchung wird durch die Statthalterämter (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg) geführt. Appellationsinstanz in Strafsachen ist das Obergericht, resp. dessen (aus 5 Mitgliedern bestehendes) „Präsidentenverhör“. Die niedere Strafgerichtsbarkeit (Appellationen gegen Gemeinderatsurteile betr. Feld-, Baum-, Garten-, Holzfrevel, Ortpolizei-Uebertretungen, Schulversäumnisse, Steuerdefraudationen, Polizeigesetzübertretungen, Ehrbeleidigungsklagen) wird durch die Polizeigerichte (4 Richter und Gerichtspräsident der Bezirksgerichte und des Obergerichts) ausgeübt und zwar nach den Vorschriften der Civilprozessordnung (§§ 9, 12, 269—270, 292—295 C.-P.-O.).

Freie Advokatur, mit Aufsichtsrecht des Obergerichts.



Basel-Stadt.

Gesetz betr. Wahl und Organisation der Gerichte und richterlichen Beamten, vom 27. Juni 1895; Civilprozessordnung vom 8. Februar 1875 mit Einführungsgesetz vom gleichen Datum; Abänderungsgesetz (neue Gerichtsorganisation) vom 14. März 1907.

Erste Instanz in allen Civilsachen (keine Friedensrichter-, Sühn-Instanz!) ist das **Civilgericht** (12 auf sechs Jahre vom Volke gewählte Richter, 10 auf drei Jahre vom Grossen Rat gewählte Ersatz-Richter und vier juristisch gebildete Gerichtspräsidenten), resp. dessen einzelne Kammern; neben demselben besteht das **Gewerbliche Schiedsgericht** für Streitigkeiten aus Dienstvertrag zwischen Gewerbeinhabern, Handels- und Fabrikationsgeschäften und ihren Gesellen, Lehrlingen, Angestellten und Arbeitern.

(Bis zum Streitwert von Fr. 300. —; Gesetz betr. Einzelrichter, Vermittlungsverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte, vom 29. April 1899 mit diversen Modifikationen. Je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit vorsitzendem Civilgerichtspräsidenten, Verfahren mündlich mit grundsätzl. Ausschluss von Anwälten).

Die Kammern des Civilgerichts bestehen aus einem vorsitzenden und einem stellvertretenden Gerichtspräsidenten, sowie drei Richtern und sind beschlussfähig bei Abwesenheit von vier Mitgliedern (Stichentscheid des Vorsitzenden).

Drei Civilgerichtspräsidenten oder zwei Präsidenten und ein Civilrichter bilden das **Dreiergericht**; dasselbe ist zuständig zu endgültigem Entscheid:

über alle Civilsachen, welche nicht in die Kompetenz der Gewerbl. Schiedsgerichte fallen und deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über Fr. 100, aber nicht mehr als Fr. 300 beträgt;

über die den drei Präsidenten nach Einführungsgesetz zugewiesenen Betreibungssachen;

über die Zulässigkeit und Ausführung rascher Verfügungen bezüglich streitiger Gegenstände, die bei Verzug Wertminderung erleiden oder untergehen könnten.

Der Civilgerichtspräsident als **Einzelrichter** („Präsidenten-Verhör“) entscheidet endgültig alle Civilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von Fr. 100. — nicht übersteigt (vorbehältlich der ihm im Gesetz betr. Einführung des Betreibungsgesetzes, vom 22. Juni 1891, vielfach modifizirt, eingeräumten Kompetenzen).

Das aus drei (juristisch gebildeten) Präsidenten, sechs Richtern (alle auf sechs Jahre vom Volke gewählt) und drei Ersatzrichtern (auf drei Jahre vom Grossen Rat gewählt) bestehende **Appellationsgericht**, resp. dessen Kammern (je drei Präsidenten und zwei Richter) und Ausschüsse (zwei Präsidenten und ein Mitglied) beurteilt als letzte kantonale Instanz die Beschwerden und alle weiter gezogenen appellablen Civilfälle, sofern der „Nachteil, den die benachteiligte Partei durch das erstinstanzliche Urteil betroffen hat, Zinsen und Kosten uneingerechnet, mehr als Fr. 500. — beträgt, oder der Streit Rechte an Grund und Boden oder andere Ansprüche, die keinen bestimmten Geldwert haben, oder solche Leistungen oder Verpflichtungen zum Gegenstande hat, welche durch ihre wiederkehrende Natur den appellablen Betrag erreichen“, sowie die bundesgesetzlich angeordneten Appellationsfälle. Anschlussappellation bis zum „Aktenschluss“ zulässig, auch wenn der Rechtsnachteil Fr. 500. — nicht übersteigt.

Das Appellationsgericht ist ferner Beschwerdeinstanz und Verwaltungsgericht im Sinne des neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, vom 9. März 1905.

Gegen Entscheidungen des Regierungsrates über Existenz oder Umfang der im öffentlichen Rechte begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche des Staates oder einer Gemeinde (Steuern, Gebühren, Taxen, Ordnungsbussen, gesetzliche Beiträge und Leistungen, Viehversicherungsprämien und dgl.) steht der durch den Entscheid betroffenen Partei ohne Rücksicht auf den Streitbetrag der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen. Ebenso können diesem Gerichte unterzogen werden: die Regierungsratsbeschlüsse über die Existenz oder die Höhe der einem Beamten, Angestellten oder ständigen Arbeiter der öffentlichen Verwaltung zukommenden Besoldung oder Pension, über Entschädigungsansprüche Versicherter an die kantonale Brandversicherungsanstalt und die kantonale Viehversicherungskasse, über Rückforderung nichtgeschuldeter oder zuviel entrichteter öffentlicher (irrtümlicher) Vermögensleistungen an den Staat (Verjährungsfrist 1 Jahr). In all diesen Fällen kann der Rekurs nur damit begründet werden, dass der Entscheid des Regierungsrates einen Rechtssatz nicht oder nicht richtig angewendet habe, oder dass er den Umfang der dem Rekurrenten auferlegten Leistung oder des von ihm erhobenen Anspruchs offensichtlich unrichtig bestimmt habe. Bei Rekursen betr. Besoldungen und Pensionen unterliegt der Prüfung des Verwaltungsgerichts nur die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, nicht aber die Würdigung der Verhältnisse des einzelnen Falles innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist ferner zulässig gegen Regierungsratsbeschlüsse aus dem Gebiete des Versorgungswesens, des Bauwesens (inbegriffen Anlegung und Korrektur von Strassen, soweit nicht die Expropriationskommission zuständig ist) und des Sanitätswesens (Wohnungswesen und Berufsausübung von Medizinalpersonen).

Verfahren im Civilprozess. (Entwurf der Civilprozessordnung vom 8. Februar 1875 von Prof. Andreas Heusler.) Allgemeines. Jede handlungsfähige Mannsperson (Frauenpersonen und geistig reife Minderjährige nur ausnahmsweise) darf ihre Sache vor den Gerichten persönlich vertreten „sofern sie der Präsident oder das Gericht nicht hiezu unfähig erachtet und sie an einen Bevollmächtigten weist.“ In den vor dem Präsidenten zu erledigenden Streitigkeiten können auch Frauenspersonen und Bevormundete nach Ermessen des Richters zur Vertretung ihrer Sache zugelassen werden. Vor der Abteilung für Ehe- und Waisensachen müssen zwar die Parteien persönlich erscheinen, sofern das Gericht es nicht ausdrücklich nachlässt und können dazu (nötigenfalls durch polizeiliche Vorführung) angehalten werden; jedoch muss den Frauenspersonen auch hier ein Anwalt oder Beistand zur Seite stehen (nötigenfalls ein Gerichts-Amtmann); nur ausnahmsweise kann das Gericht von einer Verbeiständung absehen. (§§ 12—14 C.-P.-O.; über juristische Personen, Streitgenossen, Streitverkündung und Intervention vgl. die §§ 15—26.) Bei Streitigkeiten über den Familienstand einer Person, bei Klagen auf temporäre und gänzliche Ehescheidung und Nichtigerklärung einer Ehe, bei Begehren um Stellung unter Kuratel und Verschollenerklärung hat der Staatsanwalt den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen und ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen und Appellation zu ergreifen. Bei Scheidungsklagen wegen Ehebruchs hat er den Strafantrag gegen die Schuldigen zu stellen. Bei nichtigen Ehen hat er selbst die Klage auf Nichtigerklärung anzuheben. Bevollmächtigte haben sich durch eine gehörige Vollmacht aufzuweisen (Briefe und dgl. können förmliche Vollmachten nötigenfalls ersetzen).

Im „regelmässigen Verfahren“ (§§ 35 ff.) wird der Prozess angehoben durch Einreichung der schriftlich abgefassten Klage bei dem Präsidenten (resp. der Civilgerichtsschreiberei, Prozesskanzlei. Im Dreiergerichtsverfahren

genügt die Ausfüllung eines amtlichen Formulars und Einlage der Belege, Angabe der Zeugen etc.; im Präsidentenverhör ist blosses Vorladungsgesuch an die Prozesskanzlei, nebst Kostenhinterlage rechtswirksam).

Die Klage muss enthalten:

Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten. Die eventuelle Belangung eines Dritten für den Fall der Abweisung der Klage gegen den Erstbeklagten ist, abgesehen von der Streitverkündung unzulässig.

Das Klagegesuch (Rechtsbegehren), d. h. die genaue Bezeichnung des Anspruchs, den der Kläger an den Beklagten macht und wozu er ihn verurteilt wissen will.

Mit dem Hauptgesuch müssen auch eventuelle Begehren, die der Kläger für den Fall des Unterliegens in jenem geltend machen will, schon jetzt verbunden werden, um Berücksichtigung zu finden.

Die kurze und bestimmte Darstellung der Tatsachen, welche das Klagegesuch begründen.

Der Kläger muss in dem Klagegesuch Nebenpunkte, die er berücksichtigt wissen will, ausdrücklich namhaft machen.

Der blosser Vorbehalt künftiger Geltendmachung solcher Nebenforderungen ist nur dann zulässig, wenn eine genaue Feststellung derselben zur Zeit der Klagerhebung noch nicht möglich ist. Hat der Kläger im Klagegesuch einen Antrag bezüglich der Prozesskosten zu stellen unterlassen, so ist anzunehmen, dass er auf Ersatz seiner ausserordentlichen Kosten keinen Anspruch erhebe. Die ordentlichen Prozesskosten dagegen können trotzdem dem Gegner auferlegt werden.

Gleichzeitig mit der Klage sind alle schriftlichen Belege und Urkunden, die der Kläger berücksichtigt wissen will, im Original oder in getreuer Abschrift nebst einem Verzeichnis derselben einzureichen. Die Klage soll, wo sie zum Beweise einer Tatsache auf Belege verweist, deren Nummer, resp. die betreffenden Stellen derselben bezeichnen.

Besteht die beklagte Partei aus mehreren Personen, so ist die Klage in ebensoviel Exemplaren einzureichen, als beklagte Personen sind. Eine allfällige Streitverkündung des Klägers muss gleichzeitig mit der Klage eingereicht werden, und zwar im Anschluss an ein zu Händen des ins Recht zu ziehenden Dritten ausgefertigtes Doppel der Klage. Der Kläger, bezw. wer in seinem Namen die Klage einreicht, haftet dem Staat für alle durch die Klage veranlassten erstinstanzlichen Gerichtskosten und hat auf Begehren deren mutmasslichen Betrag sofort zu erlegen. Hat der Kläger seinen Wohnsitz weder im hiesigen Kanton, noch

in einem andern Kanton oder auswärtigen Staat, welcher Gegenrecht hält (Haager Konvention und schweizer. Prozesskostenkonkordat), so hat er überdies auch für die erstinstanzlichen Kosten der Gegenpartei, zu deren Vergütung er verfällt werden könnte, angemessene Kaution zu leisten. Ebenso hat jeder auswärtige Kläger einen im Kanton wohnhaften Bevollmächtigten aufzustellen, bei welchem alle auf diesen Prozess bezüglichen Mitteilungen und Ladungen abzugeben sind.

Der Präsident prüft die ihm eingereichte Klage und weist sie, falls er formelle Mängel und Unklarheiten in derselben findet, an den Kläger zur Verbesserung zurück. Klagen gegen Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie bedürfen einer besondern Bewilligung des Präsidenten, welche nur nach vorangegangenem Vergleichsversuch von ihm zu erteilen ist. Sind diese Punkte in Ordnung, so trägt die Gerichtsschreiberei die Klage nach der Zeit ihrer Eingabe auf das Geschäftsverzeichnis ein, welches jederzeit zur Einsicht aufliegen soll, und fertigt eine Abschrift im Gerichtsprotokoll aus. Hierauf wird die Klage dem Beklagten mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher er eine schriftliche Klageantwortung (Formalien wie bei der Klage) einzureichen hat, unter Rückstellung der Klage; Ausserkantonale haben im Kanton Domizil zu wählen.

Die Beilagen der Klage bleiben zur Einsicht des Beklagten auf der Gerichtsschreiberei. Den vor dem Gericht regelmässig auftretenden Anwälten werden sie verabfolgt, sofern der Kläger dies nicht ausdrücklich verweigert.

Dasselbe Verfahren findet statt hinsichtlich einer vom Kläger eingereichten Streitverkündung. Die Vernehmlassung des ins Recht gezogenen Drittmanns ist dem Beklagten ebenfalls mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist für Einbringung eines dadurch etwa nötig werdenden Nachtrags zur Klageantwortung zu setzen. Dasselbe gilt bei allfälliger Intervention zu Gunsten des Klägers. Die vom Präsidenten gesetzten Fristen können von ihm angemessen verlängert werden, wenn die betreffende Partei vor Ablauf derselben ein bezügliches Begehren an ihn richtet und mit triftigen Gründen unterstützt.

Contumazialverfahren. Wird innert der eingeräumten Frist die Klageantwortung nicht eingereicht, so macht der Präsident dem Kläger hievon Anzeige und setzt den Tag für die Gerichtsverhandlung fest, zu welcher beide Parteien vorzuladen sind, und zwar der Beklagte unter Androhung der Verurteilung im Fall des Nichterscheins. Vor Gericht trägt der Kläger seine Klage mündlich vor. Dem Beklagten ist hierauf gestattet, die Gründe vorzutragen, warum er an rechtzeitiger Einreichung der Klageantwortung gehindert war. Findet das Gericht dieselben erheblich, so kann es dem Beklagten noch eine Frist zur Klageantwortung bestimmen. Findet es sie unstatthaft, oder ist der Beklagte gar nicht erschienen, so prüft es die Klage und verurteilt den Beklagten, falls nicht aus der Klage selbst deren Ungrund oder Unzulässigkeit hervorgeht. Dieser Entscheid ist endgiltig.

Die Zustellung der Klage an den Beklagten hat die Wirkung, dass der Beklagte, wenn er zur Zeit der Zustellung hier wohnhaft ist, späterer Entfernung ungeachtet für die betreffende Klage und die Exekution des Urteils dem hiesigen Gerichtsstand unterworfen bleibt. Ist ein formeller Mangel der Klage (§§ 58—60) nicht vorhanden oder beseitigt, so hat der Beklagte auf das Materielle der Klage einlässlich zu antworten und zwar namentlich ein bestimmtes Rechtsbegehren zu stellen, aus welchem deutlich hervorgeht, wie weit er die Klage abgewiesen wissen wolle und wie viel er an dem Begehren des Klägers zugestehe. Ferner hat er sich über die Wahrheit aller in der Klage enthaltenen erheblichen Tatsachen, sowie über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel und der Belege deutlich zu erklären, widrigenfalls sein Einverständnis damit angenommen wird. Endlich sind in der Klageantwortung auch neue Tatsachen, welche die rechtliche Wirkung der in der Klage enthaltenen zu vernichten geeignet sind (Einreden), vorzubringen. Hat der Beklagte mehrere Anträge oder Einreden dem Kläger entgegenzustellen, so ist er gehalten, dieselben sofort in der Art zu vereinigen, dass er die eine für den Fall vorbringt, wenn er mit der andern nicht durchdringt. (Eventualmaxime). Ausserdem kann der Beklagte dem Kläger auch seinerseits einen Anspruch auf dem Wege der Widerklage entgegenstellen.

Eine Widerklage ist nur dann zulässig, wenn das Gericht die dafür nötige Art der Gerichtsbarkeit hat; der Anspruch des Beklagten mit dem des Klägers nicht kompensierbar ist, oder dessen Betrag übersteigt, somit die Kompensationseinrede nicht ausreicht.

Die Widerklage muss gleichzeitig mit der Klagbeantwortung eingereicht werden. Es gelten für sie dieselben Vorschriften wie für die Klage. Dem Beklagten ist übrigens unbenommen, sie in einem Schriftstück mit der Klagebeantwortung zu vereinigen, insofern nur das Widerklagegesuch und die dasselbe begründenden Tatsachen mit Sicherheit daraus zu entnehmen sind.

Prozessvorbedingungen. Der Beklagte ist berechtigt, sich in der Klagbeantwortung jedes Eintretens auf den materiellen Inhalt der Klage zu enthalten, wenn er behauptet, dass eine Vorbedingung der Rechtsgiltigkeit des Prozesses nicht erfüllt sei.

Diese Vorbedingungen sind:

auf Seiten des Gerichts dessen Gerichtsbarkeit in fraglicher Sache und Kompetenz in Betreff des Beklagten;

auf Seiten des Klägers dessen oder seines Bevollmächtigten Fähigkeit vor Gericht aufzutreten, resp. die gehörige Bevollmächtigung des in seinem Namen handelnden Vertreters;

hinsichtlich der Streitsache selbst, dass sie noch nicht durch ein früheres Urteil erledigt oder nicht an einem andern Gericht anhängig ist.

Macht der Beklagte in einer dieser Beziehungen einen Mangel geltend, so ist zuerst hierüber nach Massgabe der für das sonstige Verfahren geltenden Bestimmungen zu verhandeln; verbessert der Kläger den Mangel oder erachtet das Gericht überhaupt denselben als nicht vorhanden, so ist dem Beklagten sofort eine Frist zur einlässlichen Beantwortung der Klage zu setzen. Das Gericht hat auch von Amtswegen eine Klage abzuweisen, wenn ihm das Fehlen einer der genannten Vorbedingungen bekannt ist.

Vorverfahren. Der Präsident hat die von den Parteien vorgeschlagenen Beweismittel, sofern er sie für erheblich hält, auf den Verhandlungstag zur Verfügung des Gerichts zu halten und überhaupt alles zu tun, um den Spruch am Tage der Verhandlung zu ermöglichen.

Sobald die Klagbeantwortung (resp. die Vernehmlassung von Streitberufenen oder Intervenienten) sowie die Beantwortung der Widerklage eingegangen und protokolliert sind, bestimmt der Präsident, ob ein Vorverfahren stattzufinden hat. Er

hat dasselbe in allen den Fällen anzuordnen, wo aus Klage und Klagbeantwortung hervorgeht, dass eine genauere Feststellung der bestrittenen Tatsachen und der Beweismittel für die Verhandlung und Urteilsfällung notwendig ist. Zu diesem Behuf wird sämtlichen Parteien von den bisherigen Akten Kenntnis gegeben. Zugleich wird ihnen ein peremptorischer Termin anberaumt, in welchem sie vor Präsident und Gerichtsschreiber zu erscheinen haben, um sich darüber zu erklären, welche Tatsachen und Beweismittel sie anerkennen und welche sie bestreiten, und überhaupt nähern Aufschluss über unklare Punkte zu geben.

Rechnungsverfahren. Wenn Handelsgeschäfte oder verwickelte Rechnungsverhältnisse den Streitgegenstand bilden und aus Klage oder Antwort hervorgeht, dass eine genauere Untersuchung und Feststellung der Tatsachen erforderlich ist, so kann der Präsident statt der Anordnung eines Vorverfahrens ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts (Referenten) mit der Untersuchung beauftragen. Der Referent soll die Parteien anhören und je nach den Verhältnissen des Falls von den bezüglichen Dokumenten, Korrespondenzen und Büchern Einsicht nehmen, Zeugen abhören, Expertisen anordnen, oder auch auf Kosten der Parteien einen Rechnungsverständigen mit Aufstellung der Rechnung beauftragen. Der Referent soll sodann einen schriftlichen Bericht, sowie das von den Parteien unterschriebene Protokoll dem Präsidenten eingeben, welcher nach Mitteilung desselben an die Parteien einen Tag zur Verhandlung vor Gericht ansetzt.

Im Vor- und Rechnungsverfahren haben die Parteien auf Verlangen des Präsidenten, resp. des Ausschusses, persönlich zu erscheinen. Erscheint eine Partei ohne Entschuldigung nicht, so werden die Punkte, die im Vorverfahren sollten festgestellt werden, mit der anwesenden Partei allein erörtert, und die nichterscheinende verliert das Recht, die im Protokoll aufgenommenen Aussagen der anwesenden Partei zu bestreiten. Dem Gericht steht immerhin die freie Würdigung derselben zu.

Am Schluss des Vorverfahrens entscheidet der Präsident, welche von den in Klage und Antwort und sonstigen Vernehmlassungen angebotenen Beweismittel auf den Verhandlungstag bereit zu halten seien.

Ist die Sache zur gerichtlichen Verhandlung vorbereitet, so setzt der Präsident den Tag derselben an. Die Vorladung der Parteien zu derselben soll mindestens zehn Tage vorher erfolgen. Bloss in Fällen, welche als dringliche behandelt werden, kann diese Frist auf fünf Tage reduziert werden.

Sämtliche Akten, sowohl die von den Parteien eingebrachten als die vom Präsidenten erhobenen (z. B. Expertenberichte) und das Protokoll bleiben vom Tage der Vorladung bis am Abend des dritten Tages vor der Gerichtsverhandlung zur Einsicht der Beteiligten und Richter auf der Gerichtsschreiberei aufgelegt. In Fällen, wo der Präsident ein sorgfältiges Studium der Akten durch die Richter für nötig hält, kann er Lesung derselben durch die Richter anordnen.

Aenderung einer Klage, einer Klagbeantwortung oder einer sonstigen Vernehmlassung ist nur vor dem Verhandlungstage und nur auf dem Wege möglich, dass das Gesuch um Aenderungsbewilligung dem Präsidenten eingereicht wird, welcher nötigenfalls den Gegner über dasselbe anhört und es bloss dann bewilligt, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Jedenfalls aber trägt der Petent die Kosten des durch das Gesuch und die allfällige Aenderung nötig gewordenen Verfahrens. Als Aenderung ist nicht zu betrachten der reine Verzicht des Klägers auf einen Teil der eingeklagten Forderung oder die Anerkennung eines Teils des bestrittenen Betrags durch den Beklagten. Beides ist noch in der Gerichtsverhandlung zulässig, kann aber allerdings dem Richter Veranlassung geben, bei Zuteilung der Kosten darauf Rücksicht zu nehmen.

Die nachträgliche Beibringung neuer Belege zu einer Prozessschrift oder Anbietung neuer Beweismittel soll der Präsident nur gestatten, wenn die betreffende Partei vorher keine Veranlassung hatte oder sich in der Unmöglichkeit befand, dieselben beizubringen. Jedenfalls ist der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich noch darüber auszusprechen. (Die Praxis lässt neue Belege etc. selten zu.) Wenn der Beklagte in der Klagbeantwortung Zeugen vorgeschlagen hat, kann der Kläger allfällige Einwendungen in Form einer kurzen schriftlichen Erklärung mit Angabe der unterstützenden Tatsachen und Beweise sofort dem Präsidenten einreichen. Dieser wird dem Gerichte vor dessen Entscheid über die Vornahme einer Abhörung davon Kenntnis geben.

Die Verhandlung vor Civilgericht beginnt (sofern nicht Aktenzirkulation stattfand) mit dem Verlesen der Rechtsschriften durch die Parteien, resp. deren Anwälte, des Protokolles eines allfälligen Vorverfahrens und der Experten- und dgl. Berichte. Hat der Präsident Zeugen oder Experten vorsorglich vorgeladen, so entscheidet hierauf das Gericht im Austritt der Parteien, ob dieselben abzuhören resp. zu befragen seien. Bejahendenfalls wird diese Abhörung oder Befragung sofort in Gegenwart der Parteien vorgenommen. (Doch kann das Gericht auch beschliessen, dass die Abhörung oder Befragung erst später stattfinden solle, oder sich den Entscheid, ob eine solche stattfinden soll, auf später vorbehalten).

Zum Schluss findet noch ein Replik- und ein Duplikvortrag der Parteien und sonstigen Beteiligten statt.

Diese Vorträge haben die Rechtserörterungen zu enthalten, müssen sich aber in der Grenze des durch das vorliegende Aktenmaterial hergestellten Umfangs der Streitpunkte bewegen und dürfen namentlich nicht neue Tatsachen und Beweismittel geltend machen, welche schon in den Prozessschriften oder im Vorverfahren anzubringen Veranlassung gewesen wäre. Sind in der Duplik neue Tatsachen erwähnt worden, die erst durch die Replik veranlasst wurden, so kann der Präsident der Gegenpartei eine kurze Triplik zu spezieller Erklärung über die neu vorgebrachten Tatsachen bewilligen. Ein Intervent, der jetzt erst sich an dem Prozess betheiligen will, ist zwar zu einem Vortrag zuzulassen; er ist jedoch ebenfalls an das vorliegende Aktenmaterial gebunden. Ein Widerbeklagter, der die Antwort auf die Widerklage einzureichen versäumt hat, ist nicht mehr mit Einwendungen gegen dieselbe zu hören, und ebensowenig eine Partei, welche im Vorverfahren nicht erschienen ist, mit Bestreitungen der in demselben zu Protokoll gegebenen Behauptungen der Gegenpartei. Macht aber die betreffende Partei triftige Gründe geltend, warum ihr die Beantwortung der Widerklage rechtzeitig einzureichen oder im Vorverfahren zu erscheinen unmöglich gewesen sei, so kann das Gericht ihr noch eine Frist für Einbringung der Widerklagbeantwortung setzen, resp. die Vornahme eines zweiten Vorverfahrens anordnen.

Ausbleiben. Erscheint eine Partei am Verhandlungstage nicht vor Gericht, so werden die von ihr vorliegenden Schriftstücke dennoch verlesen, und der Gegner ist zu einem mündlichen Vortrage zuzulassen.

Parteibefragung. Der Präsident und jedes Gerichtsmitglied (durch Vermittlung des Präsidenten) ist befugt, eine Partei durch angemessene Fragen zu bestimmter Erklärung über eine von der Gegenpartei vorgebrachte und nicht beantwortete erhebliche Tatsache, sowie zu sonst nötiger Vervollständigung oder Verdeutlichung ihres Vortrags zu veranlassen.

Nach Schluss der Parteivorträge findet die Beratung des Gerichts in Austritt der Parteien statt.

Vom Beweis. (§§ 93 ff.) **Allgemeines.** Tatsachen, welche von der Gegenpartei zugestanden werden, bedürfen keines Beweises. Ist jedoch das Zugeständnis nur unter Vorbehalten und mit beigefügten Beschränkungen abgelegt, so hat das Gericht darauf zu sehen, ob diese Bestandteile der Erklärung in so notwendigem Zusammenhang mit einander stehen, dass sie nicht getrennt werden dürfen, und in ihrer Gesamtheit einer Bestreitung gleichkommen, in welchem Fall die Beweispflicht der Gegenpartei bestehen bleibt. Namentlich liegt kein Zugeständnis vor, wenn der Abschluss eines gegnerischerseits behaupteten Vertrags nur unter einer nicht zur Erfüllung gelangten aufschiebenden Bedingung anerkannt wird. Ist vom Präsidenten vor der Gerichtsverhandlung oder vom Gericht in Folge der vor ihm verhandelten Sache einer Partei noch die Beschaffung eines Beweises auferlegt worden und ist die Partei innert der ihr gesetzten Frist dieser Auflage nachgekommen, so wird das von ihr Beigebrachte der „Gegenpartei behufs der Verhandlung vor Gericht mitgeteilt.“ Präsident und Gericht können eine von ihnen gesetzte Beweisfrist angemessen verlängern, wenn vor Ablauf derselben ein bezügliches Begehren mit triftigen Gründen unterstützt an sie gerichtet wird. Bei der auf den Beweis bezüglichen Gerichtsverhandlung steht es im Ermessen des Gerichts, ob es die Parteien auf einmalige Vorträge beschränken oder ihnen Replik und Duplik gestatten wolle. Ist die Gegenpartei durch die Anführungen des Beweispflichtigen zur Anbietung eines Gegenbeweises veranlasst, so kann hierüber ein neues Zwischenurteil erlassen werden.

Beweismittel: Indizien:

„Tatsachen, welche zwar nicht die vom Recht aufgestellten Merkmale des darauf gestützten Rechtsanspruchs enthalten, aber nach ihrer natürlichen regel- und erfahrungsmässigen Bedeutung eine Schlussfolgerung auf die für den Rechtsanspruch entscheidende Tatsache gewähren.“ „Solche Indizien sind vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen.“

Urkunden:

„Schriftstücke, durch welche der Aussteller derselben eine in direkter Beziehung zu dem obschwebenden Rechtsstreit stehende Tatsache oder vor ihm abgegebene Erklärung als wirklich geschehen bezeugt.“

Editionspflicht. Eine Partei ist verpflichtet, folgende in ihrem Besitze befindlichen Urkunden auf Begehren und zu Gunsten der Gegenpartei zu produzieren:

Urkunden, die mit dem ausgesprochenen oder selbstverständlichen Zwecke unter den Parteien als Beweisstück zu dienen sind verfertigt worden;

Urkunden, die nach Beschaffenheit der Umstände in die Hände des Gegners gehören und nur durch Zufall oder Missbrauch in den Besitz der betreffenden Partei gelangt sind; ihre Handlungs-, Geschäfts- und Rechnungsbücher; die über das betreffende Rechtsgeschäft zwischen den Parteien geführte Korrespondenz.

Bestreitet eine Partei die Pflicht, eine in ihrem Besitz befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet das Gericht darüber nach Anhörung der Parteien. Auch ein Dritter ist zur Urkunden-Edition verpflichtet. Bestreitet er die Pflicht dazu, so entscheidet das Gericht darüber nach Anhörung des Besitzers. Dasselbe gilt, wenn ein hier Wohnhafter durch Beschluss eines auswärtigen Gerichts zur Edition einer Urkunde angehalten wird. Bei Weigerung der Edition wird der von der Gegenpartei angegebene und mit Handgelübde als wahr erklärte Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen.

Zeugen:

„Solche Personen, welche von einer zu beweisenden, für die Entscheidung erheblichen Tatsache durch eigene Sinnwahrnehmung Kenntnis haben.“ Hier wohnhafte Zeugen werden vor Gericht abgehört. Den Parteien steht das Recht zu, dabei anwesend zu sein. Der Präsident kann ausnahmsweise die Zeugen schon im Vorverfahren abhören; doch sind sie auch in diesem Falle, sofern es nicht überflüssig erscheint, vor Gericht noch einmal abzuhören. Von mehreren Zeugen wird jeder einzeln in Abwesenheit der andern vernommen; „etwaiger Verabredung der Zeugen unter sich oder mit den Parteien soll möglichst entgegengewirkt werden.“

Konfrontationen von Zeugen können von dem Gericht nach der Einzelabklärung ebenfalls angeordnet werden und im Notfall auch Gegenüberstellung von Parteien und Zeugen. Die Abklärung geschieht durch den Präsidenten, welcher den Zeugen nach Angabe des Namens und allfälliger weiterer in Betracht kommender Eigenschaften auffordert, die an ihn gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen, Niemand zu Lieb noch zu Leid, zu beantworten, und dies durch Handgelübde an Eidesstatt sich versprechen lässt. Zeugnisweigerung ist strafrichterlich zu ahnden, ausserdem kann der Ausbleibende „von der Partei, die durch sein Ausbleiben Schaden erlitten hat, auf dessen Ersatz belangt werden.“ Zeugnisweigerung „kann“ vom Gericht dem Nichterscheinen gleichgestellt werden. Zeugeneid zulässig, „falls das Gericht in besondern Fällen“ einen solchen nötig erachtet; „die Art der Eidesabnahme kann indes je nach dem Glaubensbekenntnis des Schwörenden modifiziert werden.“ Ergänzungseid oder Reinigungseid der Parteien: §§ 139—145. Es sollen „nur in wichtigen oder besonders zweifelhaften Fällen förmliche Eide, sonst aber Handgelübde an Eidesstatt auferlegt werden“; in der Praxis werden solche Eide nur selten (in Vaterschaftssachen) dekretirt.

Ueber die „richterliche Tätigkeit zur Erforschung des Sachverhaltes“ siehe die §§ 146 ff.; neben Vorverfahren, Untersuchung durch Ausschüsse, Aktenlesung, amtliche Erkundigungen und Augenschein: die Begutachtung durch Sachverständige und die Verbalprozesse (procès-verbal; § 157.)

Procès-verbal: Es kann von den Parteien aus vorsorglicher Beweis erhoben werden mittelst Verbalprozessen, welche bestimmt sind, in notarialischer Urkunde die Beschaffenheit von Waren und andern Gegenständen festzustellen. Solche Verbalprozesse, welche von den beteiligten Parteien durch zwei oder mehrere gemeinschaftlich ernannte Sachverständige aufgenommen werden, haben die Beweiskraft eines Kompromisses in allen von den Experten einhellig begutachteten Tatumständen. Der instrumentirende Notar hat den Experten das Handgelübde auf unparteiische Ausübung ihrer Funktionen abzunehmen. Wenn eine der Parteien sich weigert oder in der Unmöglichkeit sich befindet, die Wahl ihres Experten zu treffen, so kann dieser auf ein schriftliches, motivirtes Gesuch der andern Partei durch den Gerichtspräsidenten ernannt werden, insbesondere in solchen Fällen, wo der streitige Gegenstand der Verschlechterung ausgesetzt oder überhaupt Gefahr im Verzug ist; der Verbalprozess erhält dann gleiche Beweiskraft, wie der unter beiderseitiger Mitwirkung der Parteien zu Stande gekommene. Solche Verbalprozesse dagegen, zu denen bloss eine Partei die Experten ernannt hat, unter-

liegen als einseitige Aktenstücke der gerichtlichen Würdigung in Bezug auf alle darin festgestellten Tatsachen. (Dem Verfasser ist in der Praxis noch kein solcher procès-verbal zu Gesicht gekommen; die Institution stammt aus dem benachbarten Elsass.)

Rechtsmittel: (siehe Vorstehendes über die Gerichtsorganisation). Die Appellation ist nur zulässig gegen bedingte und unbedingte Endurteile, bei einem Streitwert von über Fr. 500. —; Appellationsfrist 10 Tage seit der Urteileröffnung, welche, mit Ausnahme der Einzel-, Dreiergerichts- und Ehesachen, Übungsgemäss erst acht Tage nach den Schlussplaidoyers stattfindet (Parteienwesenheit nicht nötig); die Gegenpartei kann sich bis zum „Aktenschluss“ der Appellation anschliessen. Nach Bewilligung der Appellation durch den Zivilgerichtspräsidenten hat die Zivilgerichtsschreiberei einen vollständigen Protokollauszug zu verfertigen und mit allen, sowohl von den Parteien eingelegten, als etwa vom Gericht von Amtswegen beigebrachten Aktenstücken nach stattgehabtem Aktenschluss dem Appellationsgericht einzusenden.

Zum „Aktenschluss“ sind die Parteien einzuladen; wenn bei demselben Einsprachen gegen die Vollständigkeit der Akten oder die Richtigkeit des Protokolls gemacht und nicht sogleich gehoben werden, so hat der Präsident diesen Anstand dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen. Das Nichterscheinen der Parteien gilt als deren Zustimmung, ist jedoch in dem über den Aktenschluss zu erhebenden Protokoll zu bemerken. Bis zum Aktenschluss können (und sollen, laut Weisung) der Appellant und die sich der Appellation anschliessende Partei die Anträge, welche sie in zweiter Instanz stellen werden, schriftlich (ohne Motivierung) zu den Akten geben. In Wechselrechtsprozessen hat der Aktenschluss binnen drei Tagen nach Bewilligung der Appellation stattzufinden.

Zwischenurteile sind nur mit der Hauptsache, Kompetenzentscheide dagegen selbständig appellabel.

In Wechselsachen und in sonstigen Fällen, wo der Aufschub des Vollzugs des erstinstanzlichen Urteils der siegenden Partei sehr grossen Nachteil zufügen würde, kann das Zivilgericht auf Antrag der betreffenden Partei die einstweilige Vollziehung des Urteils oder angemessene Sicherheitsmassregeln trotz der Appellationsereifung und unbeschadet dem appellationsgerichtlichen Entscheid anordnen. Die darum einkommende Partei hat aber für alle dem Gegner daraus

möglicherweise entstehenden Nachteile angemessene Sicherheit zu leisten, welche der Präsident endgiltig nach Art und Umfang festsetzt. Wird dieselbe innerhalb der von ihm festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann auch die Vollstreckung erst nach dem Endurteile der zweiten Instanz stattfinden.

Diejenige Partei welche appellieren will, hat dies binnen der Appellationsfrist dem Präsidenten der Abteilung, die das Urteil erlassen hat, oder zu dessen Händen der Gerichtsschreiberei schriftlich anzuzeigen und die betreffende Gebühr zu erlegen. In Expropriationsfällen hat die Anzeige bei der Civilgerichtsschreiberei zu geschehen.

Bis zum „Aktenschluss“ und spätestens bei Gelegenheit desselben müssen auch durch den Appellanten die erstinstanzlichen Kosten, insoweit das Urteil ihm solche auferlegt, sowie auch die Kosten der Aktenauszüge, der Urteilsaufbereitung und des Aktenschlusses erlegt werden. (Dazu: Art. 11 Haager-Civilprozess-Uebereinkunft vom 14. November 1896 über Kostenkaution). Würde dieses nicht geschehen, so ist die Appellation desert, wovon im Protokoll Vormerkung zu nehmen ist.

Erachtet der Präsident der betreffenden Civilgerichtsabteilung die eingelegte Appellation unzulässig, so hat er seine Gründe, wenn der Appellant sich bei seinem Bescheid nicht beruhigt, dem Gericht in nächster Sitzung vorzulegen, welches dieselben zu würdigen und demnach die begehrte Appellation zu bewilligen oder unter Angabe seiner Gründe zu verweigern hat. Gegen diese Verweigerung ist Beschwerde an das Appellationsgericht unbenommen. Wenn eine Partei wegen verweigerter Appellation sich beim Appellationsgericht beschwert oder wenn ein Appellant das Armenrecht anspricht, so wird das Appellationsgericht mit Beförderung auch vor der Behandlung der Hauptsache die diesfalls geeigneten Beschlüsse fassen. Dasselbe kann zu diesem Zwecke die Parteien anhören oder blos aus vorliegenden Aktenstücken, Memorialien oder Berichten die erforderliche Kenntnis des Standes der Sache schöpfen.

Jede Partei kann die ergriffene Appellation zurückziehen, und zwar, wenn die Akten dem Appellationsgericht noch nicht eingereicht sind, durch schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten der ersten Instanz oder bei der Civilgerichts-

schreiberei; wenn die Einsendung schon stattgefunden hat, durch schriftliche Erklärung bei dem Präsidenten oder Schreiber des Appellationsgerichtes.

Die Folge der Zurückziehung ist, dass, insofern die Gegenpartei nicht ihrerseits gleichfalls appellirt hat, das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwächst. Hat eine Anschliessung der Gegenpartei an die Appellation stattgefunden, so fällt sie mit der Zurückziehung dahin. Die von der Appellation wieder abtretende Partei trägt die bisher der Appellation wegen erlangenen Kosten. Von der Zurückziehung der Appellation ist der Gegenpartei durch die betreffende Gerichtskanzlei Anzeige zu machen.

Wenn nicht Dringlichkeit der Sache, oder Gefahr bedeutenden Schadens in einzelnen Fällen eine schnellere Behandlungsweise erforderlich macht, so sollen die unterrichterlichen Akten bei den Appellationsrichtern in Zirkulation gesetzt, und nach beförderlicher Beendigung derselben ein Tag zur Verhandlung und Beurteilung der Sache angesetzt werden, wozu die Parteien wenigstens zwei Tage vorher vorzuladen sind.

Wechsel und Expropriationsprozesse sind mit möglichster Beschleunigung zu verhandeln und der Präsident kann in dringlichen Fällen, statt die Akten in Zirkulation zu setzen, sie in der Gerichtssitzung in Gegenwart der Parteien verlesen lassen, worauf die weitere Verhandlung in der sonst vorgeschriebenen Weise folgt.

Nach der Zirkulation der Akten kann das Appellationsgericht in Fällen, wo es sich um Verhältnisse handelt, einen Referenten aus seiner Mitte bestellen. Dieser wird die Beratungen über das Urteil durch eine übersichtliche Berichterstattung einleiten und seine Anträge stellen. (In der Praxis ist der „Statthalter“ stets „Referent“).

In der Appellationsinstanz hat zuerst der Appellant, hernach der Appellat das Wort; nötigenfalls kann das Gericht noch Replik und Duplik gestatten. Haben beide Teile die Appellation ergriffen, so haben die Parteien dieselbe Stellung, wie bei den Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gerichte. Hat blos eine der Parteien appellirt, so kann das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts wohl zu ihren Gunsten, nicht aber zu ihrem Nachteil abgeändert werden. Erscheint der Appellant

an dem festgesetzten Tage ohne genügende Entschuldigung, obschon vorgeladen, nicht vor dem Appellationsgerichte, so wird unter Verfallung desselben in die Kosten die Appellation als desert erklärt, womit der erstinstanzliche Spruch in Rechtskraft übergeht. Erscheint der Appellant ungeachtet gehöriger Vorladung ohne genügende Entschuldigung am festgesetzten Tage nicht, so erhält der Appellant das Wort, und es wird alsdann auf seinen Vortrag und die Akten hin gesprochen. Die gleichen Folgen treten, wenn von beiden Parteien die Appellation ergriffen worden und eine derselben nicht erscheint, für die ausbleibende ein. Wenn aber beide Parteien ungeachtet gehöriger Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen sollten, so wird die von einer oder von beiden Parteien ergriffene Appellation als desert erklärt, und hat es bei den Bestimmungen des erstinstanzlichen Urteils sein Verbleiben. Die ordentlichen Appellationskosten werden in diesem Falle zwischen den Parteien geteilt. Den Parteien ist nicht gestattet, neue, d. h. bei der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel in der Appellationsinstanz vorzubringen oder einzulegen; es wäre denn, dass eine Partei dartun könnte, dass sie solche erst seit dem unterrichterlichen Spruch erfahren oder erhalten, oder dass sie vorher keinen Anlass zu deren Vorbringen gehabt habe.

In diesem Falle sind neue Tatsachen oder Beweismittel mit einer schriftlichen Eingabe spätestens beim Aktenschluss zu den Akten zu geben. Kommen sie der betreffenden Partei erst später zur Kenntnis, so sind sie baldmöglichst und spätestens am dritten Tage vor dem Verhandlungstage dem Appellationsgerichtspräsidenten einzugeben, welcher sie der Gegenpartei zur Vernehmung und je nach ihrem Belang auch dem Gerichte vor der Verhandlung mitteilen wird. Findet das Appellationsgericht die betreffende Tatsache oder die fraglichen Beweismittel erheblich und einflussreich, so wird es die Sache zu nochmaliger Anhörung der Parteien und neuer Beurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückweisen oder selbst über dieselbe sprechen. Sind derartige neue Anbringen nicht mehr zulässig oder unerheblich, so wird als Appellationsgericht ohne weitere Berücksichtigung derselben in der Sache urteilen. Gefährden, deren sich eine Partei bei solchen neuen Vorbringen schuldig macht, können vom Gericht mit einer Busse bis zu 50 Fr. geahndet werden.

Findet das Appellationsgericht, dass eine erhebliche oder zulässige Beweisverhandlung oder Untersuchung von dem erstinstanzlichen Richter ohne genügenden Grund unterlassen worden sei, so hat es dieselbe noch selber vorzunehmen.

Auf dem Wege der Beschwerde (§§ 242—245) können angefochten werden:

1.) Nicht appellable Endurteile des Gerichts und Endurteile des Präsidenten:

Wenn die Beschwerde sich bezieht auf einen wesentlichen Mangel im Verfahren, welcher für den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil herbeigeführt hat.

Wenn die Beschwerde sich bezieht auf die gegen den Antrag des Beschwerdeführers erfolgte Bewilligung oder Verweigerung der Exekution eines Schiedsspruches oder eines Urteils eines auswärtigen Gerichts.

Bei appellablen Endurteilen sind diese Beschwerdepunkte auf dem Wege der Appellation geltend zu machen.

2.) Endurteile des Präsidenten dann, wenn die Beschwerde sich auf die Frage der Kompetenz bezieht.

Gegen einfache Zwischenurteile sind Beschwerden nicht zulässig.

Die Beschwerde ist innerhalb zehn Tagen seit Erlass des betreffenden Entscheides schriftlich dem Appellationsgerichtspräsidenten einzugeben. Sofern sie sich nicht sofort als unstatthaft herausstellt, hat der Präsident sie der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung zuzustellen und vom erstinstanzlichen Richter die Akten zu erheben, sowie nach Bedürfnis einen Bericht über den behaupteten Mangel. Nach Zirkulation oder Verlesung dieser Schriftstücke entscheidet das Gericht über die Beschwerde. Die Beschwerde hält die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils nicht auf, wenn nicht das Appellationsgericht oder sein Präsident das Gegenteil anordnen. Wird die Beschwerde unbegründet erfunden, so bestätigt das Appellationsgericht den erstinstanzlichen Entscheid. Wird sie dagegen begründet erfunden, so hebt es den Entscheid auf und weist entweder die Sache an die erste Instanz zurück oder spricht selbst in derselben. Beschwerden, welche sich als unbegründet und mutwillig ergeben, können vom Appellationsgericht mit einer Busse bis zu 50 Fr. geahndet werden.

Die Revision (§§ 246—250) eines rechtskräftigen Urteils ist zulässig:

Wenn auf das Urteil durch ein Verbrechen eingewirkt wurde, und dies durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt ist.

Wenn eine Partei entscheidende Urkunden aufgefunden hat, die sie im frühern Prozess nicht beibringen konnte.

Das Revisionsgesuch ist innerhalb der Frist eines Monats geltend zu machen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurteile Kenntnis erhielt, resp. mit dem Tage, an welchem sie von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch machen konnte. Das Revisionsgesuch ist nach Verfluss von zehn resp. fünf Jahren nicht mehr zulässig. Das Revisionsgesuch ist schriftlich bei dem Richter einzugeben, welcher das Urteil erlassen hat. Dasselbe hat zu enthalten den Grund, auf den es sich stützt, mit den nötigen Beweisen, den Nachweis der Einhaltung der Revisionsfrist und den Antrag, wiefern das Urteil aufzuheben sei. Stellt sich das Gesuch nicht sofort als unstatthaft dar, so ist es der Gegenpartei zu schriftlicher Beantwortung zuzustellen. Die Gegenpartei kann auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen, sofern sie sich auf den Antrag des Revisionsklägers beziehen. Wird das Revisionsgesuch begründet erfunden, so ist das frühere Urteil aufzuheben und ein neues zu erlassen. Gegen den Revisionsentscheid können, falls er ein erstinstanzlicher ist, die Rechtsmittel der Appellation und der Beschwerde, sofern sie überhaupt zulässig sind, erhoben werden. Das Revisionsgesuch hindert die Vollstreckung des angefochtenen Urteils nicht, wenn nicht der Richter das Gegenteil anordnet.

Ueber die Prozess- und Anwaltskosten (o/e Kosten) vgl. die §§ 169—172; die unterliegende Partei trägt grundsätzlich die o/e Kosten; gewöhnlich findet eine Verteilung je nach Ausfall des Entscheides und Verhalten der Parteien statt. Glaubt eine Partei, dass Ansätze der Gerichtskosten oder eine Anwaltsrechnung in einer Prozesssache zu hoch seien, so hat sie sich an den hiefür bestellten Gerichtsausschuss zu wenden, welcher nach schriftlicher Einvernahme der Parteien entscheiden und erforderlichen Falls die Rechnung ermässigen wird. (Moderation.)

Gesuche um Aufhebung eines Kontumazurteils: §§ 176—182.

Besondere Prozedurformen: Ehe- und Waisensachen (§§ 183—196), Wechselsachen (§§ 197—205), Expro-

priationssachen (§§ 206—212), Präsidialverfahren (Nachtragsgesetze vom 27. Juni 1895 und 14. März 1907), Schiedsrichterverfahren (§ 219).

Wenn Parteien sich durch Vertrag verpflichtet haben, allfällig unter ihnen entstehende Streitigkeiten schiedsrichterlich entscheiden zu lassen, die eine aber vorkommenden Falls sich weigert, ihre Schiedsrichterwahl zu treffen, so kann das Civilgericht (Abteilung für Civilsachen) auf Begehren der Gegenpartei und nach Vernehmlassung des sich Weigernden diese Wahl vornehmen.

Das **Betriebswesen** des Betreibungs- und Konkurskreises Basel (inklusive Landsgemeinden) wird vom Betreibungs- und Konkursamt Basel (Vorsteher: ein Civilgerichtsschreiber) besorgt. Aufsichtsbehörde: die Präsidenten des Civilgerichts; das Civilgericht ernennt einen derselben zum Vorsitzenden und bezeichnet aus seiner Mitte drei Suppleanten; Beschwerden sind bei der „Aufsichtsbehörde“ schriftlich einzureichen. Arrestbehörde: der Civilgerichtspräsident. (Einführungsgesetz und Revisionsgesetz zum Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891/27. Juni 1895.) Die gewerbmässige Besorgung von Betreibungen steht grundsätzlich nur den Gerichtsmännern zu; die Gläubiger können aber selbst betreiben und bei einem Advokaten Domizil wählen.

Spezialvorschriften: Vergl. vorerst die Einleitung über die Kompetenzen des Dreiergerichts und des Einzelrichters.

Für folgende Entscheidungen ist das Civilgericht, ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses zuständig:

für die Eröffnung des Konkurses nach Art. 190 und 192 und für die Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 des Bundesgesetzes (letzteres endgültig).

Für folgende Entscheidungen sind die drei Civilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde, ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses, zuständig:

für die Eröffnung des Konkurses gemäss Art. 166, sofern der Schuldner eine der in Art. 172, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes bezeichneten Einwendungen erhebt;

für den Widerruf des Konkurses (Bundesgesetz 195); für die Einstellung des Konkursverfahrens (Bundesgesetz 230); für die Entscheidung der Frage, ob ein in Konkurs Geratener wieder zu neuem Vermögen gelangt sei (Bundesgesetz 265).

„Diese Entscheidungen sind endgültig, sofern nicht im Bundesgesetz das Gegenteil bestimmt ist.“

Für folgende Entscheidungen sind die drei Civilgerichtspräsidenten als Gesamtbehörde, ohne Rücksicht auf die Art des Streitverhältnisses bei einem Streitbetrag über Fr. 100.—, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, zuständig:

für die Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages im Falle von Art. 77 des Bundesgesetzes;

für die Bewilligung der Rechtsöffnung gemäss Art. 80—82;

für die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85;

für die Bewilligung des Rechtsvorschlages gegen eine Wechselbetreibung nach Art. 181 ff. des Bundesgesetzes.

(Einführungsgesetz Art. 7, 7a und 7b; in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 27. Juni 1895, Gesetzessammlung Bd. XXIII/16, Seite 215—218.)

Gegen Entscheide betr. die Rechtsöffnung (Bundesgesetz 80 bis 82) und betr. Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Bundesgesetz 85) findet keine Appellation statt, dagegen bei Entscheiden betreffend den Rechtsvorschlag in Wechselbetreibungssachen (Bundesgesetz 185), wenn die allgemeinen Appellationsbedingungen erfüllt sind. (Einführungsgesetz § 6.)

Für folgende Entscheidungen ist der mit der Rechtsprechung als Einzelrichter betraute Präsident des Civilgerichts, ohne Rücksicht auf den Streitbetrag und die Art des Streitverhältnisses, zuständig:

für die Eröffnung des Konkurses auf Grund durchgeführter ordentlicher Betreibung (Bundesgesetz Art. 166), sofern nicht der Schuldner eine der in Art. 172, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Einwendungen erhebt;

für die Eröffnung des Konkurses auf Grund durchgeführter Wechselbetreibung (Art. 188 und 189);

für die Anordnung des Güterverzeichnisses und vorsorglicher Massnahmen (Art. 162, 170 und 183);

für die Eröffnung des Konkurses über einen Schuldner, der sich zahlungsunfähig erklärt (Art. 191);

für die Anordnung und die Einstellung der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (Art. 193 und 196);

für die Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231).

Diese Entscheidungen sind endgültig, sofern nicht im Bundesgesetz das Gegenteil bestimmt ist. Im letztern Falle geht die Weiterziehung an das Appellationsgericht.

Für die Ausweisung von Mietern und Pächtern sind die Präsidenten des Civilgerichts als Einzelrichter zuständig. Für das Nachlassverfahren (Art. 293—317 des Bundesgesetzes) ist das Civilgericht als einzige Instanz zuständig. Die Civilgerichtsschreiberei ist gehalten, in den im Bundesgesetze vorgesehenen Fällen Depositen anzunehmen. Die Streitfälle, für welche das Bundesgesetz das beschleunigte Prozessverfahren vorschreibt, sind als dringliche im Sinn der Civilprozessordnung zu behandeln. In folgenden Fällen findet die gerichtliche Verhandlung ohne Schriftenwechsel statt:

in den in §§ 7 und 8 des Bundesgesetzes bezeichneten Fällen;

im Rechtsöffnungsverfahren (Bundesgesetz Art. 84);

im Verfahren über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes;

im Verfahren über den Rechtsvorschlag bei der Wechselbetreibung (Bundesgesetz Art. 181 ff.).

Die Kinder und die Mündel des Schuldners können sich für Forderungen, welche aus dem elterlichen oder vormundschafflichen Verhältnis herrühren, einer gegen den Schuldner gerichteten Pfändung auch ohne vorgängige Betreibung während der vierzigtägigen Frist (Bundesgesetz Art. 111) anschliessen. Zur Abgabe der Anschlussklärung namens der Kinder des Schuldners ist auch die Mutter derselben befugt. Bei der Versteigerung von Liegenschaften bleiben keine Hypotheken auf dem Grundstück haften, sondern der Kaufpreis ist, anderweitige Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten, in Geld zu entrichten.

Als ortsübliche Steigerungsbedingungen für den Verkauf von Liegenschaften gelten folgende Bestimmungen:

Der Käufer ist gehalten, spätestens eine Woche nach der Versteigerung den Zehntel des Kaufpreises bar zu erlegen oder durch gute und leicht realisierbare Wertschriften sicher zu stellen oder binnen gleicher Frist zwei annehmbare im Kanton ansässige Bürgen für den ganzen Kaufpreis zu stellen. Wenn es sich um Versteigerung landwirtschaftlicher Grundstücke zur Zeit der Ernte handelt, so kann das Betreibungs- und Konkursamt die Hinterlegung eines grössern Bruchteils, aber höchstens eines Fünftels des Kaufpreises, ausbedingen. Die vollständige Bezahlung hat binnen drei Monaten, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, zu geschehen. Der Kaufpreis ist während einer Woche nach der Versteigerung unverzinslich, von da an bis zur Bezahlung ist er mit 5 % zu verzinsen.

Auf schriftliche Anzeige des Betreibungs- und Konkursamtes hat die Grundbuchverwaltung folgende Einträge im Grundbuch vorzunehmen:

die Uebertragung des Eigentums einer Liegenschaft auf den Ersteigerer (Bundesgesetz Art. 186);

die Eintragung des Pfandrechtes für den gestundeten Teil des Kaufpreises (Bundesgesetz Art. 137). Ein solches Pfandrecht ist sowohl in der Anzeige des Betreibungs- und Konkursamtes, als im Grundbuch als „Pfandrecht zu Gunsten des Betreibungs- und Konkursamtes“ zu bezeichnen;

die Streichung des eben genannten Pfandrechtes;

die Rückübertragung des Eigentums im Falle von Art. 143 des Bundesgesetzes.

Ist die Pfändung einer Liegenschaft der Grundbuchverwaltung angezeigt, so darf in Bezug auf diese Liegenschaft ohne Ermächtigung des Betreibungsamtes keine Verfügung des Schuldners mehr im Grundbuch eingetragen werden.

Wird die Aufnahme eines Güterverzeichnisses gemäss Art. 162 oder Art. 183 des Bundesgesetzes angeordnet, so hat das Betreibungsamt der Grundbuchverwaltung davon sofort Kenntnis zu geben. Ist diese Anzeige erfolgt, so darf während vier Monaten keine Verfügung des Schuldners über seine Liegenschaften ohne Ermächtigung des Betreibungsamtes ins Grundbuch eingetragen werden.

Die Entkräftung von Hypothekartiteln (Bundesgesetz Art. 150) erfolgt nach Massgabe des Grundbuchgesetzes.

Wird eine Liegenschaft im Pfändungs-, Pfandverwertungs- oder Konkursverfahren veräussert, so werden die zur Zeit der Versteigerung auf derselben stehenden oder hangenden Früchte als ein Bestandteil der Liegenschaft behandelt. Der grundversicherte Gläubiger, welcher auf Verwertung des Grundpfandes Betreibung anhebt, hat selbst gegenüber den früher erfolgten Pfändungen ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Erlös der hangenden und stehenden Früchte des Grundpfandes, deren amtliche Verwertung zur Zeit der Zustellung seines Zahlungsbefehls noch nicht stattgefunden hatte.

Frauengut. Der Ehefrau steht im Fall der Pfändung oder des Konkurses des Ehemannes ein Forderungsrecht für das von ihr in die Ehe gebrachte oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung von Seite dritter Personen erworbene Vermögen (Kleider, Leibsangehörden und Kleinodien abgerechnet) zu. Einer Pfändung des Ehemannes kann sie sich für diese Forderung auch ohne vorgängige Betreibung während der vierzig-tägigen Frist (Bundesgesetz Art. 111) anschliessen. Das Betreibungsamt soll (jedoch ohne Verbindlichkeit) Pfändungen, welche bei dem Ehemann vorgenommen werden, der Ehefrau anzeigen und sie auf das Recht des Anschlusses aufmerksam

machen. Ausgenommen sind Pfändungen der in Art. 93 des Bundesgesetzes erwähnten Gegenstände, sofern der gepfändete Betrag hundert Franken nicht übersteigt.

Für die Hälfte ihres Anspruches hat die Ehefrau ein Konkursprivileg in vierter Klasse (Bundesgesetz Art. 146, 219); sie ist indessen befugt, die von ihr herrührenden Fahrnisgegenstände, soweit noch vorhanden, sich auf ihre privilegierte Hälfte anrechnen und zuweisen zu lassen. Eine Abtretung des Konkursprivilegs der Ehefrau zu Gunsten Dritter ist ungültig. Durch den Konkurs des Ehemannes tritt Gütertrennung ein. Dasselbe findet statt, wenn die Ehefrau im Falle der Pfändung des Ehemannes von ihrem Anschlussrechte mit Erfolg Gebrauch macht.

Notariat: Der Wechselprotest und alle Verträge, die einen Eintrag ins Grundbuch zur Folge oder zum Gegenstand haben (Liegenschaftenkäufe, Hypothekenbestellungen und dgl.) bedürfen der notariellen Form; der Kanton bildet einen Notariatskreis mit patentirten Notaren, die in der Mehrzahl Advokaten (und Geldvermittler für die aufzunehmenden Hypotheken) sind.

Strafprozess.

Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1872 und die 1901 (Verlag Benno Schwabe) vom Justizdepartement publizirten „sämtlichen Gesetze betr. die Strafrechtspflege für den Kanton Basel-Stadt“; dazu das Gesetz vom 14. März 1907 über Abänderungen der Strafprozessordnung, des Gesetzes über das Polizeigerichtsverfahren und desjenigen über die Einleitung des Strafverfahrens, sowie die am 1. Juli 1907 vom Strafgerichtsschreiber herausgegebenen „Aenderungen der baselstädtischen Strafprozess-Gesetzgebung.“

Das Gericht für Strafsachen besteht aus drei Präsidenten, einem Statthalter, 13 Richtern (auf sechs Jahre vom Volke gewählt) und 10 Ersatzrich-

tern (vom Grossen Rat auf drei Jahre gewählt); es urteilt in Kammern von 6 Richtern (zwei Strafgerichtspräsidenten und vier Richter).

Die Polizeistrafffälle (des baselstädtischen Polizeistrafgesetzes, gewisse Uebertretungen kantonaler und bundesrechtlicher Natur) werden vom Polizeigericht beurteilt (zwei Strafgerichtspräsidenten und ein Richter), soweit nicht der Einzelrichter in Polizeistrafsachen zuständig ist.

Der Einzelrichter in Strafsachen beurteilt: Ehrbeleidigungen (nicht qualifizierte), einfache Körperverletzungen und Sachbeschädigungen; bei Ehrverletzungen durch die Presse hat der Kläger die Wahl zwischen Gericht oder Einzelrichter. Der Einzelrichter in Strafsachen kann Geldbussen bis zu Fr. 100. — oder Gefängnis bis zu 10 Tagen aussprechen.

Der Einzelrichter in Polizeistrafsachen beurteilt alle Uebertretungen, für welche das Gesetz Geldbussé von höchstens Fr. 50. — oder Haft von höchstens einer Woche zulässt und ähnliche Fälle.

Als Appellationsinstanz in Strafsachen beurteilt eine Kammer des Appellationsgerichtes die Urteile des Strafgerichtes, ein Ausschuss desselben die Urteile des Polizeigerichtes und des Einzelrichters in Straf- und Polizeisachen; als Beschwerdeinstanz beurteilt der Ausschuss die Beschwerden gegen Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft und Dahinstellungsbeschlüsse der Ueberweisungsbehörde, sowie gegen Entscheidungen des Polizeidepartements und der Ueberweisungsbehörde betr. Entschädigung für unverschuldete Haft; endlich Be-

schwerden gegen Urteile und Verfügungen des Polizeigerichtes und der Einzelrichter in Straf- und Polizeistrafsachen.

In Strafgerichtssachen kann innert drei Tagen seit Urteileröffnung appelliert werden; in Polizeigerichtssachen (sofern das Urteil auf eine Geldbusse über Fr. 50. —, Haft oder Konfiskation im Werte über Fr. 30. — lautet oder eine andere erschwerende Verfügung enthält) innert drei Tagen; in Einzelrichterfällen innert der Bureaustunden des auf die Urteilsfällung folgenden Tages, wenn der Appellant zu Haft verurteilt worden ist. Bei Ehrbeleidigungen durch die Presse kann sowohl vom Kläger wie vom Beklagten appelliert werden; in allen andern auf dem Wege der Privatklage verfolgten Fällen steht das Appellationsrecht dem Kläger nur zu gegen Gerichts- oder Präsidialurteile, durch die er in eine Geldbusse von mehr als Fr. 50. — oder in eine Gefängnisstrafe verfällt worden ist. (Ueber das Beschwerdeverfahren siehe § 43 des revidirten Organisationsgesetzes).

Die Ueberweisungsbehörde in Strafsachen wird gebildet durch einen der zwei Staatsanwälte und zwei Untersuchungsrichter; gegen Dahinstellungsbeschlüsse steht dem Anzeigsteller das Beschwerderecht an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zu. (Die Beschwerde ist spätestens am 7. Tage nach Zustellung des Dahinstellungsbeschlusses schriftlich, mit Angabe der Gründe, dem Vorsitzenden des Appellationsgerichtes einzugeben; verwirft der Ausschuss die Beschwerde, so „kann der Beschwerdeführer zur Bezahlung der ergangenen Kosten und

einer Urteilsgebühr bis auf Fr. 100. — verfällt werden“).

Freie **Advokatur** mit Aufsichtsrecht des Civilgerichts und des Appellationsgerichts; neues Advokaturgesetz, durch welches den Geschäftsagenten und dgl. ein Riegel geschoben werden soll, im Entwurfe beim Grossen Rat anhängig.



Bern.

Der Kanton Bern ist zur Verwaltung der Rechtspflege eingeteilt in

1.) **Friedensrichterkreise**; jede Kirchgemeinde kann aus ihren stimmfähigen Bürgern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Friedensrichter wählen, welcher endgültig über Civilstreitigkeiten unter Fr. 50. — entscheidet, mit Ausnahme der Betreibungsstreitigkeiten (aber kompetent in Sachen der Art. 83, 86 und 187 des Betreibungsgesetzes) und solchen, welche vor die gewerblichen Schiedsgerichte gehören; im übrigen ist er Sühnebeamter.

2.) **Amtbezirke (30)**: In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den **Amtsgerichtspräsidenten** als Einzelrichter und durch das **Amtsgericht** verwaltet.

Dem **Amtsgerichtspräsidenten** steht die endliche Beurteilung aller Civilstreitigkeiten zu im Streitwert von Fr. 50—200. —; ausserdem ist er für die Beurteilung von Wechselprozessen und Streitigkeiten aus dem Vollziehungsverfahren bis zum Beauf von Fr. 400. — kompetent und entscheidet (unter Vorbehalt der Appellation) in allen andern Fällen, deren Beurteilung ihm das Gesetz überträgt. Für die Gemeinden, die keinen Friedensrichter bestellt haben, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen eines solchen.

Der **Gerichtspräsident** leitet die **Prozessinstruktion**.

Im Amtsbezirke Bern teilen sich sechs Beamte folgendermassen in die Funktionen des Gerichtspräsidenten:

der Gerichtspräsident I leitet das Amtsgericht in Civilsachen, instruiert die Vormundschaftssachen und behandelt die Armenrechtsgesuche;

der Gerichtspräsident II präsidiert das Amtsgericht in Strafsachen und ist Einzelrichter in allen Civilincidentsachen des Betreibungsverfahrens;

der Gerichtspräsident III versieht die übrigen Funktionen eines Amtsgerichtspräsidenten;

der Polizeirichter ist Einzelrichter in Polizei- und korrekctionellen Sachen;

die zwei Untersuchungsrichter besorgen die Untersuchung in Strafsachen.

Im Amtsbezirk Pruntrut sind die Kompetenzen des Polizei- und correctionellen Richters vom Gerichtspräsidenten auf den Vize-Präsidenten übertragen worden.

Im Strafprozess ist der Gerichtspräsident zur Beurteilung von Polizeidelikten, Uebertretungen und leichteren Vergehen kompetent; er ist Untersuchungsrichter.

Dreissig Amtsgerichte:

Aarwangen, Aarberg, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saignelégier, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmental, Niedersimmental, Thun, Trachselwald, Wangen.

Diese Amtsbezirke sind zugleich auch **Betreibungs- und Konkurskreise**, mit Ausnahme des Bezirks Bern, welcher in den Betreibungs- und Konkurskreis Bern-Stadt und Bern-Land zerfällt. Die **Amtsbezirksgerichte** bestehen aus 4 Beisitzern, 2 Ersatzmännern und dem Gerichtspräsidenten (alle auf je vier Jahre vom Volke gewählt) und beurteilen alle Civilstreitigkeiten endgültig, deren Streitwert sich zwischen Fr. 200.— bis 400.— bewegt; für die übrigen Fälle, soweit dieselben nicht direkt vor den Appellationshof gebracht werden oder der gewerb-

lichen Schiedsgerichtsbarkeit unterstehen, sind sie erste Instanz.

Als Strafgericht (correctionelles Gericht) beurteilen die Amtsgerichte die nicht dem Gerichtspräsidenten unterstehenden Straffälle, welche mit Gefängnis von mehr als dreissig Tagen oder Geldbusse über Fr. 100.—, aber nicht mit „peinlicher Strafe“ bedroht sind (ausgenommen die politischen und Pressvergehen).

Das **Verfahren** im Civilprozesse ist nach Verfassung öffentlich und mündlich; findet eine Partei, dass sie ihren erstinstanzlich noch un beurteilten Haupt- oder Incidentalrechtstreit nicht zu ihrem Vorteil geführt habe, so kann sie die „Reform“ erklären; diese vernichtet das Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet (§ 69 C.-P.-O.); die Ladungen werden von den Parteien erlassen, sollen jedoch dem angerufenen Richter vor der Ausführung zur Genehmigung vorgelegt werden; die Zustellung geschieht durch den Weibel. Die schriftliche Klage und Antwort enthält neben den Personalien das Rechtsbegehren, die Aufzählung der Tatsachen in artikulierten Sätzen, nebst Angabe der Beweismittel, Datum und Unterschrift des Verfassers (über die „Doppel“ § 134 C.-P.-O.). Zwischengesuche sind mündlich zu verhandeln. Ueber das Eventualprinzip vgl. § 150 C.-P.-O. In Amtsgerichtssachen wird der Prozess statt vor dem Präsidenten vor dem urteilenden Gericht selbst instruiert, mündlich und wo möglich durch die Parteien persönlich. Die **Appellation** ist innert zehn Tagen beim zuständigen Gerichtspräsidenten anzubringen, welcher hierüber Zeugnis ausstellt; innert weiterer

zehn Tage sind die gehörig geordneten und gehefteten Akten nebst der Appellationsgebühr einzureichen; in dringlichen Sachen und gegen Vor- und Zwischenentscheide muss die Appellation sofort nach der Urteilsöffnung erklärt werden.

Eine Darstellung des bernischen Civilprozesses im Einzelnen unterbleibt hier (sie soll im „Nachtrag 1909“ erfolgen), weil derselbe gemäss Volksabstimmung vom 3. November 1907 einer gründlichen Reorganisation unterzogen werden soll.

Diese Reorganisation ist bereits soweit gediehen, dass sie demnächst in Kraft treten kann. Im Jahre 1904 arbeitete Prof. Alex. Reichel einen Vorentwurf zu Händen der Justizdirektion aus und schon am 5. November 1905 konnte der von einer ausserparlamentarischen Kommission bearbeitete Entwurf publiziert und den Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Gestützt auf eingehende Beratungen des bernischen Juristenvereins und Anwaltsverbandes arbeitete der Verfasser den Entwurf um und am 15. Juli 1907 reichte die Justizdirektion die nochmals beratene Vorlage dem Regierungsrate zu Händen des Grossen Rates ein. In der Schweizerischen Juristen-Zeitung (Hefte 14 bis 17 vom 15. Januar bis 29. Februar 1908) wird dieser Entwurf von Dr. Ernst Brand, Rechtsanwalt in Bern, eingehendst besprochen.

Das **Obergericht** (unbestimmte, durch die Gesetzgebung nach Bedürfnis zu normierende Mitgliederzahl, zur Zeit noch 15; achtjährige Amtsdauer; Wahl durch den Grossen Rat) ist als **Gesamtbehörde**: Aufsichts- und Justizverwaltungsbehörde.

Es urteilt als:

Appellations- und Kassationshof in allen appellablen Civilsachen, und als einzig angerufene Instanz. Es ist Instruktions- und Entscheidungsinstanz in Sachen des Marken-, Erfinderrechts und dgl., Beschwerde- und Nichtigkeitsinstanz in Civilsachen und entscheidet über die Vollziehbarkeit ausländischer Urteile.

In Strafsachen ist es Kassations-, Revisions- und Rehabilitations-Instanz gegenüber den Urteilen des Schwurgerichts, zugleich Beschwerdeinstanz. Eine Kammer bildet die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs.

Anklage und Polizeikammer: Anklagebehörde; Aufsicht über die Voruntersuchung, die Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und Angestellten der gerichtl. Polizei; Appellationsinstanz in appellablen, Nichtigkeitsinstanz in allen korrekzionellen und Polizeistraffällen.

Kriminalkammer: Leitung der Schwurgerichtshandlungen und Fällung der Schwurgerichtsurteile.

Das **Schwurgericht** (die „Assisen“) besteht aus 12 Geschworenen, 2 Ersatzmännern und der Kriminalkammer; es beurteilt die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen und die politischen und Pressvergehen.

Die **Staatsanwaltschaft** besteht aus einem Generalprokurator für den ganzen Kanton und 5 Bezirksprokuratoren.

Das **Gewerbegericht** ist kompetent zur endgültigen Beurteilung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem gewerblichen Lehr- und Dienstverhältnis und aus gewerblichem Werkvertrag, wenn der Streitwert Fr. 400. — nicht übersteigt.

Solche Gewerbegerichte bestehen in Bern, Biel und St. Immier; in der Botschaft des Grossen Rates zur Volksabstimmung vom 3. November 1907 über die Revision der Gerichtsorganisation wird die Beibehaltung der Gewerbegerichte anempfohlen, da „deren Tätigkeit von den fruchtbarsten Ergebnissen gekrönt“ sei.

Betreibungswesen. Wie bereits aufgeführt: 31 Betreibungs- und Konkurskreise; Amtssitz an den Bezirkshauptorten.

Spezialbestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 (dargestellt an Hand der „Sammlung der kantonalen Einführungsgesetze“ von Dr. Ernst Brand und Ed. Wasem, 1904, Lausanne, Imprimerie J. Couchoud):

Untere Aufsichtsbehörde: für seinen Bezirk der Gerichtspräsident; für den Kanton eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer des Appellhofes. „Beschwerden gegen ein Betreibungs- oder Konkursamt oder gegen eine Konkursverwaltung, in welchen geltend gemacht wird, dass eine Verfügung derselben den Verhältnissen nicht angemessen sei, werden erstinstanzlich vom Gerichtspräsidenten, oberinstanzlich von der kantonalen Aufsichtsbehörde beurteilt“; alle übrigen Beschwerden sind direkt und schriftlich an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten (§§ 23 und 24 des Einführungsgesetzes).

Im **Nachlassverfahren** funktioniert der Gerichtspräsident als erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde als oberinstanzliche Nachlassbehörde.

Der **Gerichtspräsident** ist der zuständige Richter in allen Fällen, bezüglich welcher das Bundesgesetz den Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, soweit nicht das Einführungsgesetz anders bestimmt; er ist also insbesondere zuständig in den Fällen der Art. 271—281; 282; 83/162/170/183; 168; 190/191/192/309; 188/189; 231; 193/196; 195/317; 230; 268; 265; 49; diese Entscheide (mit Ausnahme des Konkurserkennnisses nach 168/190—192 und 309 des Bundesgesetzes; 10 tägige Rekursfrist) sind inappellabel.

Der Gerichtspräsident beurteilt ferner in einer Audienz (ohne Vermittlungsvorstand) die Streitsachen aus den Art. 77, 85, 80 ff., 181, 111³, 148/250, 279, 284, 107/242, 109/204, 214 und 286—288, 186 des Bundesgesetzes über Schuldbe-

treibung und Konkurs und Art. 294² des Obligationenrechts. In **Rechtsöffnungssachen** (Appellation zulässig) abgekürztes Verfahren nach § 40 des Einführungsgesetzes.

Die **Ehefrau** (resp. die Kinder) hat (im alten Kantonsteil) bei der **Betreibung** auf Pfändung und im **Konkurse** ihres Ehemannes für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes ein **Vorrecht erster Klasse** gemäss Art. 219 des Bundesgesetzes.

„Die Ehefrau oder ihre Kinder haben das Recht, vom Ehemann oder Vater die Aufstellung eines Empfangsscheines für das zugebrachte Gut, mit Verzeichnis (Inventar), zu verlangen.“ Der Empfangsschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemann unterschrieben sein. „Den Gläubigern steht die Befugnis zu, die Ehefrau oder die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangsscheines zur Manifestation anzuhalten“ (§§ 79/80 des Einführungsgesetzes; § 257 der Civilprozessordnung. „Derjenige, der einen andern zur Manifestation, Manifestationseid, anhalten will, hat diesen zur Abhörung vor den Richter zu laden und ihm in der Ladung die Gründe seines Begehrens vorläufig anzuzeigen.“)

Für den **neuen Kantonsteil** (Jura) sind die Art. 101 und 102 des französischen Einführungsgesetzes massgebend.

„La femme a le droit, en conformité de l'art. 111 de la loi fédérale, de demander, dans les 40 jours qui suivent l'exécution d'une saisie sur les biens du mari, que sa créance pour ses reprises et les indemnités, qui lui sont dues soit admise à participer à la saisie“. Das gleiche gilt für die „faillite“ des Ehemannes. Dazu Art. 103 (deutsch): Sofern die zurückerhaltenen Gegenstände und die Anweisung auf Grund der gesetzlichen Hypothek (der Ehefrau) zusammen nicht die Hälfte des (Frauen-) Einbringens ausmachen, steht der Ehefrau für den Rest dieser Hälfte ein **Vorzugsrecht** in der vierten Klasse der Gläubiger (Art. 219 des Bundesgesetzes) zu.

Das **Handelsregister** wird in jedem Bezirk vom **Amtsgerichtsschreiber** geführt, das **Grundbuch** (im Jura: Hypothekenbuch) ebenso.

Die Zahl der **Notare** ist unbeschränkt; die **Amtsnotare** sind, nach Leistung einer Amtsbürgschaft, zur **Verschreibung** von Pfandurkunden über die in ihrem Amtsbezirke gelegenen Grundstücke **berechtigt**.

Die **Advokatur** („Fürsprecher“) kann nur nach Erlangung eines Fürsprecherpatentes ausgeübt werden.

Literatur: die aufgeführte und: Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, in neuer Ausgabe mit Angabe seitheriger Zusätze und Revisionen; Civilprozess (-Ordnung) vom 2. April 1883/1. Januar 1884; Volksbeschluss betr. Revision der Art. 50—52, 56—62 der Staatsverfassung vom 3. November 1907; Offizielle Gesetzesammlung.



Freiburg.

Die freiburgische Justiz wird gemäss Verfassung vom 7. Mai 1857 und Gerichtsorganisation vom 26. November verwaltet von folgenden Behörden:

1. **Le juge de paix.** Er ist Vermittlungsbeamter und Einzelrichter (ohne Appellation) bis zu einem Streitwert von Fr. 100. — in Civilsachen; als Strafinstanz entscheidet er über Vergehen, welche mit Busse bis zu Fr. 10. — und Gefängnis bis zu 6 Tagen bedroht sind, ebenso die Verbal-Injurienprozesse.

2. **Les justices de paix** (bestehend aus einem juge de paix und zwei Beisitzern) entscheiden über Civilstreitigkeiten im Streitwert von Fr. 100 bis 300. —; daneben amten sie als Vormundschaftsbehörde.

3. **Les Présidents de tribunaux:** Strafuntersuchungsrichter und Einzelrichter in gewissen Strafsachen; sie üben dringliche **Betreibungsrichter**-funktionen aus (Fallimentserklärung, Wechselrechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Schluss und Widerruf des Konkursverfahrens).

4. **Les tribunaux de district** (7 Distrikte; Präsident und 4 Richter): definitive Abspruchskompetenz über Civilstreitigkeiten von Fr. 300 bis 600. —; erste Instanz bei höher gehenden Streitwerten. Als Strafgericht erkennen sie über alle Verbrechen und Vergehen, die nicht den Assisen zu überweisen sind.

5. **Le Tribunal cantonal** (7 Mitglieder, auf 8 Jahre vom Grossen Rat gewählt, Sitz in Freiburg): zweite

Instanz in appellablen Civilsachen; Cassationsinstanz in Civil- und Strafsachen. Drei Mitglieder bilden die **Anklagekammer**.

In gemeinsamer Sitzung des Kantonsgerichts und des Regierungsrates werden alle untern Richter und deren Suppleanten gewählt („**Collège électoral**“).

6. La **Cour d'assises**: Präsident, zwei vom Collège électoral ernannte Beisitzer und 12 Geschworene. Die Geschworenengerichte erkennen über Staatsverbrechen, Verbrechen gegen das Leben, die persönliche Freiheit und Civilstand, Raub, Erpressung und Amtsverbrechen.

7. Die **Gerichtspolizei** wird ausgeübt durch die Syndics, juges de paix, préfets, juges d'instruction und die Staatsanwaltschaft (ministère public: Procureur général und Substitut, vom Grossen Rat gewählt).

8. Die **Betreibungsämter**: sieben Betreibungs- und Konkurskreise (de la Sarine à Fribourg, de la Singine à Taval, de la Gruyère à Bulle, du lac à Morat, de la Broye à Estavayer, de la Clâne à Romont, de la Veveyse à Châtel-Saint-Denis).

Aufsichtsbehörde: der Staatsrat, resp. drei Mitglieder und zwei Suppleanten. Gerichtsbehörden: le président du Tribunal de district und das Kantonsgericht.

9. Durch Gesetz vom 25. November 1899 sur les prud'hommes et Règlement général concernant les groupements professionnels et les conseils de prud'hommes du 26 novembre 1901 ist die Einführung **gewerblicher Schiedsgerichte** in den Friedensrichterkreisen où le besoin s'en fera sentir gewährleistet.

Das tribunal de prud'hommes besteht aus dem juge de paix und zwei bis vier Schiedsrichtern; Zuständigkeit bis zum Streitwert von Fr. 600. — Dem Vorstand vor dem Schiedsgericht geht ein solcher vor dem Vermittlungsamt voraus (bureau de conciliation composé du juge de paix, d'un prud'homme patron et d'un prud'homme ouvrier). Kassation durch das Kantonsgericht möglich (Rekursfrist 5 Tage).

Civilprozess (Civilprozessordnung vom 12. Weinmonat 1845).

Allgemeines: „Die Gerichte befassen sich mit bürgerlichen Rechtssachen bloß auf Ansuchen der Beteiligten und keineswegs von Amteswegen, ausgenommen wann das Gesetz dieselben ausdrücklich dazu berechtigt.“ „Mit Ausnahme ausdrücklicher Bestimmungen des Gesetzes (Art. 111, Sittlichkeitsgründe) sind die Prozessverhandlungen öffentlich und mündlich.“ „Der Richter entscheidet die Rechtsfragen in Gemässheit des Gesetzes. Er kann sich nicht unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit oder des Stillschweigens des Gesetzes weigern, Recht zu sprechen. Er nimmt die angebrachten Tatsachen in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen, in Betreff der Urkunden, der Beweismittel und der Rechtsvermutungen für wahr an. In den andern Fällen urteilt er nach seiner Ueberzeugung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründe. Jede Partei hat die von ihr veranlassten Kosten vorzuschliessen. Mit Vorbehalt der verzögerlichen und der zerstörlchen Einreden müssen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien, unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Teile der Rechtsbesorgung, auf einmal vorgebracht werden. Die Geltendmachung der Rechtsgründe bleibt immer vorbehalten. Die faktischen Anbringen der Parteien dürfen, wo das Gesetz nicht etwas anders bestimmt, weder durch nachträgliche Hinzufügung neuer Tatsachen, noch durch nachträgliche Verneinung der tatsächlichen

Behauptungen der Gegenpartei verändert werden. Dagegen kann eine Partei die „Reform“ erklären (Art. 114—121) „wenn sie findet, dass die Instruktion eines Haupt- oder Incidental-Rechtsstreites nicht zu ihrem Vorteile geführt worden sei.“ Durch die Reform werden alle Prozessverhandlungen bis zum Punkte, den die reformierende Partei bezeichnet, vernichtet (mit Vorbehalt der in Art. 116 enthaltenen Beschränkungen über Incidentalurteile, Vergleiche, Sachverständigenverbale, Urkunden, Zeugenaussagen, Parteieid). Hat der Kläger, mit Anbietung der Kosten und Hinterlage der Reformgebühr, „durch eine Wissenlassung oder während der Erscheinung vor Gericht“ Reform erklärt, so muss er dem Beklagten eine neue Vorladung innerhalb der Notfrist von sechs Wochen mitteilen; hat der Beklagte vom Rechte der Reform Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; er kann angehalten werden, innert einer vom Richter festzusetzenden Notfrist „im Handel fortzufahren.“ Ueber die Fristen vgl. Art. 122—130; der Richter kann die von ihm getroffenen Fristbestimmungen „aus zureichenden Billigkeitsgründen verlängern; ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei erteilt worden, so muss diese ihre Gegenpartei davon durch eine Kundgebung in Kenntnis setzen.“ Unterlässt eine Partei, eine gerichtliche Vorkehr zu treffen, welche sie innert einer Notfrist vorzunehmen hatte, so hat sie diese Vorkehr von Rechtswegen verwirkt, es sei denn, dass sie triftige Gründe hätte, um sich gegen die Folgen ihrer Säumnis in den vorigen Zustand wieder einsetzen zu lassen. Die durch das Gesetz bestimmten Notfristen können nur mit beidseitiger Einwilligung der Parteien verlängert werden. Vor dem Kantonsgerichte sollen sich die Parteien regelmässig der französischen Sprache bedienen (vor den untern Gerichten der gemischten Kantonsteile nach Anweisung des Richters „wenn die Parteien nicht darüber einig geworden sind“). „Der auf der Unkenntnis der Sprache beruhende Irrtum kann, je nach Umständen, ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand sein“.

Jede Partei verfasst ein mit dem Datum versehenes Verzeichnis der von ihr eingelegten Schriften, unterzeichnet dasselbe und legt es in der Audienz vor; „der Gerichtsschreiber annotirt am Fusse jeder Schrift das Einlegen derselben.“ „Wenn die Prozedur schriftlich geführt wird, so muss jede Prozedurschrift oben ihre Betitelung samt den Namen der Parteien tragen und am Ende mit der Unterschrift des Advokaten, welcher sie verfasst hat, versehen sein; ansonsten dieselbe von dem Richter von Amtswegen verworfen werden soll.“ (Art. 142; Stempelung nach Vorschrift des jeweiligen Stempelgesetzes). Ueber Protokollirung und dgl.: Art. 143—151. Ueber „Bietungen“ des Richters, oder eine mit richterlicher Bewilligung erteilte Benachrichtigung: Die Vorladung oder der Stellungsbefehl ist ein Befehl, wodurch der Richter jemanden auffordert, sich vor seine Audienz zu stellen. Der Vorführungsbefehl ist ein Stellungsbefehl, zu dessen Vollziehung der Richter den Gebrauch der öffentlichen Gewalt bewilligt. Wissenlassungen sind durch den Richter erlassene Bekanntmachungen.“ (Art. 151—155; genaue Regelung dieser Formalien, welche überhaupt in den welchen Kantonen eine grosse Rolle spielen, in den Art. 156—187.)

Im allgemeinen Teile werden noch geregelt: die einstweiligen und vorsorglichen Verfügungen (Art. 188—200); die Ausöhnungsversuche vor dem Friedensrichter (Art. 201—219; mündliche Verhandlung; der „Weiterziehungsschein ist für zwei Monate gültig; während dieser Frist können beide Parteien davon Gebrauch machen. Ausbleiben wird erstmals mit Geldbusse, zweitemals mit Rechtsnachteil bestraft. Vorladung zur Vermittlung begründet Klaghängigkeit); die Zwischengesuche („Beihändel“, „Inzidenzen“, Art. 221—227); Konflikt zwischen Civil- und Strafklage (Art. 228—230); „Einstellung, Wiederaufnahme und Ersitzung („Verfall“) des Prozesses“ (Art. 231 bis 239; „mit der Ersitzung [einmalige Einstellung und Nichtwiederaufnahme innert Jahresfrist] des Prozesses erlischt derselbe gänzlich; nicht aber das im Streite liegende Recht; jede Partei erträgt ihre Kosten.“ „Die Ersitzung der für die Appellation oder für den Rekurs anberaumten Frist hat die Verwirkung der Appellation oder des Rekurses zur Folge.“)

Besonderer Teil (Art. 240 ff.) Prozesseinleitung: Nach Einsicht des Weiterziehungsscheines oder, wo solcher nicht nötig ist, von Amtswegen, bewilligt oder verweigert der

Gerichtspräsident die Ladung vor Gericht; der allgemeinen Regel nach geschieht die Prozessverhandlung mündlich (durch die erscheinenden Parteien oder ihre Stellvertreter). „Nachdem der Kläger seine Akten eingelegt hat (gemäss Art. 161 die Vorladung mit einer „gedrängten Darstellung der Tatsachen und der Rechtsmittel des Klägers“) kann er fordern, dass der Antworter ebenfalls die seinig vorläufig entweder in währender Sitzung vor aller Verhandlung, oder in der Gerichtsschreiberei vor der Audienz, innert einer durch das Vorladungsbote bestimmten Frist, einlege. Wenn sich der Antworter dessen weigert, so kann er kontumaziert werden. Der Kläger setzt die dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Tatsachen auseinander und legt seine Schlüsse nebst allen Belegen ein. Der Beklagte antwortet auf gleiche Weise. Sind die Parteien über die Tatsachen einig, so entwickelt jede Partei ihre Rechtsgründe; die Prozedur wird beschlossen und es wird sofort zum Abspruch geschritten.“ „Sind aber die Parteien über die Tatsachen nicht einig, so erklären sie sich gegenseitig darüber, bevor sie zu der Auseinandersetzung der Rechtsgründe schreiten. Nötigenfalls stellt der Gerichtspräsident Fragen an sie. Je nach den Umständen wird sofort, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in einer folgenden Erscheinung zum Beweisverfahren geschritten.“ „Nach Beendigung des Beweisverfahrens wird die Prozedur geschlossen; jede Partei verfiert sogleich ihren Handel und das Urteil wird gefällt. Erforderlichenfalls können die Richter die Mitteilung der gezogenen Schlüsse und der eingelegten Schriften und deren Umlauf bei jedem einzelnen Richter, oder das schriftliche Verfahren verordnen.“ Obgleich dieses angeordnet worden „müssen dennoch die von vorn herein bei der Eröffnung des Rechtsstreites vorzubringenden Einreden bei der ersten Erscheinung berichtet und abgetan werden.“

Das schriftliche Verfahren wird in den Art. 256 bis 273 geordnet (gewöhnlicher Klageninhalt, Beigabe der Beweismittel; genaue Bezeichnung der „Klagschlüsse“ mit ge-

nauem Wertansatz; Antwortfrist 15—30 Tage; Widerklage zulässig „wenn der Anspruch klagbar“ ist und „mit dem Gegenstande der Vorklage im Zusammenhang steht.“ Sind die Parteien inbetreff der Tatsachen nicht einig, so wird dem Kläger eine Frist gesetzt, „innert welcher dieser seine Erläuterungen über die Tatsachen dem Antworter kund tun soll. Auf gleiche Weise hat der Antworter dem Kläger seine Gegenerläuterungen kund zu machen“; solcher Schriftenwechsel der Parteien ist „bis zur Beendigung des Beweisverfahrens“ erlaubt. Ueber „während dieser vorläufigen Prozessführung entstehende Formalitätsfragen“ (über die bei Eröffnung des Rechtsstreites aufzuwerfenden — Vorfragen und verzögerliche Einreden — siehe Art. 274—283) entscheidet der Gerichtspräsident abschliesslich.

Beweisverfahren (Art. 287 ff.): gemeinsame Beweismittel; „die Partei, welche zum Zeugenbeweis ihre Zuflucht genommen hat, kann nur in dem Falle, wo dieser Beweis gescheitert wäre, ihrer Gegenpartei den Haupteid zuschieben“; kein Zeugenbeweis gegen Urkunden (mit Ausnahme der Fälschung und dgl.). Beweismittel: Beugenscheinigung Art. 297—309; „die Herstellung und Wahrnehmung einer (genau zu protokollirenden) Tatsache durch den Augenschein an Ort und Stelle bildet eine gerichtliche Wahrheit“. Einvernahme und Beeidigung der Parteien (Art. 310—328); Antwortweigerung gleich Zugeständnis, schriftliche Vorbereitung unzulässig, Konfrontation, Richter und Staatsanwaltschaft zur Frage berechtigt. Eidesübertragung; „wenn sich aus der Einvernahme (des Eidesdelaten) Widersprüche, Inzichten von Betrug oder Unredlichkeit ergeben, so spricht der Richter von Amteswegen oder auf Ansuchen die Unwürdigkeit der Partei zur Eidesleistung aus; in diesem Fall wird die Tatsache als zugestanden betrachtet.“

Zeugen (Art. 329—371); denselben werden „in der Ladung die (von den Parteien zu Protokoll zu gebenden) Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, summarisch mitgeteilt“; Nichterscheinende können inhaftiert werden; „stellt sich der Zeuge in einem Zustande, der dessen Abhörung nicht erlaubt, so wird er als abwesend betrachtet und als solcher verurteilt“;

der Präsident mahnt die (auf Abhörung wartenden) Zeugen, „dass sie sich nicht untereinander über den Gegenstand des Rechtsstreites besprechen sollen“; „wenn sich aus den Verhandlungen schwerer Verdacht eines falschen Zeugnisses oder der Anstiftung dazu ergibt, so lässt der Richter die als strafbar Vermuteten alsogleich in Verhaft setzen“; ebenso kann die Verweigerung der Antwort mit Haft belegt werden;

Urkunden (Art. 372—405; Beeidigung des die Edition Verweigernden; „jedesmal wenn es sich um Handschriftenvergleichen handelt, wird die öffentliche Staatsanwaltschaft durch den Richter von Amteswegen berufen und angehört“) Sachverständige (Art. 407—430; „die Sachverständigen verschaffen sich alle erhältlichen Auskünfte“, sie sind befugt zu Augenschein und Hausöffnung); Beweisführung zu ewigem Gedächtnis (Art. 431—434).

Ueber die Prozesskosten: Art. 465—478; grundsätzlich trägt der Unterliegende alle Kosten, inbegriffen die „Ehrentlöhne der Fürsprecher“, welchen „das Pfandrecht auf dem Kostenverzeichnisse (das einen „vollziehbaren“ Titel bildet) bis auf den Betrag ihrer Auslagen und Ehrentlöhne“ gewährleistet ist. Art. 477/476.

Rechtsmittel: Gegen alle erstinstanzlichen Urteile und Zwischenurteile (mit Ausnahme der Kontumazurteile) ist die Appellation an das Kantonsgericht innert 20 Tagen vom Urteilspunkte an zulässig. „Die Appellation wird durch Vorladungskundmachung vor Kantonsgericht erklärt und zu wissen getan; die Appellationsgründe werden summarisch darin angezeigt.“ Prozedur wie erstinstanzlich; mit den Beschränkungen: „es wird bei der Appellation keine Schrift zugelassen und in das Kostenverzeichnis aufgenommen, wenn es nicht der Fall ist, neue Schlüsse vorzutragen oder neue Rechtsmittel oder Einwendungen, welche in erster Instanz nicht angebracht worden wären“ (Art. 513). Das Kantonsgericht kann von Amteswegen oder auf Ansuchen fordern, dass die in erster Instanz stattgefundenen mangelhaften oder unzulänglichen Beweisführungen neuerdings, jedoch unter Verbindlichkeit des schon geleisteten Eides, vorgenommen werden, und kann selbst neue

Beweisvorkehren treffen. „Kommen wichtige Fehler oder Lücken in der Instruktion zum Vorschein, so kann das Kantonsgericht sie, von Amteswegen oder auf Ansuchen, gänzlich oder teilweise als nichtig erklären. Wenn seit dem erstinstanzlichen Urteile Aenderungen an dem streitigen Gegenstande, oder in den Verhältnissen der prozessführenden Personen eingetreten wären, können dieselben bewährt werden.“

Der „Kassationsrekurs“ (Art. 525—532) ist zulässig gegen Gesetzesverletzungen, Formmängel und dgl. Frist zur Anhebung dieser „Nichtigkeitsklage“ 20 Tage; „in Form einer Denkschrift und in 2 Doppeln“ dem Kantonsgerichtspräsidenten zu übermachen; „die klagende Partei kann auch die für die Appellation vorgeschriebene Form befolgen.“ (Art. 528). Ueber die Auslegung der Urteile siehe Art. 533 ff.; ebendort auch über die Revision.

Revisionsgründe: wenn die Verordnungen eines Urteils sich widersprechen; wenn über nicht verlangte Sachen abgeprochen worden ist; wenn mehr zugesprochen als verlangt worden ist; wenn unterlassen wurde, über einen der Klagpunkte abzusprechen; wenn das Urteil einer Partei nachteilig ist, im Interesse derer die Staatsanwaltschaft einvernommen werden sollte und es nicht worden ist. Art. 534; weitere Revisionsgründe und Verfahren in den Art. 535—540 und 541—547; es ist so ziemlich alles revidierbar. Ueber die Nichtigkeit von Appellationsurteilen: Art. 555—559.

Betriebswesen: siehe das eingangs Erwähnte.

Spezielle Bestimmungen: Die für die Aufsichtsbehörde bestimmte Klage oder Beschwerde wird der Kommission schriftlich eingereicht; diese „erwahrt nötigenfalls den Tatbestand, urteilt und bringt ihren Entscheid den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefen zur Kenntnis“. Gerichtsbehörden: Der Präsident des Bezirksgerichtes erkennt (wofern der Streitgegenstand Fr. 600.— übersteigt unter Vorbehalt des Appellationsrechts) die sich aus Art. 279, 278, 111, 284, 49, 148/157/250/251, 265 des Bundesgesetzes ergebenden Anstände und beurteilt, welches auch der

Wert des streitigen Gegenstandes sein mag, endgültig die Fälle der Art. 77, 80—82/153, 83, 85, 195/196, 230, 231, 268 des Bundesgesetzes; unter Vorbehalt des Appellationsrechts die Fälle der Art. 181—183/185; 162/166/168—173, 189—192, 194; 23/293; 294/317; 306 und 315 des Bundesgesetzes.

Appellationsinstanz: das Kantonsgericht.

Die übrigen Streitigkeiten, welche im Verlaufe einer Be-
treibung oder eines Konkurses entstehen können, fallen gemäss
Gerichtsorganisationsgesetz in die Befugnis des Friedensrichters,
Bezirks- oder Kantonsgerichts. In den Fällen des beschleunigten
und summarischen Verfahrens ist kein Vermittlungsversuch
zulässig.

„Die Frau des Gemeinschuldners hat für ihr nicht durch
Pfandverwertung gedecktes, aber anerkanntes oder versichertes
Vermögen ein Vorrecht auf die in Art. 219 des Bundesgesetzes
vorgesehene vierte Anweisungsklasse.“ (Art. 37 des kantonalen
Einführungsgesetzes vom 11. Mai 1891).

Advokatur: nur nach Erlangung eines Patentes
ausübbar.

Notaires sind Urkundspersonen; alle Rechts-
geschäfte über Liegenschaften bedürfen der notaria-
lischen Form; die andern können sous seing privé
oder par main de notaire, nach Wahl der Parteien,
abgeschlossen werden.



Genf.

Das Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Genf
(loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891, modi-
fiée et complétée par les lois des 23 janvier et 12
mai 1897, 24 octobre 1900, 10 février 1904, 23 sep-
tembre et 15 novembre 1905) beruft zu Ausübung
der Rechtspflege: Les tribunaux de prud'hommes; les
justices de paix; un tribunal de première instance;
une cour de justice civile, criminelle et correctionnelle;
un ministère public; un juge d'instruction (et un sub-
stitut); une chambre d'instruction; une chambre des
tutelles; une cour de cassation.

Les tribunaux de prud'hommes (gewerbliche
Schiedsgerichte) beurteilen auf Grund des Spezialge-
setzes vom 12. Mai 1897 „les contestations qui s'é-
lèvent entre maîtres et ouvriers, patrons et employés,
patrons et apprentis, maîtres et domestiques pour
tout ce qui concerne le louage de services, l'exé-
cution du travail et le contrat d'apprentissage.“

Les juges de paix, drei und vier Suppleanten,
bilden vereinigt die „Chambre des tutelles“;
der eine ist Polizeigerichtspräsident, „il préside le
Tribunal de Police et exerce toutes les fonctions de
police judiciaire attribuées au juge de paix par la
loi“ (vgl. hierüber und über das „tribunal de po-
lice“ Art. 16 ff. C.-P.-O.).

Nach Vorschrift der Civilprozessordnung (loi de
procédure civile du 15 juin 1891, modifiée et com-
plétée par les lois du 12 février 1896, 23 janvier
et 3 juillet 1897, 10 février 1904 et 23 septembre

1905) darf keine persönliche Klage im Streitwert von unter 250 Fr. in erster Instanz angebracht werden „sans l'autorisation d'un juge de paix, qui ne l'accordera qu'après avoir cherché à concilier les parties“ (vgl. Art. 6, 9—11 C.-P.-O. und Art. 20—24 des Organisationsgesetzes über das Verfahren: Citation durch einfachen Brief, mündliche Vergleichsverhandlung, Rechtskraft eines Friedensrichtervergleichs, Abwesenheitsbussen von Fr. 1 bis 20. —); ausserdem besorgen die Friedensrichter in vier Arrondissements die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem tribunal de première instance zukommt (Art. 40 des Organisationsgesetzes).

Le **tribunal de première instance** besteht aus dem Präsidenten, vier Richtern, zehn juges-asseurs, sechs juges suppléants und sechs juges-asseurs suppléants und ist in fünf Kammern eingeteilt, nämlich vier „Chambres civiles et une Chambre commerciale“; jede Kammer zählt drei Richter, resp. einen Richter und zwei juges-asseurs. Zwei der juges-asseurs und zwei der juges-asseurs suppléants müssen dem Handelsstande entnommen sein; in der **Chambre commerciale** können nur juges-asseurs commerçants ou anciens commerçants sitzen. (Ueber die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kammern durch die „Chambre présidée par le président du tribunal“, wo die Klagen einzureichen sind, vgl. Art. 30 des Organisationsgesetzes.)

Das tribunal de première instance beurteilt endgültig und im beschleunigten Verfahren alle persönlichen Ansprachen bis zum Streitwert von Fr. 250. —, alle andern Prozesse als erste Instanz (über den

freiwilligen Verzicht auf die Appellation siehe Art. 35 des Organisationsgesetzes; über die Bestimmung des Streitwertes Art. 36—39 desselben).

Das Verfahren vor erster Instanz wird durch Vorladungsgesuch (über ajournement et signification vgl. Art. 5, 28—49 und 50—52 der C.-P.-O.) beim greffier eingeleitet; „le dépôt en mains du greffier, de l'original ou de la copie de l'acte de citation, emportera introduction de la cause en justice“ (Art. 55 C.-P.-O.); die Parteien können sich vertreten lassen; das Plaidoyer der Sache findet gleich im ersten Vorstande statt; nur wenn das Gericht eine förmliche Prozesseinleitung beschliesst, ist eine solche zulässig; sonst wird auch die Sache sofort entschieden (vgl. Art. 55—60, 67—77, 78—89, 93 ff. C.-P.-O.).

La **Cour de justice civile, criminelle et correctionnelle** besteht aus dem Präsidenten, fünf Richtern und vier Suppleanten; sie nimmt die Geschäftsverteilung selbst vor.

Als Appellationsgericht (fünf Richter) beurteilt dieser Gerichtshof alle appellablen Sachen; als einzige kantonale Instanz die Patent- und dgl. Prozesse. Als Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen amten drei seiner Mitglieder, ebenso drei als Appellationsinstanz gegen Urteile des tribunal de police; Correctionelles Gericht und Kriminalgericht, mit Beizug der Jury von 12 Mitgliedern ist die Cour de justice nach Massgabe des Code d'instruction penale. (Ueber die Staatsanwaltschaft, den juge d'instruction und die Chambre d'instruction (in

Strafsachen) siehe Art. 47—55, 56—58 und 59 des Organisationsgesetzes.)

La **Cour de cassation** (Präsident und drei Richter) ist nur Cassationsinstanz in Strafsachen; der Civilprozess kennt nur die **Appellation**, die „**Opposition**“ (Wiedereinsetzung in den früheren Stand bei Kontumazurteilen, Art. 128—141 C.-P.-O.), die **Revision** und die **Interpretation**. **Appellationsfrist**: zwanzig Tage dès la signification du jugement; Anschluss bis zum Tage vor der Hauptverhandlung. „L'appel sera formé, à peine de nullité, par un acte d'ajournement. L'appellant devra justifier, dès la première audience, que l'expédition du jugement a été demandée. Les autres pièces officielles de l'instruction de la cause seront remises à la Cour, par le greffe du Tribunal qui aura rendu le jugement“ (Art. 347 C.-P.-O.).

Ueber die **Schiedsrichterei**, „arbitrage“ vgl. die Art. 368—398 C.-P.-O.; der zweite Teil der Prozessordnung, Art. 515—759 enthält die Vorschriften über die **procédure non-contentieuse**: Anlegung und Entfernung von Siegeln, Inventur, Möbelverkauf aus einer Erbschaft, **partages et licitations** (Versteigerung), la vente des biens immeubles ordonnée par justice, la surenchère etc., inbegriffen: väterliche Gewalt, Vormundschaft, Namensänderung.

Betreibungswesen (Loi pour l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillité, du 15 juin 1891): Das ganze Kantonsgebiet bildet einen Betreibungs- und einen Konkurskreis mit besondern Beamten, auf vier Jahre vom Staatsrat ernannt. Aufsichtsbehörde (wie obbe-merkt): la cour de justice civile. **Betreibungs-**

richter: in Arrestsachen: le président du tribunal de première instance; für alle andern **Betreibungsstreitigkeiten**: dieses Gericht erster Instanz (voie de procédure accélérée; über einzelnes: Art. 19—22 des Organisationsgesetzes) mit der Cour de justice als **Appellationsgericht** im Sinne von Art. 339 der Civilprozessordnung.

Die **Ehefrau** übt im Konkurse ihres Mannes, sofern sie in gesetzlicher Gütergemeinschaft gelebt hat, folgende Rechte aus: sie nimmt ihr Eingebrahtes, soweit es noch existiert, in natura zurück; für das nicht mehr Vorhandene wird sie Gläubigerin und geniesst für diese Forderung das Privileg im Sinne von Art. 219 des Bundesgesetzes bis zur Hälfte ihres Einbringens. „Ces droits appartiennent non seulement à la femme commune en biens, mais aussi à celle dont le contract de mariage ou le régime civil rendu public dans le canton a placé la fortune sous l'administration du mari.“ (Art. 38 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 15. Juni 1891).

Advokatur, Voraussetzung: Doctorat oder Licentiat; zweijähriger stage (wovon ein Jahr in Genf) und Prüfung für doctores d'une Université étrangère. Organisationsgesetz Art. 138 ff.

Literatur: die obgenannte und „Recueil authentique des lois et actes du gouvernement de la République et canton de Genève, depuis 1814.“



Glarus.

Der Kanton Glarus ist in neunzehn „Wahlgemeinden“ eingeteilt (Landsgemeindebeschluss vom 10. Mai 1896, Art. 64 der Kantonsverfassung); dieselben wählen je einen „Vermittler“, an welchen alle privatrechtlichen Streitigkeiten (mit Inbegriff der Ehe-Ehrverletzungs- und Vaterschafts-Sachen) zu bringen sind, ehe sie vor den Richter gelangen können. (Ausnahmen: die in § 1 der Civilprozessordnung vom 5. Mai 1895 genannten; insbesondere Schuldbetreibungs-incidentalien); durch die Bestellung der Vorladung vor Vermittleramt wird der Gerichtsstand definitiv begründet. Der Vermittler ist nur Sühnebeamter, besitzt keinerlei Abspruchskompetenz.

Der **Civilgerichtspräsident** zu Glarus entscheidet endgültig über die ihm durch das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zugewiesenen Fälle und über Forderungsstreitigkeiten bis zu Fr. 50. — (mündliches Verfahren; grundsätzlicher Ausschluss von Anwälten, es seien denn solche Vertreter von Ausserkantonalen; §§ 265—269 C.-P.-O.).

Das **Civilgericht** (Präsident und sechs Richter) entscheidet endgültig alle Civilprozesse von Fr. 50. — bis 150. — Streitwert; als erste Instanz die appellablen und die ihm durch das Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz zugewiesenen Fälle; es trifft alle vorläufigen Verfügungen und erledigt alle auf die Einleitung des Prozesses bezüglichen Vorfragen in den Civil- und Augenscheinsfällen.

Das **Augenscheingericht**, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und vier Mitgliedern, spricht in erster Instanz über dingliche Klagen „d. h. alle Streitigkeiten über unbewegliche Sachen und dingliche Rechte an solchen.“

Das **Obergericht** (Präsident und sechs Richter) entscheidet als zweite Instanz über die appellablen Civilfälle, Injurien-, Ehe- und Paternitätsstreitigkeiten, und ist letzte Instanz in Kriminalsachen.

Verfahren im Civilprozesse: Der „Leitschein“ ist drei Monate gültig (im Betreibungs- und beschleunigten Verfahren 20 Tage); wird ein abgelaufener Leitschein innerhalb weiterer drei Monate nicht erneut und angemeldet, so ist der Klaganspruch endgültig verwirkt. Der Kläger hat den Leitschein dem Gerichts- resp. zuständigen Präsidenten in Copie einzureichen, sich „zu melden“ und die Einschreibgebühr zu bestellen; Urkunden sind, nebst Verzeichnis derselben, innerhalb acht Tagen nach Bestellung des Leitscheins in die Kanzlei zu legen, zur Einsichtnahme durch die Gegenpartei; das Gleiche gilt für Anmeldung von Zeugen, Editionsbegehren und dgl.; Rechtsvorfragen sind durch Gesuch um bezüglichen Vorstand beim Civilgerichtspräsidenten vor Behandlung der Hauptsache anhängig zu machen (mündliches Verfahren).

Zum Gerichtstage werden die Parteien amtlich vorgeladen; Verhandlung und Urteilsverkündung sind grundsätzlich öffentlich. Der Klagvortrag soll enthalten: die tatsächlichen Verhältnisse, welche dem Rechtsbegehren zu Grunde liegen, in gedrängter Kürze und unter jeweiliger Bezeichnung der Beweis-

mittel, sowie die rechtliche Begründung des gestellten Begehrens. Die Antwort des Beklagten ist „uneinlässlich, verzögerlich oder einlässlich“; Replik und Duplik sind gewährleistet. Die Appellation ist innerhalb zwanzig Tagen, von der Mitteilung des erstinstanzlichen Urteils durch die Gerichtskanzlei gerechnet, bei der Kanzlei des Obergerichts zu melden, unter Vorlage des erstinstanzlichen Urteils und Erlegung der Gebühren.

Spezielle Vorschriften des Civilprozesses.

Die Klage darf bloß uneinlässlich beantwortet werden:

Wenn bewiesen wird, dass die Streitsache schon rechtskräftig beurteilt oder sonst auf eine für die Parteien verpflichtende Weise beseitigt worden ist;

Wenn die Frist, binnen welcher eine Klage angebracht werden soll, abgelaufen ist.

Die Antwort ist verzögerlich, wenn der Beklagte ein Zwischengesuch im Sinne von § 106 C.-P.-O. (persönliches Parteierscheinen, Anstand über Anwälte oder ein Aufschiebsbegehren) stellt. Sowohl die Gründe für die Uneinlässlichkeit, als für die verzögerlichen Einreden sind vom Beklagten, ehe er sich in die Hauptversammlung einlässt, vollständig anzubringen; das Gericht erkennt darüber durch „Vorentscheid“ (§ 156).

In der einlässlichen Antwort hat der Beklagte sich über den vom Kläger behaupteten Tatbestand und die von ihm angerufenen Beweismittel bestimmt auszusprechen, die Tatsachen, welche er selbständig geltend machen will, unter Bezeichnung der bezüglichen Beweismittel anzuführen und das von ihm gestellte Begehren rechtlich zu begründen, beziehungsweise die rechtliche Begründung der Klage zu widerlegen. Bringt der Beklagte eine Widerklage an, so muss dieselbe gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt werden; der Be-

klage ist zur Beantwortung pflichtig, auch wenn der Betrag der Gegenforderung höher ist als derjenige der Forderung des Klägers. Solche Widerklagen sind aber nur zulässig, wenn sie mit der Hauptklage (Vorklage) „in enger Verbindung stehen oder aus dem nämlichen Rechtsverhältnis entspringen.“

Die Kompensation (Verrechnung von Forderungen nach Art. 131 ff. O.-R.) darf ohne besondere förmliche Prozesseinleitung geltend gemacht werden, wenn sie schon vor Vermittleramt Gegenstand des Sühneversuchs war und dies im Leitschein beurkundet ist.

Tatsachen, welche in den Vorträgen der Parteien nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden zu betrachten. Wenn eine Partei Urkunden als Beweismittel vorlegen will, von welchen die Gegenpartei glaubt, dass deren Vorlage nicht zulässig sei, so kann Letztere „im betreffenden Zeitpunkte während des Vortrages der Erstern eine Vorfrage über die Zulässigkeit der Vorlage stellen. Das Gericht entscheidet darüber sogleich.“ In appellablen Streitigkeiten ist es den Parteien gestattet, dem Gerichte vor Beginn oder am Schlusse der mündlichen Vorträge eine schriftliche Zusammenfassung derselben (Protokollsätze) einzureichen, in welcher die von ihr gestellten Anträge, die zu deren Begründung angeführten Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte, sowie die von ihr angerufenen Beweismittel und abgegebenen Erklärungen zu erwähnen sind. Bei unverhältnismässiger Länge und Weitläufigkeit der Parteivorträge oder Protokollsätze ist das Gericht zur Ausfällung einer Ordnungsbusse befugt.

Der „Beweis“ wird im zehnten Kapitel, §§ 164—233 C.-P.-O. geordnet; als Beweismittel sind zulässig: Parteibefragung, Geständnis, Urkunden (Schriften, Bücher etc.), Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Eid (der Zeugen und Parteien). „Ueberzeugt sich der Richter davon, dass eine Partei bei der persönlichen Befragung wissentlich unrichtige Angaben macht, so kann er über dieselbe Ordnungsbusse von Fr. 10.— bis 300.— aussprechen.“

Die Urteilsberatung ist geheim. „Die Gerichte sind befugt, vor Beratung und Feststellung des Urteils dazu einzuladen, die Beurteilung des Falles nach freiem Ermessen ohne weiteres zu übertragen; mit Bezug auf ein solches Urteil ist weder Appellation noch Revision zulässig“. „Bei allen Entscheidungen urteilt der Richter nach seiner eidlichen Ueberzeugung“; er hat „jede böswillige oder mutwillige oder trölerische Prozessführung einer Partei mit Ordnungsbussen von Fr. 10—200 zu ahnden“. Beim Urteil über die Kosten ist der Richter verpflichtet, die „rechtlichen“ (Gerichts-) Kosten dem unterliegenden Teil aufzuerlegen.

Sollte aber eine Partei nicht ganz unterliegen oder durch nutzlose Verlängerung des Geschäfts und Vorfragen zur Vermehrung der Kosten beigetragen haben, so kann der Richter im Verhältnis zur Hauptsache oder nach Massgabe der auf die Partei fallenden Schuld auch bei den rechtlichen Kosten darauf Rücksicht nehmen. „Der Richter soll der unterliegenden Partei auch eine Entschädigung an die Gegenpartei für ihre ausserrechtlichen Kosten auferlegen. Der Betrag ist in jedem einzelnen Falle nach der Beschaffenheit der Sache in der Weise festzusetzen, dass die in einem Prozesse obsiegende Partei für die mit dem Prozessverfahren zusammenhängenden notwendigen Auslagen schadlos gehalten wird. Nur wenn bestimmte Gründe vorliegen, welche eine solche Entschädigung als unbillig erscheinen lassen, kann das Gericht von derselben Umgang nehmen.“

Das Urteil wird den Parteien womöglich mit den Erwägungsgründen (welche vom Gerichtsschreiber zu protokollieren und vom Gerichte zu genehmigen sind) „vollinhaltlich“ eröffnet; nur ausnahmsweise „kann sich das Gericht darauf beschränken, bloß die Dispositive des Urteils festzusetzen und den Parteien zu eröffnen und die endgültige Beratung und Feststellung der Erwägungsgründe auf die nächstfolgende Sitzung des Gerichts zu verschieben.“ „Das ausgefertigte Urteil ist in allen Fällen spätestens zehn Tage nach dessen endgültiger Feststellung beiden Parteien von Amteswegen durch die Kanzlei mittelst chargirter Postsendung zuzustellen.“

Die Appellation (Berufung) muss innerhalb zwanzig Tagen seit Empfang des Urteils bei der Obergerichtskanzlei angemeldet werden „unter Vorlage des erstinstanzlichen Urteils“;

Bezahlung einer Einschreibgebühr von Fr. 20.— und der im Sportelntarif bestimmten Taxe (von Fr. 2.—; § 291; Sportelntarif vom 5. Mai 1895, No. 3, Ziffer 6). Gegen die Abweisung der Appellation durch den Obergerichtspräsidenten steht der Rekurs (innert 10 Tagen schriftlich einzureichen) an das Obergericht offen. „Die Parteien sind bei Verantwortlichkeit und Strafe im Unterlassungsfalle pflichtig, innerhalb acht Tagen, vom Datum der Appellationserklärung an gerechnet „die Urkundenverzeichnisse und Zeugeneingaben an die erste Instanz, das erstinstanzliche Urteil nebst den in demselben verzeichneten beidseitigen Schriften und Belegen in die Gerichtskanzlei zu legen und zur Einsicht des Obergerichts, sowie der Gegenpartei während vierzehn Tagen in derselben liegen zu lassen. Von der erfolgten Niederlegung sollen die Parteien oder ihre Anwälte dem Präsidenten für sich und zu Händen der Mitglieder des Obergerichts Kenntnis geben.“

„Glaubt der Appellat, dass der Fall nicht appellabel sei, oder dass in der Sache nicht rechtsförmlich verfahren worden sei, so steht ihm das Recht offen, beim Präsidenten um einen Vorstand vor dem Obergerichte sich anzumelden und seine Einwendungen gegen die ausgewirkte Appellationserklärung vorzubringen, worauf das Obergericht erkennen wird, was Rechtens ist. Erfolgt auf Zustellung der vom Präsidenten ausgefertigten Appellationserklärung innerhalb zehn Tagen keine Einsprache, so ist die Weisung des Präsidenten zu Recht erwachsen.“

Das Verfahren vor dem Obergerichte „bleibt dasselbe wie vor den erstinstanzlichen Gerichten; es können keine andern Rechtsfragen aufgeworfen oder Rechtsbegehren aufgestellt werden als vor erster Instanz; das Obergericht hat „einzig über die vor dem ersten Richter behandelte Rechtsfrage zu urteilen.“ „Die vor erster Instanz einvernommenen Zeugen sind nur in dem Falle vor Obergericht vorzuladen, wenn dies eine Partei bei der Niederlegung der Akten in die Obergerichtskanzlei schriftlich verlangt hat.“

„Sollte indessen der Appellant oder Appellat vor Obergericht neue Belege oder Zeugen zu produzieren im Falle sein, die er zur Abänderung oder Unterstützung des erstinstanzlichen Urteils gebrauchen will, so soll er davon der Gegenpartei unverzüglich Kenntnis geben und infolge dessen:

a) die Schriften mit einem Verzeichnis in die Kanzlei legen und während vierzehn Tagen in derselben liegen lassen;

b) die Zeugen unter Angabe dessen, was durch sie bewiesen werden soll, spätestens zehn Tage vor der Gerichtsverhandlung namhaft machen.

Nach diesen Vorschriften zur Kenntnis gebrachte neue Beweismittel sind vor Obergericht zulässig. (Wenn durch dieselben vor Obergericht eine Aenderung des erstinstanzlichen Urteils bewirkt wird, so sollen der betreffenden Partei die durch ihr Verhalten verursachten rechtlichen und ausserrechtlichen Kosten überbunden werden [§ 302]).“

Die **Revision** („Offenrecht; neues Recht“) ist zulässig (innerhalb einer Notfrist von drei Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes) gegen die Urteile des Civilgerichtspräsidenten, der ordentlichen Gerichte und der Schiedsgerichte, wenn

a) „neue entscheidende Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Revisionskläger früher nicht kannte oder ohne sein Verschulden nicht geltend zu machen im Stande war;

b) das betreffende Urteil nachweisbar auf falschen Urkunden beruht oder durch verbrecherische Handlungen erwirkt worden ist.“ (§ 307). Ueber Einzelnes: §§ 308 ff. der Civilprozessordnung.

Daneben noch die Rechtsmittel der **Urteilerläuterung** und des **Rekurses**, der **Beschwerde** (geregelt durch das Gesetz betr. das Aufsichtsrecht des Obergerichts über die untern Gerichte, vom 5. Mai 1895, der Prozessordnung beigedrukt).

Das **Verhöramt** (Verhörrichter, Verhörschreiber und Gerichtsweibel) führt die Untersuchung in sämtlichen Straffällen; der **Staatsanwalt** vertritt den Staat in sämtlichen Straffällen vor Kriminal-, Zuchtpolizei- und Obergericht; je nach dem Ergebnis der verhörämtlichen Untersuchung und Berichterstattung ist es in Offizialsachen in sein Ermessen gestellt, „das weitere Strafverfahren einzuleiten oder die Sache auf

sich beruhen zu lassen“ (§ 20 der Strafprozessordnung vom 7. Mai 1899).

Der **Präsident** des **Kriminal- und Polizeigerichts** entscheidet (unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Polizeigericht) über sämtliche Polizeiübertretungen und über leichtere (in § 7 b der Strafprozessordnung aufgezählte) Vergehen, wenn der Beschuldigte ein volles Geständnis abgelegt hat.

Das **Polizeigericht** beurteilt die nicht geständigen Vergehensfälle und leichtere Delikte; das **Kriminalgericht** erstinstanzlich die übrigen Verbrechen und Vergehen (Aufzählung in § 9 der Strafprozessordnung).

Das **Betreibungswesen** wird in den neunzehn Wahlgemeinden besorgt; der ganze Kanton bildet einen Konkurskreis. **Gerichtsbehörden**: der Civilgerichtspräsident, das Civilgericht und das Obergericht. **Arrestrichter**: der Civilgerichtspräsident (in dringlichen Fällen das Betreibungsamt). **Nachlassgesuche** sind der Direktion des Innern zu Handen des Regierungsrates einzugeben; der Regierungsrat entscheidet auch über die Mietausweisungen. **Aufsichtsbehörden**: erste ist die Direktion des Innern; Oberaufsichtsbehörde der Regierungsrat. (Einführungsgesetz vom 7. Mai 1891.)

Spezielles. Beschwerden und Gesuche sind der Direktion des Innern, bzw. dem Regierungsrat schriftlich einzureichen. Die angerufene Aufsichtsbehörde holt die Vernehmung der fraglichen Amtsstelle ein, erhebt auch die sonstigen Tatumstände des Beschwerdefalles und trifft hierauf ihren Entscheid, welcher beiden Parteien zuzustellen ist. Der Entscheid der Direktion des Innern kann binnen 10 (bei Wechselbetreibung binnen 5 Tagen) seit Mitteilung an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

Der Civilgerichtspräsident ist endgültig zuständig in Sachen der Art. 77; 80—82/84/278²; 85/107²; 83/162/170/183; 188/189; 191/175; 193; 196; 195/317³ und 230 des Bundesgesetzes.

Für alle übrigen zivilrechtlichen Streitfälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht und die im Bundesgesetze vorgesehenen gerichtlichen Entscheide ist das Civilgericht kompetent (über die Appellabilität an das Obergericht — 5 Tage Frist im beschleunigten Verfahren — siehe §§ 22/24 des Einführungsgesetzes).

Bei Erledigung der in Art. 111, 148, 250, 265³, 279 und 284 des Bundesgesetzes vorgesehenen, im beschleunigten Verfahren zu behandelnden Klagen „bleibt der Leitschein nur noch 20 Tage, vom Tage des Vermittlungsvorstandes an gerechnet, in Kraft; nach Ablauf dieser Zeitfrist kann er zur Meldung beim Gerichtspräsidenten nicht mehr benützt werden und es hat der Kläger unterlassendenfalls die dadurch betroffenen Rechtsansprüche verwirkt.“ (§ 29 des Einführungsgesetzes).
Schnelle Tagfahrt.

Summarisches Verfahren nach Art. 77, 80—82, 84, 278, 85 und 107 des Bundesgesetzes; Begehren mündlich oder schriftlich beim Civilgerichtspräsidenten anhängig zu machen, unter Erlegung der Anmeldegebühr; mündliche Verhandlung.

„Die Ehefrau ist für die Hälfte des ihrem Ehemanne zugebrachten Vermögens in dessen Konkurs privilegiert im Sinne von Art. 219 des Bundesgesetzes.“ (§ 62 des Einführungsgesetzes; Recht auf Anschlusspfändung innert 40 Tagen seit Pfändung).

Den **Anwaltsberuf** dürfen im Kanton Glarus „nur solche Personen betreiben, die im Besitz des Aktivbürgerrechts sind und sich beim Obergericht hiefür angemeldet haben; das Obergericht führt ein Verzeichnis über die erhaltenen Anmeldungen und macht

den untern Gerichten hiervon Mitteilung“ (§§ 40 ff. C.-P.-O.).

Literatur: die obcitirten Gesetze und das Landsbuch des Kantons Glarus, Amtsblätter und Landsgemeindememorale.



Graubünden.

Am 3. November 1907 hat das Bündnervolk mit 8740 gegen 5756 Stimmen das neue „Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen“ angenommen, welches zugleich eine Revision der Organisationsbestimmungen der Art. 34 und 48—50 der Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1872 bedeutet; die alte Zivilprozessordnung trägt das Datum des 1. Juni 1871.

Das neue Gesetz sieht für die bürgerlichen Streitsachen vor: die Vermittler, die Bezirksgerichtsausschüsse, die Bezirksgerichte, den Kantonsgerichtsausschuss und das Kantonsgericht (die Bestellung dieser Gerichtsbehörden „wird durch die bezüglichen organischen Gesetze geregelt“).

Die **Vermittler** (zur Zeit 39 Vermittlerkreise) beurteilen „unweiterzöglich Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von 150 Franken“; die übrigen Prozesse müssen beim Vermittler als **Sühnebeamten** anhängig gemacht werden.

In Streitfällen, welche vor den Vermittler als Einzelrichter gehören, soll die Klage (schriftlich oder mündlich zu Vermittlerprotokoll gegeben) das Rechtsbegehren, die Anführung der Tatsachen und die Beweismittel enthalten; die Beweisurkunden sind beizulegen. Der Vermittler teilt die Klage dem Beklagten mit und fordert ihn auf, innert sieben Tagen sich in ähnlicher Weise vernehmen zu lassen. Replik und Duplik sind ausgeschlossen. Der Vermittler hat Zeugen und Experten abzufragen, von Amteswegen Beweisergänzung anzuordnen und den Fall so vorzubereiten, dass er in einer einzigen mündlichen Verhandlung erledigt werden kann; im übrigen gelten die Vorschriften des ordentlichen Verfahrens. (Ueber die Rechtsmittel siehe unter diesem Titel hiernach).

Als **Sühnebeamter** veranstaltet der Vermittler, „nachdem die um eine Vermittlung nachsuchende Partei den Klaggegenstand bezeichnet und die gesetzliche Vertröstung (Kostenvorschuss Fr. 5. —) geleistet hat“ mit möglichster Beförderung einen „Parteivortritt vor seinem Amte“; die Parteien werden aufgefordert, ihre Beweisurkunden mitzubringen; die im Gerichtskreise wohnenden sollen, ausserordentliche Hindernisse vorbehalten, persönlich erscheinen. Mündliche Verhandlung; führt die Ermahnung zu keiner Verständigung, so soll der Vermittler „von sich aus solche Vergleichsanträge stellen, wie er sie dem Recht, der Billigkeit und der Sache angemessen glaubt.“ Bleibt die Vermittlung erfolglos, so erhält der Kläger (und auch der Beklagte auf Verlangen) den „Leitschein“ ausgestellt. Alle vor Vermittleramt gemachten Zugeständnisse und Vergleichsvorschläge einer Partei sind für den weiteren Rechtsgang unpräjudizierbar („als ungeschehen“ zu betrachten) und der Vermittler kann darüber nicht als Zeuge angerufen werden. Bleibt der Kläger auf zweite Vorladung aus, so ist die Klage als vorläufig zurückgezogen zu betrachten; doch kann der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit fortsetzen will, seinerseits den Leitschein verlangen; bleibt der Beklagte zweitemals aus, so erhält der Kläger den „Leitschein“; Bussen für nicht genügend gerechtfertigtes Ausbleiben: Fr. 2. — bis 5. —.

Wird der „Leitschein“ nicht innert „der Notfrist von drei Wochen“ samt „Vertröstung“ (Fr. 5—40) beim Gerichtspräsidenten eingereicht, so erlischt dessen Gültigkeit in dem Sinne, dass die Sache, um vor Gericht gezogen zu werden, neuerdings beim Vermittleramt einzuleiten ist.

Beschwerden gegen Vermittler „wegen verweigerter, verzögerter oder fahrlässiger Pflichterfüllung“ sind in erster Linie beim Kreispräsidenten anzubringen.

Die **Bezirksgerichtsausschüsse** beurteilen „unweiterzöglich“ Zivilstreitigkeiten im Betrage von Fr. 150—600 und Injuriensachen; die **Bezirksgerichte**

(14 Bezirke: Plessur (Chur), Imboden (Reichenau), Unterlandquart (Malans), Oberlandquart (Klosters), Albula (Tiefenkastel), Heinzenberg (Thusis), Hinterrhein (Splügen und Andeer), Moësa (Roveredo), Vorderrhein (Truns), Glenner (Ilanz), Maloja (Silvaplana), Bernina (Puschlav), Inn (Schuls), Münsterthal (St. Maria))

beurteilen unweiterzüglich: Zivilstreitigkeiten von Fr. 600—1500, Status- und Vaterschaftsklagen, Pressinjurien;

in erster Instanz, mit Weiterzug an das Kantonsgericht: Zivilstreitigkeiten im Werte von über 1500 Franken und die Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe „mit Vorbehalt der Berufung“ ans Bundesgericht.

Bei Streitgegenständen von unbestimmtem Wert findet behufs Ausmittlung der Kompetenz „eine gerichtliche Schätzung statt“.

Prozesseinleitung („Vorverfahren“) für Bezirksgericht und Ausschüsse:

Innert der nämlichen dreiwöchigen Notfrist, innert welcher der Leitschein zu hinterlegen ist, hat der Kläger dem Gerichtspräsidenten „eine kurze Prozesseingabe“ einzureichen, enthaltend: das Rechtsbegehren; die artikulierte Aufführung der Tatsachen, welche der Kläger beweisen will, nebst jeweiliger Benennung der Beweismittel; alle Begehren um Zeugen, Urkundenedition und dgl.; die eigenen Urkunden; „die Fragestücke“ an die Experten und Zeugen, mit genauer Angabe von Name und Wohnort. „Im übrigen soll die Prozesseingabe weder Tatsächliches noch irgendwelche Rechtserörterungen enthalten.“ Diese Eingabe samt Leitschein wird der Gegenpartei mitgeteilt, welche innert 14 Tagen eine ähnliche Gegeneingabe einreichen kann; Replik- und Duplikeingaben gestattet. Kompetenzeinreden „jeder Art“ sind bei Verwirkung im Unterlassungsfall in diesen Eingaben anzumelden; ebenso Legitimationsein-

reden gegen Zeugen und allfällige Gegenfragen an Experten und Zeugen. Nach Schluss dieser „Prozesseinleitung“ soll der Präsident „den Prozess vor Ansetzung des Rechtstages wenn tunlich soweit vorbereiten („Prozessvorbereitung“, „Prozessinstruktion“), dass die Streitsache bei der Hauptverhandlung ohne Unterbrechung zur Erledigung gebracht werden kann.“ („Beweisbeschluss“ mit Angabe der „relevanten“ Beweismittel; Zeugenabhörung durch den Präsidenten; Editions-aufforderung; Augenschein mit Zuzug von zwei Gerichtsmitgliedern; Rechnungsprüfung durch Ausschuss im Beisein der Parteien und dgl.).

Das „Hauptverfahren“ vor den Bezirksgerichten und deren Ausschüssen ist mündlich: Vorlage der Prozessvollmachten, Behandlung allfälliger Einreden und dgl., Kompetenzprüfung und Erledigung noch ausstehender Beweisbeschlüsse und prozessualer Vorfragen („Beurteil“). „In Fällen eines sehr schwierigen Beweismaterials oder sehr verwickelter Rechnungsanstände ist das Gericht befugt, sofern der Präsident es nicht schon getan hat, zur genaueren Prüfung und Sichtung der Akten einen Referenten zu bestellen oder ein besonderes Aktenstudium anzuordnen.“ Nach Schluss des Beweisverfahrens (nachträgliche Eingaben: Art. 116/117 der Civilprozessordnung) sind die Parteien mit neuen Beweismitteln vor erster Instanz definitiv ausgeschlossen; jeder Partei steht ein mündlicher Vortrag zu; ausnahmsweise Replik und Duplik und „Einreichung kurzer, schriftlicher Rechtserörterungen.“ Uebertriebene Ausdehnung der Parteivorträge oder Eingaben wird mit Fr. 5.— bis 20.— gebüsst. Die Urteile sind „womöglich vollständig, jedenfalls aber im Dispositiv, sofort bei versammeltem Gerichte schriftlich abzufassen und öffentlich zu verlesen.“

Beweisverfahren. (Art. 164 ff. der Civilprozessordnung). **Allgemeine Regeln:**

In der Regel sind beide Parteien gleichmässig verpflichtet, die von ihnen behaupteten Tatsachen zu beweisen. Im Zweifel hat der Richter bei Forderungsklagen zu gunsten desjenigen,

von welchen etwas gefordert wird, bei Eigentumsklagen zu gunsten des Besitzers der Sache und bei anderartigen dinglichen Klagen zu gunsten desjenigen, der das fragliche Recht tatsächlich ausübt, zu entscheiden. In Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen kann der Richter auch von sich aus Beweiserhebungen anordnen. Wenn tatsächliche Verhältnisse in Frage kommen, zu deren Gunsten eine Rechtsvermutung (Präsumtion) Platz greift, so fällt der Gegenbeweis demjenigen Teil zur Last, der dieselben bestreitet. Gerichts- oder gemeinkundige (notorische) Tatsachen bedürfen keines Beweises. Die von einer Partei vor Gericht ausdrücklich zugestandenen Tatsachen brauchen nicht erwiesen zu werden. Ein vor Gericht gemachtes Zugeständnis kann nur auf Grund eines erwiesenen Irrtums zurückgezogen werden. Gegen jeden Beweis ist ein Gegenbeweis zulässig.

Beweismittel sind: Urkunden, Art. 169—182.

„Unter Urkunden im weitesten Sinne versteht man Gegenstände, welche zum Andenken an eine vorübergehende Begebenheit oder als Zeichen eines Rechts durch menschliche Tätigkeit verfertigt worden sind. Dahin gehören namentlich handschriftliche oder gedruckte Aufsätze, Rechnungen, Erklärungen und dergl. — Dokumente und Belege —, ferner auch Denkmäler — Monumente — als: Marchen, Denksteine, Grabmäler, endlich Wappen, Siegel, Pläne, Risse, Zeichnungen etc.“ Dem Editionsverweigerer kann der Eid darüber auferlegt werden, „dass er die Urkunde weder besitze noch beseitigt habe, und dass er nicht wisse, ob sie überhaupt vorhanden sei oder wo sie sich befinde.“ Die Rechtsfolgen der Editionsverweigerung sind diejenigen der Zeugnisweigerung. „Wenn sich im Laufe des Beweisverfahrens hinreichender Verdacht einer Urkundenfälschung ergibt, so soll hievon dem kompetenten Strafrichter Anzeige gemacht und das Ergebnis der Untersuchung abgewartet werden, wenn dasselbe auf den obwaltenden Zivilstreit Einfluss ausüben könnte.“

Zeugen Art. 183—199;

„das Gericht hat die Glaubwürdigkeit und das Gewicht der erhobenen Zeugenaussagen für sich allein und gegen einander sorgfältig abzuwägen und hiebei alle Umstände in Betracht zu ziehen, welche die Zuverlässigkeit derselben zu schwächen geeignet sind.“ Zeugnisweigerung mit Bussen bis auf Fr. 100 zu belegen, nötigenfalls Anwendung von Polizeigewalt. Auf ausdrückliches Parteiverlangen Beeidigung der Zeugen vor ihrer Einvernahme. „Um als beweiskräftige Zeugnisse Geltung zu ha-

ben, müssen die Aussagen der Zeugen sich auf eigene unmittelbare Sinneswahrnehmung der in Rede stehenden Tatsachen gründen“;

Sachverständige Art. 200—208;

die Sachverständigen müssen „ausser den erforderlichen Kenntnissen die Eigenschaften unverwerflicher Zeugen besitzen“;

Augenschein (Art. 209—213); richterliche Parteibefragung (Art. 214—225); Konfrontation zulässig.

Wenn eine Partei trotz peremptorischer Vorladung nicht erscheint, so werden die tatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei als wahr angenommen; überdies Ordnungsbusse bis auf Fr. 100. — „Der Gefragte ist verpflichtet, wahrheitsgetreu zu antworten. Sollte sich früher oder später ergeben, dass eine Partei auf die gerichtliche Befragung wissenschaftlich oder grob fahrlässig unwahr ausgesagt hat, so hat der Richter die Partei wegen Ablehnung wahrer Tatsachen mit einer Busse bis auf 300 Fr. zu bestrafen oder in gravierenden Fällen wegen Betrugs dem Strafrichter zu verzeihen“.

Sicherstellung eines gefährdeten Beweises Art. 226—236;

„im Hinblick auf einen drohenden oder zwar bereits abhängigen, aber noch nicht zur Erhebung des betreffenden Beweises vorgeschrittenen Prozess kann schon zum voraus die Abhörung von Zeugen oder die Ermittlung des Zustandes einer Sache durch Augenschein und nötigenfalls durch Expertise verlangt werden, insofern Gefahr ist, dass bei längerer Verzögerung dieses Beweismittel verloren gehe oder der Gebrauch desselben wesentlich erschwert werde.“ Das Gesuch ist nur dann abzulehnen, wenn die vorgeschützte Gefahr offenbar grundlos ist.

Das Kantonsgericht beurteilt in zweiter Instanz die Zivilstreitigkeiten im Wertbetrag von über 1500 Fr.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung (ordentlicherweise mindestens 4 Jahressitzungen; Parteien „14 Tage zum voraus einzuladen“) wird mit Verlesung der Appellationserklärung, des Leitscheins und des erstinstanzlichen Protokolls begonnen; neue Beweismittel (ausser im Revisionsverfahren) unzulässig; „im übrigen sind die Parteien durch das vor erster Instanz Vorgetragene nicht beschränkt.“ Selbst neue Einreden sind, sofern sie sich auf das aktenmässige Beweismaterial stützen, nicht ausgeschlossen. Dem Appellanten sowohl als dem Appellaten stehen zwei Vorträge zu.“ Bei Ausbleiben des Appellanten wird Appellationsverzicht angenommen; bei solchem des Appellaten wird auf Grund der Akten und des Vortrages des Appellanten entschieden.

Rechtsmittel sind:

die Beschwerde (Rekurs):

1. Wegen Gesetzesverletzung („Nichtigkeitsbeschwerde“) durch End-, Zuständigkeits- und Kontumazentscheide der Vermittler, Bezirksausschüsse und unweiterzügliche Entscheide des Bezirksgerichts. Die Beschwerde muss innert 21 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids beim Kantonsgerichtsausschuss eingereicht werden, nebst Fr. 20. — „Vertröstung“ und Beweisurkunden.

2. „Wegen Verweigerung und Verzögerung der Justiz“ beim kleinen Rate.

Die **Appellation** (Berufung) an's Kantonsgericht kann ergriffen werden gegen Haupt-, Zuständigkeits- und Kontumaz-Urteile der Bezirksgerichte, und zwar innert 14 Tagen seit Eröffnung resp. schriftlicher Mitteilung des Urteils. Vor versammeltem Gerichte kann die Appellation mündlich erklärt, sonst muss sie schriftlich dem Gerichtspräsidenten erster Instanz angezeigt werden, unter Hinterlegung einer „Vertröstung“ von Fr. 15. — „Die Appellation wird „Gottes Gewalt vorbehalten“ als verwirkt angesehen, wenn sie nicht innert der angegebenen Frist und in vorgeschriebener Weise erklärt wird.“ (Art. 246 C.-P.-O.) Ebenso ist (innert 21 Tagen) bei der zweiten Instanz die „gesetzliche Vertröstung“ zu erlegen, bei Annahme Verzichts auf die Appellation im Unterlassungsfall.

Die weiteren Rechtsmittel der „Erläuterung“ und der Revision (des „Offenrechts“; Art. 251—261 und 262—274 C.-P.-O.) sind unter den allgemein üblichen Voraussetzungen gegeben.

Die **Strafjustiz** wird ausgeübt von den Kreisgerichten (die bis 1907 auch die niedere Civilgerichtsbarkeit ausübten), bestehend (wie die Bezirksgerichte) aus je 5 (früher 7) Richtern, und dem Kantonsgericht (für geringere Polizeivergehen: Kreisgerichtsausschüsse). Ein Verhörrichter führt die Untersuchung in allen in die Kompetenz des Kantonsgerichts fallenden Straffällen; der Staatsanwalt funktioniert

als öffentlicher Ankläger; Ueberweisungsbehörde ist eine Anklagekammer, bestehend aus dem Kantonsgerichtspräsidenten und zwei Beisitzern.

Betreibungswesen. Die 39 politischen Kreise sind zugleich Betreibungs- und Konkurskreise. Gerichtsbehörden sind der Kreispräsident für Rechtsöffnung, Arrest und dergl., sowie die Kreisausschüsse für Konkursöffnung, Nachlassverfahren und dergl. Aufsichtsbehörde ist der Kleine Rat. (Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1891.)

Spezielles. Beschwerden sind der Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen, unter Beilage einer „Vertröstung“ von Fr. 20.—. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Das **Kreisamt** (Kreispräsident) ist zuständig (endgültig, soweit nicht das Bundesgesetz anders bestimmt, und ohne Rücksicht auf den Wertbetrag) zu entscheiden über Konkursbegehren (Bundesgesetz 166 und 188/189), Konkurswiderruf (Bundesgesetz 195), Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (231), Schlussklärung des Konkursverfahrens (268), Nachlassverfahren (293 bis 317), neues Vermögen von Konkursiten (265), Bestreitung des Arrestgrundes (279) und Retentionsrückschaffungsbegehren im Sinne von Art. 284 des Bundesgesetzes. (Die nach Bundesgesetz appellablen Präsidial-Entscheide werden an den Ausschuss des Bezirksgerichts weitergezogen). Die im **beschleunigten** oder **summarischen** Verfahren zu erledigenden Betreibungsstreitigkeiten werden, mit Umgehung des Vermittleramtes, direkt beim Präsidenten des zuständigen Gerichtes mittelst schriftlicher oder mündlicher Klage anhängig gemacht; bei Nichterscheinen der Parteien entscheidet der Richter (ohne Kontumazierung) auf Grundlage der Akten. Das **Rechtsmittel** der Kassation ist nur zulässig gegen endgültige Haupturteile, wenn eine Partei nicht angehört (vorgeladen) worden oder vom

Gerichte über das Parteibegehren hinaus zugesprochen worden ist; 10 Tage Frist, Begehren an den Kleinen Rat.

Einzelvorschriften über das beschleunigte und summarische Verfahren in §§ 16—24 des Einführungsgesetzes.

Der Ehefrau steht im Konkurs und bei Pfändung des Mannes ein Vorzugsrecht für $\frac{1}{4}$ des zugebrachten Vermögens zu (§ 25 des Einführungsgesetzes; §§ 40, 156 und 162 bündn. Privatrechts; Frist zur Anschlusspfändung 40 Tage).

Advokatur: frei.

Literatur: die genannte und die Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, herausgegeben von der Staatskanzlei Chur.



Luzern.

Das Organisationsgesetz des Kantons Luzern vom 8. März 1899 regelt in den §§ 137 ff. das Gerichtswesen folgendermassen:

Das **Obergericht**, bestehend aus sieben, nach dem Reorganisationsgesetz vom 7. März 1901 aus neun Mitgliedern und sieben (neun) Ersatzmännern, ist die oberste kantonale gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Es ist Oberaufsichtsbehörde; ihm ist das Betreibungs-, Konkurs-, Handänderungs-, Hypothekar- und gerichtliche Sportelwesen unterstellt. Es bestellt alljährlich aus seiner Mitte eine, aus je drei Mitgliedern bestehende **Justizkommission**, die **Schuldbetreibungs- und Konkurskammer**, die **Kriminal- und Anklagekammer**; der Präsident des Obergerichts ist von Amteswegen Präsident der Justizkommission. (Reorganisationsgesetz vom 7. März 1901).

Die **Justizkommission** ist der ständige Ausschuss des Obergerichts im Hypothekar-, Sporteln- und Oberaufsichtswesen; sie hat alle Geschäfte des Plenums vorzubereiten und ist Rekursinstanz im beschleunigten Verfahren, sowie bei Entscheiden von Einzelbeamten und Behörden; sie ist auch Kassationsbehörde betreffend Urteile des gewerblichen Schiedsgerichts.

Die **Schuldbetreibungs- und Konkurskommission** besteht aus drei Mitgliedern und überwacht als kantonale Aufsichtsbehörde die Betreibungs- und Konkursämter; sie ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 18 des Betreibungsgesetzes und kantonale Be-

rufungsinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Gerichtspräsidenten im Betreibungs- und Konkursverfahren; sie begutachtet Rekurse betr. Nachlassverträge etc.

Die **Kriminal- und Anklagekammer** amtet nach Massgabe der §§ 61—75 des Strafrechtsverfahrens.

(Daneben noch eine Gefängnis-, eine Redaktions- und eine Bibliothek-Kommission).

Die Beratungen des Obergerichts sind geheim.

(Schwarze Kleidung der Anwälte. Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 30. Mai 1901 und Reorganisationsgesetz vom 7. März 1901.)

Appellabel sind:

alle Civilurteile, deren Streitgegenstand den Wert von Fr. 300. — übersteigt, in Geld nicht geschätzt werden kann, oder welche, abgesehen vom Geldwerte, durch das Gesetz für appellabel erklärt werden;

alle Kriminalstrafurteile;

alle Polizeistrafurteile, soweit sie nicht nach Massgabe des Strafrechtsverfahrens von den Bezirksgerichten endgültig erlassen werden.

Das **Obergericht** beurteilt als:

Rekursbehörde: die Beschwerden gegen erstinstanzliche Erkenntnisse über Vorfragen im Civilprozess und die Beschwerden gegen Erkenntnisse der Justizkommission und der Kriminal- und Anklagekammer;

Kassationsbehörde: alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Urteile;

es erteilt **Revision** über in Rechtskraft erwachsene Civil- und Strafurteile und rehabilitirt die

zu Kriminalstrafe Verurteilten nach Vorschrift des Strafgesetzbuches.

Das **Kriminalgericht**, bestehend aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, beurteilt erstinstanzlich die ihm von der Anklagekammer zugewiesenen Kriminalfälle; ein öffentlicher Verteidiger, auf vier Jahre vom Grossen Rate gewählt, ist verpflichtet, in Polizei- und Kriminalfällen unbemittelte Angeklagte vor Kriminal- und Obergericht zu verteidigen (event. kann der Präsident besondere Verteidiger für Mitbeklagte bestellen). Ein Staatsanwalt für den ganzen Kanton; die fünf Amtsstatthalter (von Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim) sind Untersuchungs- und Verhörrichter.

Neunzehn **Bezirksgerichte:** Luzern, Habsburg, (Hauptort: Udligenswil) Weggis, Kriens/Malters, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Sursee, Triengen, Münster, Sempach, Ruswil, Willisau, Altishofen, Reiden/Pfaffnau, Zell, Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt. Sie bestehen aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern (Volkswahl auf vier Jahre) und beurteilen:

alle Civilstreitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten (Streitwert Fr. 100. —) übersteigen und alle Injuriensachen;

die Polizeiprozesse nach Massgabe des Strafrechtsverfahrens.

Der **Gerichtspräsident** beurteilt alle Civilstreitigkeiten von Fr. 10—100. —; er erlässt Befehle, Verbote und provisorische Verfügungen, beaufsichtigt die Friedensrichter und erteilt jede Woche wenigstens zwei Mal Audienzen am Bezirkshauptort.

Die **Friedensrichter** (die neunzehn Gerichtsbezirke sind in Friedensrichterkreise eingeteilt; für die 107 Einwohnergemeinden bestehen 91 Friedensrichterkreise) beurteilen endgültig Civilstreitigkeiten bis zu Fr. 10.— und sind Vermittler für alle Civil- und Injurienklagen, mit Ausnahme der Aberkennungsklagen (Art. 83 des Bundesgesetzes) und der von Gesetzeswegen im beschleunigten Verfahren zu führenden Prozesse.

Die **Gewerblichen Schiedsgerichte** können nach Bedürfnis (Regierungsratsentscheid) aufgestellt werden „für die Beurteilung der civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern öffentlicher und privater Unternehmern des Gewerbes, der Industrie, des Handels und Verkehrs und ihren Angestellten, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern mit Beziehung auf das Dienst- oder Lohnverhältnis und die Ausführung der Arbeit entstehen, einschliesslich der Haftpflichtfälle.“

Betreibungswesen. Jede Gemeinde bildet einen Betreibungskreis mit einem von den Einwohnern auf vier Jahre gewählten Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter; Konkurskreise sind die neunzehn Gerichtsbezirke, mit dem Gerichtsschreiber als Konkursbeamten; die Gerichtspräsidenten sind untere, die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (des Obergerichts) obere Aufsichtsbehörde.

Ueber das Einzelne siehe das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Mai 1881, teilweise abgeändert durch das Organisationsgesetz vom 8. März 1899 und das Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 5. März 1895, sowie das Gesetz betr. Reorganisation des Obergerichts vom 7. März 1901 (Bestellung einer Justizkommission und Schuldbetreibungs- und Konkurskammer).

Der **Gerichtspräsident** ist zuständig für folgende im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Richter zugewiesenen Verrichtungen:

aus Art. 77^{2,3}; 80¹; 82²; 84; 85; 107²; 181—183, und zwar, mit Ausnahme des Art. 182, endgültig bis auf den Betrag von Fr. 100.—; bei mehr als Fr. 100.— und bei Art. 182 als erste Instanz;

aus Art. 162; 166; 168; 169; 170; 171—173; 175; 189—192; 195/196; 230/231; 268; im Falle der Art. 171 und 172 als erste Instanz (Konkursrichter);

aus Art. 272 (Arrestbewilligung);

aus Art. 282 (Ausweisung von Mietern und Pächtern);

aus Art. 293—295; 304—306; 310; 313; 315—317; im Falle der Art. 294 und 306 als erste Instanz (Nachlassverfahren);

im beschleunigten Verfahren aus Art. 265, 284 und 111³, 148, 157⁴, 184², 250, 278/279, sofern der Streitwert Fr. 100.— nicht übersteigt; (bei Höherbetrag ist das Bezirksgericht zuständig).

Das Verfahren ist „rein mündlich“; Einsendung des Weisungsscheins. Gegen das Kompetenz-Erkenntnis des Gerichtspräsidenten und seine rekursfähigen Entscheide kann der Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Rekurskammer des Obergerichts ergriffen werden; gegen ein Endurteil des Gerichtspräsidenten ist nur das Rechtsmittel der Kassation zulässig.

An die Stelle der „Gerichtsausschüsse“ sind nun die ordentlichen Bezirksgerichte und das Obergericht getreten; sie beurteilen die übrigen Betreibungsstreitigkeiten (im beschleunigten Verfahren fällt der Friedensrichtervorstand weg; über weitere Détails dieses Verfahrens siehe § 16 des Einführungsgesetzes); im übrigen richtet sich das Betreibungsverfahren vor den ordentlichen Civilgerichten „nach dem Zivilrechtsverfahren und den einschlägigen obergerichtlichen Verordnungen.“

Das Verfahren vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist schriftlich; die Parteien können jedoch nach durchgeführtem Schriftenwechsel auch zur mündlichen Verhandlung vor-

geladen werden. Rekurs und Berufung sind mittelst Rechtsschrift innert 10 Tagen nach Urteilseröffnung auf der Obergerichtskanzlei einzugeben; diese holt die erstinstanzlichen Akten ein. Vernehmlassungsfrist 10 Tage; Unterlassung führt zur Kontumazierung. (§ 17 des Einführungsgesetzes). Uebersteigt der streitige Wert Fr. 300. — nicht, so ist sowohl gegen Urteile des Gerichtspräsidenten als des Bezirksgerichts nur das Rechtsmittel der Kassation zulässig. Wo die Bundesgesetzgebung die Bezeichnung „einer einzigen kantonalen Instanz“ vorschreibt, hat als solche das zuständige Bezirksgericht zu gelten (Verfahren nach Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 5. März 1895; §§ 384/385).

Werden der gesetzliche Vertreter und der Vertretene (Ehemann und Ehefrau, Vater und Kinder, Vormund und Mündel) gemeinsam betrieben, so sind die Betreibungsakte für die Vertretenen dem heimatlichen Gemeinderate zuzustellen, mit der Aufforderung, diesen einen ausserordentlichen Vormund zu bestellen und unterdessen die Rechte derselben zu wahren.

Der Kanton räumt der Ehefrau, Mündeln und Verbeiständeten des Schuldners das Recht ein, für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen und vormundschaftlichen Verhältnisse ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung bis zum vierzigsten Tage nach derselben teilzunehmen.

Ueber das Verfahren im Civilprozesse ist noch im Einzelnen zu bemerken:

Vor Friedensrichter werden Advokaten nur als Vertreter von Ausserkantonalen zugelassen, dagegen ist „Verbeiständung“ des persönlich Erscheinenden durch Anwälte erlaubt. Widerklagen sind schon hier anzubringen. Ausbleiben zieht Busse nach sich. Wer den „Weisungsschein“ innerhalb Jahresfrist nach dem Friedensrichtervorstande nicht einklagt, verliert sein Klagrecht.

Das Verfahren vor Gerichtspräsident ist rein mündlich; Rekurs an die Justizkommission und Betreibungskammer oder Kassationsantrag gegen Endurteile beim Obergericht.

Bei den Streitigkeiten, für welche das Bezirksgericht zuständig ist, bildet die Grundlage des Verfahrens die schrift-

liche Klage (im Doppel, nebst Weisungsschein, Aktenrotulus und Beweismitteln dem zuständigen Gerichtspräsidenten einzureichen); hierauf folgen schriftliche Antwort, Replik und Duplik; Antwort einlässlich oder nicht-einlässlich („zerstörliche“ oder „verzögerliche“ Einreden); Widerklage mit der Antwort zu verbinden. Nach Schluss des Schriftenwechsels muss die Partei beim Gerichtspräsidenten Vorladung vor Gericht verlangen; nach Verlesung der Rechtsschriften vor Gericht wird das Beweisverfahren erledigt und die Parteien erhalten einmal das Wort zu einem Schlussvortrag. (§§ 100—138, 139 ff. des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren vom 5. März 1895). Die von der Gerichtskommission aufgestellte Rechtsfrage ist den Parteien zu eröffnen und ihre Gegenbemerkungen sind zu Protokoll zu nehmen; das Gericht entscheidet, ob die Rechtsfrage abzuändern oder festzuhalten sei; geheime Urteilsberatung; mündliche, bei Entlassung der Parteien schriftliche Urteilseröffnung.

Das „Beweisverfahren“ (Art. 139 ff.) kennt als gesetzliche Beweismittel: Urkunden, Zeugen (Zeugeneid), Augenschein, Sachverständige, „Schiedseid“.

§§ 210 ff.: „In allen Rechtsstreitigkeiten kann der Beweisführer, in Ermanglung anderer Beweismittel, seiner Gegenpartei den Eid hinsichtlich jener erheblichen Tatsachen zuschieben, die eines Beweises bedürfen. Gegen einen bereits geleisteten Beweis ist der direkte Gegenbeweis durch Schiedseid ausgeschlossen.“ Die Partei, welche zum Beweise durch Schiedseid schreiten will, hat die Gegenpartei zum persönlichen Erscheinen vorzuladen und derselben die Schwörsätze zugleich zuzustellen; sie selbst muss ebenfalls vor Gericht erscheinen. Hier hat sich der Beweisgegner („Produkt“, als Gegensatz zum „Produzenten“) zu erklären, inwiefern er Schwörsätze zugebe, verneine oder nichts davon wisse. Wird die Zulässigkeit des Schiedseides bestritten, so erlässt das Gericht darüber ein Erkenntnis, das, wenn der Schiedseid als zulässig erklärt wird, an das Obergericht rekurrirt werden kann, ebenso wie die Entscheide über die Form der Schwörsätze. „Derjenige, dem der Eid zugeschoben worden ist, hat denselben abzuweisen oder dem Beweisführer zuzuschreiben. Geschieht weder das eine noch das andere, so sind die Schwörsätze des Beweisführers als erwiesen anzunehmen. Der Eid kann jedoch von einer Partei nicht zurückgeschoben werden, wenn nur diejenige Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber ihre Gegenpartei,

über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde“.

Rechtsmittel. Die Appellation ist zulässig gegen Urteile über Fr. 300. — Streitwert, innert 20 Tagen seit Eröffnung, resp. schriftlicher Mitteilung des Urteils, schriftlich bei der Kanzlei des Obergerichts; Frist zur Anschlussappellation 10 Tage; Kostenvorschuss von Fr. 30. —; Bezeichnung der Appellationspunkte.

Erscheint eine Partei zur obergerichtlichen Verhandlung nicht, so verfällt sie in die Tageskosten und ist auf eine zweite Tagfahrt unter Androhung des Versäumnisverfahrens vorzuladen.

Vor Obergericht wird nur ausnahmsweise Replik und Duplikvortrag gestattet; „der Präsident ist berechtigt, in jedem einzelnen Falle ein Maximum der Zeitdauer für die Vorträge festzusetzen“. „Will eine Partei die Einrede des Mangels der Appellationssumme oder der Verwirkung der Appellation oder neue Anbringen geltend machen, so hat sie dies sofort nach erhaltener Vorladung dem Präsidenten zu Handen des Referenten anzuzeigen, ansonst sie für allfällige Mehrkosten verantwortlich gemacht werden kann.“ „Wenn bei der obergerichtlichen Verhandlung von einer Partei neue Tatsachen angebracht oder neue Beweismittel zugewiesen werden und dieselbe sich über die Verspätung rechtfertigen kann, so kann das Obergericht von sich aus oder zu seinen Handen durch das erstinstanzliche Gericht die Akten vervollständigen lassen und sodann auf Grundlage dieser vervollständigten Akten sein Urteil fällen, oder es kann das erstinstanzliche Urteil kassieren und die Sache zur weiteren Verhandlung und neuerlichen Beurteilung an die erste Instanz zurückweisen“.

Der Rekurs ist dasjenige Rechtsmittel, durch welches eine Partei beim Obergerichte, resp. dessen Justizkommission, die Abänderung von erstinstanzlichen Erkenntnissen über Vorfragen nachsucht; er ist nur zulässig gegen die in der Zivilprozessordnung aufgeführten Bescheide; statthaft ist er auch gegen ein Erkenntnis, wodurch ein appellabler Civilprozess bis zur Erledigung eines andern oder eines Strafprozesses sistiert wird. Wer den Rekurs ergreifen will, hat dies sofort bei Eröffnung des Erkenntnisses zu erklären und binnen 10 Tagen eine die Begründung enthaltende Rekursschrift der Justizkommission des Obergerichts einzureichen.

Mit der Kassations- oder Nichtigkeitsbeschwerde wird ein Urteil angefochten, das an einem der

folgenden Mängel leiden soll: Verletzung einer der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsformen vor oder beim Urteil; Verweigerung eines gesetzlichen Beweismittels; mangelnde Rechtsfähigkeit oder Vertretung der unterlegenen Partei; nicht gehörige Besetzung des urteilenden Gerichts; Beurteilung von „Sachen, welche die Parteien der richterlichen Beurteilung nicht unterstellt haben“; Ueberschreitung des Begehrens einer Partei; nicht vollständige Beurteilung der Rechtsfrage; „wenn die aufgestellte Rechtsfrage den Streit nicht vollständig umfasst, so dass dadurch die Beurteilung der Sache in allen ihren Teilen verhindert wird“; „wenn gegen ein schon in der gleichen Sache ergangenes, angerufenes rechtskräftiges Urteil geurteilt worden ist.“ (§ 262). Zu diesen ordentlichen treten noch folgende ausserordentliche Kassationsgründe (des § 263): Verletzung der Staatsverfassung, eines Staatsvertrages oder Konkordats; Verletzung des „klaren unzweideutigen Buchstabens eines Gesetzes“ und offener Urteilsirrtum hinsichtlich entscheidender Tatsachen.

In nicht appellablen Prozessen muss das Kassationsgesuch innert 20 Tagen nach Eröffnung der Mitteilung des Urteils schriftlich, unter Darlegung der Kassationsgründe bei der Obergerichtskanzlei eingereicht werden; bei appellablen Prozessen ist die Kassationsbeschwerde auf dem Wege der Appellation geltend zu machen. „Die Kassationsgründe sind unter Anführung der Ziffern des betreffenden Paragraphen und unter Bezeichnung der angefochtenen Verhandlung in der Appellationserklärung anzugeben und beim Appellationsvorstande mündlich zu erörtern.“ (Ueber Einzelnes siehe die §§ 261—271 der Zivilprozessordnung).

Ueber die Revision siehe die §§ 272—284; Erläuterung §§ 285—290; Beschwerdeführung („wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshilfe, rechtswidriger Begünstigung, ungebührlicher Behandlung“; Beschwerdeschrift an's Obergericht): §§ 291—294 der Zivilprozessordnung. Das Versäumnisverfahren ist in den §§ 295—306 besonders dargestellt. Uebliche Versäumnisfolgen; Rechtsmittel des „Einspruches“ in der vom Gerichte gesetzten Einspruchsfrist mit Hinterlage der Prozesskosten; die contumazirte Partei „be-

scheinigt“ (heisst wohl: macht wahrscheinlich) dass sie durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden sei, früher ihre Rechtsvorkehren zu treffen.“ (§ 304).

Prozesskosten (§§ 307—323). Die Partei, welche die Vorladung begehrt, hat zugleich vor dem Gerichtspräsidenten Fr. 10.—, vor dem Bezirksgericht Fr. 30.— zu hinterlegen. Parteien und Anwälte haben „nach Eröffnung der Rechtsfrage Verzeichnisse ihrer Kostenforderungen den Akten beizulegen“.

„Die Kostennoten sollen spezifizirt, die einzelnen Ansätze der Zeit nach geordnet, Auslagen und Gebühren in zwei Kolonnen ausgedrückt, mit Angabe des Datums und Hinweis auf die Akten versehen sein. Wird eine solche Kostennote nicht vorgelegt, so bestimmt das Gericht die Kosten nach Ermessen“. In der Regel ist die im Prozesse unterliegende Partei auch in sämtliche Kosten zu verfallen; (§ 311; Kompensation und verhältnismässige Teilung: § 312; Abstandskosten: § 313; Armenrecht: §§ 314—317).

Ueber das Verfahren in Injurienstreitsachen wurde am 23. Mai 1906 ein am 1. Januar 1907 in Kraft getretenes besonderes Gesetz erlassen: nur Klage und Antwort (schriftlich), es werde denn der Wahrheitsbeweis offeriert; zuständig ist nach Wahl des Klägers der Ort der Begehung der Ehrverletzung oder der Wohnort des Beklagten, u. s. w.

Durch Schlussnahme vom 1. Juni 1904 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Regierung eingeladen, zu prüfen, in welchen Punkten das Civilrechtsverfahren zu revidieren sei; mit Botschaft vom 21. September 1907 beantragt der Regierungsrat einige Abänderungen (Erhöhung der Friedensrichterkompetenz auf Fr. 30.—; Verjährung des Weisungsscheins in sechs Monaten; Erhöhung der Kompetenz der Gerichtspräsidenten auf Fr. 150.—, der Bezirksgerichte auf Fr. 500.—; Abkürzung des Schriftenwechsels und dgl.; nach den bisherigen Grossratsverhandlungen dürfte diese Revisionsvorlage zur Zeit abgelehnt werden.)

Die **Advokatur** ist nur nach Erlangung eines obergerichtlichen Patentbeschlusses ausübbar; Advokaten anderer Kantone pflegen „ausnahmsweise“ ohne Anstand zugelassen zu werden. (Gesetz vom 16. Januar 1853 über die Ausübung des Advokaturberufes).

Literatur: die aufgeführte und die „Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Luzern.“



Neuchâtel. (Neuenburg).

Die neuenburgische Civilrechtspflege wird normirt durch den Code de procédure civile vom 29. November 1906 und das Gesetz „sur l'organisation judiciaire“ vom 13. Juli 1874, revidirt am 23. November 1882, mit Zusatzdekreten vom 23. November 1881, 22. Oktober 1884, 15. Februar 1887, 25. März 1891, 12. Juli 1892, 25. September 1893, 20. November 1896, 26. April 1900, 29. November 1906 und 22. Mai 1907.

Gerichts-Organisation. Der Kanton ist in zwölf Friedensrichterkreise eingeteilt; la justice de paix besteht aus dem juge de paix und zwei Beisitzern (nebst Schreiber und Weibel). Der **Friedensrichter** (le juge de paix) ist **Abpruchsrichter** in **Civilstreitsachen** (nicht-dinglichen) bis zu 200 Fr.; in Mietstreitsachen, wenn der Streitbetrag oder der Jahresmietzins Fr. 400. — nicht übersteigt. In Ehesachen und in allen Fällen „où les parties se présentent volontairement devant lui en invoquant son intervention pour chercher à les concilier“ ist er **Sühnebeamter**. Der Friedensrichter ist auch Vorsitzender des **Gewerblichen Schiedsgerichts**, das bis zum Streitwert von Fr. 500. — zuständig ist; Verfahren wie sonst vor Friedensrichter.

Das **Abpruchsverfahren** vor Friedensrichter ist sowohl bezüglich der Instruktion als der Beweisabnahme mündlich; Incidentsachen müssen schon hier angemeldet werden; das Wort wird zweimal gestattet. Die Art. 431 ff. der Civilprozessordnung enthalten besondere Bestimmungen über das

Verfahren in Scheidungs-, Vindikations-, Erbschafts-, Civilstandsachen, sowie das beschleunigte und summarische Verfahren.

Der **Bezirksgerichtspräsident** („le président du tribunal de district“ de Neuchâtel, Boudry, Môtiers-Travers, Ceriner, Loche et Chau-de-Fonds) ist **Abpruchsrichter** in allen Civilsachen im Streitwerte von Fr. 200—500 (ausgenommen die Mietsachen); sein Urteil kann nur auf dem Wege der Kassation oder Revision angefochten werden. Im übrigen ist er **Instruktionsrichter** in den Prozessen, welche der Kompetenz des Kantonsgerichts unterstehen.

Das **Kantonsgericht** (5 Mitglieder) entscheidet endgültig alle die Kompetenz des Distriktspräsidenten überschreitenden Civilsachen; es ist Rekursinstanz bei Begehren um Reform, Wiedereinsetzung oder Beweisabänderung.

Verfahren: Der Prozess wird eingeleitet durch Abgabe der schriftlichen Klage bei der Gerichtskanzlei; Beilagen „können“ (mit Beilagenrotulus) mitgegeben werden. (Art. 152 ff. C.-P.-O. über die Abfassung der Klage u. s. w.). „L'introduction de l'instance emporte litispendance. Elle empêche le demandeur de retirer sa demande et d'amplifier ultérieurement ses conclusions, ou d'en changer la nature, sans le consentement du défendeur. Sont réservés les cas de réforme et de désistement et celui de l'art. 161.“

Alle prozesshindernden Einreden müssen (peremptorisch) vor Eintreten auf die Hauptsache innert der gesetzten Antwortfrist geltend gemacht werden; „le tribunal prononce par un même jugement sur tous les moyens préjudiciels proposés cumulativement.“ Der Beklagte, welcher keine prozesshindernden Einreden erhebt, muss innert gesetzter Frist (14 Tage seit Klagzustellung) die Antwort einreichen (Fristverlängerung zu-

lässig), ebenso allfällige Widerklagen; in der darauffolgenden Audienz vor Distriktpresidium „les parties s'expliquent verbalement sur les faits allégués. Le président peut renvoyer les explications à une prochaine audience, pour procéder à l'interrogatoire des parties ou de l'une d'elles. Il peut chercher à concilier les parties.“ Die Parteien dürfen in dieser Audienz neue Tatsachen zu Protokoll geben; hierauf Schluss der Prozesseinleitung. „L'interrogatoire des parties“ spielt eine bedeutende Rolle in diesem Civilprozesse (Art. 201—210). Ueber das Beweisverfahren siehe Art. 211 ff. der Civilprozessordnung. Nach Durchführung des Beweisverfahrens ladet der Präsident in Fällen seiner Kompetenz die Parteien zu Plaidoyer (zwei Mal das Wort gestattet) und Abspruch; in Kantonsgerichtsfällen überweist er die Akten dem Kantonsgericht „pour jugement.“ (Aktencirculation vorgeschrieben). Wenn der Streitwert unter 2000.— Fr. liegt, kann das Kantonsgericht die mündliche Verhandlung ausschliessen, sonst findet eine solche mit zweimaligem Parteivortrag statt. Offene Beratung (Art. 329), „toutefois les juges peuvent, avant la délibération publique, se retirer en chambre pour se consulter.“

Détails. Les juges et tribunaux ne se saisissent jamais d'office d'une contestation; ils ne peuvent en être saisis que par la demande d'une partie. Dans le cours de la contestation, et sauf les exceptions établies par la loi, ils ne prennent aucune mesure et ne rendent aucune décision ni jugement, sinon sur les conclusions d'une partie (Art. 68). Sous réserve des exceptions établies par la loi, le juge ne peut ni suppléer ni suggérer des faits ou des moyens qu'une partie n'alléguerait pas spontanément, mais il peut requérir une partie d'expliquer des moyens ou conclusions paraissant obscurs ou contradictoires. Le juge applique d'office le droit indigène. S'il y a lieu à l'application d'un droit étranger, il incombe aux parties qui l'invoquent d'en procurer au juge la connaissance certaine. Les erreurs d'écriture et de calcul, commises par les parties ou les juges, peuvent toujours être rectifiées. Si, par suite de ces rectifications, une contestation change de nature ou se trouve vidée, le juge y a égard en statuant sur les frais.

Chaque partie a le droit de se réformer de tout ou partie des actes de la procédure instruite par elle. Une partie ne peut faire usage de ce droit qu'une fois dans une même cause. La

réforme peut intervenir jusqu'à la clôture des débats. La réforme est signifiée par exploit ou déclarée à l'audience. La partie qui se réforme est tenue de tous les dépens, comme si elle eût été condamnée, et doit en consigner le montant approximatif au moment même de sa déclaration, à peine de nullité. La somme à consigner est fixée provisoirement par le juge de paix ou le président du tribunal saisi de la cause. La réforme met à néant tous les actes de la procédure dès celui jusqu'auquel la partie a déclaré l'étendre. Toutefois les aveux judiciaires et les constatations faites dans un procès-verbal de visite des lieux conservent leur force. Il en est de même des dépositions de témoins et des rapports d'expertise, pour autant qu'il n'est pas proposé et admis dans la nouvelle procédure des moyens qui auraient été de nature à empêcher l'accomplissement de ces actes. Si le demandeur s'est réformé de sa demande entier, l'instance est annulée, à moins qu'une nouvelle demande ne soit introduite le jour même de la déclaration de réforme. Le demandeur qui s'est réformé de sa demande en entier est considéré comme s'en désistant, s'il n'en introduit une nouvelle dans le délai de trois mois.

Tout exploit ou acte destiné à être signifié par voie judiciaire comprend un original et une copie, certifiée conforme par le greffe, pour chaque partie à laquelle la signification est adressée. Weiteres über die Form der Akte Art. 109—127, insbesondere Art. 119.

Tout exploit indique: a) les noms et prénoms, le domicile ou la résidence de la partie instante, sa profession ou autres désignations propres à la faire connaître;

b) les noms et prénoms, le domicile ou la résidence de la partie à laquelle l'exploit est adressé, sa profession ou autres désignations propres à la faire connaître;

c) l'objet de la signification, en termes clairs et sommaires.

L'original de l'exploit est signé par la partie instante ou par son mandataire. Si l'exploit contient une citation, il indique en outre le juge devant lequel la personne est citée, ainsi que le jour, l'heure et le lieu de la comparution. Si l'exploit contient assignation pour un jour autre que celui des audiences civiles ordinaires du juge devant lequel la citation est donnée, la signification ne peut en être faite sans la permission du juge. L'exploit contient une élection de domicile dans le canton, si la partie instante n'y a pas son domicile réel. Cette élection de domicile n'emporte pas par elle-même reconnaissance de la juridiction neuchâteloise. En cas de contravention au présent article, la partie à laquelle l'exploit a été signifié a droit de faire élire, par le juge, à la partie instante, un domicile pour y adresser ses propres significations.

Les significations dans le canton ont lieu par voie postale. Elles sont faites:

a) pour les exploits portant citation, par le greffe du juge devant lequel la personne est citée;

b) pour les exploits relatifs à une instance pendante ou à une décision rendue, par le greffe du juge saisi de l'instance ou qui a pris la décision;

c) pour les exploits dressés hors du canton et pour tous autres exploits, par le greffe du tribunal de district dans le ressort duquel réside le destinataire de l'exploit. La partie instante dépose au greffe l'original et la copie de l'exploit à signifier. Elle peut exiger un récépissé du greffe. Dès ce dépôt, le greffe collationne la copie de l'exploit et la consigne à la poste, sous pli fermé et recommandé, après avoir mentionné sur l'original et la copie la date du dépôt et celle de la consignation. Le greffe fait le nécessaire pour obtenir de la poste une attestation du destinataire, certifiant la réception du pli recommandé, puis il joint cette attestation à l'original de l'exploit. S'il y a urgence, ou lorsque le pli consigné à la poste vient en retour, la signification est faite directement à la personne par un fonctionnaire du greffe ou il peut être procédé le plus rapidement. Dans ce cas, le fonctionnaire remet une copie de l'exploit à la personne ou à son domicile. S'il ne trouve personne dans le domicile, il fait la remise à un voisin, et, à défaut de voisin qui veuille recevoir l'exploit, il affiche la copie à la porte du domicile. Le fonctionnaire dresse procès-verbal de la signification sur l'original et la copie de l'exploit.

Les significations sont adressées:

a) pour l'Etat, au président du Conseil d'Etat;

b) pour une commune, au président du conseil communal;

c) pour les sociétés anonymes, les corporations et autres personnes juridiques, au président de l'administration ou au gérant, et, à défaut, à l'un des membres de l'administration;

d) pour les sociétés en nom collectif et en commandite, à leurs bureaux ou magasins ou à l'un des associés gérants;

e) pour une personne qui a un tuteur ou un curateur, à ce tuteur ou curateur; toutefois lorsqu'il s'agit d'une affaire rentrant dans l'exercice régulier d'une profession autorisée par le tuteur ou curateur, la signification peut être faite à la personne elle-même.

Les significations hors du canton sont faites en la forme prescrite par les lois du lieu, soit à la diligence de la partie intéressée, soit d'office par l'intermédiaire du greffe et du département de Justice. (Sont réservées les dispositions des traités internationaux.) Sous la responsabilité de la partie instante, les significations dans un autre canton peuvent être faites par voie postale.

Si la partie n'a pas de domicile connu, ou si elle a son domicile dans un pays où n'existent pas notoirement des autorités judiciaires régulières, ou si enfin les autorités judiciaires du

pays de son domicile ont refusé leur ministère, la signification est faite par voie édictale, c'est-à-dire par insertion dans la feuille officielle. Les significations ne peuvent avoir lieu en cette forme qu'en vertu d'une ordonnance motivée du juge qui a, ou qui aurait éventuellement, à connaître de la contestation à laquelle elles se rapportent. Le juge qui permet la signification édictale détermine le nombre et la date des insertions. Elles ne peuvent être en nombre inférieur à trois et doivent être espacées au moins de semaine en semaine.

Le greffe adresse, par lettre recommandée, un double de la signification édictale à la personne à laquelle elle est destinée, si cette personne a un domicile connu. La signification par voie postale est réputée accomplie le jour où le greffe consigne à la poste le pli renfermant la copie de l'exploit. Toutefois, lorsqu'un délai, légal ou judiciaire, est fixé à partie d'une signification, il ne commence à courir que le jour où la poste a remis le pli au destinataire. La signification édictale est censée faite le jour qui suit celui de la dernière publication. La déclaration d'une partie, signée par elle ou son mandataire, qu'elle accepte l'exploit comme signifié, vaut entre elle et la partie instante, comme une signification judiciaire. Les citations faites par le greffe aux parties ou à leurs mandataires ont lieu par lettre recommandée ou par avis suivi d'un accusé de réception. Toutefois celles faites par le greffe du juge de paix peuvent avoir lieu par simple lettre.

Les conclusions, et autres écritures pour lesquelles la loi ne prévoit pas la signification, sont communiquées en copie à l'adversaire par la partie qui les produit.

Art. 153. La demande contient (neben der genaueren Benennung der Parteien und des angerufenen Richters):

l'exposition sommaire, mais en termes clairs et articulés, par numéros d'ordre, de tous les faits sur lesquels le demandeur entend fonder son action;

l'exposition sommaire des motifs de droit;

les conclusions, en termes clairs et articulés;

la mention du délai dans lequel la réponse doit intervenir.

Le demandeur peut joindre des pièces à sa demande, soit pour l'expliquer, soit pour prouver les faits allégués. S'il fait usage de ce droit, il mentionne dans son exploit les pièces qu'il y joint et les dépose au greffe avec la demande, faute de quoi le dépôt est réputé non avenu.

Si la chose litigieuse vient à être aliénée par une des parties après l'introduction de l'instance, l'autre partie a le droit:

ou d'intenter la demande contre le tiers acquéreur en abandonnant le procès contre l'aliénateur, qui, si le tiers acquéreur succombe, répond solidairement des dépens;

ou de convertir aussitôt sa demande contre l'aliénateur en une action en dommages-intérêts.

Les moyens préjudiciels proposés d'entrée de cause par le

défendeur sont signifiés au demandeur par exploit dans le délai fixé pour la réponse au fond. Ceux proposés d'entrée de cause par le demandeur sont présentés oralement lors de la première comparution; s'il est produit une réponse à demande reconventionnelle, ils sont présentés dans cette réponse. Pour les moyens préjudiciels qu'elles sont en droit de proposer ultérieurement, les deux parties procèdent comme en cas de demande incidente. Les moyens préjudiciels sont instruits et vidés de la même manière que les demandes incidentes.

Le défendeur qui n'oppose pas d'entrée de cause des moyens préjudiciels est tenu de déposer au greffe sa réponse au fond, et de la signifier dans les quatorze jours qui suivent la signification de la demande. Si le défendeur n'a pas de domicile réel ou élu dans le canton, ou si la demande a été signifiée d'urgence, le délai pour la production de la réponse est fixé par le président.

Si le défendeur justifie qu'il est empêché par des difficultés de la cause ou par des circonstances exceptionnelles de produire sa réponse dans le délai légal, il peut obtenir un nouveau délai. Dans ce cas, le président renvoie la date de la comparution, de manière qu'il y ait au moins sept jours entre la signification de la réponse et cette comparution. L'ajournement de la réponse et de la comparution est signifié au demandeur par exploit, à l'instance du défendeur, au moins trois jours avant celui primitivement fixé pour la comparution. Exceptionnellement, la partie qui n'a pas fait usage de la faculté qui lui est réservée par l'article précédent peut, le jour de la comparution, avant toutes autres opérations, être relevée par le président de cette informalité et admise à signifier une réponse dans un délai qui ne dépassera pas trois jours.

Tous les moyens du défendeur, autres que les moyens préjudiciels, sont cumulés dans la réponse, y compris les demandes reconventionnelles.

Après signification de la réponse, le défendeur ne peut amplifier ses conclusions, ni en changer la nature, sans le consentement du demandeur.

Toute partie peut être interrogée à la demande de l'autre, ou d'office, sur les faits du procès qui lui sont personnels et dont la preuve est admissible. L'interrogatoire peut être requis par l'autre partie, ou ordonné d'office par le président du tribunal de district, dès avant le premier débat au fond et jusqu'à la clôture des preuves. Il est requis à l'audience ou par exploit signifié au moins trois jours à l'avance. La partie est interrogée par le président sur chaque fait séparément et sur toutes les circonstances propres à la manifestation de la vérité, même sur celles que l'interrogatoire mettrait nouvellement au jour. Elle répond sans se servir d'aucun projet écrit. L'autre partie indique verbalement au président les faits sur lesquels elle désire faire porter l'interrogatoire. La partie est interrogée en l'absence de

témoins. Elle a le droit de se faire assister de son mandataire qui peut, par l'organe du président, lui adresser toutes questions propres à éclairer le débat. Il est interdit aux mandataires de suggérer ou de conseiller aucune réponse. La partie assignée pour être interrogée et qui, sans cause d'empêchement légitime, fait défaut, est condamnée aux frais de l'audience et aux dépens de l'autre partie, et réassignée pour une nouvelle audience. Si une partie fait défaut une seconde fois, ou si elle refuse de répondre aux questions qui lui sont adressées, les faits sur lesquels elle devait être interrogée peuvent être tenus pour constants. La partie qui fait défaut peut en outre être condamnée, par le juge devant lequel elle a été citée, à une amende jusqu'à cinquante francs.

La procédure probatoire ne peut porter que sur les faits essentiels du procès qui ne sont pas constants. Sont seuls qualifiés essentiels les faits allégués qui, s'ils sont prouvés, sont de nature à avoir une influence déterminante sur la solution de la contestation. Sont qualifiés constants, les faits notoires et, dans les litiges qui dépendent de la seule volonté des parties, les faits reconnus par elles. Un moyen de preuve fait foi, non seulement pour, mais contre celui qui l'a produit, et ne peut être retiré sans le consentement de toutes parties. Le président peut refuser à une partie l'usage de moyens de preuve qui entraîneraient des longueurs excessives et hors de proportion avec l'importance vraisemblable de ces moyens.

Beweismittel sind: Zeugen (l'assermentation n'a lieu que si'une des parties le requiert, après la déposition), Experten, Urkunden.

(Si la partie condamnée à la production ne s'exécute pas dans le délai déterminé par le jugement, les faits que la réquisition était destinée à prouver peuvent être tenus pour vrais, ou la copie que l'autre partie aurait produite, pour fidèle. Tous tiers, même ceux dont le témoignage n'est pas recevable, peuvent être cités comme témoins pour être requis de produire les pièces dont ils seraient détenteurs ou d'indiquer où elles se trouvent.)

Eid, Augenschein und Beweis zu ewigem Gedächtnis.

Schluss des Beweisverfahrens und Plaidoyers: Aussitôt que l'administration des preuves est terminée, le dossier est mis en circulation chez les parties qui le demandent, puis le président ordonne la clôture de la procédure. Toutefois le président autorise les parties, si l'une d'elles le requiert avant l'ordonnance de clôture, à déposer au dossier, dans un délai qu'il fixe, des conclusions en cause écrites. Les conclusions en cause peuvent être prescrites d'office, même après l'ordonnance de clôture, par le tribunal appelé à juger le procès. Si la cause

est de sa compétence, le président assigne les parties pour le débat oral, à moins qu'elles ne demandent jugement sur pièces. S'il y a plaidoiries, le président accorde à chaque partie deux tours de parole, puis il prononce la clôture des débats. Si la cause excède sa compétence, le président ordonne l'envoi du dossier au tribunal cantonal pour jugement. En cas de contestation sur la compétence, le tribunal cantonal statue.

Rechtsmittel: Das Kassationsgesuch: (an den Kassationshof, bestehend aus drei ständigen Mitgliedern des Kantonsgerichtes) das (im Doppel ausgearbeitet) schriftliche Kassationsgesuch muss innert sieben Tagen seit Urteilerlass dem Kassationsgerichte („au greffe de la cour“) eingereicht sein; der Kassationshof kann die Parteien zu mündlicher Verhandlung vorladen; gewöhnlich übermittelt er blos die Beschwerde dem Prozessgegner zur Vernehmung. Kassation ist möglich wegen Rechtsverweigerung, Gesetzesverletzung oder Mängel im Verfahren.

Das Revisionsgesuch (Art. 391—400) der Civilprozessordnung; übliche Revisionsgründe.

Das Erläuterungsgesuch (Art. 401—404 der Civilprozessordnung);

Die Reform, (la réforme) kein eigentliches Rechtsmittel, sondern das Prozesshülfsmittel, bis zum Schlusse des Vorverfahrens die bisherige (unzulängliche) Prozesseinleitung durch eine bessere zu ersetzen (siehe oben).

Die **Strafrechtspflege** wird durch das obgenannte allgemeine Organisationsgesetz (nebst Dekreten) und den „Code de procédure pénale“ vom 25. September 1893 geregelt; Friedensrichter und Distriktspräsident üben die niedere Strafgerichtsbarkeit aus; die höhere: la Cour d'assises à Neuchâtel und zwei „tribunaux correctionnels d'arrondissement“ (daneben ein „tribunal de police“ pour „toutes les contraventions entraînant la prison civil ou amende de vingt à cent francs“), verbeiständet von zwei „juges d'instruction“, dem procureur

général und der „Chambre d'accusation“ (drei ständige Mitglieder des Kantonsgerichts).

Betriebswesen: Betreuungskreise sind die Friedensrichterkreise; Konkurskreise die Distriktskreise. Betreibungsbeamter ist „le greffier de la justice de paix“; Konkursbeamter „le greffier du tribunal de district“; beide auf drei Jahre vom Staatsrat ernannt. „Le juge de paix fonctionne comme autorité inférieure de surveillance pour l'office des poursuites de son arrondissement, et le président du tribunal pour l'office des faillites du district (Art. 6 de la Loi d'exécution du 21 mai 1891; dazu Ergänzungsdokrete, Reglemente und dergl.). Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Cour de justice civile. („Le procureur général sera toujours entendu lorsqu'il s'agira d'infliger une peine disciplinaire aux fonctionnaires ou employés des offices“).

„Les demandes et plaintes à l'autorité de surveillance doivent être formées par écrit. Elle peuvent l'être par simple lettre.“ Die Parteien erhalten amtliche Mitteilung des Entscheides. Die im Bundesgesetze dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen fällt der président du tribunal de district (insbesondere über die Art. 77, 80 ff.; 83/162/170/183; 195/196; 230/231; 265; 268 des Betreuungsgesetzes und Art. 657 und 704 des Obligationenrechts). „Das Verfahren ist beschleunigt, resp. summarisch; „l'instance est introduite par le dépôt de la demande au greffe.“ La section permanente du tribunal cantonal prononce sur les recours formés contre les décisions du tribunal dans les cas prévus aux articles 174, 185 et 194 de la loi fédérale; dans les cas de l'art. 185, le recours n'est admissible que si la somme dépasse 500 francs.“ Arrestbehörde ist der président du tribunal de district; Mietausweisungsbehörde der juge de paix. Nachlass-

behörde ist der président du tribunal de district; „toutefois l'homologation du concordat est portée devant le tribunal cantonal, qui prononce sur un rapport du président du tribunal de district.“ Im übrigen gelten für das Betreibungsprozessverfahren die Bestimmungen der Civilprozessordnung. (Le recours en cassation n'est jamais suspensif. Le délai de recours est réduit à cinq jours“).

„La femme mariée sous le régime de la communauté légale exerce dans la faillite de son mari les droits ci-après déterminés :

elle reprend ses biens propres-les biens acquis en remploi tenant lieu des propres primitifs-lorsque ces biens existent en nature ;

elle est admise à s'inscrire comme créancière pour la valeur de ceux qui n'existent plus en nature ;

pour cette créance, et sous les réserves indiquées à l'art. 219 loi fédérale, elle jouit d'un privilège jusqu'à concurrence de la moitié de ses apports.

Ces droits appartiennent non seulement à la femme commune en biens, mais aussi à celle dont le contract de mariage ou le régime civil rendu public dans le canton a placé la fortune sous l'administration du mari.“ (Art. 38 loi d'exécution; Teilnahmefrist nach Art. 111 des Bundesgesetzes: 30 Tage). „L'autorité tutélaire pourra, si le besoin l'exige, nommer à l'incapable un tuteur ou curateur ad hoc, chargé de faire valoir ses droits dans la saisie opérée contre son représentant légal.“

Advokatur: nur patentirte Advokaten und Notare (Loi sur l'organisation du barreau du 23 octobre 1884; programm d'examen. Loi sur l'organisation du 20 décembre 1872 (pour les notaires).

Literatur: die angeführte und Nouveau recueil contenant les lois et décrets en vigueur.



Schaffhausen.

Die 36 Gemeinden des Kantons Schaffhausen wählen aus der Mitte ihrer Aktivbürger je einen **Friedensrichter**, welche ausschliesslich Vermittler sind.

Die Parteien haben selbst zu erscheinen; Vertretung von Ausserkantonalen zulässig; Widerklagen müssen schon im Friedensrichtervorstande geltend gemacht werden. Der Friedensrichter fertigt bei Scheitern des Vergleichs die „Weisung“ aus und übersendet sie innert zehn Tagen an den Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts, insofern die Klage nicht innert dieser Frist zurückgezogen wird.

Der **Bezirksgerichtspräsident** amtet als Instruktionsrichter, entscheidet erstinstanzlich die sich aus dem Betreibungsgesetz ergebenden Streitigkeiten und trifft die summarischen Verfügungen (im sogen. „Befehlverfahren“, §§ 416 ff. C.-P.-O.); diese Entscheide können (innert 5 Tagen, resp. der „nützlichen Frist“) direkt an das Obergericht rekurriert werden. Im ordentlichen Verfahren steht dem Präsidenten keine Entscheidungsbefugnis zu. Das Verfahren ist grundsätzlich mündlich; schriftliche Eingaben sind aber erlaubt; die Beweismittel sind in der Präsidialverhandlung einzulegen; „ein besonderes Beweisverfahren findet blos statt, wo und soweit das Gesetz ein solches ausdrücklich gestattet.“ (§ 406 C.-P.-O.)

Die sechs **Bezirksgerichte** (Schaffhausen, Stein am Rhein, Thaingen, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleithem) behandeln die Civilfälle und Injurien-sachen in erster Instanz (fünf Mitglieder, fünf Ersatzmänner und der vom Obergericht ernannte Gerichtspräsident).

Die Hauptverhandlung vor diesen Gerichten ist mündlich (Beratung geheim) „und bezweckt die Darlegung und Begründung des Streitfalles in allen seinen Teilen behufs sofortiger Ausfällung des Endurteils oder, wo dies nicht möglich sein sollte, zur Abnahme der Beweise, beziehungsweise Erlassung des Beweisentscheides. Dem Richter ist jedoch gestattet, in besonders schwierigen Fällen, z. B. in Rechnungssachen, einen einmaligen Schriftenwechsel anzuordnen.“ Die Parteien haben mit Ausnahme von Ausserkantonalen, Abwesenden, Kranken, Altersschwachen und „unverheirateten handlungsfähigen Weibspersonen“, im ersten Vorstand vor Bezirksgericht persönlich zu erscheinen. Die Urteile und Beweisentscheide sind in der Regel den Parteien mündlich zu eröffnen. Appellationsfrist: 10 Tage nach Eröffnung; „Anmeldung“ beim Bezirksgerichtspräsidenten, unter Hinterlegung des „Appellationsgeldes.“

Erstmaliges Ausbleiben zieht Ordnungsbusse und Kostenfolge, zweimaliges Rechtsverwirkung nach sich. „Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung ihre Begehren, sowie alle erheblichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf welche sie dieselben stützen, möglichst speziell und bestimmt vorzutragen, die Beweismittel hierfür vorzulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen. Im Fernern hat jede Partei speziell und bestimmt zu erklären, ob sie die Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der andern Partei anerkenne und welche Gegenbeweise sie zu führen gedenke. Ein allgemeines Bestreiten der von der Gegenpartei behaupteten Tatsachen ist unzulässig.“ (§§ 194, 195) Mängel in den Vorträgen der Parteien „sind sofort durch geeignete Fragen“ des Richters zu heben. „Zeigt sich die Notwendigkeit einer Aufklärung einzelner Punkte erst nach Entlassung der Parteien, so können dieselben ausnahmsweise auch zur Abgabe schriftlicher Erklärungen angehalten werden, sofern sich annehmen lässt, dass die Sache auf diesem Wege genügend aufgeklärt werden könne.“ „Stellt sich eine Sache am Schlusse der Hauptverhandlung als spruchreif dar, so erlässt das Gericht das Endurteil. Sind Mängel vorhanden, denen durch prozessleitende Verfügungen nicht abgeholfen werden kann, so ist die Klage je nach den Umständen zur Zeit oder angebrachtermassen abzuweisen.“

Das Beweisverfahren, welches durch ein „Beweiserkenntnis“ des Gerichtes eingeleitet wird, ist in den §§ 205—290 geregelt. „Nach Ablauf der Beweisfrist können in der Regel

keine weitere Beweismittel vorgeschlagen werden. Eine Ausnahme machen diejenigen Beweismittel, in Ansehung derer der Beweisführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.“ „Sind sämtliche Beweismittel, deren sich die Parteien bedienen wollen, in der Hauptverhandlung bezeichnet worden, so kann der Erlass eines Beweisbescheides unterbleiben und das Gericht sofort die zur Abnahme des Beweises erforderlichen Anordnungen treffen.“

Beweismittel sind: Befragen der Parteien (§§ 217 bis 229, Antwortverweigerung = Zugeständnis; trölerhaftes Ableugnen strafrechtlich oder mit Busse und Gefängnis bis zu 2 Monaten strafbar); Zeugen (§§ 230—247, Beeidigung zulässig); Augenschein (§§ 248—252); Sachverständige (§§ 253—265); Urkunden (§§ 266—288; „eine Partei, welche wissenschaftlich die Aechtheit einer von ihr ausgestellten Urkunde ableugnet, ist durch das Gericht von Amteswegen in eine Polizeistrafe bis auf 200 Fr. zu verurteilen, womit unter Umständen Gefängnis bis auf zwei Monate verbunden werden kann“); Partei-Eid (§§ 289—291).

Als **Strafgerichte** funktionieren die Bezirksgerichte in allen Polizeifällen als erste oder (bei Uebertretung polizeilicher Verordnungen und Gesetze) einzige Instanz.

Die erstinstanzliche Beurteilung der Kriminal- und Zuchtpolizeifälle steht dem kantonalen Strafgerichte, dem **Kantonsgericht**, zu. (5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner); von dessen Entscheiden kann an das Obergericht rekurrirt werden. Die Untersuchungen führen die **Polizeidirektion** und das **Verhöramt**; Ueberweisungsbehörde ist der **Staatsanwalt**.

Das Kantonsgericht entscheidet auch über Status und Ehefragen („Matrimonial-Gerichtsbarkeit“); das **Civilstandsamt** ist Vermittlungsbehörde; Appellationsfrist 10 Tage.

Das **Obergericht** (5 vom Grossen Rate gewählte Mitglieder) entscheidet zweit- und letztinstanzlich in allen im ordentlichen oder summarischen Verfahren weitergezogenen Civil- und Strafsachen; es ist Aufsichtsbehörde; eine (vom Grossen Rate gewählte)

Dreierkommission ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Betreuungswesen.

In der Appellationsinstanz ist im Civilverfahren sowohl der Kläger als der Beklagte „befugt, für die einmal gemachten Behauptungen neue Beweismittel beizubringen, oder solche Tatsachen vorzutragen, welche zur nähern Begründung bereits gestellter Klaganträge oder Einreden dienen, ohne dass dies eine Rückweisung an die untere Instanz zur Folge hat“ (§ 300 der Civilprozessordnung). Appellabel sind alle End-, Vor-Urteile und Eidserkenntnisse (unappellabel sind nur: Richter-Ausstand-, blosse Kosten-, Editions- und Erläuterungs-Entscheide).

„Die Berufung (Appellation) ist dasjenige Rechtsmittel, durch welches eine Partei zum Zwecke der Abänderung eines appellablen bezirksgerichtlichen, beziehungsweise kantonsgerichtlichen End- oder Vorurteils oder Eidserkenntnisses“ das Obergericht anruft. Mittelst derselben können auch alle Mängel des Verfahrens gerügt werden. So lange die Berufung offen steht, ist die Anwendung eines andern Rechtsmittels nicht zulässig.“ „Der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichtes ist gehalten, jedem die Appellation Anmeldenden über die ergriffene Appellation eine mit dem Datum des appellirten Urteils und demjenigen der Appellationserklärung versehene Bescheinigung zuzustellen und denselben anzuweisen, diesen Schein dem Präsidenten des Obergerichts einzugeben. Bei Vermeidung einer Busse ist die Appellationsschrift nebst den von den Parteien eingegebenen Aktenstücken binnen 30 Tagen an den Präsidenten des Obergerichts einzusenden. Die Parteivorträge vor Obergericht finden auf Grundlage der Appellationsschrift statt.“ (§§ 297—299).

Der Rekurs ist dasjenige Rechtsmittel, durch welches eine Partei gegen einen Gerichtsbeschluss betr. Urkundenedition oder gegen Erkenntnisse des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelbeamten über Rechtsvorschläge oder Rechtsöffnungen, Besitzstörungen und dgl. an das Obergericht gelangt; der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Erlass beim zuständigen Gerichtspräsi-

dentem zu erklären; jede Partei kann kontradiktorische Verhandlung verlangen; geschieht dies nicht, so hat sie innert acht Tagen eine Rechtfertigungsfrist über den ergriffenen Rekurs beim Obergerichtspräsidenten im Doppel einzugeben. (§§ 102 ff. der Civilprozessordnung. Daneben noch: Beschwerdeführung nach §§ 307—309; Nichtigkeitsbeschwerde, „Kassation“, nach §§ 310—319; Wiederherstellung, „Revision“ nach §§ 320—327 und „Erläuterung“ nach §§ 328—333 der Civilprozessordnung).

Betreuungswesen. Jeder Gerichtsbezirk bildet einen Betreuungs- und Konkurskreis. Gerichtsbehörden: Bezirksgerichtspräsident und Bezirksgericht (in dringlichen Fällen auch der Gemeinderatspräsident). Aufsichtsbehörden: über das Betreuungsamt seines Bezirks der Gerichtspräsident; kantonale Oberaufsichtsbehörde, die Dreierkommission des Obergerichts (vom Grossen Rat gewählt).

Einzelvorschriften: Beschwerden sind durch Vermittlung der untern Aufsichtsbehörde an die kantonale zu richten und können mündlich oder schriftlich angebracht werden; Gesuche im Sinne von Art. 132 des Bundesgesetzes sind unmittelbar an die kantonale Aufsichtsbehörde zu richten. (Art. 15 des Einführungsgesetzes vom 8. Juni 1891).

Auf die durch das Bundesgesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen und Verfügungen finden, wo nichts Gegenteiliges verordnet ist, die Vorschriften des Prozessrechtes Anwendung.

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren (kurze Frist, Kontumazirung des Abwesenden) im Sinne von Art. 77; 181/182/184 (rekurrabel); 80/82/84; 85/107 (rekurrabel); 83/162/170/183; 166 bis 169/171—173/190—192 (rekurrabel); 188/189; 193/196; 195; 230; 231 und 268 des Bundesgesetzes. Rekursfristen nach Art. 174/185/194 des Bundesgesetzes; „eine allfällige

Rechtfertigungsschrift ist innert der Rekursfrist dem Obergerichtspräsidenten im Doppel einzugeben.“

Im beschleunigten Verfahren beurteilen der Bezirksgerichtspräsident in erster, das Obergericht in zweiter Instanz die Streitigkeiten aus Art. 111; 148/157/250; 265; 279 und 284 des Bundesgesetzes; in diesem Verfahren kein Friedensrichtervorstand; die Klage ist „direkt beim Bezirksgerichtspräsidenten, unter genauer Bezeichnung der Parteien und des Streitgegenstandes, mündlich oder schriftlich anzumelden. Gleichzeitig soll der Kläger die in seinem Besitze befindlichen Urkunden hinterlegen. Appellationsfrist 5 Tage; „die Frist für Einsendung der Appellationschrift und der von den Parteien eingelegten Aktenstücke wird auf zehn Tage angesetzt. Der Entscheid des Obergerichts hat innert zwei Monaten zu erfolgen.“

Für die Bewilligung von Arresten ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig; in sehr dringlichen Fällen kann der Gemeindepräsident die nötigen Vorsichtsmassregeln bis auf die Dauer von höchstens 24 Stunden treffen. Ferner verfügt der Bezirksgerichtspräsident über die Ausweisung von Mietern und Pächtern. Im Nachlassverfahren ist das Bezirksgericht die erstinstanzliche, das Obergericht die zweitinstanzliche Nachlassbehörde. (Art. 28—31 des Einführungsgesetzes).

Frist zur Anschlusspfändung der Ehefrau, Kinder, Mündel und Verbeiständeten des Schuldners: vierzig Tage seit Vollzug der Pfändung. Der Betreibungsbeamte hat die vorgenannten Personen, resp. deren Vertreter, auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Advokatur. Die Verfassung (vom 24. März 1876, revidirt 1891, 1892 und 1895) anerkennt in Art. 18 „grundsätzlich das Recht der freien Verbeiständung“; die Gesetzgebung kennt kein Berufspatent für Anwälte, sondern nur ein solches der Geschäftsgagenten.

Literatur: Kantonsverfassung vom 24. März 1876, revidirt: 1891, 1892 und 1895 (insbesondere

Art. 18, 71—88); Bürgerliche Prozessordnung vom 30. Oktober 1869 (oben als Civilprozessordnung citirt); (Obergerichts-) Verordnung über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte, vom 26. Februar 1892; Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 8. Juni 1891, mit Obergerichtsverordnungen vom 22. Dezember 1891 und 26. Februar 1892. Neue Folge der Gesetzessammlung; Amtsblatt.

Soeben ist dem Grossen Rate zugestellt worden der regierungsrätliche Entwurf (Oktober 1907) einer Strafprozess-Ordnung für den Kanton Schaffhausen.



Schwyz.

Der Kanton Schwyz besitzt keine Gesetze über die Gerichtsorganisation; diese ist teilweise in der Verfassung (vom 23. Oktober 1898/11. März 1900), teilweise in der Civilprozessordnung vom 7. Februar 1890 geordnet. Das ganze Kantonsgebiet ist in die sechs Bezirke Schwyz, Gersau, March (Hauptort: Lachen), Einsiedeln, Küssnacht und Höfe (Wollerau, Freienbach und Feusisberg) eingeteilt. Jede der 30 Gemeinden wählt ihren **Vermittler**; dieser beurteilt die „Rechtsstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 30.“ (§ 101 der Verfassung); im übrigen ist er Sühnebeamter. Die Gültigkeit des Weisungs- (Leit-) Scheins dauert 60 Tage; Fristversäumnis bedeutet Prozessabstand.

Die (sechs) **Bezirksgerichtspräsidenten** entscheiden als Einzelrichter über Begehren betreffend beneficium inventarii, Rechtsbote, Provokationen u. dgl. (§§ 202 bis 232 C.-P.-O.), sowie über summarische Begehren im Betreibungswesen; sie sind erstinstanzliche Aufsichtsbehörde und erstinstanzliche Absprucherichter in Betreibungs- und Konkursachen ihres Bezirkes, sowie **Instruktionsrichter** im ordentlichen Civilprozesse.

In diesem Verfahren erteilt der Gerichtspräsident den Access („Einleimung“) und nimmt die schriftliche Eingabe des Klägers entgegen; die Gerichtskanzlei übermittelt solche zur schriftlichen Beantwortung an die Gegenpartei; auf Grund der im schriftlichen Verfahren eingelegten, durch die Kanzlei gehefteten Akten urteilt das Gericht, nach Anhörung der Parteien.

Einzelvorschriften:

Der Kläger übergibt dem zuständigen Präsidenten den

Weisungsschein oder, wo keine Vermittlung stattgefunden, ein schriftliches Gesuch, welches enthalten soll: die genaue Bezeichnung von Kläger und Beklagten; das Rechtsbegehren, welches klar und deutlich sein muss und keine unstatthafte Klagenhäufung enthalten darf; sowie die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten. Letzterer muss seine Vollmacht beilegen. Der Präsident bescheinigt den Access auf dem Weisungsschein oder dem schriftlichen Gesuch und trägt den Rechtsstreit in sein Accessbuch ein. Gleichzeitig mit dem Accessbegehren muss der Kläger eine schriftliche, doppeltgefertigte, von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Eingabe dem Präsidenten übergeben, enthaltend: die Hauptrechtsfrage nebst allfälligen Vorbegehren; ein Verzeichnis aller Urkunden, die er im Prozesse zu gebrauchen gedenkt (bei Rechnungsstreiten eine spezifizirte, chronologisch geordnete Rechnung); ein Verzeichnis aller Zeugen, unter Beisetzung der an dieselben zu richtenden „Ansinnen“; Augenscheins- und Experten-Begehren mit Angabe der durch Augenschein zu erhärtenden Beweissätze und der Expertenfragen; Gesuche um Bezeichnung von Kommissionen und Erlass von Streitverkündungen; Editionsbegehren; Ausstands- und Ablehnungsbegehren gegen Richter und Gerichtsschreiber; Antrag auf Eides- oder Handgelübdeleistung, mit Angabe der Schwörsätze. Sofort (innerhalb 48 Stunden) nach Accesserteilung macht der Gerichtspräsident dem Gerichtsschreiber Mitteilung von der Eingabe des Klägers, mittelst Zustellung der klägerischen Eingabedoppel, damit derselbe das eine Exemplar sofort dem Beklagten zustellen, das andere aber dem Aktenheft beilegen kann. Innert vierzehn Tagen nach Empfang der Klage muss der Beklagte seine Antwort (im Doppel, unterzeichnet) dem Gerichtsschreiber übergeben; enthaltend seine Gegenbegehren, Vorfragen, Stellung der Widerklage, der kompensationsfähigen Gegenansprachen, der Schutzbehauptungen, seine Beweismittel, Zeugen etc. (gleich wie die Klage). Da die „zerstörlichen“ Einreden mit der Hauptsache behandelt werden müssen, sind auch die bezüglichlichen

Beweismittel anzugeben und einzulegen. Die Antwort wird dem Kläger innert achtundvierzig Stunden nach Eingang zugestellt; Replik und Duplik sind innert je 6 Tagen anzubringen. „Macht eine Partei eine dritte Eingabe, so muss dies noch vor dem ersten Gerichtstag geschehen. Die Gegenpartei erhält dadurch nicht nur das Recht, selbst wieder eine Eingabe zu machen und die angesetzte Verhandlung verschieben zu lassen, sondern auch die Befugnis, vom Gericht zu verlangen, dass es die Partei, welche die Eingabe macht, in die verursachten Prozesskosten verurteile. Mehr als drei Eingaben sind nicht gestattet.“ (§ 91). „Wird vom Beklagten eine Widerklage gestellt (kompensationsfähige Gegenansprachen inbegriffen), so hat auf dieselbe der Widerbeklagte ebenfalls innert vierzehn Tagen nach erhaltener Anzeige die gleichen Angaben zu Händen des Widerklägers dem Gerichtsschreiber einzugeben, wie der Hauptbeklagte ihm gegenüber verpflichtet war.“ Die Parteien sind verpflichtet, ihre Urkunden im Original oder beglaubigten Abschriften (fremdsprachige übersetzt) für 5 Tage auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht und Abschrift der Gegenpartei zu deponieren; Echtheitsanfechtungen sind sofort anzubringen.

Der Gerichtspräsident darf mit Einwilligung beider Parteien oder wenn er es nötig findet, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse, die Eingabefristen angemessen verlängern, abkürzen oder ganz erlassen. (Rekurs an die Justizkommission innert 5 Tagen gegen ungebührliche oder ungenügende Fristverlängerung; an das urteilende Gericht in den andern Fällen; § 93 der Civilprozessordnung). Verspätungen der Eingaben werden mit Ordnungsbussen belegt; wurden die Eingaben bis zum Verhandlungstage ganz unterlassen oder gar keine Urkunden deponiert, so wird die unterlassende Partei mit ihren Beweismitteln ausgeschlossen, sofern sie nicht vor Gericht den „Beweis erbringt, dass ihr die Befolgung der Vorschriften ohne ihr Verschulden unmöglich war.“

Die gerichtliche Verhandlung („Hauptverfahren“; §§ 99 ff.) beginnt mit der Ablesung des Weisungsscheines, des Accesses und der Vollmachten. Jeder Partei stehen zwei Vorträge zu; bei Widerklagen (die mit der Antwort auf die „Vorklage“ zu verbinden sind) hat überdies der Hauptkläger noch eine Duplik auf die Widerklagereplik des Beklagten.

Vorfragen müssen bei Folge des Ausschlusses vor Eröffnung der Hauptklage verhandelt und entschieden werden; sind solche, obschon ihr Grund bereits vorhanden war, im „einleitenden Vorverfahren“ nicht angemeldet worden, so dürfen sie überhaupt nicht mehr angebracht werden. „Verzögerliche“ Vorfragen sind die, „welche wegen jedem Mangel, der sich hinsichtlich des Gerichtes, der Parteien oder Bevollmächtigten, der Zitation, der Rechtsfrage oder der Eingabe zeigt, erhoben werden können. Es sind alle miteinander verbunden anzubringen, sofern deren Grund bereits existiert; jedoch geht die Kompetenzfrage des Gerichtes allen übrigen Vorfragen vor. Das Gericht entscheidet sofort über diese verzögerlichen Vorfragen. Werden dieselben begründet gefunden, so wird die Verhandlung abgebrochen und es steht den Parteien innert der Notfrist von zehn Tagen der Rekurs an die Justizkommission offen. Werden die Vorfragen abgewiesen, so muss weiter verhandelt werden und es kann der Bescheid nur bei appellablen Fällen, und zwar mit der Hauptsache, an das Kantonsgericht gezogen werden“. Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Kompetenz oder Besetzung des Gerichtes können innert zehn Tagen selbständig an die Justizkommission gezogen werden. Wer unnötige, ganz unbegründete Vor- oder Zwischenfragen (welch letztere wie Vorfragen zu behandeln sind) aufwirft, Rekurse erklärt und nicht prosequirt oder überhaupt den Prozess grundlos verzögert oder verschleppt, „muss mit einer Trölerbusse belegt werden“. „Zerstörlische“ Einreden, welche als Schutzbehauptungen in der Hauptverhandlung erbracht werden müssen, sind die Einreden des in gleicher Sache schon erlassenen rechtskräftigen Urteils, des Prozessvergleiches, des Abstandes vom Prozess und der „Klagzugabe des Beklagten“, der Verjährung, versäumter (rechtszerstörender) richterlicher und Notfristen.

Der Inhalt des Klage- und Antwortvortrages findet in den §§ 105 und 106 eine genaue Normirung. Die Anwälte sind berechtigt, „ihre Schlussfolgerung schriftlich vorzulegen.“ Nach Beendigung der ersten Parteivorträge beginnt das Beweisverfahren oder trifft der Richter die hierüber nötigen Verfügungen. (Letzterer „Bescheid“ kann nur mit der Hauptsache weitergezogen werden).

„Der Gerichtspräsident ist pflichtig, jedesmal wenn die von der einen Partei aufgestellten tatsächlichen Behauptungen, wofür Zeugenbeweis anerboden ist, von der Gegenpartei widersprochen oder nicht ausdrücklich zugegeben wurden, zu verlangen, dass diese letztere vor Einvernahme der Zeugen sich über Zugabe oder Nichtzugabe persönlich mit Ja oder Nein erkläre. All-

fällige Zugaben werden sofort zu Protokoll genommen. Ebenso hat der Präsident das Recht, die Parteien anzufragen, ob sie eine aufgestellte Behauptung oder eine angeführte Tatsache zugeben oder nicht.“ Nach dem Zeugenverhör folgt Replik und Duplik (auf welche die Parteien verzichten können; der Präsident kann eine angemessene Zeit für diese festsetzen und ist „befugt, die Vorträge der Parteien zu unterbrechen und letztere abtreten zu lassen, so oft er dies für nötig findet“, § 114).

Der Beweis findet seine Regelung im zweiten Titel, §§ 116 ff. der Civilprozessordnung. Gesetzliche Beweismittel sind: Geständnis; Urkunden. („Zeigen sich Spuren der Fälschung einer Urkunde, so hat der Richter auf dem Wege des Strafverfahrens Untersuchung einzuleiten, die Urkunde auch Niemanden anders als dem Untersuchungsrichter auszuhändigen“; § 123; über die Beweiskraft von Büchern und dergl. § 137);

Zeugen; („am Schlusse der Einvernahme sind die Parteien anzufragen, ob sie verlangen, dass der Zeuge in Eid genommen werde oder das Handgelübde leisten solle“; „zeigt sich ein Zeuge auffallend zurückhaltend, oder sucht er die an ihn gestellten Fragen absichtlich zu umgehen, so macht ihn der Präsident auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, Haft bis zu dreissig Tagen, Kosten- und Schadens-Ersatz, aufmerksam; Handgelübdeformel: „Ich gelobe, dass das von mir abgegebene Zeugnis wahr ist und dass mich die Strafe des Meineides, resp. des falschen Zeugnisses treffen soll, wenn ich entweder mehr oder minder bezeugt habe, als ich weiss und wahrheitsgemäss bezeugen kann“);

Augenschein; Sachverständige; Eid oder Parteigelübde.

Die **Bezirksgerichtskommission** (Gerichtspräsident, zwei Richter und zwei Ersatzmänner) beurteilt endgültig alle Civilprozesse im Werte von Fr. 30. — bis 200. — (Rechtsmittel der Wiederherstellung, Erläuterung und des Rekurses an die Justizkommission); über denselben Streitwert entscheidet die Kommission auch im beschleunigten Betreibungs- und Konkursverfahren.

Die **Bezirksgerichte** (sieben Mitglieder und sieben Ersatzmänner) beurteilen endgültig alle Civilpro-

zesse im Werte von Fr. 200—400; als erste Instanz die mit höherem Streitwert; die Injurien-, Vaterschafts- und Ehesachen, die Klagen betreffend die Einstellung im Aktivbürgerrecht und Streitfragen über „Rechte und Gegenstände, deren Wert nicht ausgemittelt werden kann“.

Die **Appellation** ist das Rechtsmittel, gemäss welchem eine Partei vom Kantonsgericht die ganze oder teilweise Abänderung eines bezirksgerichtlichen Urteils begehrt; sie ist zulässig für alle Streitsachen im Wert von Fr. 300. — und mehr und muss innerhalb der „Notfrist“ von zehn Tagen nach Urteileröffnung dem Kantonsgerichtspräsidenten eingereicht werden, mit dem Gesuche um Erteilung des Accesses „mittelst Erlegung der Gerichtstaxe“. Die Anmeldung der Berufung darf nur unter Vorweisung des erstinstanzlichen Urteils stattfinden; der Kantonsgerichtspräsident hat seine im Register geschehene Einschreibung der appellirenden Partei sofort auf der von ihr vorgewiesenen Urteilsausfertigung zu bescheinigen; Anschlussberufung innert 2 Tagen. Vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz dürfen weder neue Tatsachen, noch neue Beweismittel beigebracht werden; in der Hauptverhandlung das gleiche Verfahren wie vor erster Instanz. (§§ 262—269 der Civilprozessordnung).

Der **Rekurs** ist dasjenige Rechtsmittel, durch welches Bescheide der Einzelrichter, der Gerichtskommissionen, der Bezirks- und Schiedsgerichte von den Parteien weiter gezogen werden. Der Rekurs ist entweder ein „selbständiger“ und geht an die Justizkommission, oder ein „unselbständiger“ d. h. ein mit der Berufung verbundener und geht mit dieser an das Kantonsgericht. Wer „selbständig“ rekurrieren will, hat dies sofort nach Eröffnung des Bescheides zu erklären und muss innert darauffolgender 10 Tage die Rekurschrift nebst Belegen und Rekurstaxe dem Präsidenten der Justizkommission übergeben. Der „unselbständige“ Rekurs gilt als Appellation, Be-

rufung, und ist innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des (geheim beratenen) Urteils beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, unter Vorweisung des erstinstanzlichen Urteils und Erlegung der Accessstaxe; Anschlussberufung innert zwei Tagen zulässig. (§§ 262—269 C.-P.-O. und Abänderungsgesetz vom 2. Dezember 1898).

Die **Justizkommission** ist zweite Gerichtsbehörde in allen weiterziehbaren Fällen, wo nicht auf dem Wege der Appellation das Kantonsgericht angerufen werden kann; insbesondere im summarischen und Betreibungsverfahren der Einzelrichter (Vermittler und Gerichtspräsidenten); sodann ist sie Rekursbehörde wegen Mängeln des Verfahrens und in gewissen Strafsachen; sie ist auch Oberaufsichtsbehörde über die untern Gerichte und Gerichtsbeamten.

Die „in den meisten Teilen derogirte **Strafprozessordnung**“ ist im Druck nicht erhältlich; Gesetze über die Strafprozessordnung, von 1903, und über das Verfahren in Strafrechtsfällen, von 1906, sind Entwurf geblieben; seit längerer Zeit ist es Praxis geworden, alle Polizeivergehen als appellabel zu behandeln. Die Verfassung enthält in strafrechtlicher Beziehung nur folgende Bestimmungen (der §§ 68 und 69):

Das **Kriminalgericht** besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern; seine Befugnisse wird das Gesetz näher bestimmen. Kein Mitglied des Kriminalgerichts darf zugleich auch Mitglied einer andern Gerichtsbehörde sein. Das Kriminalgericht ist für alle Kriminalfälle erste Instanz. Zur Gültigkeit eines Urteils ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl nötig. Es erteilt über seine Urteile Revision

oder Interpretation. Das schwyzerische Kriminalstrafgesetz datirt vom 20. Mai 1881.

Das **Kantonsgericht** (§§ 60—67 der Verfassung) besteht aus neun Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern, welche von den Bezirksgemeinden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Periodischer Austritt je nach zwei Jahren; wählbar jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Das Kantonsgericht wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Justizkommission (Präsident des Kantonsgerichts und zwei Richter). Das Kantonsgericht ist die oberste Civil-, Kriminal- und polizeiliche Behörde; die untern Gerichtsstellen stehen unter seiner Oberaufsicht und sind ihm für Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung verantwortlich. (Ueber die Appellabilität siehe das Vor erwähnte.)

Schuldbetreibung. Jede politische Gemeinde bildet einen Betreibungskreis; der Gemeinderat ernennt den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter; jeder der sieben Notariatskreise bildet einen Konkurskreis, mit dem Notar und dessen Stellvertreter als Konkursbeamten. (Einführungsverordnung vom 4. September 1891.) **Aufsichtsbehörden:** erstinstanzlich der Bezirksgerichtspräsident; Oberaufsichtsbehörde über sämtliche Betreibungs- und Konkursämter: die Justizkommission.

Beschwerden sind innerhalb der (bundes-) gesetzlichen Frist bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde mündlich oder schriftlich, bei der zweitinstanzlichen schriftlich geltend zu machen. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Der **Bezirksgerichtspräsident** ist zuständige

Gerichtsbehörde in den Fällen der Art. 271—281, 282, 77, 80 bis 84, 278², 85, 181—185 (weiterziehbar), 166/168—175 und 188/189 (weiterziehbar), 188—192/309, 195/317³, 230/231/268, 193/196 und 83/162/170/183 des Bundesgesetzes.

Im beschleunigten Verfahren (weiterziehbar, sofern der Streitwert Fr. 400. — übersteigt) sind die Klagen aus Art. 111, 148/157, 242/250/251, 265, 279, 107/109 des Betreibungsgesetzes und Art. 294² des Obligationenrechts zu behandeln.

In allen Fällen, soweit nicht in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten fallend, sind zuständig:

- der Vermittler als Einzelrichter bis zu Fr. 30. — ;
- die Gerichtskommission bei Fr. 30—200 Streitwert;
- das Bezirksgericht bei allen höheren Streitwerten.

Für das Nachlassverfahren ist das Bezirksgericht die erstinstanzliche, das Kantonsgericht die zweitinstanzliche Gerichtsbehörde; Gerichtsbehörden zweiter Instanz sind sonst, soweit weiterziehbar, die Justizkommission bei Entscheiden des Vermittlers als Einzelrichter und des Gerichtspräsidenten, das Kantonsgericht gegen Entscheide des Bezirksgerichts.

Verfahren. Alle Betreibungsstreitigkeiten, welche nicht auf den ordentlichen Prozessweg verwiesen sind, werden mit Umgehung des friedensrichterlichen Vermittlungsverfahrens mittelst Anbringung einer mündlichen oder kurzen schriftlichen Klage direkt beim Bezirksgerichtspräsidenten anhängig gemacht; hieher gehören insbesondere die in Art. 140² und 184² des Bundesgesetzes und die in obgenanntem beschleunigten und summarischen Verfahren zu erledigenden Streitfälle. Der Beklagte hat zu den gerichtlichen Verhandlungen in der Regel persönlich zu erscheinen; Ausnahmen bewilligt in dringenden Fällen der Gerichtspräsident (Kontumazierung des Abwesenden). Die auf den Rechtsstreit bezüglichen Urkunden sind vom Kläger mit der Klage, vom Beklagten mit der „Einantwortung“ im Original oder in beglaubigten Abschriften einzulegen. Das Beweismittel des gerichtlichen Eides ist nicht zulässig. Das Verfahren vor dem Präsidenten ist mündlich, das übrige beschleunigte schriftlich. Berufungsfrist 5 Tage. „Sämtliche richterliche Verfügungen und Entscheidungen, deren Weiterzug durch das Bundesgesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder die nicht dem Rekurse unterliegen, können aus den in der Civilprozessordnung angeführten Gründen innert 5 Tagen von der Mitteilung des Ent-

scheides (resp. der Verfügung) an mittelst der Kassationsklage bei der Justizkommission angefochten werden“ (§ 58 der Einführungsverordnung). Der Weiterzug ist beim Gerichtspräsidenten der ersten Instanz zu erklären.

Die Ehefrau hat für die Hälfte ihres zugebrachten Frauengutes eine privilegierte Forderung im Sinne von Art. 219 des Bundesgesetzes; Frist zur Anschlusspfändung nach Art. 111 des Bundesgesetzes: 40 Tage „nach dem Vollzug der Pfändung.“ „Zur Abgabe der Anschlussklärung ist die Ehefrau, falls sie keinen amtlichen Vormund hat, ebensogut berechtigt wie ihr Ehemann als natürlicher Vormund.“ (§ 42 der Einführungsverordnung).

Die Advokatur ist für jeden in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Mann frei (Einlage einer legalisirten Vollmacht).



Solothurn.

Der Kanton Solothurn (132 Gemeinden) ist in die fünf Amteien: Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Kriegstetten, Balsthal, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein eingeteilt; für jede Amtei wird ein Amtsgerichtspräsident, für jede Gemeinde ein Friedensrichter aus dem Volke gewählt.

Der **Friedensrichter** entscheidet als Richter über Civil-Streitsachen unter Fr. 12. —, als Straforgan über Vergehen, für welche eine Strafanndrohung von höchstens Fr. 10. — Busse besteht. Als Sühnbeamter stellt er bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches im Civilprozesse eine „Bescheinigung“ aus, welche innert Jahresfrist dem Gerichtspräsidenten zur Weiterführung des Prozesses eingereicht werden kann; in Ehrverletzungssachen muss der Einklagung beim Gerichtspräsidenten ein Friedensrichtersühneversuch vorangehen, wenn die Parteien am nämlichen Ort wohnen.

Die **Gerichtspräsidenten** (zu Solothurn, Balsthal, Olten und Dorneck) beurteilen in Strafsachen diejenigen Vergehen, die bis acht Tage Gefängnis oder Fr. 50. — Busse erheischen und führen die Voruntersuchung aller andern Straffälle. Sie sind zuständig zur Bewilligung von Arresten und entscheiden über die Rechtsöffnungsbegehren und die Zulässigkeit des verspäteten Rechtsvorschlages. Im ordentlichen Civilprozesse leitet der Gerichtspräsident die Prozesse ein, soweit er sie nicht endgültig entscheidet (bis zum Streitwert

von 100 Fr.; Appellation ans Obergericht wegen Gesetzesverletzung). Verfahren mündlich oder schriftlich (§§ 85 ff. C.-P.-O.). Er ist Verfügungsrichter und Gerichtsbehörde für die obgenannten Betreibungsstreitigkeiten.

Das **Amtsgericht** (Präsident und 4 Amtrichter) beurteilt in erster Instanz die Civilfälle, deren Streitbetrag Fr. 100. — übersteigt, oder nicht leicht oder gar nicht geschätzt werden kann; seine Urteile in Haupt- oder Nebensachen, sowie in Einredesachen von über Fr. 300. — (oder nicht schätzbar) können an das Obergericht gezogen werden; wegen Gesetzesverletzung ist Appellation auch bei geringeren Streitwerten zulässig. Appellationsfrist: 20 Tage.

Es beurteilt mit abgekürzten Fristen die nach Bundesgesetz im beschleunigten Verfahren zu erledigenden Betreibungsstreitigkeiten, ist Konkursgericht und erstinstanzliche Nachlassbehörde.

Als Strafinstanz beurteilt das Amtsgericht die nicht in die Kompetenz des Friedensrichters oder des Amtsgerichtspräsidenten fallenden Vergehen (mit Ausnahme des Betrugs und der Fälschung, deren Beurteilung dem Schwurgericht zufällt).

Das **Obergericht** (Präsident, 6 Mitglieder und 3 Suppleanten, auf 4 Jahre vom Kantonsrat gewählt) beurteilt in öffentlicher Verhandlung alle Appellationen in Civilsachen, ist kantonale Einzelinstanz bei Patentschutz- und dgl. Klagen, Nachlassbehörde zweiter Instanz und Aufsichtsbehörde über die untern Justizbehörden. In Strafsachen ist es einzige Instanz bei Verbrechen und Vergehen des Be-

trugs und der Fälschung, Appellationsinstanz bei Vergehen, die mit Strafe über 3 Monate Gefängnis oder Fr. 300. — Busse bedroht sind und Kassationsinstanz bei Vergehensurteilen. Drei (durch den Kantonsrat jährlich bezeichnete) Mitglieder bilden die Anklagekammer, welche die Ueberweisungen an das **Schwurgericht** entscheidet. Letzteres besteht aus dem Schwurgerichtshof (Oberrichter) und den Geschworenen (in den Bezirken auf je 600 Seelen gewählt; 36 für eine Sitzung ausgelost, die durch Rekussionen auf 12 vermindert werden).

Das **Kassationsgericht** besteht aus sieben, vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern und entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden und Begehren um Wiederaufnahme der Untersuchung in Schwurgerichtssachen.

Anklagebehörde ist der **Staatsanwalt** und dessen Stellvertreter; Untersuchungsrichter der Gerichtspräsident; bei letzterem kann jede Strafanzeige direkt anhängig gemacht werden.

Das **Verfahren im Civilprozesse** (Civilprozessordnung vom 5. Juli 1891) wird eröffnet durch mündliche oder schriftliche Klaganhebung (Einreichung der Friedensrichterbescheinigung) beim zuständigen Amtsgerichtspräsidenten (schriftliche Klagen im Doppel); die Klagbeantwortung auf eine schriftliche Klage ist beim ersten Termin der Prozesseinleitung abzugeben, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nötig machen. Die Parteien haben in ihren Anbringen die Tatsachen, aus denen sie ihr Recht herleiten (in sog. Beweissätzen) zu erzählen; Rechtserörterungen sind unzulässig; jede Partei kann auf die Anbringung der Gegenpartei Antwort geben, so oft es nötig sein mag. Am Schluss der Prozesseinleitung hat der Amtsgerichtspräsident zu verfügen, welche Beweismittel zu ge-

statten sind (Beweisdekret; gegen dasselbe „Rechtsverwahrung“ nach § 116 der Civilprozessordnung).

Wenn eine Partei die Prozesseinleitung dadurch verzögert, dass sie neue Tatsachen und Beweismittel anführt, die sie bereits früher hätte anbringen können, so ist sie zu den dadurch verursachten Kosten zu verfallen. Einreden sind „alle auf einmal anzugeben und vor Abgabe der Antwort zu erheben; der Richter verfügt, ob sie getrennt oder mit der Hauptsache zu behandeln sind; Einreden, wodurch der Gerichtsstand, die Aktiv- oder Passivlegitimation bestritten werden, sind in der Regel gesondert zu behandeln. Jede Partei kann verlangen, dass der andere Teil, soweit er sich einlassen muss, auf die von ihr angebrachten Tatsachen bestimmt und deutlich eintrete; die Weigerung, dies zu tun, wird als Geständnis angesehen, die Erklärung einer Partei, dass sie die von der andern angebrachten Tatsachen nicht kenne, als Verneinung. „In den gleichen Anbringen, in welchen eine Partei Tatsachen anführt, hat sie zugleich die Beweismittel anzugeben und hiebei die Tatsachen, welche damit bewiesen werden wollen, zu bestimmen.“

Das **Beweisverfahren** wird im „dritten Hauptstück, §§ 139—184 der Civilprozessordnung geordnet.“

„Die von den Parteien angefragene Beweisführung wird von dem Richter nur dann gestattet, wenn die Tatsachen, welche bewiesen werden wollen, erheblich sind und eines Beweises bedürfen, und wenn die angefragenen Beweismittel selbst geeignet und zulässig, d. h. nicht untersagt sind, oder von den Parteien mit Grund ausgestellt werden. Der Richter, bei welchem die Beweisführung angefragt wird, soll darüber verfügen.“ „Der Versuch, den Gegenbeweis zu leisten, kann in keinem Falle als Uebernahme des Hauptbeweises angesehen werden.“ „Ein vorgeschlagenes Beweismittel kann, mit Ausnahme der eingelegten Urkunden, auch ohne Einwilligung der Gegenpartei bis zum Schlusse der Prozesseinleitung zurückgezogen werden.“ „Ueber den Wert eines vorliegenden Beweises hat der Richter, nach sorgfältiger Untersuchung und Gegeneinanderhalten aller Teile der Beweisführung und aller Umstände des Falles, zu unterscheiden und zu erwägen, ob er von der behaupteten Tatsache überzeugt sei oder nicht, und ob er sie nach dem ordentlichen Gange der menschlichen Dinge als gewiss ansehe.“

Beweismittel: Urkunden („sind in der Regel während des gleichen Vortrages vorzulegen, in welchem die zu beweisende Tatsache angebracht wird“); Augenschein, Sachverständige, Zeugen. (Kein Eid; „der Richter erinnert jeden einzelnen Zeugen an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und macht ihn auf die Folgen einer falschen Aussage aufmerksam. Dann eröffnet der Richter dem Zeugen die Punkte, über welche seine Kundschaft verlangt wird, und fordert denselben auf, die Tatsachen so zu erzählen, wie sie ihm bekannt sind.“) „Sicherung des Beweises“ (Beweisaufnahme zu ewigem Gedächtnis).

Beratungen und Abstimmungen in Civilsachen sind öffentlich; Parteibefragung zulässig (§ 133). Nach den mündlichen Parteivorträgen stellt der Präsident die Fragen auf, über welche das Gericht zu urteilen hat; diese Fragen sollen sämtliche von den Parteien aufgeworfenen und spruchreifen Punkte umfassen; über bezügliche Parteieinwendungen entscheidet das Gericht. Ueber die Folgen des Ausbleibens: §§ 201—217 der Civilprozessordnung (einstündige Wartefrist).

Rechtsmittel:

Die Appellation ist das Hauptrechtsmittel und kann auch angerufen werden, obschon der Wert des Streitgegenstandes die Appellationssumme (§§ 54, 56—58) nicht erreicht, sobald eine Partei behauptet „es habe bei einem von dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgerichte ausgesprochenen Urteile eine offenbare Gesetzesverletzung stattgefunden“ (genauere Definition und Ergänzung in § 219, Ziffer 1—7). Die Appellation muss innerhalb zwanzig Tagen, vom Tage des Urteils an gerechnet, der Amtsgerichtsschreiberei erklärt werden, unter Hinterlegung der gesetzlichen Gebühr. Eine Partei kann sich innert dieser Frist „bedingungsweise, auf den Fall hin, dass ihre Gegenpartei die Appellation ergreift, zu diesem Rechtsmittel erklären; sie hat keine Gebühren zu erlegen. Die Erklärung wird nur dann der Obergerichtsschreiberei übersandt, wenn die andere Partei sich unbedingt zur Appellation erklärt.“ (§ 222).

Das „neue Recht“ (§§ 223—234) „kann verlangt werden, um vermittelt neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel,

in Verbindung mit den bei den frühern Verhandlungen bereits gebrauchten, eine Abänderung des frühern Urteils zu bewirken,“ und zwar:

während eines Jahres, wenn solche Beweismittel gebraucht werden wollen, deren Vorlegung früher aus was immer für einem Grunde unterlassen worden;

während 10 Jahren, wenn der Beweis durch Urkunden geleistet werden will, die in der ersten Prozessverhandlung nicht haben vorgelegt werden können, oder

wenn die obsiegende Partei durch eigene, oder wesentlich durch fremde betrügerische Handlungen ihren Prozess gewonnen hat.

Durch das Neurechtsbegehren wird die Vollziehung des Urteils nicht aufgehoben; es ist schriftlich bei dem Präsidenten desjenigen Gerichts, das zuletzt über die Sache gesprochen hat, einzureichen und muss die genauere Bezeichnung der Neurechtsgründe und der neuen Beweismittel, sowie den Nachweis enthalten, dass die Neurechtsfristen beobachtet worden sind. Das Gericht urteilt über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden, um das frühere Urteil zu Gunsten des Klägers zu ändern oder nicht (der Gegner kann gegen die Erheblichkeit der neuen Tatsachen Einwendungen erheben und seinerseits Gegenbeweis anbieten; das Gericht entscheidet, ob und inwieweit die Beweisführung zu gestatten sei). Gegen erstinstanzliche Urteile über Neurechtsbegehren ist, wenn die Streitsache appellabel ist, Appellation zulässig. Mehr als einmal ist dieses Rechtsmittel über die gleiche Rechtsfrage keiner Partei zu gestatten. Der Kläger hat die ihm früher auferlegten Prozesskosten vor dem Gerichtsvorstande zu bezahlen, sofern ihm das Verzeichnis derselben spätestens acht Tage nach der Vorladung zugestellt worden ist.

Die Revision wird in den §§ 235—237 für die Appellationsfälle nach § 219 (offenbare Gesetzesverletzung) nochmals gewährleistet.

Die Beschwerde (§§ 238 ff.) richtet sich gegen „ungebührliche Behandlung oder übermässige Verzögerung einer Rechtsvorkehr“ durch untere richterliche Behörden und ist innert 10 Tagen seit Bekanntwerden schriftlich dem Obergericht einzureichen. Ist die Beschwerde unbegründet, so kann das Ober-

gericht den Beschwerdeführer zu einer Geldstrafe von höchsten Fr. 50. — verfallen.

Betreibungswesen. In acht Betreibungs- und Konkurskreisen (in den Amtsschreibereien Solothurn für Solothurn-Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten und in den Betreibungsämtern Balsthal, Olten-Gösigen in Olten, Dorneck in Dornach und Thierstein in Breitenbach) wird das solothurnische Betreibungswesen besorgt; Aufsichtsbehörde ist eine vom Kantonsrat gewählte Dreierkommission (Aktuariat: Obergerichtskanzlei); das weitere über die Organisation und die Kompetenzen ist vorstehend bei Angabe der Gerichtskompetenzen vermerkt. (Einführungsgesetz vom 27. Mai 1891.)

Betreibungs- und Konkursgerichte. Die Gerichtsstelle, welche nach Art. 85 und 107² des Bundesgesetzes über die Aufhebung oder die Einstellung der Betreibung verfügt, ist der Amtsgerichtspräsident. Das Konkursgericht nach Art. 162, 166, 168 bis 175, 181, 189, 190, 191, 192, 195, 196, 230, 231 und 268 des Bundesgesetzes ist das Amtsgericht.

Ein Begehren um Anordnung eines Güterverzeichnisses nach Art. 162 ist schriftlich dem betreffenden Amtsgerichtspräsidenten einzurichten, welcher dasselbe mit seinem Antrage dem Amtsgerichte vorlegen wird, ohne dass eine Parteiverhandlung stattfindet.

Die nach Art. 293 bis 317 des Bundesgesetzes für das Nachlassverfahren zuständigen Behörden sind das Amtsgericht und als zweite Instanz das Obergericht. Die Appellation wird auf der Amtsgerichtsschreiberei erklärt, welche einen Protokollauszug über die Verhandlungen an die Obergerichtskanzlei übersendet. Die Vorladung des Schuldners geschieht vom Obergerichtspräsidenten. Die nach Art. 272 und 274 des Bundesgesetzes für die Bewilligung von Arresten zuständige Behörde ist der Amtsgerichtspräsident. Die für die Ausweisung

von Mietern und Pächtern nach Art. 282 des Bundesgesetzes zuständige Behörde ist der Oberamtmann.

Prozessverfahren betreffend Rechtsvorschlüge. Der Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, kann, wenn seine Forderung auf einem vollstreckbaren Urteile oder einer durch öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht, beim Amtsgerichtspräsidenten desjenigen Bezirkes, wo der Schuldner wohnt, die Rechtsöffnung verlangen (Art. 80—84 des Bundesgesetzes). Dem Kläger ist es gestattet, seine Begehren schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Amtsgerichtspräsident setzt sofort die Tagfahrt auf einen der nächsten fünf Tage fest und macht davon dem Gläubiger Mitteilung. Diese Mitteilung gilt als Vorladung. Der Schuldner wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt vorgeladen. Nach Anhörung der Parteien hat der Amtsgerichtspräsident den Entscheid zu treffen. Bleibt der Schuldner aus und hat er auch keinen Vertreter geschickt, so wird angenommen, er habe den Rechtsvorschlag zurückgezogen. Bleibt der Gläubiger, beziehungsweise sein Vertreter aus, so hat der Richter, falls er seine Begehren nicht schriftlich eingelegt und begründet hat, nach § 212 C.-P.-O. zu verfahren. Ein Verfahren auf Aufhebung der Folgen des Versäumnisses findet nicht statt. Sofort nach Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten ist das kurz zu begründende Urteil in Gegenwart der Parteien zu protokollieren und zu unterzeichnen. Gegen das Urteil des Amtsgerichtspräsidenten kann, wenn die betriebene Summe 100 Fr. übersteigt, innerhalb fünf Tagen vom Urteile des Amtsgerichtspräsidenten an gerechnet, beim Obergerichte Beschwerde geführt werden, sofern behauptet werden will, dass der Amtsgerichtspräsident bei seiner Entscheidung das Gesetz unrichtig angewendet habe. Das Obergericht urteilt, innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde, ohne Zuzug der Parteien. Der Amtsgerichtspräsident entscheidet als erste Instanz über den Rechtsvorschlag bei der Wechselbetreibung nach Massgabe der Art. 181—184 des Bundesgesetzes. Die in Art. 185 des Bundesgesetzes gewährte Appellation ist zulässig, wenn die betriebene Schuld 100 Fr. übersteigt. Sie ist bei der Amtsgerichtsschreiberei einzulegen. Der Amtsgerichtsschreiber übersendet einen Protokollauszug über den Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten der Obergerichtskanzlei. Der Obergerichtspräsident ladet die Parteien auf eine der nächsten Sitzungen des Obergerichts zur Verhandlung vor. Ein verspäteter Rechtsvorschlag nach Art. 77 des Bundesgesetzes ist beim Amtsgerichtspräsidenten einzulegen. Dieser kann die vorläufige Einstellung der Betreibung verfügen und entscheidet über die Zulassung des Rechtsvorschlages nach Anhörung der Parteien. Gegen das Urteil des Amtsgerichtspräsidenten ist die in § 277 C.-P.-O. vorgesehene Beschwerde zulässig.

Prozessverfahren betreffend Konkursbegehren. Das

Konkursbegehren nach Art. 166 und 188 des Bundesgesetzes ist beim Amtsgerichtspräsidenten zu stellen. Derselbe ladet die Parteien auf eine der nächsten Sitzungen des Amtsgerichts vor. Die nach Art. 174 des Bundesgesetzes zulässige Appellation ist bei der Amtsgerichtsschreiberei einzureichen. Der Amtsgerichtsschreiber übersendet in diesem Falle eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls der Obergerichtskanzlei. Der Obergerichtspräsident kann die in Art. 174 des Bundesgesetzes vorgesehenen vorsorglichen Anordnungen treffen; er ladet die Parteien auf eine der nächsten Sitzungen des Obergerichts vor.

Ueber die Haftung der Frau und dgl. vgl. §§ 87/88, 92—95, 97—103, 131—135, 160 und 294 des Solothurnischen Civilgesetzbuches vom 26. Februar 1891; daraus:

Wenn der Ehemann gepfändet wird, so können auch die Vermögensteile der Frau, welche sich in der Verwaltung des Mannes befinden, gepfändet werden. Fällt der Ehemann in Konkurs, so sind die Vermögensteile der Frau, welche sich in der Verwaltung des Mannes befinden, in die Masse aufzunehmen und zu verkaufen. Die Gläubiger der Frau können ebenfalls an der Pfändung teilnehmen, bezw. ihre Forderungen im Konkurs des Mannes eingeben, sofern das eheliche Güterverhältnis nicht vorher aufgelöst wurde. Die Forderungen der Gläubiger der Ehefrau haben die Eigenschaft von Forderungen aus persönlicher Haftung. Der Ehefrau steht innerhalb 40 Tagen nach Vollzug einer Pfändung des Ehemannes die Teilnahme an derselben für ihr zugebrachtes Vermögen zu. Im Konkurs des Ehemannes hat sie ebenfalls ein Forderungsrecht für ihr zugebrachtes Vermögen. Für die Hälfte ihrer Forderung hat die Frau Vorzugsrecht. Schulden der Frau, welche zur Zeit der Pfändung oder des Konkurses noch vorhanden sind, kommen, sofern dieselben nicht pfandversichert sind, bei Berechnung der Forderung der Frau von ihrem Einbringgute nicht in Abzug. Für pfandversicherte Schulden der Frau, welche bei Berechnung der Forderung der letztern von ihrem Einbringgute in Abzug gebracht werden müssen, hat der Ehemann, bezw. die Konkursmasse, kein Rückforderungsrecht, soweit dieselben aus dem Erlöse der Pfänder gedeckt sind. Das eheliche Güterverhältnis

ist bei der Pfändung von dem Tage an gelöst, an welchem die Teilnahme an der Pfändung von der Ehefrau geltend gemacht wird. Der Betreibungsbeamte hat die Gütertrennung im Amtsblatte zu veröffentlichen. Beim Konkurs tritt die Auflösung des ehelichen Güterverhältnisses mit der Veröffentlichung des Konkurses ein. Die Gläubiger des Mannes haben auf das Vermögen, welches die Frau aus der Pfändungs- und Konkursmasse bezieht und nachher erwirbt, keine fernere Ansprache mehr. Werden die bei der Pfändung verlustigen Gläubiger befriedigt, bezw. wird der Konkurs aufgehoben, so kann der Mann mit Einwilligung der Ehefrau beim Amtsgericht die Wiedereinführung des ehelichen Güterverhältnisses verlangen. Den Kindern steht im Falle der Pfändung desjenigen der Eltern, welches die Verwaltung führt, innerhalb 40 Tagen nach Vollzug der Pfändung die Teilnahme an derselben zu für alles, was der Inhaber der elterlichen Gewalt in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist.

Gewerbliche Schiedsgerichte. Durch Gesetz vom 15. Januar 1893/23. April 1899 und Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1899 ist den Gemeinden des Kantons Solothurn die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, deren Kosten vom Staate zu tragen sind, gewährt. Diese Schiedsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, welche einen Betrag von weniger als 500 Franken betreffen und zwischen Arbeitgebern einerseits und Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen andererseits über die Dienstverhältnisse, die Ausführung der Arbeit oder den Lehrvertrag vorkommen; im Einverständnis beider Parteien entscheiden die ordentlichen Gerichte, aber nur, wenn die Streitsumme 100 Franken übersteigt.

Jeder „Schiedsgerichtshof“ teilt sich in ein Vermittlungsamt und ein eigentliches Schiedsgericht. Das Vermittlungsamt

besteht aus dem Friedensrichter am Sitz des Schiedsgerichts als Obmann und je einem aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes zu wählenden Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder; erst wenn eine Vermittlung nicht zu Stande kommt, tritt das eigentliche Schiedsgericht sofort („wo möglich gleichen Tages“ nach erfolgter Ueberweisung durch den Aktuar) in Funktion. Das eigentliche Schiedsgericht wird gebildet aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Obmann und je einem Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder, bei Streitbeträgen über Fr. 100.—, aus je zwei Mitgliedern. Das Verfahren ist (§§ 22 ff. genannten Gesetzes) genau geregelt. Jeder Schiedsgerichtshof wählt aus seinem Schosse eine Spezialkommission, welche beauftragt ist, die Ausführung der Lehrverträge und die Berufsbildung der Lehrlinge zu überwachen; auf Einladung des Regierungsrates vereinigen sich sämtliche kantonalen Schiedsgerichte zu einer Generalversammlung, in welcher Fragen beraten werden, „welche für die Industrie und den Handel des Landes von Interesse sind.“ Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeiter, der das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist zur Wahlannahme für eine Amtsperiode verpflichtet (bei Ordnungsbusse von Fr. 200.— zu handen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten). Gegen die Entscheide der Schiedsgerichte ist innerhalb drei Tagen Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig (Nichtigkeitsgründe § 32); innerhalb eines Jahres, vom Urteil gerechnet, kann die unterlegene Partei, das „neue Recht“ verlangen, wenn sie neue Beweismittel anführen kann, welche sie zur Zeit der Verhandlung nicht vorgebracht hatte.

Solche gewerblichen Schiedsgerichte sind erst eingeführt in den Gemeinden Grenchen und Bettlach für die Uhrenfabrikation und in Olten für Baugewerbe und Kleinhandwerk, Metall und andere Industrien, Ladenbesitzer, Wirte und Kaufmannsstand (Dienstboten, Mägde und Knechte).

Die **Advokatur** kann nach Erlangung eines (lebenslänglichen) Fürsprecherpatentes und Leistung einer Real- oder Personalkautions von Fr. 10,000.— ausgeübt werden; als Anwälte werden aber auch

„im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte stehende Schweizerbürger“ ohne Patent zugelassen. Die „Fürsprecher“ bedürfen zur Prozessführung keiner schriftlichen Vollmacht.

Literatur: Verfassungen vom 23. Oktober 1887, mit den Abänderungen, insbesondere der Verfassungsrevision vom 17. März 1895. Civilgesetzbuch und Civilprozessordnung vom 26./27. Februar 1891/1. Januar 1892, nebst Abänderungsgesetz vom 15. März/4. November 1900; Strafprozessordnung vom 25. Oktober 1885; Gesetz, Vollziehungsverordnung und Regierungsratsbeschlüsse über die Gewerblichen Schiedsgerichte vom 15. Januar 1893/23. April 1899, 23. Juni 1899, 27. Februar 1906. Weisungen des Obergerichts in Civil- und Strafsachen, herausgegeben 1903, Balsthal, Buchdruckerei Baumann. Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz über Betreibung und Konkurs vom 6. September 1891. Amtliche Gesetzessammlung.



St. Gallen.

Verfassungsgemäss (Art. 77—80 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890) wählt jede politische Gemeinde des Kantons St. Gallen einen Vermittler und dessen Stellvertreter, jeder Bezirk ein Bezirksgericht (aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzrichtern) und der Grosse Rat für den Gesamtkanton ein Kantonsgericht (neun Mitglieder, sechs Ersatzrichter), sowie eine Kassationsbehörde (fünf Mitglieder und vier Ersatzrichter); der Gesetzgebung bleibt vorbehalten „für die gesamte Organisation der bürgerlichen und Strafrechtspflege abweichende oder ergänzende Bestimmungen zu treffen“. „Die Gesetzgebung kann für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern allgemein verbindliche Schiedsgerichte aufstellen. Auch kann sie für solche Rechtsstreitigkeiten, welche zu ihrem Entschiede besondere gewerbliche Kenntnisse erfordern, Fachgerichte einführen“.

Die **Civilprozessordnung** (Gesetz betreffend die Civilrechtspflege für den Kanton St. Gallen) vom 31. Mai 1900 regelt die **Civilrechtspflege** folgendermassen:

Der **Vermittler** ist in allen dem Civilprozessverfahren unterstellten Streitigkeiten (Ausnahmen in Art. 25, Abs. 2, C.-P.-O.) **Sühnebeamter**; als Einzelrichter entscheidet er Streitigkeiten bis zum Wertbetrag von Fr. 25. — (mit Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde an den Gerichtspräsidenten).

Der **Gerichtspräsident** besitzt keine andere Ab-

spruchskompetenz als die im Nichtigkeitsverfahren gegen Friedensrichterurteile; er ist Instruktions- und Verfügungsrichter. Die **Gerichtskommission** (bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Bezirksgerichtes) entscheidet die Prozesse im Wertbetrage von Fr. 25—200. —, sowie alle Klagen wegen Beschimpfung, soweit solche nicht dem Bezirksgerichte zugewiesen sind.

Die **Bezirksgerichte** (15) beurteilen

unter Vorbehalt einer Nichtigkeitsbeschwerde an die Rekurskommission: alle dinglichen und Forderungsstreitigkeiten im Wertbetrag von Fr. 200 bis 500. — und gewisse **Erbrechtssachen** (Art. 28, Ziff. 1, b C.-P.-O.);

erstinstanzlich: alle Civilprozesse über Fr. 500. —, Verschollenheits-, Vormundschafts-, **Ehe**-, **Vaterschaftssachen**, Verleumdungsklagen und Pressinjurien, Amortisationsbegehren, gewisse **Betreibungs- und Administrativstreitigkeiten** aus Genossenschafts-, Steuerrecht- und Amtspflichtverletzung (Art. 28, Ziffer 2 C.-P.-O.).

Die **Rekurskommission** (drei Mitglieder des Kantonsgerichts) entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Gerichtskommission und gegen solche Urteile der Bezirksgerichte, welche nicht an's Kantonsgericht weiterziehbar sind, über **Deservitenforderungen**, **Beschwerden** gegen **Rechtsverweigerung** und gegen **Verfügungen** der **Bezirksgerichtspräsidenten**.

Das **Kantonsgericht** (neun Mitglieder; Ersatzrichter die **Bezirksgerichtspräsidenten**) beurteilt letztinstanz-

lich die erstinstanzlich vom Bezirksgericht entschiedenen Fälle und ist einzige kantonale Gerichtsstelle in Patent- und dgl. Streitigkeiten; es führt die Oberaufsicht im Gerichtswesen (incl. Advokaten).

Das **Kassationsgericht** (fünf Mitglieder und 4 Ersatzrichter, selbständiges Gericht) beurteilt alle Kassationsgesuche gegen Urteile des Kantonsgerichts.

Ueber das **Verfahren im Civilprozesse** ist zu bemerken: Dasselbe ist, wo das Gesetz nicht schriftliche Eingaben vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, grundsätzlich mündlich (und öffentlich; aber geheime Urteilsberatung). Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat dem zuständigen Vermittler den Gegenstand der Klage und den Beklagten anzugeben, mit dem Gesuch um Anordnung eines Vermittlervorstandes. Kommt kein Vergleich zu Stande und beträgt der Streitwert mehr als Fr. 25. — (Abspruchskompetenz des Vermittlers) so ist jede Partei innert drei Monaten seit Vermittlervorstand berechtigt, die Ausstellung des „Leitscheins“ an die zuständige richterliche Behörde zu verlangen. Wird ein unvermittelt gebliebener Streitfall nicht innert drei Monaten bei Gericht anhängig gemacht, so verliert der Vorstand seine Bedeutung und es darf daraufhin weder ein Leitschein ausgestellt, noch ein bereits ausgestellter zur Einschreibung benutzt werden. „Ein Kläger, welcher es zum zweiten Male unterlässt, den Leitschein zu verlangen und den Rechtsstreit beim Gericht anhängig zu machen, verwirkt seinen Rechtsanspruch, den Fall der gerichtlichen Anhängigmachung durch den Beklagten ausgenommen.“

Der Rechtsstreit wird dadurch bei Gericht anhängig gemacht, dass der Kläger (oder Beklagte) unter Abgabe des Leitscheins und Erlegung der „vorgeschriebenen Gebühr innert der dreimonatlichen Nötfrist die „Einschreibung“ bei der Kanzlei des zuständigen Gerichts vornehmen lässt“. Gleichzeitig hat der Kläger in allen Bezirksgerichtsfällen (wo nicht ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist) eine schriftliche Klage ein-

zureichen, welche die allgemein üblichen Requisite einer solchen Prozessschrift erfüllen muss (Art. 189 C.-P.-O. über das Einzelne), ebenso seine Urkunden zur Einsicht des Beklagten während zehn Tagen. Innert zwanzig Tagen hat der Beklagte seine Antwort einzureichen; Replik und Duplik sind vorgeschrieben (Art. 193 C.-P.-O.; weiteres Art. 194—205). Sofern Vorfragen erhoben werden, beschränkt sich das Verfahren vorerst auf Erledigung dieser Incidentalien. Der Gerichtspräsident leitet im übrigen das „Vorverfahren“ derart, dass die Prozessverhandlung womöglich in einer Gerichtssitzung erledigt werden kann.

Die **Gerichtsverhandlung** beginnt mit dem Verlesen des Leitscheins und Prüfung der Vollmachten; formale Vorfragen müssen sofort aufgeworfen werden; in der Hauptsache hat jede Partei das Recht auf zwei Vorträge. „Nach Anhörung der Parteien schreitet das Gericht zur Beratung und fällt das Urteil, sofern der Streitfall spruchreif erscheint; andernfalls erlässt es das Beweisdekret“ (Art. 211 C.-P.-O.); „ein Gericht, welches im Laufe des Prozessverfahrens von der Unrichtigkeit eines erlassenen Beweisdekretes sich überzeugt, ist bis zur Urteilsfällung befugt, dasselbe unter Angabe der Gründe abzuändern“ (Art. 214). Nach vollendeter Beweisabnahme steht es den zur „Schlussverhandlung“ (Art. 215—222) vorgeladenen Parteien frei, „das Ergebnis des gesamten Beweisverfahrens in mündlicher Ausführung zu würdigen.“

Im **Verfahren vor der Gerichtskommission** hat der Kläger die ihm zu Gebote stehenden Urkunden bei der Gerichtskanzlei einzulegen und derselben „schriftlich oder mündlich die weitem Beweismittel und die durch dieselben zu erhärtenden Tatsachen in gedrängter Kürze (zu Protokoll) mitzuteilen.“ Vertretung ist nur ausser Bezirks Wohnenden, Kranken und dgl. erlaubt. Das weitere Verfahren ist grundsätzlich mündlich.

Prozesskosten. Der in einem Prozesse obsiegenden Partei ist auf ihr Begehren volle Entschädigung für bezahlte amtliche Kosten, sowie für die mit dem Prozessverfahren zusammenhängenden notwendigen Auslagen und Umtriebe gutzu-

sprechen. Wenn dagegen keine Partei vollständig obsiegt, so ist die Parteientschädigung verhältnismässig festzusetzen, beziehungsweise aufzuheben. Jede Partei hat ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses den Gegner für alle diejenigen Kosten und Umtriebe zu entschädigen, welche sie durch ein ordnungswidriges oder fahrlässiges Verfahren verschuldet hat. Es kann der Richter die Parteientschädigung ganz ablehnen oder angemessen reduzieren: wenn grundsätzliche Fragen der Rechtsanwendung oder Rechtsauslegung erstmalig zu entscheiden sind, über welche man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, oder wenn eine Partei wesentlich nur wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Formen unterlegen ist. In den Erwägungen des Entscheides müssen die Gründe, warum von der Gutsprache der vollen Kostenentschädigung Umgang genommen wurde, jedesmal angegeben werden.

Das Beweisverfahren (Art. 140 ff.) darf nur über erhebliche und streitige Tatsachen angeordnet werden; die Beweismittel sind gemeinsam; als solche gelten:

Urkunden. Behauptet eine Partei, dass eine vorgelegte Urkunde gefälscht sei, so hat sie die behaupteten gefälschten Stellen, sowie die Gründe, welche nach ihrer Ansicht für die Fälschung sprechen, genau zu bezeichnen. Der Gerichtspräsident setzt alsdann je nach Umständen der betreffenden Partei eine Frist zur Anhebung der Strafklage an, oder übermittelt die Akten von sich aus der Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer Untersuchung. Wird die Echtheit von Privaturkunden, die von einem noch lebenden Dritten ausgestellt sind, bestritten, so kann der Beweisführer verlangen, dass der Dritte über die Ausstellung der Urkunde als Zeuge einvernommen werde. Schriftlichen Urkunden gleichwertig sind andere zum Andenken an eine Begebenheit oder zum Zeichen eines Rechtes gesetzte oder gefertigte Denkmäler, z. B. Marksteine, Grenzzeichen, Pläne, Stammbäume, Grabmäler u. s. f. Öffentlich errichtet genossene sie vollen Glauben; in anderen Fällen ist ihre Beweiskraft gleich Privaturkunden und teils nach Art und Zweck ihrer Entstehung, teils nach Landesgebrauch und Sitte zu würdigen. Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher wird unter Berücksichtigung aller Verhältnisse vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt. Aus dem Besitze des Gegners können alle Urkunden ins Recht verlangt werden, welche auf den Beweis bestrittener und erheblicher Tatsachen von Einfluss sind. Bestreitet eine Partei die Pflicht, eine in ihrem Besitze befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet der Richter hierüber im Beweiserkenntnis. Auch Drittpersonen können angehalten werden, jede in ihrem Besitze befindliche Urkunde, welche auf den Beweis bestrittener und erheblicher Tatsachen von Einfluss ist, zu Gerichtshänden herauszugeben. Falls sie dem Gesuche nicht entsprechen, so sind

sie mit ihren Urkunden als Zeugen vorzuladen und haben dieselben dann dem Richter selbst vorzulegen. Behauptet der Inhaber einer Urkunde, dass sie Stellen enthalte, deren Mitteilung ihn selbst gefährden könnte und welche auf den Streitfall keinen Bezug haben, so darf, wenn die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Urkunde überhaupt nicht in Frage gestellt wird, die Vorlegung in solcher Weise geschehen, dass die Einsicht der auf die Streitsache nicht bezüglichen Stellen verhindert wird. Jedoch hat vorher der Richter bezw. ein dazu ausgeschossenes Gerichtsmitglied, welches diesfalls zu besonderem amtlichen Stillschweigen verpflichtet ist, die Urkunde einzusehen und die Wahrheit der Behauptung des Editionspflichtigen zu Protokoll zu bezeugen. Wird von einer Prozesspartei der Besitz der Urkunde bestritten, so kann ihr das Gericht auf Antrag einer Partei den Eid bezw. das Handgelübde überbinden, dass sie die Urkunde weder besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachteil der Gegenpartei aufgegeben habe, noch wisse, ob die Urkunde überhaupt vorhanden sei oder wo sie sich befinde. Wenn eine Partei trotz eines bezüglichen richterlichen Entscheides sich weigert, die unbestritten in ihrem Besitze befindliche Urkunde herauszugeben, oder wenn sie den Besitz zwar bestreitet, aber die Leistung des ihr überbundenen Editionseides bezw. Handgelübdes ablehnt, so wird der Inhalt der Urkunde, wie ihn der Beweisführer angegeben hat, als erwiesen angenommen. Unter den gleichen Voraussetzungen unterliegt eine editionspflichtige Drittperson den Strafbestimmungen wegen Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und ist ausserdem der editionsberechtigten Partei für allen Schaden verantwortlich.

Zeugen. Nur solche Aussagen, welche sich auf eigene unmittelbare Sinneswahrnehmungen der Zeugen gründen, sind als wirkliche Zeugnisse zuzulassen und anzuerkennen. Aussagen vom Hörensagen können, je nach der Zuverlässigkeit der Quelle, unter Umständen als Anzeigen in Würdigung fallen. Wenn ein Zeuge auf ergangene Vorladung hin ohne vorherige genügende und rechtzeitige Entschuldigung nicht erscheint, so hat er den Parteien die dadurch verursachten amtlichen und sonstigen Kosten zu vergüten und wird überdies mit einer Ordnungsbusse belegt. Ist anzunehmen, dass ein Zeuge auch einer zweiten Vorladung nicht freiwillig Folge leisten werde, so ist ohne weiteres die polizeiliche Vorführung desselben zu veranstalten. Wer die Ablegung des ihm obliegenden Zeugnisses beharrlich verweigert, verfällt in eine Ordnungsbusse von 5—50 Fr. und wird dem Beweisführer für allen Schaden verantwortlich; ausserdem kann der renitente Zeuge wegen Ungehorsam dem Strafrichter überwiesen werden. Jeder Zeuge wird im Abstände der übrigen und auf Grund der im Beweiserkenntnis festgestellten Beweissätze einvernommen. Er soll verhalten werden, seine Aussagen über die streitigen Tatsachen, nachdem er vom Richter auf die Sache

geleitet worden ist, im Zusammenhang zu machen. Nachher sind sowohl die Richter als die Parteien berechtigt, aufklärende und ergänzende Fragen zu stellen. Zeigen sich erhebliche Widersprüche in den Aussagen der Zeugen, so mag eine Hebung derselben durch Konfrontation versucht werden. Jede Aussage eines Zeugen und jede bei einer Konfrontation abgegebene Erklärung eines solchen muss durch den Protokollführer im Zusammenhange niedergeschrieben, vorgelesen und vom Zeugen nach Richtigbefinden unterzeichnet werden. Allfällig nötige Ergänzungen und Berichtigungen können vor der Unterzeichnung durch die Parteien nachgesucht werden. Sofern nicht alle streitenden Teile ausdrücklich darauf verzichten, ist die gemeinsame Beeidigung der Zeugen vorzunehmen. Der Präsident eröffnet den Zeugen folgende Eidesformel: „Ihr schwöret, dass Ihr Euere Zeuenaussagen nach bestem Wissen und Gewissen, der reinen und vollen Wahrheit gemäss, ohne Rücksicht auf Eueren eigenen Vorteil oder Nachteil, keiner Partei zu lieb noch zu leid gemacht habet;“ und fordert sie auf, die rechte Hand emporzuheben und ihm die Worte nachzusprechen:

„Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Verweigert ein Zeuge aus religiösen Gründen die Ablegung des Eides, so tritt an dessen Stelle das Handgelübde.

Die Schlussformel für das Handgelübde lautet:

„Das beteure ich mit Handgelübde an Eidesstatt.“

Augenschein; Sachverständige. So oft eine Partei es verlangt und soweit die Sachverständigen nicht für die in Frage liegende Art der Begutachtung zurzeit in Amtspflicht stehen, haben sie vor dem Gerichtspräsidenten das Handgelübde an Eidesstatt dahin abzulegen, „dass sie den erhaltenen Auftrag gewissenhaft, niemand zu lieb noch zu leid, erfüllen wollen“. Der Gerichtspräsident ordnet die Tagfahrt zur Instruktion der Sachverständigen an. Die Parteien und ihre Vertreter sind hiezu einzuladen und befugt, die den Sachverständigen unterbreiteten Fragen mündlich zu erläutern. Der Präsident leitet die Verhandlung und erteilt im Falle der Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter die erforderliche Instruktion. Die Akten sind den Sachverständigen immer zur Einsicht mitzuteilen. Die Sachverständigen haben den Untersuchungsgegenstand zu pflegen und, sofern sie im Gutachten und in der Begründung übereinstimmen, dasselbe gemeinsam, sofern sie dagegen in ihren Wahrnehmungen und Ansichten voneinander abweichen, gesondert auszufertigen und zu unterzeichnen. Sollten die Sachverständigen verschiedener Ansicht sein, so kann der Richter eine zweite Expertise anordnen. Wenn das Gutachten nur eines Sachverständigen eingeholt wurde, oder wenn die Sachverständigen ein in allen wesentlichen Teilen übereinstimmendes Gutachten abgegeben haben, so bildet dasselbe vollen Beweis, sofern der Richter selbst die Begründung des Gutachtens als zuverlässig erkennt.

Die Beweiskraft jeder andern Expertise würdigt der Richter nach freiem Ermessen. Das Gutachten der Sachverständigen ist den Parteien mindestens vierzehn Tage vor der angesetzten Tagfahrt abschriftlich mitzuteilen. Der Richter kann dasselbe entweder von sich aus oder auf Antrag einer Partei ergänzen lassen; auch ist er befugt, von sich aus oder auf motivierten Antrag einern Partei die Vorladung der Sachverständigen zur Schlussverhandlung behufs mündlicher Ergänzung oder Erläuterung ihres Gutachtens zu beschliessen.

Partei-Eid und „Anzeigen“. (Anzeigen sind „solche bewiesene Umstände oder Verhältnisse, welche auf andere, streitige und entscheidende Tatsachen einen Schluss gestatten, oder eine Vermutung begründen“; sie „werden vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt“.)

Rechtsmittel: Appellation gegen alle erstinstanzlichen Urteile und Entscheide über Kompetenz-Vorfragen, Eideszuschreibungen und Vorfragen betreffend die Zulässigkeit des Rechtsmittels des neuen Rechts, der Reinigung und der Erläuterung. Die Appellation muss innert 14 Tagen seit Eröffnung, bzw. Zustellung des erstinstanzlichen Erkenntnisses, unter Vorlegung desselben und der Prozessakten, sowie unter Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren schriftlich bei der Kanzlei des Kantonsgerichts erklärt werden. Bezieht sich das Urteil auf mehrere Streitpunkte, so ist in der Appellationserklärung anzugeben, bezüglich welcher Punkte dasselbe angefochten werde. Die Verhandlung vor zweiter Instanz erfolgt auf Grundlage der erstinstanzlichen Akten, nach den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Vorschriften, wie sie in Art. 306, Ziff. 1—7 C.-P.-O. niedergelegt sind. „Der Appellat ist befugt, in Bezug auf die vom Appellanten in der Appellationserklärung namhaft gemachten Streitpunkte selbständige Anträge zu stellen, wie wenn durch ihn die Berufung ebenfalls ergriffen worden wäre. Mit dem Rückzuge der Appellation durch den Appellanten fällt indessen diese Berechtigung des Appellanten dahin.“

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig gegen Urteile der Vermittler, der Gerichtskommissionen und der Bezirksgerichte (gemäss Art. 25^a, 27 und 28¹ C.-P.-O.), gegen

Urteile des Kantonsgerichts und der Schiedsgerichte (als Kassationsgesuch). Notfrist von 14 Tagen. (Verfahren Art. 311 bis 316 C.-P.-O.).

„Das neue Recht (Revision)“ zulässig bei Vorliegen der allgemeinen Revisionsgründe („erweisbarer Irrtum des Richters hinsichtlich entscheidender Tatsachen“, neue Beweismittel, strafbare Handlungen als Beeinflussung des Revisionsentscheides; Verfahren Art. 317—323 C.-P.-O.).

„Die Reinigung“ (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in integrum restitutio; Art. 324—329) gegen Fristenversäumnis.

Die Urteilserläuterung (Art. 330—334) und die Beschwerden an die Rekurskommission des Kantonsgerichts (Art. 335—336).

Die **gewerblichen Schiedsgerichte** werden in einem besondern Gesetze, vom 16. Mai 1904, und einer Vollziehungsverordnung, vom 15. März 1905, geordnet: Streitwert bis Fr. 300.—, bei Kompromiss bis 2000 Fr.; Einführung den Bürgergemeindeversammlungen freigestellt „für eine oder mehrere Berufsarten oder Berufsgruppen“ (Genehmigung des Regierungsrates); Präsident (vom Bezirksgericht ernannt) und zwei Schiedsrichter; stimm- und wahlberechtigt „wer in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzt“; Verfahren: Einschreiben auf einem Formular, mit An- resp. Eingabe der Beweismittel, Vorladung auf 1.—3. Tage seit Anhängigmachung der Streitsache, Abendsitzungen, persönliches Erscheinen, Ausschluss von „Anwälten oder Rechtsagenten“, freie Beweiswürdigung, geheime Beratung; Rechtsmittel: Nichtigkeitsbeschwerde innert drei Tagen beim Präsidenten des Schiedsgerichts, Entscheide unter Fr. 25.— endgültig.

Ausserdem besitzt der Kanton St. Gallen ein „Gesetz betreffend das **Fachgericht für die Stickereiindustrie**, vom 16. Mai 1899, „zur Schlichtung und Beurteilung von Civilstreitigkeiten, welche die Erzeugung von Stickwaren, d. h. bezügliche Abzüge, Bemängelungen und Reklamationen betreffen, vorausgesetzt, dass dieselben sich aus dem Werk- oder Dienstvertrag ergeben und dass deren Streitwert den Betrag von Fr. 500.— nicht übersteigt.“

Strafrechtspflege. Die Gerichtskommissionen behandeln die geringern Vergehen und Polizeiübertretungen (soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder des Bezirksammanns fallen); die Bezirksgerichte die correctionellen Sachen; das Kantonsgericht die appellirten correctionellen Entscheide und (als einzige Instanz) die ihm von der Anklagekammer (Präsident und zwei Mitglieder, vom Grossen Rat auf drei Jahre gewählt) überwiesenen Verbrechen und damit zusammenhängenden Vergehen (Kassation möglich). Die Bezirksammänner sind Untersuchungsbeamte; der Staatsanwalt (und dessen Substitut) stellt Antrag zu Handen der Anklagekammer, führt die Anklage vor Gericht und ergreift die Rechtsmittel. Der Grosse Rat ernennt für die Amtsdauer von drei Jahren den „öffentlichen Verteidiger“. (Nachtragsgesetz vom 27. Juni 1892 zum Gesetz über den Kriminalprozess, vom 31. März 1865; daneben eine „Prozessordnung bei Vergehen und Uebertretungen“, vom 28. November 1878, mit Nachtrag vom 27. Juni 1892; das Strafgesetz datiert vom 25. November 1885.)

Betreibungswesen. Jede politische Gemeinde (93) ist zugleich Betreibungskreis; der Gemeinderat wählt den Betreibungsbeamten und seinen Stellvertreter. Jeder Bezirks-Gerichtskreis ist zugleich Konkurskreis;

das Bezirksgericht wählt den Konkursbeamten und seinen Stellvertreter. (Einführungsgesetz vom 3. März 1891). Aufsichtsbehörden: der Bezirksgerichtspräsident für seinen Gerichtsbezirk und die obergerichtliche (3 Mitglieder) Aufsichtsbehörde.

Der Gerichtspräsident ist Betreibungsrichter für alle aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich dem Bezirksgericht zugewiesen sind; dem Entscheide des Bezirksgerichts unterliegen die aus Art. 111¹, 250/148/157⁴, 265³ und 284 des Bundesgesetzes erwachsenden Streitigkeiten (bezügl. Art. 284 des Bundesgesetzes soweit sie dem Wertbetrage nach in seine Spruchbefugnis fallen).

Das Kantonsgericht urteilt als zweite Instanz über die vom Bezirksgericht erlassenen Entscheide, wenn der Wertbetrag die nach den Vorschriften des Civilprozesses für die Appellation erforderliche Summe erreicht; der Präsident des Kantonsgerichts entscheidet über die von den Gerichtspräsidenten in Anwendung der Art. 77, 80—84, 85/107², 166/168/171 und 181/182, 190 des Betreibungsgesetzes und Art. 657/704 des Obligationenrechts getroffenen Massnahmen als Rekursinstanz.

Arrestbehörde ist der Präsident des Bezirksgerichts; in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Betreibungsbeamte der Gemeinde, in welcher die mit Arrest zu belegenden Vermögensstücke des Schuldners sich befinden, den Arrest bewilligen; er hat aber dem Bezirksgerichtspräsidenten sofort hievon Kenntnis zu geben behufs Bestätigung oder Aufhebung des Arrestes und Anordnung weiterer Massregeln. Die für die Ausweisung von Mietern und Pächtern in Art. 282 des Bundesgesetzes vorgesehene Behörde ist der Gemeinde-Ammann; Nachlassbehörden sind: das Bezirksgericht des schuldnerischen Wohnsitzes in erster, das Kantonsgericht in zweiter Instanz.

Das beschleunigte Verfahren kommt zur Anwendung bei Erledigung der in Art. 111, 148, 157, 250, 265³,

279² und 284 des Bundesgesetzes vorgesehenen Klagen. Herabsetzung der ordentlichen Fristen auf sieben Tage für den Vermittlerentscheid, 14 Tage zur Einschreibung des Leitscheins, Gerichtskommissionsfrist auf sieben Tage, Bezirksgerichtsfrist auf die Hälfte derjenigen des ordentlichen Verfahrens; Produktion der Urkunden mit den Prozesseingaben, peremptorische Vorladung mit Kontumazierung der abwesenden Partei; Appellations- und Nichtigkeitsfristen: sieben Tage. (Art. 266 der Civilprozessordnung vom 9. Juni 1900).

Summarisches Verfahren. In den Fällen der Art. 77, 80—84 des Bundesgesetzes lässt der Bezirksgerichtspräsident die Parteien peremptorisch vor sich bescheiden, zur mündlichen Verhandlung. Die in Art. 166, 168 und 190 des Bundesgesetzes bezeichneten Konkursbegehren sind schriftlich einzureichen; den Begehren nach Art. 166, 188 und 190 des Bundesgesetzes sind die daselbst vorgesehenen Ausweise resp. Nachweise beizulegen etc. Fristreduktion zur Einreichung von Rekursen an den Kantonsgerichtspräsidenten: zwei Tage gegen Präsidialentscheide, fünf Tage gegen Entscheide nach Art. 77 und 85/107² des Bundesgesetzes, zehn Tage gegen Entscheide nach Art. 166/168/171 und 181/182, 190 (174) des Bundesgesetzes.

Die Gläubiger des Ehemannes sind berechtigt, auf das in die Ehe gebrachte oder während der Ehe angefallene Frauengut zu greifen, insoweit dasselbe nicht gesetzlich sicher gestellt ist; es kann dasselbe in Pfändung oder in die Konkursmasse gezogen werden (ausgenommen die zur häuslichen Einrichtung gehörenden Fahrnisse der Ehefrau, sowie deren Kleider und gewöhnliche Schmucksachen). Die Ehefrau ist berechtigt, für den Wert des Frauengutes, mit Ausschluss der vom Ehemann während der Ehe erhaltenen Schenkungen, in die Konkursmasse des Ehemannes einzutreten und im Pfändungsverfahren für den Wert desselben nach dem Vollzuge einer Pfändung an derselben ohne vorausgegangenen Zahlungsbefehl innert der Frist von dreissig Tagen teilzunehmen. In der Kollokation (Art. 219 und 146 des Bundesgesetzes) wird die Ehefrau für die Hälfte ihres Frauengutes in die IV. Klasse als privilegiert eingereiht (ausschliesslich allfälliger Schenkungen des Ehemanns); an dieser Hälfte wird aber der Wert der in natura bezogenen Fahrnisse „nach billiger Schätzung“ angerechnet.

Teilnahmefrist nach Art. 111 des Bundesgesetzes: 40 Tage; wenn in Folge von Pfändung das unter der Verwaltung des

Vaters stehende Kindervermögen gefährdet erscheint, hat das Waisenamt von sich aus oder auf Begehren der nächsten Verwandten oder der Armenbehörde die Pflicht, einen Vormund zu ernennen, damit dieser für das Kindergut nach Art. 111 des Bundesgesetzes die Anschlusspfändung begehrt.

Advokatur nur mit Bewilligung des Kantonsgerichts ausübbar (Anwaltspatent; Reglement des Grossen Rates vom 21. Mai 1901).

Literatur: die genannte und die amtliche kantonale Gesetzessammlung (seit 1851).



Tessin.

Die Riforma costituzionale del 2 luglio 1892 des Kantons Tessin bezeichnet in den Artikeln 16—24 als Justizbehörden: le giustizie di pace, Friedensrichterämter; i tribunali di prima istanza, Gerichte erster Instanz; il tribunale di Appello, den Appellhof. Die Verfassung, das in Ausführung derselben revidirte Organisationsgesetz (legge organica giudiziaria vom 5. Dezember 1892) und diverse Ergänzungen, sehen folgende Gerichtsorganisation vor: Das **Friedensrichteramt** (bestehend aus dem Friedensrichter, giudice di pace, einem Suppleanten und einem Sekretär) beurteilt endgültig alle Streitigkeiten unter Fr. 50 und ist (fakultativ) Sühnamt, wenn die Parteien seine Vermittlung verlangen. Der Friedensrichter übt ausserdem eine beschränkte freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Die **Bezirksgerichtspräsidenten** (der 7 Bezirke Bellinzona-Riviera, Blenio, Leventina, Locarno, Lugano, Mendrisio und Valle Maggia) sind **Abspruchrichter** in Streitigkeiten von Fr. 50—150, **Verfügungs- und Instruktionsrichter** in den andern Prozessen. Die **Bezirksgerichte** (tribunali di prima istanza; drei Richter) beurteilen erstinstanzlich alle 150 Fr. übersteigenden Civilprozesse. Das **Obergericht** (tribunale di appello; Präsident und sechs Mitglieder) ist oberste und Endinstanz in allen Civil- und Strafsachen.

Civilprozessordnung (Gesetz vom 5. Mai 1899; dargestellt von Dr. Francesco Cattaneo, Advokat in Faido).

Ordentliches Verfahren.

Vor den Friedensrichterämtern und den Gerichtspräsidenten (in Sachen, deren Wert 50 bzw. 150 Franken nicht übersteigt): Die Anhebung des Prozesses geschieht durch Zustellung einer Vorladung (*citatione*) mit summarischer Angabe des Tatbestandes und der rechtlichen Begründung des Begehrens. In der darauffolgenden mündlichen Verhandlung setzen sich die Parteien über Tatumstände und Rechtslage des Prozesses auseinander. Der Richter entscheidet nach summarischer Aufnahme allfälliger Beweismittel. Das Urteil ist unappellabel. Vor den Friedensrichtern ist die Zuziehung von Rechtsbeiständen (Advokaten) ausgeschlossen.

Vor den Gerichten: Die Klage wird durch Eingabe und Zustellung der Klageschrift (*petizione*) angehoben, worin der Tat- und Rechtsbestand der Sache kürzlich aber vollständig und artikelweise dargestellt werden muss. Nach gleichen formellen Grundsätzen sind die Antwortschrift, die eventuell damit zu verbindende Widerklage, sowie die, in Ausnahmefällen von dem Gerichtspräsidenten zuzulassenden, Replik- und Duplikatschriften abzufassen. Die Zeit zur Einreichung der Antwort geht von einem Minimum von 10 Tagen bis zu einem Maximum von 60 Tagen. (Weitere Prolongationen sind nur auf Anordnung des Gerichtspräsidenten zulässig).

Nach Abschluss des präparatorischen schriftlichen Verfahrens werden die Parteien auf das sogenannte *Interrogatorio* (Parteienverhör) vor den Gerichtspräsidenten vorgeladen. Bei dieser Verhandlung müssen sich die Parteien über die in den schriftlichen Aktenstücken angeführten Tatsachen, sei es im Sinne der Bestreitung, sei es im Sinne der Bestätigung, ausdrücklich erklären und die Beweismittel genau angeben, welche sie auszuführen gedenken. Daraufhin entwickelt sich, regelmäßig vor dem Gerichtspräsidenten, ausnahmsweise vor dem Gericht, der Beweisprozess. Beweismittel sind: gerichtliche und aussergerichtliche Zugeständnisse; die — öffentlichen und privaten — Urkunden.

Die ersteren, z. B. notarielle Urkunden, Akten der Verwaltungsbehörden, der Civilstandsämter u. s. w., besitzen volle und absolute Beweiskraft und sind blos auf dem Wege der Fälschungseinreden anfechtbar. — Die zweiten haben nur relative Beweiskraft; sie begründen also vollen Beweis nur gegenüber den Parteien, welche sie unterschrieben haben.

Die Zeugen.

Ihre Einvernahme geschieht in der Regel unter Eid; ausnahmsweise — wenn Interesse oder Verwandtschaft besteht — ohne Eid.

Der Beweis durch Sachverständige (*Expertise*) kann auf Antrag oder von Amteswegen, durch das Gericht oder den Gerichtspräsidenten, angeordnet werden. Zur Beurteilung der Fälschungseinreden ist die Schriftexpertise durch drei Sachverständige vorgeschrieben; der, ebenfalls auf Antrag oder von Amteswegen, anzuordnende Beweis durch *Augenschein*. Die, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu behandelnden, Vermutungen (*Präsumtionen*). Der Schieds- oder Haupteid (*Giuramento decisorio*), welcher regelmässig vor dem Gerichte zu leisten ist.

Das *Incidenzverfahren* (*Processo incidentale*) umfasst alle über die formelle Ordnungsmässigkeit des Verfahrens, insbesondere über Einreden dilatorischer Natur, über die Haupt- und Nebenintervention, die Ablehnung von Richtern, die Präklusion und die Kontumazierung, sowie über die Beweisführung entstehenden Streitigkeiten. Es besteht in der Regel wesentlich aus einer, in Form der Hauptschriften abzufassenden, Klags- bzw. Antwortschrift und aus einer einzigen mündlichen Verhandlung.

Der Prozessschluss erfolgt durch Eingabe einer Schlusschrift (sog. *Conclusioni*), bestehend in der Regel aus einer motivirten Darstellung des Sach- und Rechtsverhaltes, und durch die darauffolgende, oder auch damit verbundene, mündliche Verhandlung, welcher die Entscheidung seitens des Richters unmittelbar zu folgen hat. —

Rechtsmittel. Das Hauptmittel ist die Berufung (*Appellatione*), welche sowohl gegen den formell- oder

materiellrechtlichen, als gegen den faktischen Inhalt des Urteils gerichtet sein kann. Sie geschieht entweder durch schriftliche Eingabe (in via di ricorso, in Sachen, deren Wert 1000 Franken übertrifft); oder durch mündliche Verhandlung (in via l'arringa), in allen anderen Sachen. Andere Rechtsmittel sind die nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes zu behandelnden Interpretation, Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ausserordentliches (spezielles) Verfahren. Besitzklagen. Die Klage wegen Störung des Besitzes gehört in die Zuständigkeit der Gerichte und richtet sich nach Form und Grundsätzen des Incidenzverfahrens. Die Klage wegen Entziehung des Besitzes und die Klage gegen drohende Gefahren gehören dagegen in die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten. Der Prozess besteht aus einem Schriftsatze, mit summarischer Darstellung des Sachverhaltes, und aus einer mündlichen Verhandlung. Uebrigens sind die Gerichtspräsidenten im Allgemeinen zuständig in allen Fällen, wo es gilt, einen gewissen Tatbestand aufrechtzuerhalten oder einem bevorstehenden Rechts- oder Vermögensschaden vorzubeugen, provisorische Verfügungen zu treffen (sog. Giudizii provvisorii).

Betreibungssachen: Das summarische Verfahren gehört, je nach dem Streitwerte, in die Zuständigkeit der Friedensrichter, der Gerichtspräsidenten oder der Gerichte. Das beschleunigte Verfahren (bestehend aus Klage- und Antwortschrift, Beweisaufnahme und Schlussverhandlung) gehört ausschliesslich in die Zuständigkeit der Gerichte.

Civilstands-, Scheidungs- und Entmündigungssachen. Die Form ist im wesentlichen die des ordentlichen Verfahrens vor den Gerichten. Vorgeschrieben ist die Beteiligung des Staatsanwaltes, und, in Scheidungssachen, der Sühneversuch.

Die Provocationsklage, die Klage auf Rechnungsablegung und soweit sie von dem Gläubiger abgelehnt wird, die Zahlungs-

offerte, werden nach Grundsätzen und Form des Incidenzverfahrens behandelt.

Das bei der Sonder- oder Universalnachfolge zulässige bzw. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren wird durch Anordnung des Gerichtspräsidenten und deren öffentliche Bekanntmachung eingeleitet.

Die Inventaraufnahme und die Erbschaftsteilung werden den Notaren übertragen. Eventuelle Streitigkeiten werden auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens behandelt.

Die Bewilligung des Armenrechts wird von den Gerichten auf schriftliches Begehren und nach Einvernahme der Parteien angeordnet.

Das Vollstreckungsverfahren beruht auf dem Vollstreckungsbefehle und auf dem, vom Gerichtspräsidenten zu erlassenden, Vollstreckungsurteile. Vollstreckungsbeamte sind die Gerichts- oder Gemeindegewalt.

Strafprozessordnung (Gesetze vom 3. und 5. Mai 1895; dargestellt von Dr. Franz Cattaneo, Advokat in Faido).

Organisation:

Polizei- und Untersuchungsbehörden sind die Friedensrichter, die Regierungskommissäre, eventuell auch die Gemeinderäte; eigentliche Untersuchungsbehörden sind die, vom Grossrate gewählten Untersuchungsrichter; je einer für den Sopracenere und den Sottocenere.

Anklagebehörden sind die zwei (je einen für den Sopra- und den Sottocenere) ebenfalls vom Grossrate gewählten Staatsanwälte: in gewissen Fällen auch die Rekurskammer (s. unten).

Gerichtsbehörden:

1. für Verbrechen: der kantonale Geschworenenhof (corte d'assise cant.) bestehend aus 8 vom Volke gewählten Geschwornen und einem Suppleanten, und drei Mitgliedern des Appellhofes;

2. für Vergehen: der Bezirksgeschwornenhof (Corte di assise Distrettuale) bestehend aus 5 Geschwornen, einem Suppleanten (ebenfalls vom Volke gewählt) und den Mitgliedern des betreffenden Bezirksgerichts.

3. für Uebertretungen: in der Regel die Gerichtspräsidenten (Gesetz vom 16. Januar 1901).

Rekursbehörden:

1. die Rekurskammer (sog. Camera di ricorsi) zusammengesetzt aus drei Appellationsrichtern: kompetent gegen Verordnungen der Untersuchungsrichter, der Staatsanwälte und der Strafgerichtspräsidenten;

2. der Kassationshof (corte di Cassazione), bestehend aus 4 vom Grossrate gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Appellationsgerichtes. Er entscheidet, auf Begehren der Parteien oder des Staatsanwaltes, über den formell- und materiellrechtlichen Inhalt der strafgerichtlichen Urteile.

Verfahren. Das Verfahren wird eingeleitet:

für Antragsdelikte durch Anklageschrift seitens der Civilpartei an den betreffenden Staatsanwalt;

für alle anderen Delikte (und Uebertretungen) durch amtliche Verfügung der Polizei-, Untersuchungs- oder Anklagebehörden.

Den vorläufigen Polizeimassregeln und der event. provisorischen Beweisaufnahme folgt regelmässig die Untersuchung seitens des zuständigen Untersuchungsrichters. Nach erfolgter Untersuchung beschliesst der Staatsanwalt entweder das Eintreten oder das Nichteintreten auf die Strafklage. Gegen den Beschluss des Staatsanwaltes ist der Rekurs an die Rekurskammer (s. oben) möglich. Der definitive Beschluss des Eintretens auf die Strafklage (Anklageschrift, atto di accusa) bewirkt die Öffnung des wirklichen gerichtlichen Verfahrens, welches sich vor der sachlich und örtlich zuständigen Gerichtsbehörde abwickelt. Die gerichtliche Verhandlung besteht wesentlich aus der Beweisaufnahme, welcher die mündlichen Darlegungen des Staatsanwaltes, event. der Civilpartei und des Verteidigers des Angeklagten zu folgen haben. Als Verteidiger werden in der Regel nur Juristen zugelassen. Die Ernennung des Verteidigers geschieht durch den Angeklagten, oder, wenn derselbe darauf verzichtet, durch den Präsidenten des betreffenden Strafgerichtes. Die Beweismittel im Strafverfahren entsprechen

vollständig — mit Ausnahme des Eides — denjenigen des Civilprozesses. Der Richter entscheidet, was die Feststellung des Tatbestandes anbetrifft, unter freier Würdigung der Umstände und der erbrachten Beweise. Die aus der strafbaren Handlung entstehende civilrechtliche Forderung wird entweder durch das Strafurteil entschieden oder einer besonderen Beurteilung seitens des zuständigen Civilgerichtes überlassen.

Rechtsmittel gegen strafgerichtliche Urteile. Dahin gehören: Die Kassation (s. oben), die Revision, anwendbar in Fällen, wo das Vorhandensein früher unbekannter wesentlicher Tatumstände nachgewiesen ist; die Berufung (an das Appellationsgericht), gerichtet gegen den civilrechtlichen Inhalt des Urteils.

Betreibungswesen. (von Dr. Franz Cattaneo, Advokat in Faido). Das Einführungsgesetz, vom 27. Mai 1891, zum B.-G. über Betreibung und Konkurs, sieht folgende Einrichtungen vor:

Betreibungs- und Konkursämter: Je eines in den Bezirken Mendrisio, Lugano, Locarno, Valle Maggia, Blenio und Leventina; verwaltet durch einen Beamten und Suppleanten. **Aufsichtsbehörden:** untere die Bezirksgerichtspräsidenten; obere eine Abteilung des Appellationsgerichtes, bestehend aus drei Mitgliedern. **Gerichtsbehörden:** Je nach dem Streitwerte: die Friedensrichter und die Bezirksgerichte. **Konkurs- und Nachlassgerichte** sind die Bezirksgerichte, unter Vorbehalt der Berufung an das Appellationsgericht. **Arrestbehörden** sind, je nach dem Streitwerte, die Friedensrichter und die Gerichtspräsidenten.

Durch das genannte Gesetz werden ferner alle nach dem Bundesgesetze dem Kantonalrechte vorbehaltenen Materien geregelt und zwar: strafrechtliche Bestimmungen über Delikte, die mit dem Betreibungs- bzw. Konkurswesen in Verbindung stehen (Pfandunterschlagung, Bankrott und dgl.); Form der Eigentumsübertragung bei Steigerungen; öffentlichrechtliche

Folgen der Betreibung und des Konkurses; Viehpfand, Anschluss an die Betreibung seitens einiger Gläubiger (Mündel und Ehefrau) u. s. w.

Die Rangordnung der Hypothekargläubiger im Konkurse (bezw. Betreibung) wird durch ein besonderes Gesetz (Hypothekergesetz vom 21. Oktober 1891) geregelt. Nach demselben geniessen die öffentlichrechtlichen Forderungen (Steuern und dgl.) des gesetzlichen Hypothekarrechtes und gehen, wenn auch nicht eingetragen, allen anderen Hypotheken voran. Jede andere Hypothek bedarf, um ein dingliches Recht zu begründen, der Eintragung in das Hypothekarregister (je eines für die Bezirke Mendrisio, Lugano, Locarno, Vallemaggia, Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina). Dies gilt ebenso für gerichtliche und vertragliche als für gesetzliche Hypotheken (worunter die Hypothek der unmündigen Personen, der Ehefrau u. s. w.). Nach dem Tessiner Rechte, welches die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht kennt, steht der Ehefrau eine gesetzliche Hypothek nur für ihre Dotalforderung oder für ihre Forderung überhaupt zu, falls die Ehegatten anstatt des gesetzlichen das vertragliche Dotalrecht oder irgend ein anderes Güterrecht durch notariell zu beurkundende Vereinbarung angenommen haben. Weitere Frauengutsprivilegien kennt das Tessiner Recht nicht.

Advokatur und Notariat sind nur nach Erlangung der akademischen Licentiat- oder Doktorwürde und nach Ablegung einer Staatsprüfung ausübbar. Da beide Aemter vereinbar sind, amten die meisten Advokaten auch als Notare.



Thurgau.

Die bürgerliche und grossenteils auch die Straf-Rechtspflege wird verwaltet von den Friedensrichtern, den Bezirksgerichtspräsidenten, den bezirksgerichtlichen Kommissionen, den Bezirksgerichten, der Rekurskommission des Obergerichts und dem Obergerichte.

Der **Friedensrichter** (32 Friedensrichterkreise) ist im Civilprozesse Einzelrichter bei einem Streitwerte bis auf 10 Fr., sonst „Vermittler“, Sühnebeamter. Er ist im weitem **Betreibungsbeamter** und befugt, Wechselproteste aufzunehmen. (Daneben funktionieren 32 vom Volk gewählte **Notare** bei Wechselprotestaufnahmen, Legalisationen, Inventuren und Eintragung der Verträge in das „Kontraktenprotokoll“; das **Hypothekarbuch** wird für jeden Kreis durch den Notar geführt, der **Gemeindekataster** durch den **Gemeindekatasterführer**; die **Fertigungen** des Eigentums und die **Schuldverschreibungen** werden vom **Friedensrichter** besorgt.)

Die **Bezirksgerichtspräsidenten** (von Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchweilen, Steckborn und Weinfelden) verfügen erstinstanzlich — ohne Rücksicht auf den Streitwert — in den summarischen Streitigkeiten (§§ 109 ff. der „bürgerlichen Prozessordnung“ vom 1. Mai 1867; in der Grossratssitzung vom 4. Februar 1907 wurde eine schon in der Maisession des Jahres 1905 angekündigte Motion auf Revision der thurgauischen Gerichtsorganisation und der bürgerlichen Prozessordnung erheblich erklärt). Sie führen die Aufsicht über die Friedens-

richter als Vermittlungs- und Betreibungsbeamte und die Friedensrichter und Notare als Wechselprotestbeamte; sie treffen die vorläufigen, provisorischen und prozessichernden Verfügungen u. dgl. Durch das Einführungsgesetz zum eidgen. Betreibungsgesetze (vom 3. Mai 1891) ist dem Gerichtspräsidenten auch das Konkursamt übertragen worden; zur Besorgung des Aktuariates, der Inventarisationen, der Ganten und des Kassawesens sind ihm die Betreibungsbeamten seines Kreises beigegeben. Arrestklagen bis zum Betrage von Fr. 30. — entscheidet der Gerichtspräsident endgültig; ebenso (nach Gesetz und Vollziehungsverordnung „betreffend die Regulierung der Einzelkompetenzen etc.“ vom 9. Juli / 28. August 1891) die Civilklagen mit Streitwert von Fr. 10—30. — (persönliches, mündliches Verfahren) ohne Appellation. Rekursinstanz gegen die Gerichtspräsidenten ist die Rekurskommission des Obergerichts.

Die **bezirksgerichtlichen Kommissionen**, bestehend aus den Bezirksgerichtspräsidenten und zwei Bezirksrichtern, urteilen als Civilgerichte endgültig in allen bürgerlichen Streitigkeiten mit Streitwert von Fr. 30—60. —; als Strafgericht in den Ehrbeleidigungsfällen, welche nicht ausdrücklich dem Bezirksgericht zugewiesen sind, den Polizeistraffällen, sowie in Sachen gemeinen Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung, Privat-Urkundenfälschung und Eigentumsbeschädigungen bis zu Fr. 25. — Appellationsinstanz: Rekurskommission des Obergerichts.

Das **Bezirksgericht** (Präsident, 4 Mitglieder und 3 Suppleanten) entscheidet erstinstanzlich alle bürgerlichen Streitigkeiten im Sachwert von über Fr.

60. —; als Strafgericht die qualifizirten Ehrbeleidigungen und die korrekzionellen Strafsachen, welche nicht in die Kompetenz des Schwurgerichts oder der bezirksgerichtlichen Kommissionen fallen; die Voruntersuchung führt der Statthalter; den Strafantrag stellt der Staatsanwalt.

Appellationsinstanz: das Obergericht bei Streitwert über Fr. 100. —; bei Streitwert von Fr. 60 bis 100. — die Rekurskommission des Obergerichts. (Ueber betreibungsrechtliche Kompetenzen siehe das kantonale Einführungsgesetz.).

Die **Rekurskommission des Obergerichts** (3 Obergerichter) beurteilt letztinstanzlich, auf Grundlage schriftlicher Parteieingaben (§ 46 bürgerl. P.-O.):

die Civilprozesse im Streitwert von Fr. 60—100. — und die von den bezirksgerichtlichen Kommissionen vor ihr Forum gezogenen Urteile in Ehrverletzungssachen; endlich begutachtet sie zu Handen des Obergerichts die appellirten Civilprozesse mit Streitwert von Fr. 100—200. —.

Das **Obergericht** (sieben vom Grossen Rate auf 3 Jahre gewählte Mitglieder) entscheidet als Appellationsinstanz die bürgerlichen Berufungen auf Grundlage mündlicher Parteivorträge (mit Ausnahme der obgenannten Rekurskommissionenfälle, wo das schriftliche Verfahren durchgeführt wird); es ist Oberaufsichtsbehörde über die ganze Rechtspflege.

Das **Schwurgericht** (bestehend aus der **Kriminalkammer**, 3 Obergerichtsmitgliedern, und 12 Geschworenen) beurteilt die schweren Verbrechen (Voruntersuchungsrichter: der vom Grossen Rate

gewählte Verhörrichter; Anklagekammer: der Chef des Justizdepartements und zwei vom Grossen Rate gewählte Mitglieder.)

Das **Kassationsgericht** besteht aus Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichts, welche nicht schon als Mitglieder des Schwurgerichts amteten.

Auf eine Darstellung der veralteten und in Revision befindlichen Civilprozessordnung wird hier verzichtet; im „Thurgauischen Rechtsbuch“ gerichtliche Abteilung (1902, Frauenfeld, J. Huber) finden sich die bürgerliche Prozessordnung vom 1. Mai 1867, das privatrechtliche Gesetzbuch vom 11. April 1860 u. a. m.

Betreibungswesen: siehe vorerst die obigen Organisationsbestimmungen. (Einführungsgesetz vom 3. Mai 1891).

Jeder der 32 Kreise bildet einen Betreibungs- und jeder der 8 Bezirke einen Konkurskreis mit dem Friedensrichter als Betreibungsbeamten, dem Gerichtspräsidenten als Leiter des Konkursamtes. **Aufsichtsbehörde** über die Betreibungsbeamten ist in erster Instanz der Bezirksgerichtspräsident, in zweiter Instanz die Rekurskommission des Obergerichts; letztere ist zugleich kantonale Aufsichtsbehörde über die Konkursbeamten.

Der **Bezirksgerichtspräsident** entscheidet in Sachen der Art. 77, 80, 82, 85/107, 162/170, 166/171—173/189—192, 181—183, 265, 272 ff., 282 des Bundesgesetzes; gegen diese Entscheide kann, soweit nicht das Bundesgesetz eine Weiterziehung ausschliesst, bei der Rekurskommission des Obergerichts Beschwerde geführt werden.

Bei **Arrestbegehren** kann in besonders dringlichen Fällen der Ortsvorsteher die erforderlichen Vorsichtsmassregeln treffen; derselbe hat jedoch hierüber binnen 24 Stunden an den Gerichtspräsidenten zur definitiven Verfügung amtliche Mitteilung zu machen. Streitigkeiten über die Schuldforderung, für deren Sicherstellung ein Arrest erwirkt wurde, können unter

Zustimmung beider Parteien im Arrestprozess selbst gerichtlich ausgetragen werden.

Die **Bezirksgerichte** erkennen in erster, das **Obergericht** in zweiter Instanz über die Anwendung der Art. 166/173, 189—192 (Konkureröffnung in bestrittenen Fällen), 293 ff., 230, 231, 268 des Bundesgesetzes; alle andern im Bundesgesetze vorgesehenen Klagen werden durch das nach dem Sachwerte zuständige Gericht beurteilt. (Bundesgesetz 83, 86, 148, 250, 279, 284, 285 ff.); der Obergerichtspräsident hat die in Art. 174² des Bundesgesetzes vorgesehenen Befugnisse.

Verfahren. Für die Streitsachen, welche im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind, werden die Fristen der Prozessordnung, welche zehn und mehr Tage betragen, auf die Hälfte abgekürzt (Bundesgesetz 25, 148, 250, 265, 279, 284). Ein Vermittlungsverfahren findet weder in den Präsidial- noch in den Gerichtsfällen statt, ebenso nicht bei Anfechtung des Kollokationsplanes und bei Arreststreitigkeiten; direktes Anbringen beim Gerichtspräsidenten, welcher nach Sammlung des Beweismaterials die Zuweisung an das zuständige Gericht besorgt. Kann (ausser den Fällen der Art. 148 und 250 des Bundesgesetzes) das Pfändungs- resp. Konkursverfahren ohne die Erledigung bereits angehobener oder neu zu beginnender Prozesse nicht durchgeführt werden (z. B. wegen Anfechtungsklagen und dgl.) so sind dieselben durch das Betreibungs- resp. Konkursamt an den zuständigen Richter zu überweisen; ein Protokollauszug vertritt die Stelle der friedensrichterlichen Weisung. In den Fällen der Art. 286—288 des Bundesgesetzes (Anfechtungsklagen) verfahren die Gerichte nach den Grundsätzen des Untersuchungsverfahrens. Der Gerichtspräsident soll (im Instruktionsverfahren) durch die Aufnahme von Partei- und Zeugenverhören und durch Sammlung des verfügbaren Beweismaterials den Tatbestand möglichst genau zu erheben suchen und den Fall sodann dem zuständigen Gericht zur Beurteilung überweisen.

Die **Ehefrau** hat für ihr zugebrachtes Vermögen eine Forderung, welche bei der Betreibung auf Pfändung und auf Konkurs zur einen Hälfte in vierter Klasse privilegiert, zur andern in fünfter Klasse zu kollozieren ist.

Die **Advokatur** kann nur nach Erlangung eines Fähigkeitsausweises im Sinne des Anwaltsgesetzes vom 18. Februar 1880 ausgeübt werden.



Unterwalden O./W. (Obwalden.)

Der Kanton Unterwalden ob dem Wald besteht aus den sieben politischen Gemeinden: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg; in jeder dieser Gemeinden nimmt der **Friedensrichter** die ordentlichen Zivilklagen und Injuriensachen entgegen und stellt den „Weisungsschein“ aus; Ausserkantonale dürfen sich durch Anwälte vertreten lassen. Wird ein Weisungsschein nicht innert sechzig Tagen nach Ausstellung dem Präsidenten oder der Kanzlei des Zivilgerichts eingehändigt, so wird dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen (Art. 56 der C.-P.-O. vom 2. April 1901). Der Friedensrichter ist zugleich Präsident des in jeder Gemeinde bestehenden **Vermittleramtes** (zwei Beisitzer und zwei Suppleanten), welches Civilstreitigkeiten bis auf Fr. 25. — endgültig beurteilt; jeder Partei sind zwei Vorträge gestattet.

Die **Civilgerichtspräsidenten** (zu Sarnen und Engelberg) sind zuständig im Incidentalverfahren des Betreibungswesens und Verfügungsverfahren des Obligationenrechtes, (grossenteils Berufung an das Obergericht möglich).

Die **Civilgerichte** (zu Sarnen und Engelberg) entscheiden die Civilprozesse im Streitwerte von Fr. 25. — bis 100. — endgültig; für die übrigen sind sie erste Instanz.

Verfahren im Civilprozess. Allgemeine Grundsätze: Die Parteivorträge vor jedem Gericht sind öffentlich und mündlich. Die Zeugenabklärung, die Beratung und Abstimmung des Gerichtes finden jedoch bei verschlossener Türe statt.

Bei Rechtsfällen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen könnte, soll das Gericht geheime Verhandlung beschliessen. Die Parteien dürfen das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren nicht zum Nachtheile des Gegners verändern; jedoch kann dasselbe jederzeit beschränkt, sowie durch Verbesserung von blossen Rechnungs- oder Schreibfehlern berichtigt werden. Ein nicht im Kanton wohnender Kläger wird durch Anhängigmachung der Klage bei hierseitiger Amtsstelle oder Behörde auch mit Bezug auf eine allfällige Widerklage den Vorschriften der Civilprozessordnung unterstellt. Ist der Aufenthaltsort des Vorzuladenden unbekannt, oder kann ihm die Mitteilung aus irgend einem Grunde sonst nicht zugestellt werden, so kann die Vorladung (Ediktalladung) durch das Amtsblatt des Kantons und ein oder mehrere vom Gerichtspräsidenten zu bezeichnende ausserkantonale Blätter erlassen werden.

Einzelnes. Um einen Rechtsstreit vor Civilgericht anhängig zu machen, hat der Kläger dem Gerichtspräsidenten (oder der Gerichtskanzlei) den friedensrichterlichen Weisungsschein vorzuweisen, worauf der Präsident, wenn die Weisung nicht verjährt ist (60 Tage nach Vermittlungsversuch) die Einschreibung der Sache auf der von ihm zu führenden Kontrolle vornimmt. Gleichzeitig mit dem Weisungsschein hat der Kläger eine kurzgefasste schriftliche Klage einzureichen, enthaltend das Rechtsbegehren, die Sach- und Rechts-Darstellung und die Beweismittel (auch Editionsbegehren, Zeugenangabe und dgl.); der Beklagte hat innert zwanzig Tagen in ähnlicher Weise schriftlich zu antworten oder „auf Grund einer zerstörliehen Einrede“ die „Uneinlässlichkeitsfrage“ (mit bezüglichen Beweismitteln) zu stellen. Eine Widerklage hat der Beklagte gleichzeitig mit der Klagbeantwortung einzureichen; dieselbe muss aber mit einem Weisungsschein versehen sein. Jede Partei hat bei der Akteneingabe der Gerichtskanzlei ein Verzeichnis ihrer Akten miteinzureichen, das vom Gerichtsschreiber auf seine Richtigkeit geprüft wird. Im Einverständnis der Parteien kann schon in diesem sogen. „Vorverfahren“ der Gerichts-

ausschuss (Präsident und zwei Richter) mit der Zeugenabklärung betraut werden.

In der Hauptverhandlung vor Gericht steht jeder Partei ein mündlicher Vortrag zu; ausnahmsweise Replik und Duplik. Vor der Parteiverhandlung findet die Zeugeneinvernahme statt. Allfällige Vorfragen („verzögerliche“ oder „zerstörerliche“ Einreden) müssen vor dem Vortrag über die Hauptfrage gestellt werden. Die Appellation gegen das, der Partei am Urteilstage im Dispositiv zu eröffnende, nachher schriftlich zustellende Urteil ist innert 10 Tagen nach Zustellung bei der Gerichtskanzlei erster Instanz zu erklären (Anschlussberufungsfrist ebenfalls 10 Tage).

Die Appellation (Berufung) an das Obergericht ist nur gegen solche civilgerichtliche Urteile gestattet, welche entweder die Hauptsache selbst, eine zerstörerliche Einrede oder die Zuerkennung eines Partei- oder Zeugeneides betreffen und welche nach den einschlägigen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen appellabel sind.

Bei der Hauptverhandlung hat der Appellant und, wenn beide Teile die Appellation ergriffen haben, der Kläger das erste Wort.

In der Appellationsinstanz dürfen keine neuen Rechtsfragen, Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden. Das Obergericht kann von sich aus einen Augenschein aufnehmen oder eine Expertise anordnen, wobei das gleiche Verfahren wie bei der ersten Instanz zu beachten ist. Für das Hauptverfahren des Obergerichtes gelten auch sonst die gleichen Bestimmungen wie beim Civilgerichte. (Die Obergerichtskanzlei hat diejenigen Zeugen einzuberufen, deren Abklärung im Appellationsverfahren von den Parteien verlangt wird. Das Obergericht entscheidet sodann, ob und inwiefern diese Einvernahme zu erfolgen habe oder nicht.) Das Urteil des Obergerichtes ist in seinen Dispositiven sofort niederzuschreiben und, sofern die Parteien anwesend sind, denselben durch den Präsidenten zu eröffnen. In die Motive niederzulegende Hauptgrundsätze sind vom Gerichte selbst festzustellen. Das mit der Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars versehene Urteil ist den Parteien baldmöglichst zuzustellen.

Kontumaz (Abwesenheits-) Verfahren.

Wenn eine Partei auf eine gehörig angezeigte Vorladung vor den Gerichtsschranken nicht erscheint, so wird die anwesende

Partei zum einseitigen Vortrage ihrer Streitsache zugelassen. Ist der ausgebliebene Teil Kläger, so wird er mit seiner Klage abgewiesen. Ist dagegen der Beklagte nicht erschienen, so werden die vom Kläger angeführten Tatsachen als erwiesen angenommen und der Richter urteilt hierüber dem Gesetze gemäss, ohne sich durch das Ausbleiben der Gegenpartei irgendwie bestimmen zu lassen.

Das ausgefallene Abwesenheitsurteil wird gleich andern Urteilen durch den Gerichtsschreiber den Parteien schriftlich zugestellt. Erfolgt ein Abwesenheitsurteil auf eine vorhergegangene öffentliche Vorladung (Ediktalcitation), so muss dasselbe in die gleichen öffentlichen Blätter eingerückt werden, in welchen die Vorladung erschienen ist. Das Abwesenheitsurteil soll eine angemessene Frist bestimmen, innert welcher gegen dasselbe die Reinigungs- (Aufhebungs-) klage eingelegt werden kann. Das Reinigungsgesuch muss beim Präsidenten des Gerichtes, welches das Abwesenheitsurteil erlassen hat, angebracht werden. Die betreffende Partei hat sich aber vorerst über Erlegung sämtlicher Kosten, welche ihr durch das Urteil auferlegt worden, auszuweisen. Bei den gerichtlichen Verhandlungen wird vor allem die Vorfrage entschieden, ob das Reinigungsgesuch begründet sei oder nicht. Die Aufhebung des Abwesenheitsurteiles findet statt, wenn der im Abwesenheitsverfahren Verurteilte glaubwürdig dargetut, dass er durch erhebliche Hindernisse abgehalten worden sei, beim Vorstande zu erscheinen. Wird das Abwesenheitsurteil aufgehoben, so ist sofort in die Hauptverhandlung einzutreten. Wird dagegen das Reinigungsgesuch unbegründet befunden, so ist gegen den Entscheid in appellablen Fällen die Berufung an das Obergericht zulässig. Im Übrigen ist gegen ein Abwesenheitsurteil nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (Kassation) gestattet. Das Abwesenheitsverfahren findet auch dann Anwendung, wenn eine Partei durch Entfernung von den Gerichtsschranken die Einlassung verweigert. In diesem Falle wird keine Reinigung zugelassen, sondern das Abwesenheitsurteil wird sofort rechtskräftig.

Neues Recht (Revisionsklage, Art. 233—236).

Das Revisionsgericht beschliesst Revision von Civilurteilen, wenn der Gesuchsteller (Impetrant) erhebliche Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war. Nach Verfluss von zehn Jahren kann nur dann noch Revision verlangt werden, wenn die obsiegende Partei durch eigene betrügerische Handlungen den Prozess gewonnen hat.

Das Gesuch für Revision ist beim Präsidenten des Revisionsgerichtes schriftlich einzureichen. Im Uebrigen gelten für das Verfahren beim Revisionsgericht die gleichen Vorschriften wie für das ordentliche Verfahren. Das Revisionsgericht kann, wenn es ein Revisionsbegehren unbegründet findet, gegen den Revisionsbewerber eine Busse wegen Trölererei bis auf Fr. 100. — verhängen und der Gegenpartei eine angemessene Entschädigung zusprechen. Gestattet das Gericht die Revision, so gelangt die Sache an die erste Instanz, wo sie spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Revisionserkenntnisses anhängig zu machen ist. Der Revisionsbewerber hat als Kläger aufzutreten und zu seinem Interesse entsprechende Abänderung des frühern Urteils zu begehren. Die Protokolle über die vor Revisionsgericht bei Behandlung des Revisionsbegehrens stattgehabten Beweisabnahmen dienen in dem Revisionsprozesse als Beweismittel, deren Zulässigkeit nicht angestritten werden kann und wobei die bezüglichen Verhandlungen nicht mehr wiederholt werden müssen. Das Revisionsbegehren hemmt die Vollstreckung des frühern Urteils erst von dem Zeitpunkte an, wo die Revision als zulässig erklärt worden und auch nur dann, wenn für die spätere Vollstreckung genügende Kautionsleistung geleistet wird.

Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsklage; Art. 237—242 der Civilprozessordnung). Das Kassationsgericht spricht die Kassation der Urteile des Obergerichtes und der nicht appellablen Urteile der untern Gerichte aus, wenn von denselben die Verfassung oder Gesetze oder gesetzliche Formen im Prozessverfahren unzweifelhaft verletzt worden sind, oder wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urteils Teil genommen hatte, bestochen war, oder dass die Gegenpartei des Nichtigkeitsklägers (Impetranten) oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urteil auszuwirken. Ferner wird die Nichtigkeit ausgesprochen, wenn der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat, wenn eine Partei rechtsunfähig oder nicht gehörig vertreten war, wenn eine nicht gehörig besetzte richterliche Behörde ein Urteil ausgefällt hat, wenn über Sachen, welche in der Streitfrage nicht enthalten sind, geurteilt oder einer Partei mehr zugesprochen worden ist, als sie begehrt hat, wenn die Rechtsfrage in dem Urteil nicht vollständig beurteilt oder wenn ein schon in der gleichen Sache

ergangenes rechtskräftiges Urteil zwischen den gleichen Parteien oder deren Rechtsvorgängern erlassen worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muss innert vierzehn Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich motiviert dem Präsidenten des Kassationsgerichtes eingereicht werden. Ein späteres Begehren kann nur dann vom Richter in Beratung gezogen werden, wenn der Kassationsbewerber dartun kann, dass ihm die Kassationsgründe früher nicht bekannt waren. Wird eine Kassation ausgesprochen, so wird das Kassationsurteil bestimmen, ob die Prozessverhandlung ganz oder teilweise, oder aber nur das Urteil gänzlich nichtig sein solle. Der Spruch des Nichtigkeits- (Kassations-) Gerichtes wird demjenigen Gerichte, welches das kassierte Urteil ausgefällt hat, von Amteswegen mitgeteilt, damit es den Prozess in dem vom Kassationsgerichte bezeichneten Stadium neuerdings in Behandlung nehme. Das Gericht entscheidet nach Begründeterklärung des Gesuches über die Auflage der Kosten, welche je nach Umständen dem Staate oder dem Richter der Vorinstanz überbunden werden können. Wird das Kassationsgesuch unbegründet erfunden, so wird der Beschwerdeführer in die Kosten verfällt und kann überdies je nach Umständen mit einer Trölerbusse bis auf Fr. 100. — belegt werden. Auch kann das Gericht der obsiegenden Partei eine Entschädigung zusprechen.

Beweisverfahren im ordentlichen Civilprozesse. Hierzu ist vorerst die Parteibefragung zu rechnen. Wenn nämlich das Gericht nach Prüfung der Akten, nach den gepflogenen mündlichen Verhandlungen und nach der Durchführung des Beweisverfahrens noch Zweifel über erhebliche tatsächliche Punkte des Streitverhältnisses hegt, so steht ihm die Befugnis zu, hierüber bestimmte, auf die streitigen Punkte beschränkte Fragen, die durch Gerichtsbeschluss festzusetzen und ins Protokoll aufzunehmen sind, durch den Präsidenten an die Parteien zu richten.

Jede Partei hat das Recht, in ihrem schriftlichen und mündlichen Anbringen die Stellung solcher Fragen an sie selbst oder an ihren Prozessgegner zu beantragen. Der Gefragte ist verpflichtet, wahrheitsgetreue Antworten an's Protokoll zu geben. Wer bewusst unwahre Antworten gibt, ist dem Strafrichter zu überweisen. Wird die Antwort grundlos verweigert, so kann der Richter das Stillschweigen in dem für die Gegenpartei günstigen Sinne auslegen. Das Gericht würdigt die Antworten der Parteien oder Dritter nach freiem Ermessen.

Im Uebrigen gelten als gesetzliche Beweismittel: Urkunden (Art. 116—129, mit den üblichen Bestimmungen über Edition und Rechnungsbücher); Zeugen; Art. 130—151.

Soll ein Tatbestand nach richterlichem Befund eidlich erhärtet werden, so kann der Richter, je nach Ermessen, entweder dem Zeugen den Bekräftigungs- oder wofern aus den Aussagen des Zeugen Leidenschaftlichkeit, Leichtsinns, Mangel an richtiger Beobachtung oder an Gedächtnis, oder der Verdacht einer vorausgegangenen Belehrung durch den Beweisführer, hervorgeht, dem Beweisgegner den Reinigungseid auferlegen. Ein Zeuge, der auf eine gehörig erlassene Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist vom Gerichte mit einer angemessenen Busse zu belegen. Erscheint er auch auf die zweite Vorladung nicht, so wird die Busse verdoppelt und es erfolgt polizeiliche Zuführung. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund sein Zeugnis, so soll er auf Antrag des Beweisführers durch Verfügung des Gerichtes in Gefangenschaft gesetzt werden, bis die Weigerung aufhört. Die Folgen des Ungehorsams sind dem Zeugen bei dessen Vorladung anzuzeigen.

Augenschein (Art. 152—157); Sachverständige (Art. 158 bis 163); Partei-Eid (Art. 164—167).

Das **Polizeigericht** besteht aus dem Präsidenten und den vier zuerst gewählten Mitgliedern des Kriminalgerichts; es beurteilt alle Vergehen und Uebertretungen des Polizeistrafgesetzbuches; Geldbussen unter Fr. 30.— und Haftstrafen unter 14 Tagen sind inappellabel.

Das **Kriminalgericht** (sieben Mitglieder) beurteilt alle Verbrechen und schweren Vergehen.

Anklagebehörden sind: die **Justizkommission**, (Landammann und zwei Regierungsräte) als Ueberweisungs- und Aufsichtsbehörde in Strafsachen, der **Verhörer** und der **Staatsanwalt**. Mit Ausnahme der in Art. 1 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren (vom 11. März 1869) genannten (Ehebruch, geringfügige Eigentumsbeschädigungen und gewöhnliche

Ehrverletzungen) werden alle Verbrechen und Vergehen von Staateswegen verfolgt.

Das **Obergericht** (neun Mitglieder) entscheidet die appellablen Civilprozesse (über Fr. 100.—) und Betreibungsentscheidungen; es trifft die Nachlassentscheide und hebt die Rechtsfolgen von Konkurs und fruchtloser Pfändung auf. Als Strafinstanz beurteilt es Appellationen und alle Urteile, die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren aussprechen.

Das **Revisions- und Kassationsgericht** (fünf Mitglieder) beurteilt Begehren um Revision von Civil- und Strafurteilen, sowie Kassation von Urteilen des Obergerichts und nichtappellablen Entscheiden der untern Gerichte.

Betreibungswesen. Neben den Gemeinde-Betreibungskreisen (mit je einem Betreibungsbeamten und einem Stellvertreter) die zwei Konkurskreise Engelberg und „Altes Land“ in Alpnach. Gerichtsbehörden: Civilgerichtspräsident; für Nachlassgesuche: erst- und letztinstanzlich das Obergericht; für Arrestgesuche (und Ausweisung von Mietern und Pächtern) der Landammann, in dringlichen Fällen der Einwohnergemeindepräsident. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrat zu Sarnen. (Keine besonderen Vorschriften über die Beschwerdeführung.)

Wo nichts besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Kantonsverfassung und der Civilprozessordnung. Die in Art. 83², 86¹, 107, 109, 111, 140, 148, 155—158, 187, 242, 250/251, 275, 278/279 und 292 des Bundesgesetzes vorgesehenen Klagen müssen innert der dort gesetzten Frist beim Präsidenten des Civilgerichts „erfolgen“; bei Ausstand des Weisungsscheins

„wird der Gerichtspräsident dem Säumigen für dessen Nachholung eine kurze Fatafrist anberaumen.“ Wo das beschleunigte Verfahren vorgeschrieben ist, bedarf es keines friedensrichterlichen Vorstandes. Wenn der Streit in die endgültige Kompetenz des Vermittleramtes fällt, ist die Klage innerhalb der bundesgesetzlichen Frist dem Friedensrichter einzureichen.

Der **Civilgerichtspräsident** ist für folgende Entscheidungen zuständig: aus Art. 77/107, 80/84 und 278, 82, 166 (sofern nicht der Schuldner eine Einrede nach 172^{2,3} erhebt; Berufung zulässig), 181/182 (Berufung bei mindestens Fr. 100 Streitwert zulässig), 188/189, 191, 195/317, 196, 230 und 231 des Bundesgesetzes.

Das **Civilgericht** ist (mit Ausschluss des friedensrichterlichen Vorstandes und ohne Rücksicht auf den Streitbetrag) zuständig zur Erledigung der sich aus Art. 85, 166/172^{2,3}, 190, 192, 265 und 268 ergebenden Streitigkeiten; Berufung (mit Ausnahme des Art. 268) zulässig, bei Art. 85 nur, wenn der Streitbetrag mindestens Fr. 100 beträgt.

Das Gerichtspräsidium und das Civilgericht Engelberg sind bezüglich des summarischen Verfahrens zuständig, wenn im Pfändungsverfahren sowohl der Gläubiger als der Schuldner und wenn im Konkursverfahren der Gemeinschuldner in Engelberg wohnhaft ist.

Wo das Bundesgesetz das beschleunigte Verfahren vorsieht, wird (unter Ausstellung des Friedensrichters) die Eingabe des Klägers mit Rechtsbegehren und Beweismitteln dem Gerichtspräsidenten eingereicht; Appellations- und Kassationsfrist 5 Tage.

Das **summarische Verfahren** (über Rechtsvorschläge, Konkursbegehren etc.) sieht keinen eigentlichen Schriftenwechsel vor, aber die „Begehren sind dem Präsidenten schriftlich und präzisiert zu unterbreiten“. 5 tägige Appellations- und Kassationsfristen.

„Die Forderung der Ehefrau ist für jenen Teil des Frauengutes, den sie nicht als Eigentum zurücknehmen kann, bevorrechtet, soweit dies Art. 219 des Bundesgesetzes zulässt.“ Aber es muss ein Fraueninventar nach Massgabe des kantonalen

Gesetzes vom 26. April 1846 vorliegen, resp. das Frauengut noch in natura vorhanden sein, das Frauengut muss sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden; wenn die Frau als Handelsfrau eingetragen ist, wird sie selbständige Verwalterin des betreffenden Vermögens und letzteres wird auch ohne spezielle Verurkundung im Fraueninventar als ihr Eigentum betrachtet. Wenn keine dieser vier Voraussetzungen eintrifft, so kann die Frau ihre Ansprüche wegen zugebrachten Frauengutes nur als gewöhnliche, nicht bevorrechtete Forderung zur Geltung bringen.“ (Art. 34 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. April 1891). Anschlussfrist nach Bundesgesetz Art. 111: 40 Tage. Zur Anschlussklärung für die Ehefrau sind ohne weiteres die Frau, der Ehemann, die volljährigen Kinder, die Vormundschaftsbehörde und der Vogt befugt. Der Frau kann zu diesem Zwecke von Amteswegen oder auf ihr Verlangen ein Vogt bestellt werden.

Die **Advokatur** ist vollständig frei (schwarze Kleidung vor Gericht).

Literatur: Amtliche Gesetzessammlung; Amtsblatt. Insbesondere: Kantonsverfassung vom 27. Weinmonat 1867; Civilprozessordnung vom 2. April 1901; Geschäftsordnung für die Civilgerichte vom 25. April 1901; Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. April 1891; Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 11. März 1869; Geschäftsordnung für die Strafgerichte vom 11. März 1869; Kriminalstrafgesetz vom 20. Weinmonat 1864; Polizeistrafgesetz vom 20. April 1870.



Unterwalden N./W. (Nidwalden.)

Jede der 11 Bezirksgemeinden des Kantons Unterwalden nid dem Wald (Stans, Ennetmoos, Dallenwyl, Stansstad, Oberdorf, Buochs, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswyl, Emmetten und Ennetbürgen) wählt auf die Dauer von drei Jahren einen **Friedensrichter** und dessen Stellvertreter. Ordentlicherweise müssen alle bürgerlichen Streitigkeiten dieses Sühneverfahren durchlaufen (Ausnahme: Streitigkeiten aus dem Betreibungsgesetz, mit Ausnahme der Klagen aus Art. 79, 86, 153³, 186, 187 und 273 des Bundesgesetzes; die Editions-, Hauptinterventions- und Regressklagen und die Ehesachen).

Streitsachen, deren Wert Fr. 20. — nicht übersteigt, „beurteilt der Friedensrichter im rein summarischen Verfahren“.

Wird (bei höherem Streitwert) der „Weisungsschein“ nicht innert drei, und eine Widerklage nicht innert vier Monaten nach dem Friedensrichtervorstand beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so wird dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen (wenn sich die Streitpartei nicht über eine Fristverlängerung durch den Gegner auszuweisen vermag).

Der **Gerichtsausschuss** (die drei ersten Mitglieder des Kantonsgerichts zu Stans) beurteilt „im summarischen Verfahren“ die Civilstreitigkeiten im Werte von Fr. 20—100. —.

Das **Kantonsgericht** zu Stans (sieben Mitglieder und zwei Suppleanten, vom Landrate gewählt) beurteilt im ordentlichen Verfahren endgültig die Civil-

prozesse mit Streitwert von Fr. 100—300. —; sonst ist es erste Instanz (auch für Injurien- und Ehesachen). Als Strafgericht urteilt es „über alle Straffälle, die ihm von der Untersuchungsbehörde überwiesen worden sind“. Das Urteil ist appellabel, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als Fr. 500. — oder Einstellung im Aktivbürgerrecht über fünf Jahre beantragt oder vom Gerichte ausgesprochen worden ist. Polizeiübertretungen „können vom Regierungsrate erledigt werden“; gegen solche Erkenntnisse steht dem Angeklagten innert 10 Tagen seit Zustellung der Rekurs an das Kantonsgericht zu.

Civilprozess (§§ 44 ff. der Civilprozessordnung, resp. „Gesetz über das Civilrechtsverfahren“, vom 9. April 1890):

„Vorverfahren.“ Einreichung einer schriftlichen Klage (im Doppel) im ordentlichen Verfahren vor Kantons- und Obergericht, mit Beigabe resp. Nennung aller Beweismittel und 50 Fr. Vorschuss; schriftliche Klagbeantwortung; „zerstörerliche“ (res judicata, Verjährung und dgl.) und „verzögerliche“ Einreden entbinden von der einlässlichen Antwort. Widerklagen wie Klagen abzufassen und der Antwort im Doppel beizugeben. Nachträgliche Beweisvervollständigung zulässig (unter Kostenfolge).

Im Hauptverfahren wird nach Verlesung der Akten durch die Parteien und Zeugeneinvernahme nur je ein mündlicher Vortrag erlaubt (Unterlassung der Einreichung eines Kostenverzeichnisses gilt als Verzicht auf die Kostenzusprache). Nach Eröffnung der Rechtsschriften sind die angezeigten „Vorfragen“ geltend zu machen. Parteibefragung zulässig. Geheime Urteils-Beratung.

Appellation innert 20 Tagen seit Urteilsfällung; schriftlich beim Präsidenten der Appellationsinstanz, unter Erlegung von Fr. 60. — „Gerichtsgeld,“ einzureichen. Anschluss-

appellation bis zur Vorladung vor Obergericht. Weitere Rechtsmittel: Revision (Wiederherstellung) und Interpretation.

Beweisverfahren. Beweismittel sind: Geständnisse, Urkunden, Zeugen, richterlicher Augenschein, Sachverständige, Partei-Eid oder Partei-Gelübde.

Gerichtliche Geständnisse gegenüber der Gegenpartei bilden vollen Beweis. Ein erwiesenes aussergerichtliches Geständnis, welches gegenüber der Gegenpartei oder ihrem Vertreter in der Absicht, die betreffende Tatsache ausser Zweifel zu setzen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist, bildet Beweis. Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so bildet eine solche aussergerichtliche Aeusserung nur ein Indizium. Der Nachweis eines allfälligen Irrtums bleibt jedoch vorbehalten.

Rechnungsbücher. Die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher ist durch den Richter zu würdigen und es darf derselbe verlangen, dass die Richtigkeit dieser Urkunden, um vollen Beweis zu bilden, durch einen Eid bekräftigt werde.

Verweigerung der Herausgabe einer Urkunde. Die Partei, welche die Herausgabe einer Urkunde verlangt, hat ihr diesfälliges Gesuch vorerst bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten zu stellen, welcher nach vorläufiger Prüfung über das Vorhandensein der Bedingungen die Herausgabe durch Präsidialverfügung anbehehlen wird. Leistet die Gegenpartei diesem Befehl keine Folge, so hat der Beweisführer sein bezügliches Begehren beim Gerichte gleich nach Eröffnung der Rechtsschrift anzubringen, worauf darüber verhandelt wird. Findet das Gericht das Editionsbegehren begründet, so hat die sich weigernde Person die verlangte Urkunde innert einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen oder den Eid dafür zu leisten, dass sie die Urkunde weder selbst besitze, noch sich derselben absichtlich zum Nachteil des Gegners entäussert habe, auch nicht wisse, wo sie sich gegenwärtig befinde. Verweigerung des Eides und Nichtvorlegung der Urkunde gilt als Anerkennung ihres vom Beweisführer behaupteten Inhaltes. Dritte Personen, welche dem Befehl zur Herausgabe einer Urkunde keine Folge leisten, sind als Zeugen vorzuladen, mit dem Auftrage, die fragliche Urkunde mitzubringen. Verweigern sie auch hier die Herausgabe, so sind sie als widerspenstige Zeugen zu behandeln.

Urkunden sind dem Gerichte in der Regel in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Rechnungsbücher müssen jedoch auf Verlangen immer in Original vorgelegt werden. Urkunden, die in fremder Sprache abgefasst sind, müssen mit einer deutschen Uebersetzung begleitet werden, deren Richtigkeit das Gericht im Falle der Bestreitung durch Sachverständige prüfen

lassen kann. Zu den Urkunden gehören ebenfalls Zeichnungen, Photographien, Pläne, Modelle oder Vermessungen, die, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen sind; ferner Denkmäler, Grenzzeichen und Marchsteine.

Zeugen verdienen nur insoweit Glauben, als sich ihre Aussagen auf die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Sinne gründen. Zeugnisse vom Hörensagen kommen nur dann in Betracht, wenn es sich um Ueberlieferungen aus frühern Zeiten handelt. Die in ihrer Glaubwürdigkeit nicht geschwächte Aussage eines einzigen vollgültigen männlichen oder weiblichen Zeugen bildet vollen Beweis. Die Aussage eines einzigen anfechtbaren Zeugen hat für sich allein nie volle Beweiskraft. Treten jedoch zu derselben andere unterstützende und erhebliche Beweismomente (andere berichtliche Zeugnisse, Indizien) hinzu, so kann der Richter nach Ermessen die betreffende Tatsache als erwiesen annehmen. Wenn jedoch ein Zeuge nur aus dem Grunde, weil der Streitgegenstand zu geringfügiger Natur oder an höheres Gericht appellabel ist, nicht eidlich einvernommen werden kann, besitzt er aber im Uebrigen alle Eigenschaften eines eidlichen Zeugen, so sind seine Aussagen als vollgültig zu betrachten. Bleibt ein Zeuge auf eine gehörig angelegte Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus, so ist er mit Geldbusse bis auf Fr. 10. — zu belegen. Erscheint er auch auf die zweite Vorladung nicht, so wird die Busse verdoppelt und derselbe durch Polizeigewalt hergebracht. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund sein Zeugnis, so soll er in Haft gesetzt werden, bis die Weigerung aufhört. Nicht erscheinende oder widerspenstige Zeugen haben nebstdem die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten zu tragen. Die Folgen des Ungehorsams sind den Zeugen in der Vorladung ausdrücklich anzuzeigen.

Vor Leistung des Eides oder Handgelübdes wird dem Zeugen sein Verhör nochmals vorgelesen und derselbe angefragt, ob er an seinen Aussagen etwas abzuändern oder zu ergänzen habe, und von seinen Erklärungen Vormerkung im Protokoll genommen. Der Präsident macht den Zeugen auf die Wichtigkeit des Aktes und auf die strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam.

Die Eidesleistung erfolgt vor dem in Mitte zweier brennenden Kerzen aufgestellten Bilde des gekreuzigten Heilandes, unter Emporhaltung der drei ersten Finger der rechten Hand und Nachsprechung folgender Schwörformel:

„Ich schwöre, die an mich gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäss beantwortet und mein Zeugnis ohne Rücksicht auf Vorteil oder Nachteil, weder zu Gunsten, noch zu Ungunsten der einen oder andern Partei abgelegt zu haben und dass meine Antworten, wie sie mir vorgelesen worden, reine Wahrheit seien, so wahr ich will, dass mir Gott helfe und seine Heiligen. Amen!“

Bei Abnahme des Handgelübdes fordert der Präsident den Zeugen auf, die rechte Hand auf die Brust zu legen und ihm folgende Gelübdeformel laut nachzusprechen:

„Ich N. N. erkläre bei Ehre und Bürgerpflicht, die an mich gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen, der reinen Wahrheit gemäss beantwortet und mein Zeugnis ohne Rücksicht auf Vor- oder Nachteil, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der einen oder andern Partei, so abgelegt zu haben, wie es mir vorgelesen worden ist. Dieses erkläre ich mit dem Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses.“

Uebersteigt ein Streitwert nicht den Betrag von Fr. 50.—, so findet eine Beedigung nicht statt und tritt an deren Stelle das Handgelübde. Ebenso werden vor Kantonsgericht in appellablen Streitfällen die Zeugen nicht eidlich abgehört.

Wenn die Sachverständigen nicht als solche in Eid und Pflicht stehen, so haben die Parteien das Recht, von ihnen das Handgelübde zu verlangen, dass sie den ihnen vom Richter gegebenen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Gunst oder Ungunst für eine Partei und ohne Nebenrücksichten erfüllt haben.

Der Eid oder das Handgelübde der Parteien ist nur zur Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständigen Beweises gestattet und kann vom Gerichte je nach der höhern oder geringern Wahrscheinlichkeit, welche für die tatsächlichen Behauptungen der einen oder andern Partei erbracht worden und je nach der persönlichen Glaubwürdigkeit der Parteien entweder dem Beweisführer als Ergänzungseid bzw. Gelübde oder dem Beweisgegner als Entlastungsbeweismittel auferlegt werden.

Das **Kriminalgericht** (die drei ersten Mitglieder des Kantonsgerichts und acht vom Landrate gewählte Richter) urteilt erstinstanzlich über alle ihm überwiesenen Kriminalverbrechen. Alle Verbrechen und Vergehen (mit Ausnahme geringfügiger Eigentumsbeschädigungen und körperlicher Misshandlungen) werden, ohne Strafantrag, von Staateswegen verfolgt. **Untersuchungs- u. Ueberweisungs-Behörden:** Gemeindepräsident, Polizeiamt, Landammannamt, Verhöramt, Regierungsrat, Staatsanwalt.

Das **Obergericht** besteht aus neun Mitgliedern und zwei Suppleanten; die **Obergerichtskommission** (drei Mitglieder) bildet das **Konkursgericht**

und beurteilt Provokationsklagen. Das Obergericht beurteilt alle Civilstreitigkeiten im Betrage von mehr als Fr. 300.—, oder „die immerwährende Rechte betreffen“, die appellirten Ehestreitigkeiten und Injurienklagen, sowie alle appellirten Strafurtheile, mit dem Rechte freier Strafzumessung.

Betreibungswesen. Fünf Betreibungskreise (I.: Stans, Ennetmoos und Oberdorf; II.: Buochs und Ennetbürgen; III.: Wolfenschiessen und Dallenwyl; IV.: Beckenried und Emmetten; V.: Hergiswyl und Stansstad). Der ganze Kanton bildet einen Konkurskreis. Das Konkursgericht (siehe unter Obergericht) beurteilt alle Betreibungsstreitigkeiten. Arrestgesuche sind an den Konkursgerichtspräsidenten, in dringenden Fällen an den Gemeindepräsidenten zu richten. Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat (Beschwerden schriftlich einzureichen).

„Für alle Entscheide, welche im Bundesgesetze dem Richter zugewiesen sind, ist das Konkursgericht und dessen Präsident; da, wo Berufung an eine obere Gerichtsinstanz vorgesehen ist, das Kantonsgericht kompetent.“ (§ 8 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 26. Juli 1897, Datum der Bundesratsgenehmigung: 14. August 1897; sic!)

Das **Konkursgericht** ist zuständig über Streitigkeiten aus Art. 85/107² (Appellation an's Kantonsgericht innert 5 Tagen; weiterhin erstinstanzlich: aus Art. 265³, 268, 181 ff., 148/157/250, 293—317 des Bundesgesetzes, und über die appellablen Entscheide des Konkursgerichtspräsidenten).

Dem **Präsidenten des Konkursgerichts** stehen zu: die Entgegennahme freiwilliger Insolvenzerklärung (Art. 191 des Bundesgesetzes), die Entscheide aus Art. 175, 193, 196, 230, 231 (alle unappellabel), dann diejenigen aus Art. 166,

188/189, 190/192/302 (in streitigen Fällen kann das Konkursgericht sofort einberufen und ihm die Erkennung des Konkurses zum Entscheide unterbreitet werden) 80, 82, 77, 83/162/170/183, 195/317 (alle diese Entscheide können innerhalb 5 Tagen nach Bekanntgabe vor das Konkursgericht weitergezogen werden), 271—281 (Arrestlegung) und 232/282.

Gegen den Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages (Bundesgesetz 185) oder wenn die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verfügt wird (Art. 85), können die Parteien innerhalb 5 Tagen nach Mitteilung beim Kantonsgericht Berufung einlegen, sofern die Forderung Fr. 200. — übersteigt. Gegen Entscheide betr. Rechtsöffnung (Art. 84) und nachträglichen Rechtsvorschlag (Art. 77) ist die Appellation ausgeschlossen.

Im Konkursgerichtsverfahren hat der Kläger sein Rechtsgesuch dem Präsidenten des Konkursgerichtes einzureichen, der Beklagte wird sofort vorgeladen; vor dem Konkursgericht trägt der Kläger sein Rechtsgesuch vor, der Beklagte antwortet; es folgen Replik und Duplik. „Nach dem Entscheide liest der Aktuar den Entwurf zuerst dem Gerichte zur Korrektur und hierauf den anwesenden Parteien vor.“

Beschleunigtes Verfahren. Die im Gesetze über das Civilrechtsverfahren vorgesehenen Fristen vor dem Kantonsgerichte sind in Schuldbetreibungs- und Konkursachen um die Hälfte ihrer Dauer verkürzt; Aberkennungsklagen (Art. 83 des Bundesgesetzes) sind innert zehn Tagen seit der Rechtsöffnung dem zuständigen „Vermittlungsgerichtspräsidenten einzugeben, welcher dafür zu sorgen hat, dass dieselben innert weitem zehn Tagen vor Vermittlungsgericht zur Verhandlung kommen“ (Für Ausnahmefälle die §§ 57 und 169, betr. Verkürzung der Fristen). „Die Entscheide sind von den Gerichten so zu fördern, dass die Prozesse binnen drei Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden können.“

Der Ehefrau, den Kindern, Mündeln und Verbeiständeten eines Schuldners ist das Recht eingeräumt, für Forderungen aus dem ehelichen und vormundschaftlichen Verhältnisse während einer dreissigtägigen Frist, vom ersten Pfändungsbegehren an gerechnet, auch ohne vorherige Betreibung an einer Pfändung teilzunehmen (durch Anzeige an den Betreibungsbeamten).

Die Forderung der Ehefrau eines Gemeinschuldners für ihr zugebrachtes Frauengut, soweit dasselbe in der Verwaltung des Ehemannes sich befindet (gesetzliches Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht des Mannes) ist im Konkurse des Ehemannes bis zur Hälfte als privilegiert erklärt. Auf diesen privilegierten Teil wird der Wert derjenigen Vermögensstücke, welche die Ehefrau als Eigentümerin zurückernimmt, sowie der Betrag, welchen sie auf Grund eines ihr zustehenden Pfandrechts erhält, angerechnet. (Gesetz vom 24. April 1892; Einführungsverordnung § 21)

Advokatur frei.

Literatur: Neue offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden; insbesondere: Verfassung vom 2. April 1877; Gerichtsorganisation mit „Ausführungsverordnung“ vom 20. März 1901; Gesetz über das Civil-Rechtsverfahren vom 9. April 1890; Einführungsverordnung zum Betreibungsgesetz; Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 29. April 1885.



Uri.

Verfassungsgemäss (Art. 73, 74 der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888) hat jede der 20 Gemeinden ein **Vermittleramt** zu bestellen, bestehend aus einem Vermittler und seinem Stellvertreter; jeder Injurien- und Civilstreit (mit Ausnahme der „einseitigen Rechtsbegehren“, Verbote, Inventargesuche und der gemäss Betreibungsgesetz im beschleunigten oder summarischen Verfahren zu erledigenden Klagen) muss beim Vermittleramt anhängig gemacht werden; falls eine Vermittlung nicht zustande kommt, hat das Amt den Weisungsschein an das Gericht auszustellen. Die Parteien müssen persönlich erscheinen (Anwälte nur in eigener Sache); bei Nichterscheinen auf zweite Aufforderung verwirkt der Kläger sein Klagrecht; der Vermittler besitzt keinerlei Abspruchskompetenz.

Jedes der beiden **Kreisgerichte** zu Altdorf und Andermatt (von der Landsgemeinde auf vier Jahre gewählt; Amtszwang auf eine volle Amtsdauer) besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern. Sie entscheiden: in erster Instanz über alle Injurienprozesse und appellablen Civil- und Straffälle, sofern letztere nicht dem Kriminalgerichte zur Beurteilung übertragen werden; endgültig: die Civilstreite über Geldforderungen von Fr. 70—150.—, die Straffälle, bezüglich welcher Strafantrag oder Urteil auf eine Busse bis auf Fr. 100.— lautet, die Vaterschaftsklagen, sowohl in civil- als strafrechtlicher Beziehung, den Schuldentrieb und die peremptorischen Fristen (Art. 70/71 der Verfassung).

Jedes Kreisgericht ernennt eine **Gerichtskommission** (bestehend aus dem Gerichtspräsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern); dieselbe hat alle Geldforderungen bis auf Fr. 70.—, die einfachen Polizeistraffälle, die Totrufungs-, Versilberungs- und Verbotsbegehren zu beurteilen (Art. 72 Verfassung).

Durch die „Abänderung der Civilprozessordnung infolge des Betreibungsgesetzes“ (Landsgemeindeerkenntnis vom 3. Mai 1891 und Landratserkenntnis vom 28./29. März 1892) sind dem **Kreisgerichtspräsidenten** folgende Kompetenzen zugewiesen worden:

Anordnung der nach Art. 183 des B.-G. vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen, der Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft (Art. 193 des B.-G.) und Einstellung der Liquidation nach Bundesgesetz 196; Entscheid über ein Wechsel-Konkursbegehren (Bundesgesetz 188 und 189); Konkurserkennntnis nach Art. 191/175 des Bundesgesetzes.

Das Verfahren vor dem Kreisgerichtspräsidenten ist schriftlich; die Urteile sind zu protokolliren und kurz zu motiviren.

Der **Kreisgerichts-Kommission** sind durch dasselbe Einführungsgesetz zugewiesen worden: die Konkurs- und Konkurseinstellungs-Erkenntnisse nach Art. 190, 230 und 268 des Bundesgesetzes, sowie die Konkursöffnung nach Art. 657 und 704 des Obligationenrechts und die Rechtsöffnungsentscheide nach Art. 81 bis 84 des Betreibungsgesetzes (inappellabel).

Dem **Kreisgericht** unterliegen nach demselben Einführungsgesetze: alle Kollokationsstreitigkeiten (Bundesgesetz 250, 148, 157) die Anfechtungsklagen (Bundesgesetz 214, 286—288), die Entscheide nach Art.

111¹⁻³, 265³, 77 (letzterer inappellabel) 181/182, 80—84 (inappellabel), 85/107², 166, 168 und 171, 83/162.

Zuständig ist dasjenige Kreisgericht, innert dessen Amtskreis die Betreibung vollzogen und der Konkurs eröffnet worden ist, bei Anfechtungsklagen das Wohngericht des Beklagten; Arrestaufhebungsklagen nach Bundesgesetz 279² sind beim Kreisgericht des Arrestortes anzubringen und werden von diesem endgültig beurteilt.

Im beschleunigten Prozessverfahren (bei Erledigung der in Art. 111, 148, 157, 214, 250, 265³, 284, 286—288 des Bundesgesetzes vorgesehenen Klagen) fällt der Vermittlungsvorstand weg; die Vorladung lautet direkt vor das zuständige Gericht; die Akten und Urkunden sind sofort einzulegen (Androhung des Rechtsausschlusses im Unterlassungsfalle); Berufungsfrist um die Hälfte gekürzt.

Civilprozessverfahren. (Ausgabe: „Das Civilrechtsverfahren im Kanton Uri,“ enthaltend die Landratsbeschlüsse von 1852 bis 1893). Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat (die obgenannten Fälle ausgenommen) den Rechtsgegner vor das Vermittleramt, resp. das Gericht zu „zitieren.“ Die „Zitation“ muss spätestens am dritten Werktag vor dem Vermittlungstage, resp. dem Gerichtstage, der Gegenpartei „intimirt“ sein; dem Vermittleramt ist gleich nach Erlass der Zitation von derselben Kenntnis zu geben; die Zitation angehobener Prozesse muss, bei Ordnungsbusse von Fr. 10. — bis 50. —, innert Monatsfrist seit Vermittlervorstand resp. Intimation (wo der Vermittlervorstand wegfällt) vom Zitirenden beim Gerichtspräsidenten eingegeben sein, den Grund der Vorladung oder die Rechtsforderung deutlich enthalten, bei Zitation vor das Gericht von der Friedensrichterweisung begleitet, zu gehöriger Zeit, spätestens am

3. Werktag vor dem Vermittlungstag (resp. dem Gerichtstage) der Gegenpartei „amtlich intimirt oder erwiesenermassen freiwillig angenommen und auf kantonalem Stempelpapier ausgestellt sein“ (§§ 11 und 12 der Civilprozessordnung).

Die Vorladung zur gerichtlichen Verhandlung erlässt der Gerichtspräsident; sie ist dem Beklagten durch den Gemeindevorstand oder einem Landweibel anzuzeigen und ihm eine Copie (der „Zitation“) zuzustellen, sowie dem Kläger die Bescheinigung der amtlichen „Intimation“ auf der Originalzitation zu behändigen. „Wer auf eine selbstausgestellte oder vom Gegner erlassene und gehörig angezeigte Zitation ohne hinlänglichen Entschuldigungsgrund nicht erscheint, soll in eine Ordnungsbusse von Fr. 10. — und in die Tragung der Tageskosten der Gegenpartei verfallen und es soll nebstdem über die Rechtsfrage per contumaciam abgeurteilt werden. Der betroffene Abwesende mag sich gegen das Kontumazurteil, nachdem ihm dasselbe intimirt worden ist (innert 14 Tagen) rechtfertigen, ansonst dasselbe in volle Rechtskraft (in judicatum) erwächst.“ (§ 17 der Civilprozessordnung; über Fristverlängerung § 18).

„Aufschub und Verlängerung einer nicht peremptorischen, sondern blos verzögerlichen Frist können sich die Parteien mit Einwilligung des Gerichtspräsidenten selbst geben, oder, in Ermanglung dieser Einwilligung, durch das Gericht, unter Angabe zureichender Gründe, zusprechen lassen.“

Will der Beklagte eine Gegenforderung stellen, so hat er dem Kläger innerhalb 48 Stunden in gleicher Weise, wie für die Vorladungen vorgeschrieben, eine Gegenvorladung zu schicken; Urkunden oder Rechnungen sind auf gegnerisches Gesuch „spätestens 4 Uhr abends des letzten Werktages vor Anfang der Gerichtssitzung auf der Gerichtskanzlei“ zu hinterlegen.

Am Gerichte hat jede Partei „gleich bei Vortritt das Gerichtsgeld zu hinterlegen.“ Der Kläger eröffnet die Klage mit Vorlegung der Zitation, führt den Beweis seiner Forderung, seine Zeugen u. s. w. auf. Der Beklagte, welcher „Rede und Antwort verweigern will“ muss dies gleich Anfangs der Verhandlung und vor Erörterung der Klage durch den Kläger

geltend machen, einen richterlichen Entscheid (Beurteil) verlangend (§ 27 der Civilprozessordnung über diese „Einlässlichkeitsfrage“). Wird die Einlässlichkeitsfrage bejaht, „so soll der Kläger zuerst eine kurze geschichtliche Einleitung des Rechtshandels geben, dann seine Forderung stellen und hierauf sogleich zum Beweise derselben schreiten, indem er die Urkunden vorlegt, die bezüglichlichen Stellen ablesen lässt, die Zeugen benennt, die Ansinnungen für selbe schriftlich eingibt und dann den ersten Vortrag mit einer kurzen Rekapitulation der Beweisführung und der aus selber gezogenen Schlussfolgerung oder Rechtsfolgerung schliesst. Er ist berechtigt, diese Rekapitulation und Schlussfolgerung (besonders vor erster Instanz bei einem appellablen Prozess) schriftlich ans Protokoll zu geben. Im Kontumazverfahren hat der Anwesende einfach das Rechtsbegehren ohne weitere Begründung zu stellen.“ (§ 32 der Civilprozessordnung). In ähnlicher Weise antwortet der Beklagte. Mit allen bis zum Schlusse der beiden Vorträge nicht angebrachten Tatsachen und materiellen Gesuchen ist die säumige Partei ausgeschlossen.

„Wenn einer wegen Aktenvorlage oder Zeugeneinvernahme als unerheblich oder unzulässig Exzeption oder Einsprache zu machen hat, so soll er dieselbe gleich bei der Aufführung durch den Gegner vor Ablesung des Akts, sofern dessen Inhalt nicht etwa ganz unbekannt wäre, und vor der Zeugeneinvernahme oder weiterer Entwicklung der Beweisleistung anbringen und eine Vorfrage stellen und sie sofort zum richterlichen Entscheide (Beurteil) bringen, wobei der die Exzeption machende in die Stellung des Klägers und der andere in die des Beklagten übergeht. Bei Vorfragen haben sich die Parteien in der Regel auf einen Vortrag zu beschränken.“

Am Ende der Parteivorträge hat der Präsident das Recht, zur Erläuterung und Ergänzung derselben, Fragen an die Parteien zu stellen. Ueberhaupt leitet er die Parteien im gerichtlichen Verfahren und sorgt dafür, dass keine derselben in ihrem Rechte gefährdet werde. Dem Gerichtspräsidenten liegt es ob,

wenn die von der einen Partei aufgestellten Behauptungen von Tatsachen, wofür Zeugenbeweis angeboten ist, von der Gegenpartei nicht ausdrücklich zugegeben wurden, zu verlangen, dass diese Letztere, vor Einvernahme der Zeugen, sich über Zugabe oder Nichtzugabe persönlich mit „Ja“ oder „Nein“ erkläre. Allfällige Zugaben werden gleich am Protokoll notirt. Nach dieser Anfrage des Präsidenten und vollendeten ersten Vorträgen (bei einer Widerklage, nachdem auch der Kläger auf diese letztere kurz geantwortet) erfolgt die Abhörung der Zeugen, in Abwesenheit der Parteien, wenn die Abhörung nicht durch den Erfolg der persönlichen Anfrage der Parteien überflüssig geworden ist.

Jeder Partei stehen nicht mehr als zwei Vorträge (jene über Vorfragen abgerechnet) zu, in dem Sinne, dass der Vortrag über eine allfällige Widerklage mit der Antwort auf die Vorfrage und die Antwort auf diese Widerklage mit der Replik verbunden sein muss, wo nicht etwa eine Zeugeneinvernahme eine Teilung derselben nötig macht. In der Replik soll sich der Kläger darauf beschränken, seine Klage gegen die in der Antwort gestellten Behauptungen zu verteidigen, sowie seine Rechtsgründe und Schlussfolgerungen zu rechtfertigen. Ebenso hat sich der Beklagte in der Duplik nur auf Widerlegung der in der Replik enthaltenen Einwendungen und auf die Rechtfertigung seiner angebrachten Beweise und Rechtsfolgerungen zu beschränken. Neue Gründe und Beweise dürfen weder in der Replik noch in der Duplik mehr angebracht „und die schon angebrachten sollen nicht zu oft wiederholt werden, sofern nicht durch des Gegners Antwort Anlass dazu geboten wird.“ „Aufhaltung des Gerichtes durch unnütze oder überflüssige Vorfragen, Beurteile oder Zeugenaufführungen, sowie andere Weitschweifigkeiten, Anzüglichkeiten und Beleidigungen“ sind an den Anwälten oder dem Vortragenden durch Ordnungsbussen zu bestrafen. Alle Aktenstücke oder Urkunden, welche in der Beweisführung angebracht und benützt worden sind, können vom Beweisführer nicht mehr einseitig zurückgenommen werden und

stehen auch dem Gegner zur Einsicht und Benützung offen. Sie sind sämtlich im Gerichtsprotokoll, nebst allen von den Parteien angebrachten erheblichen Tatsachen, Rechtsgründen und Gesuchen, in gedrängter Kürze zu notiren.

„Am Ende der Vorträge ist das Begehren um Vergütung der rechtlichen Kosten anzuschliessen, welches sich in der Regel auf eine schriftlich einzugebende Kostennota stützen muss. Ueber die Tragung der Kosten entscheidet das Gericht nach Umständen und Ermessen.“

Rechtsmittel: „Nach geschehener Bekanntmachung eines Urteils können keinerlei Abänderungen in den Bestimmungen desselben mehr Platz finden, ausser infolge ergriffener Rechtsmittel.“ Diese gesetzlich zulässigen Rechtsmittel sind:

- die Berufung oder Appellation;
- die Beschwerdestellung, oder Rekurs, oder Kassationsbegehren;
- die Wiederherstellung oder Revision;
- die Erläuterung oder Interpretation.

„Die ersten beiden sind weiterziehend (devolativ) und bringen die Sache an einen höhern Richter; die beiden letztern sind nicht weiterziehend und haben daher vor den erkennenden Richter zurückzukehren.“ Die Fälle, in welchen eine Berufung (Appellation) eines Urteils an höhere Instanzen zulässig ist, bestimmt die Verfassung. Die Appellation muss innert 10 Tagen nach dem erstinstanzlichen Urteil (der Tag der Gerichtsverhandlung nicht eingerechnet) ergriffen und dafür ein Schein vom Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes herausgenommen und derselbe wieder binnen den 10 folgenden Tagen bei dem Präsidenten der Appellationsbehörde eingelegt und von diesem unterzeichnet werden, ansonst das Recht der Berufung oder Appellation verwirkt ist. Die Vorladung (Zitation) erfolgt auf gleiche Weise, wie vor die Kreisgerichte. Eine Zurückziehung derselben enthebt aber nicht von den Gerichtskosten, wenn sie dem Präsidenten nicht zeitig genug angezeigt worden ist, um dahierige Kosten ersparen zu können. Die Vorträge der Parteien geschehen auf gleiche Weise wie vor erster Instanz; nur dass bei der Hauptverhandlung der Berufende (Appellant), und wenn beide Parteien die Berufung ergriffen haben sollten, der Kläger das erste Wort hat. Es dürfen da aber weder neue Gründe angeführt, noch neue Belege aufgelegt oder neue Zeugen aufgeführt, noch die Rechtsfrage verändert werden. („Versuche derart sind mit einer Ordnungsbusse von 5—10 Fr. zu belegen“). Ist vor erster In-

stanz die Abhörung eines Zeugen durch Beurteil verweigert worden, so kann vor der zweiten dieses Beurteil neuerdings zur Entscheidung gebracht werden. Erklärt das Gericht den Zeugen als zulässig, so findet seine Abhörung unverweilt auf die gleiche Weise statt, wie sie für die erste Instanz vorgeschrieben ist. Ebenso kann eine vor erster Instanz schon bestrittene, aber dennoch erfolgte Zeugeneinvernahme neuerdings bestritten werden. Solche und andere Beurteile über Vorfragen können aber erst mit der Hauptfrage und nicht einzeln appellirt werden; „es sei denn, dass durch den negativen (abschlägigen) Entscheid eines Beurteils oder einer Vorfrage dem Handel der Weg zum weitern Vorschreiten abgeschnitten und so das Beurteil zu einem Finalspruch erster Instanz geworden wäre“. Das Urteil einer Appellationsbehörde soll dahin lauten, ob die erste Instanz wohl oder übel gesprochen habe. Jede Abänderung im Urteil ist zu motiviren. Rekurs- und Kassationsbegehren gegen alle untern Gerichtsstellen können nur vor der obersten richterlichen Behörde, dem Obergerichte, angebracht werden und müssen schriftlich, mit Beifügung der Belege, innert der Frist von 20 Tagen, nach erfolgter Bekanntmachung des Urteils, worüber Beschwerde geführt wird, dem Präsidenten des Obergerichtes eingegeben und innerhalb 10 Tagen seit Erlass des Urteils die Anzeige von der Beschwerdeführung dem Sekretär der beklagten Instanz zu Protokoll erklärt und angezeigt werden.

(Justizregl. Art. 47 [Ldb. I. Seite 149]. Der Obergerichtspräsident stellt Rekurs-, Kassations- und Beschwerdeschriften den betr. Gerichten oder Amtspersonen zur Vernehmlassung zu, mit Anlegung einer fatalen Frist. Ihm ist es überlassen, den Originalakt oder eine Abschrift zur Vernehmlassung abzugeben.) Beschwerdestellung gegen Entscheide des Obergerichtes ist laut Verfassung auf gleiche Weise an Landrat zu bringen.

Die Beschwerdestellung soll die Nichtigkeitserklärung (Kassation) des beklagten Erlasses zur Folge haben, wenn

über Sachen abgesprochen worden, die nicht an's Recht gesetzt waren;

die eine oder andere Partei zur Führung des Rechtshandels nicht befugt oder dazu Berechtigte ausgeschlossen waren;

die Behörde nicht zuständig oder nicht gehörig besetzt war (wegen Mangel an Zahl der Richter, oder Mitwirkung ausstandspflichtiger oder sonst unbefugter Richter);

das Urteil einen Staatsvertrag oder ein Konkordat verletzt.

„Wenn Weigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, ungebührliche Behandlung der Rechtsbedürftigen, vorschriftswidrige und unbefugte Anmassungen der Richter, oder Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Rechtsformen vorgekommen sind, so können daherige Beschwerden auf schriftlichem Wege, nach § 42 des Justizreglements, von den Beteiligten oder andern Amtsstellen,

einfach auf dem Klagwege eingegeben werden, ohne an die (bei § 66 bezeichneten) Fristen und Protokollerklärungen gebunden zu sein, müssen jedoch innert Monatsfrist geschehen“.

Das Obergericht kann über rechtskräftige Urteile aller gerichtlichen Instanzen und über seine eigenen Revisionen erteilen, wenn eine Partei den Beweis leistet, dass entweder neue und wesentliche Tatsachen und Beweise zum Vorschein gekommen sind, welche früher nicht zu Gebote standen, oder die sie nicht kannte, oder dass das Urteil durch irgend ein Verbrechen ihrer Gegenpartei oder eines zu ihren Gunsten Handelnden bewirkt wurde (wie Bestechung der Richter, Unterschlagung oder Unterschlebung von Akten, falsches Zeugnis, falsche Urkunden, falsches Gutachten, Meineid und dgl.).

Vorladung, Verfahren u. s. w. bei einem Revisions- oder Wiederherstellungsbegehren gleich wie bei einem andern Rechtsstreite. Für Art und Zeit der Entdeckung, sowie für die frühere Nichtkenntnis des als Revisionsgrund geltenden neuen Beweismittels kann dem eidfähigen Revisionskläger, in Ermanglung anderer Beweismittel, der Eid auferlegt oder gestattet werden. Nebenbei sollen die für Revision angeführten Zeugen sogleich beim Obergerichte verhört werden. Wenn die Revision vom Obergericht gestattet wird, ist das frühere Urteil in allen seinen Folgen aufgehoben, die Parteien aber werden an die erste Instanz zum neuen Beginn des Rechtshandels zurückgewiesen.

Findet eine Partei die Bestimmungen eines rechtskräftigen Urteils dunkel, zweideutig oder sich widersprechend, so kann sie bei dem Gerichte, welches selbiges ausgefällt hat, um Erläuterung nachsuchen, wobei jedoch nur jene Richter teilnehmen dürfen, die zum Urteil mitgewirkt haben. Das Erläuterungsbegehren muss aber spätestens 14 Tage nach ausgefallenem Urteile, unter gehöriger Zitation, worin die Stelle und die Worte, über welche Erläuterung begehrt wird, ausdrücklich bezeichnet sind, gestellt werden. Findet das Gericht das Begehren begründet, so erteilt es sofort die nötige Erläuterung, darf jedoch dabei auf keine Weise auf die Rechtssache selbst mehr eintreten.

Beweisführung und Beweismittel. Die Parteien sind verpflichtet, selbst auf den Fall, wo sie Rede und Antwort zu verweigern oder einen Untersuch oder Augenschein zu fordern gedenken, alle ihre Beweismittel, von welchen sie Gebrauch machen wollen, vor Gericht mitzunehmen. Eine Versäumnis in dieser Beziehung berechtigt zu keinem Aufschubsbegehren. Alle vor Gericht aufgestellten Behauptungen müssen durch rechtlich vollgültige Beweise aufrecht gestellt

werden, wenn diese Beweisführung nicht durch Zugabe oder Geständnis des Gegners überflüssig wird. Ein solches gerichtliches Geständnis muss von der Partei selbst, oder von ihrem Bevollmächtigten, in dem obwaltenden Rechtsstreite und vor zuständiger Gerichtsbehörde abgelegt werden. Diesem steht das aussergerichtliche Geständnis gleich, das in einer andern Streitfrage oder vor nicht zuständigem Gerichte dem Gegner gegenüber klar und bestimmt ist abgelegt worden. Ob und inwiefern aber ein Geständnis, das ausser dem Gerichte und bloß einem Dritten gegenüber, bei zufälliger Besprechung der Sache, ausgesprochen worden, unter Umständen genüge, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Gesetzliche Beweismittel sind:

Urkunden (Schriften, Marchsteine etc., vergl. § 48);

Zeugen (Kundschaften);

Augenscheine (§§ 29 und 30);

der Eid der Parteien.

Dem Richter kommt es nicht zu, die Beweise der einen oder andern Partei durch, wenn auch bekannte aber nicht angebrachte Tatsachen zu ergänzen, sondern er darf sich nur an die vorgebrachten halten. In der rechtlichen Würdigung der Begehren und Einwendungen der Parteien aber ist er nicht an die Vorträge derselben gebunden, sondern ihm liegt die richtige Auslegung und Anwendung der einschlägigen Landesgesetze und, wo solche mangeln, der allgemeinen Grundsätze derselben, alter Uebungen und Gewohnheiten ob, wenn solche auch von den Parteien übersehen worden wären. Nie aber darf er einer Partei mehr zusprechen als sie selbst verlangt, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.

Als Urkunden gelten:

alle von beeidigten Personen, oder von Behörden kraft ihres Amtes und innert den Schranken desselben, in glaubhafter Form ausgestellten Schriften und Protokolle;

die schriftlichen Gutachten von Gerichtsausschüssen, Augenscheinen und gerichtlich bestellten Sachverständigen;

Schriften, welche der Beweisgegner selbst, sein Rechtsvor-

fahr, oder sein Bevollmächtigter oder ein unparteiischer zeugenfähiger Drittmann, vor entstandener Rechtsfrage, ausgestellt hat;

die ordentlich geführten Rechnungs-, Zins- und Haushaltungsbücher.

Schriftliche Zeugnisse, von Privatpersonen zum Behufe eines bereits obwaltenden Rechtsstreites ausgestellt, haben ohne freiwillige Anerkennung des Gegners keine Beweiskraft. Wird die Aechtheit einer Urkunde bestritten, so kann das Gericht, auf Verlangen der einen Partei eine Prüfung durch Sachverständige anordnen, oder es kann die Aechtheit durch das Zeugnis des Ausstellers oder anderer Zeugen erwiesen werden. Rechnungsbücher dürfen, um volle rechtliche Glaubwürdigkeit zu haben, keine Auskratzungen, Einschaltungen und Unterbrüche haben, sondern müssen in fortlaufender Seitenzahl und Datum geschrieben sein, und daher auf Verlangen der Gegenpartei oder des Gerichts in Original aufgelegt werden, wobei nichtbezügliche Teil derselben verschlossen werden können. Inwiefern Rechnungsbüchern, die nicht alle obigen Requisiten enthalten, unter Umständen eine grössere oder geringere Beweiskraft zuzumessen sei, ist dem Gericht anheimgestellt. Ist ein Drittmann im Besitze von sachbezüglichen Urkunden und verweigert deren Aushingabe in Original oder beglaubigter Abschrift an die Gerichtskanzlei, so ist er als Zeuge vor Gericht zu laden und über das Vorhandensein der fraglichen Urkunde eidlich zu vernehmen. Gibt er den Besitz zu, so ist ein Termin zu dessen Belangung vor seinem zuständigen Richter um Aushingabe anzusetzen und inzwischen den Parteien Aufschub zu erteilen, wenn die Urkunde erheblich ist.

Was von schriftlichen Urkunden angeführt worden, findet analoge Anwendung auf andere zum Andenken einer Begebenheit oder als Zeichen eines Rechtes verfertigte Denkmäler, wie Marchsteine, Grenzzeichen, Denkmünzen, Monumente, Stammbäume und dgl., so dass die unter öffentlicher Autorität errichteten einen vollen Beweis abgeben, und bei Würdigung der übrigen Ort und Zweck der Entstehung, Landesgebrauch, Sitte u. s. w., vom Gericht nach Umständen in Betracht zu ziehen ist.

Jede gesetzlich hiezu aufgeforderte, zeugenfähige Person ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Der sich Weigernde soll auf Verlangen des Beweisführers für die Zeit seiner Weigerung in Haft gebracht werden, wenn das Gericht seine Weigerungsgründe nicht hinreichend findet. Zur bessern Deutlichkeit sollen alle Zeugen fragenweise verhört werden und die Fragen und Gegenfragen (Ansinnen und Gegenansinnen), so wie sie von den Parteien bei ihren Vorträgen schriftlich abgegeben worden sind, sollen samt den Aussagen der Zeugen vom Gerichtsschreiber in ein eigenes Heft zu Protokoll verwahrt werden. Die Parteien oder ihre Anwälte sollen einander, so weit möglich, die Fragen und Gegenfragen schon vor ihrem Vortrage gegenseitig mitteilen. In den Ansinnen und Gegenansinnen darf nichts enthalten sein,

was direkt gegen anerkannte Urkunden oder eidlich erhärtete Zeugenaussagen geht, ansonsten das Gericht entweder durch Beurteil auf Ansuchen der Gegenpartei, oder von sich aus, solche Ansinnen oder Gegenansinnen als unzulässig verwirft. Wenn zum Zeugenverhör geschritten wird, treten Parteien und Zuhörer ab. Der betreffende Zeuge wird vom Gerichtspräsidenten ernstlich und eindringlich, unter Vorstellung der Folgen, zur Wahrheit ermahnt, und beeidigt (resp. Handgelübde). Der Zeuge soll über jede einzelne Frage abgehört, dessen jedesmalige Antwort niedergeschrieben und dem Zeugen behufs der Bestätigung, Berichtigung oder Ergänzung, zuerst einzeln und dann am Ende noch im Zusammenhang vorgelesen werden.

Der Zeuge tritt bei der Beeidigung vor den Gerichtspräsidenten und schwört, nach Erläuterung der Bedeutung eines falschen Eides, mit aufgehobenen Schwörfingern folgenden vom Präsidenten ihm vorzusprechenden Eid:

„Ich schwöre, in allen meinen Aussagen der Wahrheit treu zu bleiben, Niemanden zu lieb und Niemanden zu leid nach bestem Wissen und Gewissen allein die Wahrheit zu reden, so wahr mir „Gott helfe und die lieben Heiligen.“

Jeder Zeuge, der die Eidesleistung verweigert, soll, nach Erläuterung der Bedeutung eines falschen Zeugnisses und dessen Folgen vom bürgerlichen Standpunkt aus, in nachstehender Form sein Zeugnis ablegen, indem er unter Aufhebung der rechten Hand spricht:

„Ich gelobe und beteuere, in allen meinen Aussagen der Wahrheit treu zu bleiben, Niemanden zu lieb und Niemanden zu leid nach bestem Wissen und Gewissen allein die Wahrheit zu reden.“

Wer dieser Anlobung zuwiderhandelt, d. h. wer nach vorangegangener Anlobung der Wahrheit unwahres Zeugnis gibt, macht sich des Verbrechens des falschen Zeugnisses schuldig, welches als kriminell zu bestrafen ist.

Die Gefahr, dass durch Verzögerung der Abhörung eines Zeugen dieselbe unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert würde, gibt dem, der sich auf den Zeugen berufen will, die Befugnis, auf seine Kosten dessen sofortige Einvernahme zum ewigen Gedächtnisse, vor Beginn des Rechtsstreites, in welchem die Zeugenaussage als Beweismittel dienen soll, vom betreffenden Gerichtspräsidenten zu verlangen und die zu stellenden Fragen zur Mitteilung an die Gegenpartei demselben im Doppel einzureichen. Der Präsident wird das eine Doppel sogleich dem Beweisgegner zusenden, damit er in der Notfrist von drei Tagen ihm seine Gegenfragen eingeben kann, wo dann das Verhör auf ordentliche Weise, auch ohne das Beisein von Richtern, nach § 56 vorgenommen und die Antworten versiegelt, bis zur Behandlung vor Gericht, aufbehalten werden. In gänzlicher Ermangelung anderer genügender Beweismittel kann, sofern es nicht ein Injurienstreit ist, der Gegner selbst zum Zeugnis und Eide aufgefordert oder selbst zum Richter gesetzt werden. Dieser ist jedoch berechtigt, den Eid von sich weg und dem Gegner

zuzuschieben, sofern der Richter voraussetzen kann, dass auch derselbe gleiche Kenntnis des Tatbestandes besitze. Bei der Beerdigung der Partei soll der Gerichtspräsident derselben immer die Bedeutung eines falschen Eides ernstlich vorhalten.

Eine Tatsache, welche auf die vorgeschriebene Weise durch amtliches Zeugnis oder eidliche Deposition eines einzigen Zeugen, oder auch durch den Eid einer Partei selbst erhärtet ist, gilt als voller rechtlicher Beweis vor dem Gerichte und kann nur durch fünf übereinstimmende Gegenzeugen entkräftigt werden.

Das **Obergericht** (Präsident, Vizepräsident, sieben Mitglieder und sieben Ersatzmänner) ist die höchste richterliche Behörde (Art. 65/66 der Verfassung) und entscheidet:

als Appellationsinstanz: über alle Injurien- und solche Civilstreite, welche grundsätzliche Fragen von einem nicht auszumittelnden Werte oder Geldforderungen von mehr als Fr. 150. — betreffen; über die Straffälle, mit Bezug auf welche der Straftrag oder das Urteil auf eine Geldbusse von Fr. 100. — oder Gefangenschaft oder Einstellung im Aktivbürgerrecht lautet, oder welche von einem Gemeinde- (bezw. Bürger-) Rate beurteilt worden sind; über alle Urteile des Kriminalgerichts.

als Rekurs- und Kassationsinstanz über alle Rekurse und Kassationsbegehren gegen Entscheide der untern Gerichtsinstanzen.

ohne Instanzenzug: über die ihm durch Gesetz zur Beurteilung überwiesenen Rechtsfälle; über direkt am Obergericht anhängig gemachte Civilprozesse; über die Auseinandersetzungsklagen; über Wiedereinsetzungen in die bürgerlichen Rechte und Ehren; über gerichtliche Provokationen und damit verbundene preemtorische Fristen.

Gemäss der schon genannten Einführungsverordnung zum Schuldbetreibungsgesetz entscheidet

das Obergericht als Berufungsinstanz über gestellte Konkursbegehren (Art. 174, 194 des Bundesgesetzes); als einzige Instanz erledigt es die Rehabilitationsbegehren der Konkursiten und Ausgepfändeten (Art. 195 des Bundesgesetzes).

Das **Kriminalgericht** (Präsident, 6 Mitglieder und 4 Ersatzmänner, von der Landsgemeinde gewählt) beurteilt (appellabel) alle Verbrechen und schweren Vergehen. Das Verhöramt ist Untersuchungsbehörde; die Staatsanwaltschaft unterstützt den Untersuchungsrichter und vertritt den Staat in Straf- wie Civilsachen (inbegriffen Armenrecht in Haftpflichtfällen).

Betreibungswesen. Jede der 20 Gemeinden bildet einen Betreibungs-, der ganze Kanton einen Konkurskreis. Gerichtsbehörden und deren Kompetenzen: die oben aufgeführten. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrat. Arrestgesuche gehen (gemäss kantonalem Einführungsgesetz) an den Gemeindepräsidenten; Mietausweisungen erledigt die Polizeidirektion, Nachlassgesuche das Obergericht. (Ueber die Betreibungsgerichte und deren Einzelkompetenzen siehe das eingangs Festgestellte.)

Summarisches Verfahren. In den Fällen der Art. 77, 80—84 des Bundesgesetzes werden die Parteien unter Kontumacialandrohung vom Kreisgerichte innert 5 Tagen seit Begehren und mindestens 2 Tage vor der mündlichen Verhandlung durch chargirtes Schreiben vorgeladen. Der Entscheid wird den Parteien, mit kurzen Erwägungen versehen, sofort eröffnet und erlangt alsbald Rechtskraft. Die in Art. 166, 188 und 190 des Bundesgesetzes erwähnten Konkursbegehren, wie das Rückzugsbegehren (Art. 167) sind schriftlich einzureichen, mit Beigabe der dort genannten Ausweise.

Die Ehefrau ist berechtigt, für den Betrag des nicht mehr in natura vorhandenen oder in schuldbarer Weise durch

den Ehemann in seinem frühern Werte verminderten erwiesenen Frauengutes im Konkurse des Mannes als Gläubigerin einzutreten und im Pfändungsverfahren ohne vorausgegangenen Zahlungsbefehl, innert 40 Tagen nach vollzogener Pfändung, an derselben teilzunehmen. In der Kollokation wird die Ehefrau für die Hälfte ihres Frauengutes in vierter Klasse privilegiert, unter Anrechnung des Wertes derjenigen Vermögensstücke, welche sie als Eigentümerin zurückerhält, sowie des Betrages, welchen sie auf Grund eines ihr zustehenden Pfandrechtes erhält. Die in natura von ihr bezogenen Inventargegenstände sind dabei nach billiger Schätzung zu werten.

Will die Ehefrau von der Anschlusspfändung Gebrauch machen, so ist sie hiezu unter Beistand des Waisenamtes des Wohnortes oder Heimortes des Ehemannes, berechtigt und kann die Sicherstellung des Vermögens unter Inanspruchnahme des Bestandes der Vormundschaftsbehörde verlangen. Wenn der Ehemann in der Folge abermals in Konkurs fällt oder einer neuen Pfändung unterliegt, so kann die Ehefrau nur mehr mit dem Versicherten aus dem frühern Konkurse oder mit dem in Folge einer frühern Anschlusspfändung geretteten, sowie mit dem allfällig seither ihr angefallenen Frauengute von den durch vorstehende Bestimmungen ihr eingeräumten Rechten Gebrauch machen. (In ähnlicher Weise wird das Kinder- und Mündelgut geschützt).

Advokatur: Gemäss § 26 der Civilprozessordnung sind „von auswärtigen Anwälten nur patentierte zulässig“. Der Regierungsrat erteilt nach Abnahme einer Prüfung die provisorische Bewilligung zur Ausübung der Advokatur.

Literatur: Verfassung vom 6. Mai 1888. Landbuch III (bis 1891), enthaltend: Civilprozessordnung; die zivilrechtlichen Bestimmungen; die strafprozessualen und die strafrechtlichen Bestimmungen; Amtsblätter.



Waadt.

Das waadtländische Gesetz vom 23. März 1886 (Ausgabe von 1906 mit Angabe der bis 1. April 1906 eingetretenen Modifikationen, insbesondere des Einführungsgesetzes zum Betreibungsgesetz vom 16. Mai 1898 und des Abänderungsgesetzes vom 24. November 1905) „revisant l'organisation judiciaire et les codes de procédure civile et pénale“ (Art. 69 bis 76 und 96 der Verfassung vom 1. März 1885) sieht für den Kanton vor: un tribunal cantonal, un juge d'instruction; für jeden Distrikt: un tribunal de district; „dans chaque cercle, un juge de paix et une justice de paix“. En matière criminelle et pour les délits politiques, ainsi que pour les délits de presse autres que les injures, le tribunal de district est assisté d'un jury de jugement.“

Das **Kantonsgericht**, tribunal cantonal, bestehend aus neun ständigen (fix besoldeten, vom Grossen Rat auf je 4 Jahre gewählten) Mitgliedern, mit Sitz in Lausanne, ernennt alle „fonctionnaires de l'ordre judiciaire“ und übt die Oberaufsicht im Gerichts-, Betreibungs- und Vormundschaftswesen.

Als Civilgerichtshof beurteilt das Kantonsgericht in einer Sektion von 5 Mitgliedern alle Civilprozesse in erster Instanz, welche an das Bundesgericht weiter gezogen werden können (Art. 31, neu; Gesetz vom 24. November 1905).

Hat diese Kammer in einer Sache ausschliesslich kantonales oder fremdes Recht, oder zugleich eidgenössisches mit kantonalem oder fremdem Recht zur Anwendung gebracht, so ist ein Rekurs, unter Vorbehalt des Weiterzuges an's Bundes-

gericht, vorerst an das Gesamt-Kantonsgericht zu richten „qui revoit la cause dans son ensemble.“ Hat die Zivilkammer ausschliesslich eidgenössisches Recht angewendet und ist ihr Entscheid vom Bundesgericht annullirt worden, so ist gegen den neuen Entscheid Rekurs an's Gesamtgericht zulässig. (Art. 31 bis, ter).

Als Appellationsinstanz beurteilt das Kantonsgericht, resp. eine Kammer von mindestens fünf Mitgliedern, alle weiterziehbaren Entscheide unterer Instanzen; grundsätzliche Fragen sollen von sieben Richtern entschieden werden. (Oeffentliche Beratung.)

Es ist (in einer besondern Kammer) kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

In Strafsachen urteilt das Kantonsgericht (wenigstens drei Mitglieder) als Kassationshof; eine Kammer von drei Mitgliedern bildet die Anklagekammer. Als Untersuchungsrichter amtet ein kantonaler juge d'instruction; unter ihm stehen auch die 60 juges de paix, denen die Voruntersuchungen zukommen.

Les tribunaux de district (19; Präsident und vier Richter) amten als Civil-, Straf- und Polizeigerichte. Als Civilgericht urteilt das Distrikt- (Bezirks-) Gericht über persönliche Ansprachen im Streitwert über 500 Fr. (soweit sie nicht nach dem Obgesagten dem Kantonsgericht zufallen), sodann über alle dinglichen Ansprachen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, und über alle Status- und Scheidungsklagen.

Le tribunal criminal, bestehend aus der Kriminalkammer des Distriktsgerichts (Präsident und zwei Richter und je neun Geschworenen des Bezirks,

urteilt, unter Vorbehalt des Rekurses, über alle Strafsachen, welche die Kompetenz des Polizeigerichtes überschreiten (Gefängnis von mehr als 1 Jahr, Geldbusse von mehr als 1000 Fr.; politische und Pressdelikte, mit Ausnahme der Injurien).

Le Tribunal de police, bestehend aus dem Distriktspräsidenten und zwei Richtern, beurteilt, unter Vorbehalt des Rekurses, alle nicht in die Kompetenz des Präsidenten oder des Kriminalgerichts fallenden Polizeistrafsachen.

Le président du tribunal de district ist vorerst Instruktionsrichter in Civil- und Strafsachen; sodann ist er Verfügungsrichter (rekurrabel) und urteilt im Civilprozesse, unter Vorbehalt des Rekurses, über persönliche Ansprachen im Streitwerte von 100—500 Franken; als Polizeirichter spricht er, unter Vorbehalt des Rekurses, über Polizeivergehen ab, die im Maximum zehn Tage Gefängnis oder Bussen bis zu 500 Fr. nach sich ziehen.

Juges et justices de paix. In jedem Friedensrichterkreise (60 solcher „cercles“) amten ein juge de paix und une justice de paix (juge de paix und 4 Beisitzer; 9 in den Kreisen Granges, Ormonts und Rougemont). Der juge de paix ist vorerst Vermittler in allen Civilstreitigkeiten; sodann entscheidet er endgültig (einzig Kassationsbeschwerde wegen Verletzung gesetzlichen Vorschriften zulässig) über persönliche Ansprachen unter dem Streitwerte von Fr. 100.—.

(Durch Gesetz vom 24. November 1905 ist ihm auch die Abspruchskompetenz bewilligt worden über folgende Streitigkeiten „lorsque la prétention n'excede pas sa compétence: sur les contestations qui s'élèvent entre voyageurs et hôteliers ou

maîtres de pension relativement aux prétentions de ces derniers, ainsi qu'à la perte ou l'avarie des objets qui leur ont été confiés; entre voyageurs et entrepreneurs de transports relativement à la perte ou à l'avarie des bagages; entre commissionnaires publics, portefaix et voituriers, d'une part, et le public, d'autre part, relativement au salaire des premiers).

La justice de paix ist auch Vormundschaftsbehörde (unter Aufsicht des Kantonsgerichts). Die juges de paix sind Verfügungsbeamte in Erbschaftssachen (im Sinne von Art. 107 des Organisationsgesetzes) Legalisationsbehörde und Verfügungsbeamte im Sinne der Art. 107/108, 122, 223/228, 248, 294, 355, 434, 443, 454, 463, 744 und 759 des Obligationenrechts und der Art. 47/48 des Eisenbahntransportgesetzes (Art. 107 des Organisationsgesetzes). „Le juge de paix ou le président de section intervient dans les désordres et les dissensions domestiques sur demande, ou d'office. S'il ne peut rétablir l'ordre et la paix, il ordonne telles mesures provisionnelles et conservatoires que peut réclamer l'urgence.“ (Art. 108.) Auch in Strafsachen hat der Friedensrichter Vermittlerkompetenz; im weitern ist er Voruntersuchungsrichter unter Aufsicht des juge d'instruction; endlich ist er Abspruchrichter in Injuriensachen und den ihm in Art. 11 des Organisations- und Spezialgesetzen zugewiesenen Polizeifällen.

L'arbitrage. Gesetzlich ist die Entscheidung von Schiedsgerichten vorgesehen für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern von Aktien-, Kommandit- und Kollektivgesellschaften; diese Schiedsurteile können an's Kantonsgericht weitergezogen werden

(„pour en faire prononcer la réforme; art. 115 des Organisationsgesetzes).

Tribunaux de prud'hommes (gewerbliche Schiedsgerichte) können von den Gemeinden eingeführt werden (solche Gewerbegerichte bestehen in Lausanne, Vevey, Yverdon, Payerne); sie besitzen Abspruchskompetenz bis zu 3000 Fr.

Civilprozess. Allgemeines. Der Richter ist von Gesetzeswegen (Art. 3 des Code de procédure civile du 25 novembre 1869, Ausgabe von 1901 mit Ergänzungsgesetzen) verpflichtet, darüber zu wachen „à ce que l'instruction soit, autant que possible, sûre, prompte, économique, et à ce que l'égalité soit maintenue entre les parties.“ Grundsätzlich öffentliche und mündliche Verhandlung. „Toute partie qui requiert du juge une opération, qui se présente devant un Tribunal, qui demande une expédition ou une copie, doit faire l'avance des émoluments et des frais de ces actes, sauf son recours contre sa partie adverse, s'il y a lieu.“ „L'exploit est un acte renformant un ordre du Juge ou un avis donné sous l'autorité du Juge.“ (Ueber diese Vorladungen und Notifikationen vgl. Art. 22 - 39; wie in allen französischen Prozessordnungen, werden auch hier die Formen auf's Genaueste gewahrt; wir verweisen auf die ähnlichen Bestimmungen der neuenburgischen Prozessordnung, die wir reproduziert haben.)

Friedensrichtervorstand. „Sauf les exceptions prévues par la loi, aucune contestations ne peut être portée devant les Tribunaux sans que la conciliation ait été préalablement tentée par le Juge de paix“ (über die Ausnahmen: Art. 54 der Civilprozessordnung). Uebliches Verfahren, mit der Beigabe, dass die Parteien auch ohne Vorladung „volontairement sans assignation“ vor Friedensrichter erscheinen können und: „si les parties tombent d'accord de terminer la difficulté par le serment de l'une d'elles, et si d'ailleurs l'affaire est du nombre de celles où le serment est admis, le serment est prêté immédiatement, dans les formes statuées pour cette preuve, et il est passé au jugement, si l'une des parties le requiert.“ Der Weisungsschein bei Nichtzustandekommen eines Vergleiches oder Friedensrichter-

entscheidendes (l'acte de nonconciliation) ist sechzig Tage gültig. Ausbleiben wird mit Ordnungsbussen belegt. „L'abandon d'une citation en conciliation ou d'un acte de non-conciliation, ou leur irrégularité, n'invalide pas le droit litigieux.“

De l'incident (art. 109—115). „Les difficultés auxquelles donnent lieu les procédés de l'instruction sont jugées par voie incidente.“ „Sauf les cas expressément réservés, le jugement incident ne suspend pas l'instruction du procès.“

Das Verfahren vor den Distriktsgerichten (Art. 120 ff.) wird eingeleitet durch die Eingabe des Weisungsscheins, der Klage (im Doppel), der Beweismittel und dgl. beim „greffe du Tribunal.“

La demande renferme: la désignation des parties; l'exposition articulée des faits rangés sous des numéros d'ordre; les conclusions; le bordereaux des titres produits ou censés produits. L'énonciation des moyens de droit est facultative; elle doit être séparée de l'exposition des faits. Les conclusions doivent être claires et précises. Elles peuvent être restreintes ou modifiées, jusqu'à la clôture de l'instruction, toutefois sans que la nature en soit changée. La réduction des conclusions ne peut donner lieu à un déclinatoire. Les conclusions ne peuvent, dans aucun cas, être augmentées. La demande étant produite, le président du Tribunal, sur réquisition ou d'office, fixe, eu égard aux difficultés de la cause et aux circonstances des parties, le délai accordé au défendeur pour procéder ultérieurement. Ce délai court dès le jour de la notification; il peut être prolongé en cas de nécessité; le défendeur peut prendre connaissance, au greffe, de la demande et des titres, ou en requérir copie.

Einreden verzögerlicher Art (l'exception dilatoire) können in besonderer Eingabe oder mit der Antwortschrift geltend gemacht werden; „toute autre exception que l'exception dilatoire doit être présentée avec le fond.“ „En cas de défense par exception dilatoire séparée, la cause au fond est suspendue.“

Die Antwort ist innert der von der Gerichtskanzlei gesetzten Frist einzureichen.

La réponse doit contenir les faits sur lesquels le défendeur prétend fonder sa libération. Les conclusions de la réponse sont libératoires des conclusions de la demande en tout ou en partie. Elles peuvent être reconventionnelles. Les conclusions reconventionnelles ne peuvent porter que sur le principal ou sur l'accessoire du procès; elles ne peuvent pas changer la nature de

la question en litige; elles peuvent donner lieu au déclinatoire de la part du demandeur, lorsqu'elles sortent de la compétence.

Nach Eingang der Antwort, resp. Ablauf der bezüglichlichen Frist ladet der Gerichtspräsident die Parteien in seine Audienz (l'audience du président); les parties s'expliquent verbalement sur les faits allégués ou niés, soit en alléguant des faits nouveaux, soit en passant des négations. Le Président interroge les parties et tente de les mettre d'accord sur chacun des faits allégués. Tous les faits étant allégués, le demandeur d'abord et le défendeur ensuite indiquent le genre de preuve dont ils veulent se servir pour chacun des faits qu'ils ont allégués et précisés.

Si, à l'audience, l'une des parties, en alléguant un fait, en passant une ignorance ou une négation, en produisant un titre, ou de toute autre manière, rend nécessaires des recherches, le président peut, sur réquisition, accorder un délai. Les parties peuvent convenir des faits sur lesquels elles sont d'accord ou en contestation, et appointer leurs preuves amiablement en déposant leur procédé au greffe. Lorsque toutes les opérations qui doivent se faire à l'audience du Président ont eu lieu et que les preuves qui doivent s'opérer par devant le Tribunal ont été préparées, le Président fixe l'audience du Tribunal et assigne les parties. Ausbleiben in der Audienz bewirkt Versäumnisurteil (jugement par défaut).

Im Gerichtsvorstande („audience du Tribunal“) wird vorerst zur Beweiserhebung geschritten, nachher erhalten die Parteien (je einmal) das Wort und das Gericht schreitet zum Urteil, sofern nicht Urteilsverschiebung als nötig erachtet wird. „Après le jugement, les parties fournissent l'état de leurs frais respectifs. Le règlement est opéré en dehors de l'audience, par le Président, qui en donne connaissance, par lettre, à chacune des parties. Il peut y avoir recours au Président du Tribunal cantonal dans les dix jours dès l'avis du règlement.“

Beweismittel (Art. 193 ff.): Urkunden, Zeugen, Parteieid resp. Handgelübde, Expertise und Augenschein.

Rechtsmittel: Die Reform. (Art. 306—310).

La réforme faite hors de l'audience est annoncée par exploit. La partie qui demande la réforme dépose en mains du Président la somme que celui-ci détermine comme suffisante pour

le paiement des dépens. A ce défaut le sceau de l'exploit est refusé. La partie qui conteste le droit de son adversaire à se réformer, donne, dans les dix jours dès la notification de l'exploit de réforme, citation devant le Tribunal, qui prononce, sauf recours au Tribunal cantonal. La même partie ne peut se réformer que deux fois dans la même instance. La réforme peut avoir lieu jusqu'au jugement au principal du Tribunal de district. La réforme annule tous les actes du procès jusqu'au point que détermine la partie qui se réforme.

Der Rekurs (recours, Art. 433 ff.) an's Kantonsgericht ist zulässig „contre tout jugement principal rendu par une autorité judiciaire“; gegen Incidenturteile nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Le recours au Tribunal cantonal a pour but, ou de faire prononcer la nullité du jugement, ou de le faire réformer. La nullité du jugement est prononcée dans les cas ci-après:

Si le jugement a été rendu par un Juge incompétent, dans le cas où l'incompétence aurait dû être opposée d'office; dans ce cas, si les parties ont pu présenter le déclinatoire et ne l'ont pas fait, le ministère public peut seul recourir;

Si, après que les parties se sont retirées, le Président n'a pas posé successivement chaque point de fait sur lequel une preuve par témoins a été entreprise;

Si le Tribunal n'a pas rendu sa décision sur chacun des points de fait;

Si le Tribunal n'a pas été au complet de ses membres pour décider les points de fait;

Si, dans le cas où le recours en matière incidente est suspensif, le Tribunal a refusé la suspension de la cause, n'envisageant pas le recours comme suspensif, lorsque cette informalité est de nature à exercer de l'influence sur le jugement au fond;

Si le jugement par défaut a été rendu sans qu'il y ait eu assignation ou appointment réguliers.

Tout recours au Tribunal cantonal s'exerce par acte écrit déposé au greffe du Tribunal ou du magistrat qui a prononcé. Ce dépôt s'opère dans les dix jours dès la communication du jugement, ou de l'acte qui donne lieu au recours. Dans les cas où il y a recours contre un jugement arbitral, le dépôt doit être fait dans les dix jours dès l'avis donné par le greffier au greffe du Juge ou du Tribunal qui aurait été compétent. (über diese procedure devant les arbitres, vgl. die Art. 332 ff.). L'arbitrage peut être ordonné par la loi ou être l'effet d'un compromis, ou résulter d'une clause insérée dans un contrat portant que certaines difficultés, éventuelles seront sou-

mises à des arbitres. L'acte de recours en nullité de la partie condamnée par défaut doit être déposé au greffe avant l'expiration du délai accordé par la loi pour obtenir le relief (article 293). Néanmoins, si elle prouve qu'elle a été dans l'impossibilité d'agir, elle peut exercer son recours après l'expiration de ce délai, mais dans les vingt jours dès celui où l'impossibilité a cessé. L'acte de recours indique s'il conclut à la nullité ou à la réforme du jugement. S'il conclut à la nullité, il énonce séparément les divers moyens qui doivent entraîner la nullité. Dans les questions de conflit, d'évocation en garantie, de demande à preuve, ainsi que dans les autres questions incidentes, où le droit de recours est admis, et dans les causes de la compétence des Juges de paix, chaque partie peut adresser un mémoire pour le jugement. Sur la demande de l'une des parties, le président du Tribunal cantonal peut l'autoriser à plaider au lieu d'adresser un mémoire. Dans ce cas, il en avise à temps l'autre partie, qui peut à son choix envoyer un mémoire ou plaider. Lorsque le recours s'exerce contre tout autre jugement principal, les parties peuvent plaider devant le Tribunal cantonal, ou, à ce défaut, envoyer un mémoire. Au jour fixé pour rendre son arrêt, le Tribunal cantonal, après avoir fait l'inspection de l'objet litigieux, entendu les experts ou procédé à une nouvelle expertise, s'il y a lieu, prononce sur le vu du dossier et en l'état de la cause, même en l'absence des parties; à moins qu'elles ne lui fassent connaître d'une manière expresse qu'il y a eu transaction ou passé-expédient dûment accepté. Si le recours n'est pas admis, la partie recourante peut être condamnée à une amende de dix à cent francs par le Tribunal cantonal. Dans les causes en filiation, en nullité de mariage, en désaveu d'enfant et en divorce, les jugements, lorsque les délais de recours sont expirés, sont nécessairement transmis avec le dossier au procureur-général pour examen. Il peut, selon le cas, recourir en nullité ou en réforme, dans le délai de trente jours dès la communication du jugement. Les parties sont avisées de ces réquisitions et du jour du jugement; elles peuvent plaider ou envoyer un mémoire.

Die Revision (la révision des jugements, art. 459 ff.): Après un jugement définitif, celui qui a été condamné ou son ayant-droit en obtient la révision:

S'il recouvre un titre qui aurait été important dans les débats, mais dont il n'a pas pu faire usage, soit parce qu'il en ignorait l'existence, soit parce qu'il n'était pas en son pouvoir de se le procurer;

Si l'une des parties a été condamnée pour faux serment dans la cause;

Si un témoin de la cause a été condamnée pour faux témoignage sur un fait ayant été indiqué comme motif dans le jugement;

Si un titre indiqué comme motif dans le jugement a été déclaré faux par un jugement.

L'action en révision doit, à peine de péremption, être intentée dans l'année, dès le jour où le jugement dont on demande la révision est devenu définitif. La demande en révision, accompagnée des pièces à l'appui, est adressée par écrit au Tribunal cantonal. La partie intéressée reçoit communication de la demande et des pièces à l'appui et obtient un délai, que fixe le président, pour fournir un contre-mémoire. Le procureur-général donne son préavis. Le Tribunal prononce en l'absence des parties.

(Ueber die „procédure civile non contentieuse“: das zweite Buch, Art. 466—1069 der Civilprozessordnung; das Gesetz gibt keine Definition noch Abgrenzung dieser „freiwilligen Gerichtsbarkeit“, sondern begnügt sich mit Aufzählung der Kompetenzen (la déclaration d'absence, l'émancipation, l'homologation des donations entre vifs, le bénéfice d'inventaire, l'acceptation et la répudiation d'une succession après bénéfice d'inventaire, la séparation de biens, la radiation des inscriptions hypothécaires, l'administration tutélaire, l'apposition des scellés et la prise d'inventaire, l'exécution forcée, les mesures conservatoires en cas d'absence, le visa et la légalisation etc.).

Betriebswesen. Einführungsgesetz vom 16. Mai 1891). Der Kanton Waadt bildet 24 Betriebsbezirke und neunzehn Konkursdistrikte; nämlich: Bex, Aigle/Villeneuve/Ollon, Ormonts (Distrikt Aigle), Aubonne, Avenches, Cossonay, Echallens, Grandson-Concise et Grandson/Sainte-Croix (Kreis Grandson), Lausanne/Pully und Lausanne/Romanel (Distrikt Lausanne), la Vallée, Lavaux, Morges, Moudon, Nyon, Orbe, Oron, Payerne, Pays-d'Enhaut, Rolle, Vevey-Montreux et Vevey-Corsier (Distrikt Vevey) und Yverdon. Die Betriebs- und Konkursbeamten werden

auf vier Jahre vom Kantonsgericht gewählt (Gesetz vom 11. Mai 1895). Das Kantonsgericht, resp. dessen hierzu bestimmte Kammer, ist kantonale Aufsichtsbehörde; der président du Tribunal de district untere Aufsichtsbehörde (Art. 132 des Bundesgesetzes; règlement du 18 décembre 1894 über die Ausübung dieser Aufsicht).

Für die aus Art. 77, 80—82/84, 85, 83/162/170/183, 181/182 erwachsenden Streitigkeiten ist zuständige Gerichtsbehörde: der Friedensrichter bis zu 100 Fr., der Gerichtspräsident bei höheren Streitwerten (summarisches Verfahren; Klagrecht nach Art. 83², 86 und 187 des Bundesgesetzes vorbehalten). Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitbetrages ist der Gerichtspräsident zuständig gemäss Art. 166, 190—192, 188/189, 193, 195, 193/196, 230, 265, 268, 293—317 und 279² des Bundesgesetzes, im summarischen (bei Bundesgesetz 279² im beschleunigten) Verfahren; Rekursrecht an das Tribunal cantonal in den Fällen der Art. 166, 190—192, 293—317 und 279². Der Friedensrichter ist Arrest- und Mietausweisungsbehörde.

Im summarischen Verfahren entscheidet der Richter „si possible séance tenante et en tout cas dans les délais prescrits par la loi fédérale (definitiv, wo das Bundesgesetz keine Ausnahme statuirt).

Im beschleunigten Verfahren findet kein Friedensrichtervorstand statt; der Friedensrichter ist kompetent bis zu Fr. 100.—, für höhere Streitwerte der Gerichtspräsident. Verkürzte Vorladungsfrist. L'exploit d'assignation renferme les moyens et les conclusions. Les règles de la procédure ordinaire en ce qui concerne l'administration des preuves ne sont applicables qu'autant qu'elles sont compatibles avec une procédure simple et sommaire. Contumazverfahren.

Rekurs an's Kantonsgericht ist zulässig: gegen die Verfügungen oder Urteile im summarischen Verfahren, soweit derselbe im Bundesgesetz oder kantonalen Einführungsgesetz vorgesehen ist; gegen jedes Urteil im beschleunigten Verfahren (Incidenzentscheide werden „cumulativement avec le recours en

fond“ angefochten); endlich in allen im Einführungsgesetz vorgesehenen Fällen. Schriftliche, von der Partei (oder dem Anwalt) unterzeichnete Eingabe „au greffe du Tribunal de district ou au bureau du juge de paix, in der im Bundesgesetz vorgesehenen Frist, resp. innert zehn Tagen seit Erkenntnis. „Le recours est formulé et instruit conformément aux art. 508—511 du Code de procédure civile.“

Die **Advokatur** ist nur denjenigen gestattet, welche das Licentiat oder Doktorat der Universität Lausanne erlangt und vom Kantonsgericht ein „brevet d'avocat“ erhalten haben (vgl. Loi sur le barreau du 25 novembre 1880).



Wallis.

Die Gerichtsorganisation des Kantons Wallis wird im Gesetze vom 30. Mai 1896 (sur l'organisation judiciaire; dazu règlement du 11 novembre 1896 concernant l'exécution de la loi du 30 mai 1896 sur l'organisation judiciaire) folgendermassen geregelt:

La justice civile est administrée par les juges de commune (einer, nebst Substitut in jeder Gemeinde), les juges-instructeurs (14 in besondern Distrikten, nebst juges-suppléants), les tribunaux d'arrondissement (vier; Bezeichnung dieser Distrikte in Art. 13 des Organisationsgesetzes), bestehend aus dem juge-instructeur du district und den juges-instructeurs des deux autres districts du même arrondissement; la cour d'appel et de cassation (sieben Mitglieder und vier Suppleanten, durch den Grossen Rat gewählt); la cour des conflits de compétence (im Gesetz vom 1. Juni 1877 besonders geregelt). (Allen diesen Gerichten ist ein notaire beigeordnet „en qualité de greffier“.)

La justice pénale est administrée par les tribunaux de police (un dans chaque commune „composé du conseil communal ou d'une commission de trois membres au moins pris dans son sein“), par les juges-instructeurs, les tribunaux d'arrondissement et la cour d'appel.

Les juges de commune sind Sühnebeamte „dans toutes les causes civiles non dispensées de cette formalité“ und in Injuriensachen; Abspruchrichter bis zum Betrag von Fr. 50.—.

Les juges-instructeurs sind:

Abspruchrichter „sans appel, de toutes les causes dont la valeur dépasse cinquante francs et n'excède pas deux cent francs“;

Nichtigkeitsrichter gegen Entscheide der Friedensrichter und

Instructionsrichter in den andern Civilprozessen „jusqu'aux conclusions; ils prononcent, séance tenante, sur tous les incidents, et sans appel sur ceux qui n'ont pas trait au fond de la cause“.

Les tribunaux d'arrondissement beurteilen „sans appel“ die Civilprozesse im Werte von 200—500 Fr.

La Cour d'appel entscheidet:

als Appellationsgericht letztinstanzlich über alle Appellationen gegen Urteile der Arrondissementsgerichte im Streitwerte von über 500 Fr.;

als Kassationshof über die Rekurse, welche gegen definitive Entscheide der juges-instructeurs oder Arrondissementsgerichte eingereicht werden (Loi du 1er juin 1877 sur les attributions de la Cour de Cassation);

als Verwaltungsgerichtshof (Tribunal du Contentieuse de l'administration) über die ihm im Gesetz vom 1. Dezember 1877 zugewiesenen Streitigkeiten;

als einzige Instanz in Patentstreitigkeiten u. dgl.

Im Strafprozesse erkennen die tribunaux de police (siehe Einleitung) über die geringfügigen Vergehen, Wald- und Feldfrevelsachen u. dgl., und zwar „sans forme de procès“ (aber doch Spezialvor-

schriften in Art. 61/62 des Organisationsgesetzes über das Verfahren vor Polizeigericht). Die juges-instructeurs erkennen, nach Anhörung des Staatsanwaltes (schon 1841 eingeführt), über Privatinjurien, einfachen Diebstahl (unter 30 Fr.) und kleinere Raufhändel („voies de fait“); Appellationen an das Arrondissementsgericht. (Ueber das Verfahren vor diesem Einzelrichter Art. 64—67 des Organisationsgesetzes.) Die Tribunaux d'arrondissement sind erste Strafinstanz in Verbrechenfällen, der Appellhof (Cour d'appel) zweite Strafinstanz.

Civilprozess. (Gesetzbuch über die bürgerliche Prozessordnung (Civilprozessordnung citirt) des Kantons Wallis vom 30. Mai 1856; deutsche Ausgabe 1886 mit Abänderungsvermerken).

„Alle Händel werden zur Vermittlung vor den Gemeinderichter getragen“, mit Ausnahme der Vaterschaftssachen, Rekurse gegen Waisenamtsbeschlüsse, Gegenklagen im Interventionsverfahren und Gewärtschaftsfragen, Inzidenzfragen im Laufe des Prozesses, der „Begehren, welche keinen Aufschub leiden“, der „Händel des Belangens des Richters und der körperlichen Haft“, Begehren der Gütertrennung, Scheidungssachen, Klagen aus Wechsell oder Ordrepapieren und der im kantonalen Einführungsgesetz zum Betreibungsgesetz aufgeführten.

Die Vorladung zur Vermittlung geschieht unter Beobachtung der gewöhnlichen Fristen. Erscheint der Beklagte nicht zum Vergleiche, so gibt der Richter dem Kläger Akt des Nichtvergleiches. Erscheint der Kläger nicht, so stellt der Richter dem Beklagten Akt der Nichterscheingung aus. Die Partei, die nicht erscheint, ist zu den Kosten gehalten, ausser sie rechtfertigt ihr Ausbleiben (durch eine der in Art. 174 C.-P.-O. aufgezählten Ursachen) und alsdann wird über die Kosten verordnet. Erscheint keine der Parteien, so ist die Vorladung als nicht geschehen anzusehen. Erscheinen beide Parteien, so nimmt der Richter Kenntnis von dem Rechtsstreite und wendet alle dienlichen Mittel zur Vermittlung an. Findet die Vermittlung statt, so wird Akt davon eingeschrieben ins Protokoll. Wurde die Ver-

mittlung vergeblich versucht, so wird der Gegenstand des Rechtsstreites und die Ursache des Nichtvergleiches ins Protokoll eingetragen. Die Urkunde der Nichtvermittlung soll nichts anderes enthalten, als das Datum der Erscheinung, den Namen der Parteien und den Gegenstand des Rechtsstreites. Alles sonst Geschriebene wird als nicht geschehen betrachtet und man kann weder aus den Geständnissen noch aus den beim Vermittlungsversuche gemachten Vergleichsvorschlägen irgend einen Vorteil ziehen. Kommt kein Vergleich zustande, so wird dem Handel, wenn er in der Zuständigkeit des Gemeinderichters ist, in gleicher Sitzung Folge gegeben. Findet das Gegenteil statt, so wird der Klage in Zeit von sechs Monaten vor dem Gerichte erster Instanz Folge gegeben. Nach dieser Frist muss der Kläger, bevor er seinen Handel anfängt, aufs neue zur Vermittlung vorladen. Der Einleitungsrichter soll das Anzeigsbot des Einleitungs-Memoires nicht eher unterschreiben, als bis ihm die Urkunde der Nichtvermittlung vorgewiesen worden. Es kann vor dem erstinstanzlichen Gerichte auf Unzuständigkeit des Gerichtshofes angetragen werden, selbst alsdann, wenn solches vor dem Vermittlungsrichter nicht geschehen wäre.

Die Klage vor den Gerichten erster Instanz wird eingeleitet durch Eingabe der „Urkunde der Nichtvermittlung“ an den „Einleitungsrichter“, sowie eines „schriftlichen Aufsatzes, worin eine begnügende Bezeichnung der Parteien und des Klagegegenstandes, nebst Angabe der Tatumstände, welche die Klage begründen, und der Rechtsgrundsätze, auf denen sie beruht, enthalten sein sollen.“

Dieser schriftliche Aufsatz muss von den die Klage betreffenden Urkunden, falls deren vorhanden sind, begleitet sein, sowie auch mit jenen, die geeignet sind, den Ausweis der Fähigkeit zum Handel abseiten des Klägers zu bewähren. Dieser Aufsatz soll in doppelter Ausfertigung geschehen und dieser ist die Abschrift der dem Aufsätze angehängten Belegstücke mitzugeben. Die zwei Doppel des schriftlichen Aufsatzes, verbunden mit den Belegstücken und ihren Abschriften, müssen beim Aktuarate hinterlegt werden; dasselbe hat diese Hinterlegung im Protokoll zu beurkunden, die Abschrift der Belegstücke mit ihren Urschriften zu vergleichen und deren Gleichlaut zu bescheinigen. Die Hinterlegung muss dem Gegner rechtsbotlich kundgetan werden, mit gleichzeitiger Aufforderung, binnen der gesetzlichen Frist darauf zu antworten.

(Ueber „Rechtsbote“ und „Vorladungsbote“ vgl. Art. 74 bis 81, 82—88 und 89—107 der Civilprozessordnung).

Der Beklagte hat, bevor er sich materiell über die Klage auslässt, „alle seine vorläufigen Ansuchen und Einreden anzubringen.“

Die vorläufigen Ansuchen und Einreden des Beklagten sind: die Ablehnung des Einleitungsrichters oder des Gerichtsstandes; der Ausweis der Fähigkeit zum Handel abseiten des Klägers; die Teilung des Handels.

Der Einleitungsrichter entscheidet über diese Einreden unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Gericht; im Fall der Weiterziehung wird der Richter, der bereits geurteilt hat, von einem Suppleanten ersetzt.

Um über die vorläufigen Einreden zu verhandeln, hat der Beklagte den Kläger zur Erscheinung vorzuladen. Die Erscheinung soll, rechtmässige Hindernis vorbehalten, innert den dreissig auf die Anzeige der Klage folgenden Tagen stattfinden; „in dessen Abgang ist der Beklagte vom Rechte der Einreden verfallen.“

Nachdem alle vom Beklagten gemachten vorläufigen Ansuchen oder Einreden berichtigt sind, hat der Kläger, wenn er den Beklagten zum Ausweis der Fähigkeit zum Handel anfordern will, solches in der nämlichen Gerichtssitzung zu tun. Findet deshalb keine Gerichtssitzung statt, so hat der Beklagte bei Einreichung seiner Antwort über das Hauptgeschäft den Ausweis der Fähigkeit zum Handel zu leisten. In Ermangelung des Ausweises „oder wenn deshalb eine Einsprache veranstandet wird, so hat der Kläger, ergebenden Falles, den Beklagten vor den Einleitungsrichter zu tagen, um darüber entscheiden zu lassen, bevor im Handel weiterschritten wird.“

Hat der Beklagte mehrere vorläufige Ansuchen oder Einreden zu machen, so hat er dieselben folgendermassen anzubringen: getrennt, so dass die zweite erst nach Berichtigung der ersten vorgetragen wird; in der vom Art. 132 angewiesenen Ordnung; unter Strafe, dass, wenn er über eine derselben hat entscheiden lassen, er von dem Rechte zu den da früher bezeichneten Ansuchen oder Einreden verfallen ist. „Handelt es sich jedoch um die Ablehnung des Einleitungsrichters, und die Ursachen dazu erst später eintreten oder bekannt wurden, so kann die Ablehnung angebracht werden, sobald die Partei Kenntnis davon erhalten hat, nur darf sie seither vor diesem Richter keinen Prozedur-Akt vorgenommen haben. Zu diesem Behufe hat die Partei, welche eine Ablehnung anzubringen gedenkt, ihren Gegner vor den Einleitungsrichter zu laden.“ Ueber die vorläufigen Ansuchen oder Einreden, wie auch über alle Nebenklagen, ist in summarischer Form zu verfahren. Der allfällige Beweis der Tatsache, auf welche sich das vorläufige Ansuchen oder die Einrede gründet, ist innert fünfzehn Rechtstagen zu führen. „Wenn, um über eine Nebenfrage einen Entscheid hervorzurufen, eine Vorladung vor den

Einleitungsrichter ergangen ist, und dagegen der Beklagte behauptet, es trete diese Frage in die Zuständigkeit des Gerichtes, so muss die Erscheinung auf Betrieb des Beklagten widerrufen werden, dem Kläger jedoch das Recht unbenommen den Handel zur Erkennung vor das Gericht zu bringen.“

Sind keine vorläufigen Einreden erhoben, oder solche erledigt worden, so hat der Beklagte (binnen dreissig Tagen nach Klaganzeige) seine materielle Antwort „bei dem Aktuarate zu hinterlegen.“ In dieser Antwort, die ähnlich der Klage formuliert wird, hat der Beklagte alle seine peremptorischen Einreden zugleich anzubringen. Er soll auch auf jede, im Begehren angebrachte, Tatsache deutlich antworten. „Werden seine eigenen Handlungen angeführt, so soll er dieselben bestimmt mit einer unbedingten Verneinung oder Bejahung beantworten. Sind es aber nicht seine eigenen Tatsachen, so kann er erwiedern, dass sie ihm unbekannt sind. Diese Antwort gilt als Verneinung. Die angebrachten Tatsachen, welche entweder gar nicht oder nur zweideutig angestritten werden, sind als bewährt anzusehen, insofern sie nicht durch entgegengesetzte Beweise ausgehoben sind. Wenn eine Partei sich nicht deutlich genug erklärt, oder über einen wichtigen Umstand des Handels nicht antwortet, so wird der Richter sie zu den nötigen Erläuterungen auffordern. Tritt der Fall zu Beweisführungen ein, so hat das diesfällige Begehren mittelst Hinterlegung eines schriftlichen Aufsatzes beim Aktuarate, und mittelst Anzeige derselben dem Gegner, zu geschehen. Nach Auslauf der für die Beweisführungen anberaumten Frist wird zur Replik und Duplik geschritten, wobei die für die Klage und Antwort erheischten Förmlichkeiten und Fristen zu beobachten sind.“ Die Schlüsse sollen in der Replik und Duplik stattfinden; diejenigen des Klägers sollen mit dem, im Einleitungsaufsatz des Rechtsstreites aufgestellten Begehren übereinstimmen.

„Nach der Hinterlegung der Duplik hat die fleissigere Partei ihren Gegner vor das Gericht zu tagen und mittelst mündlichen Vortrages ihre respektiven Rechtsgründe und Schlüsse

zu entwickeln. Bei diesem Verfahren wird der Redekehr jeder Partei nur zwei Mal gestattet. Wenn jedoch der Beklagte in seiner Duplik neue Tatsachen anbringt, so sind auch die Triplik und Quadruplik zu gestatten.“

Auf das summarische Verfahren finden obige Bestimmungen Anwendung, mit folgenden Ausnahmen:

Der mündliche Vortrag ist einzig gestattet. Die Parteien dürfen weder zu Protokoll diktieren, noch Denkschriften einreichen, ausgenommen ihre mit Gründen unterstützten Schlüsse. Der Richter vernimmt den Vortrag der Parteien über ihre Klagen und Einreden, und lässt dieselben, dem Wesen nach, zu Protokoll nehmen, so wie die Namen der Parteien, der Streitgegenossen und der allfälligen Bevollmächtigten. Die Parteien können allfällige Berichtigungen am Protokoll begehren. Der Handel ist in der nämlichen Sitzung bis zum Schlusse auf Urteil, oder bis zum Beweisführungsbegehren, fortzuführen. In der Regel hat jede Partei „nur“ zweimal das Wort. Der Richter kann jedoch dasselbe so oft gestatten, als er es zur Erläuterung des Handels nützlich findet. Das Urteil ist „gleich nach der Conclusioneneingabe der Parteien zu tragen“.

Kontumazierung erfolgt:

wenn man der Vorladung nicht nachkommt;

wenn man ohne Erlaubnis des Richters vor Ende der Gerichtssitzung abtritt;

wenn die schriftlichen Aufsätze nicht in anberaumter Frist verabfolgt werden;

wenn man zur Prozessverhandlung aufgefordert, bei derselben nicht nach Gesetzesvorschriften verfährt.

„Wenn eine Partei vor dem Einleitungs-Richter in zwei Kontumazen, und vor dem erstinstanzlichen Gerichte in eine Kontumaz verfallen ist, so kann der Gegner begehren, dass das Urteil in dem Zustande, wo sich die Prozedur befindet, ausgefällt werde, auch dann, wenn die Kosten der ersten Kontumaz zurückbezahlt worden wären. Das Urteil wird auf Betrieb des Einleitungs-Richters nach vorläufiger Hinterlegung beim Aktuarate der auf die Anzeige der Kontumazen bezüglichen Rechtsbote, ohne weitere Verhandlung, ausgefällt. Das Kontumazurteil ist binnen fünfzehn auf den Verlauf der zur Anstreitung der Kontumaz anberaumten Frist folgenden Tagen auszufallen.“

Vor Ablauf dieser Frist kann dasselbe unter Nichtigkeitsstrafe nicht getragen werden. Bei der Ausfällung des Kontumazurtheiles soll das Gericht, gleich wie bei einem über kontradiktorische Schlüsse zu erlassenden Urtheile, das durch den Kläger gestellte Begehren und das Recht, worauf es sich gründet, ermessen. Demnach kann das Gericht die Schlüsse des Klägers nur insofern zulassen, als dieselben mit der ersten Denkschrift zur Einleitung des Handels und den Gesetzen übereinstimmen und den in der Prozedur erwiesenen Tatsachen nicht zuwiderlaufen“; über die weitem Kontumazvorschriften siehe Art. 159—178 der Civilprozessordnung.

Beweisverfahren: Wer einen Beweis antreten will, muss begehren, zu demselben zugelassen zu werden, und hat alle Tatsachen, die er beweisen will, zu bezeichnen. Das Beweisbegehren hat mittelst einer Denkschrift zu geschehen. „Das Beweisführungsbegehren ist als zugestanden anzusehen, wenn die Partei, gegen welche es angehoben worden, innert den fünfzehn auf die Anzeige dieses Begehrens folgenden Tagen dawider nicht einspricht. Wird das Beweisführungsbegehren bestritten, so soll der Einsprecher in dem Rechtsbote die Gründe der Einsprache angeben und den Gegner vorladen, um über dasselbe verfügen zu lassen. Das Gericht kann auch von Amteswegen die Beweisführung der Tatsachen, welche ihm entscheidend scheinen, anordnen. Wenn die Partei, welche den Beweis durch den Eid übernommen hat, dabei unterliegt, so kann sie zu keinem andern Beweismittel der nämlichen Tatsachen zugelassen werden. Die Beweise müssen, unter Nichtigkeitsstrafe, innert der vom Gesetze anberaumten Frist geführt werden (die in den Artikeln 189 und 322 enthaltenen Ausnahmen vorbehalten). Im ordentlichen Verfahren soll der Beweis binnen der Frist von vierzig Rechtstagen, beim summarischen Verfahren aber binnen jener von zwanzig Rechtstagen geführt werden, und zwar vom Tage der Zulassung an zu zählen.

Kann die Partei erheblicher Gründe wegen den Beweis binnen obiger Frist nicht führen, so wird ihr dazu eine nochmalige Frist von fünfzehn Rechtstagen beim ordentlichen Verfahren,

und von zehn Rechtstagen beim summarischen Verfahren gestattet. Handelt es sich um einen vom Ausland zu verschaffenden Beweis, so kann der Einleitungsrichter, laut Umständen, die Frist auch verlängern. Im Falle der Fristverlängerung wird der Beweisführer, wenn er dazu aufgefordert wird, den Eid leisten, dass er nicht beabsichtigte, dadurch den Handel zu verlängern, sondern in guter Treue und in der einzigen Absicht handle, die nötigen Beweise zu führen.

Eine Partei kann, auch nach Verfluss der Beweisfrist, neue Urkunden in jeder Lage des Handels geltend machen, wenn sie die bisherigen Kosten bezahlt, und das Urteil nicht schon in Rechtskraft erwachsen ist. Die Frist zur Vorweisung dieser Urkunden ist fünfzehn Rechtstage. Dieses Recht kann aber nur einmal angesprochen werden.

Als **Beweismittel** führt die Civilprozessordnung auf: Urkunden, Zeugen (allgemeiner Zeugeneid), Beweis zu ewigem Gedächtnis, Augenschein, Parteieid, Parteiverhör (Art. 210—301).

Rechtsmittel; „Die Appellation ist (nach Civilprozessordnung 317) das einzige Rechtsmittel, um gegen ein Urteil einzukommen“ (Wiedereinsetzung gegen Kontumazentscheid vorbehalten); jedoch können Urteile, gegen welche die Appellation nicht ergriffen werden kann, in dem vom Gesetz über die Amtsbefugnisse des Kassationsgerichts vom 1. Brachmonat 1877 vorgesehenen Fällen durch die Nichtigkeitsbeschwerde weitergezogen werden.

Die Weiterziehung kann gegen jedes Haupturteil und gegen jedes Beurteil, welches den Haupthandel beeinträchtigt, ergriffen werden (die von dem Gesetze bestimmten Ausnahmen vorbehalten).

Die Weiterziehung kann ergriffen werden, obschon der Wert des Streitgegenstandes die Appellationssumme nicht erreicht:
in Händeln, über die Zuständigkeit des Gerichtes, oder über die Ablehnung der Richter;

in Händeln über das Belangen des Richters.

Wegen der Verurteilung in die Kosten kann nicht appelliert werden. Hat aber der Gegner die Weiterziehung ergriffen, so kann vor dem Appellationsgerichte die Aufhebung dieser Verurteilung begehrt werden. Wenn auch nur eine Partei die Appellation ergreift, so unterliegt dennoch der ganze Handel dem Urteil des höhern Gerichtshofes. In Appellation dürfen keine neue Urkunden beigebracht werden (ausser man bezahle die bis dahin stattgefundenen Kosten; es hört jedoch die Verpflichtung dieses

Kostenertrags auf, wenn die Urkunden von der Gegenpartei boshafter Weise verhehlt worden wären). Wenn bei einer Appellation neue Urkunden vorgewiesen werden, so kann das Gericht, eintretenden Falls, den Handel, mittelst eines Beirtheils, an das erstinstanzliche Gericht zu einer neuen Untersuchung zurückweisen.

Das Appellationsgericht kann über keine Klagepunkte aburteilen, welche dem Untergerichte nicht zur Entscheidung vorgelegt worden sind, ausser:

- wenn es beide Parteien verlangen;
- wenn es sich um die Nichtigkeit des Urteils, den Verfall der Appellation oder einen andern Fehler derselben handelt;
- wenn es um Zinse, Mietgelder oder andere, seit dem Urteile verfallene Anhängigkeiten zu tun ist.

Die Prozesskosten (Art. 331 ff.) sind in der Regel von der Partei, welche in der Hauptsache unterliegt, zu tragen.

Wenn jedoch der Handel so zweifelhaft wäre, dass dem Sachfälligen nicht der mindeste Zweifel böser Absicht, noch eine schwere Schuld beigemessen werden könnte, oder wenn in einem Handel, welcher mehrere Klagepunkte enthielte, beide Parteien teilweise unterlegen wären, so tritt entweder Wettschlagung oder eine von dem Gerichte zu bestimmende Kostenteilung ein. Während des Verfahrens schießt jede Partei die Kosten ihrer Prozedurakten vor. Die Partei, welcher die Kosten zuerkannt sind, hat dem Gegner das Verzeichnis derselben anzeigen zu lassen. Die Anzeige hat, bei Strafe des Verfalls, innert neunzig Tagen zu geschehen, nachdem das Urteil, welches die Kosten zuerkannt hat, in Rechtskraft erwachsen ist. Die in die Kosten verfallte Partei kann gegen das ihr angezeigte Verzeichnis in den zehn Tagen, seit der Anzeige desselben, mittelst eines „Botes“ einsprechen. Dieses „Bot“ soll die Beschwerden des Einsprechers gegen das Kostenverzeichnis ausführlich aufzählen, und die Vorladung enthalten, während der Frist von fünfzehn Tagen, mit Einschluss der Ferien, zu erscheinen, um zur Ermässigung der Kosten zu schreiten. Macht die in die Kosten verfallte Partei gegen das ihr in nützlicher Frist angezeigte Kostenverzeichnis keine Einsprache, so wird sie als selbiges annehmend betrachtet. „Wenn nach gemachter Einsprache, die eine oder die andere Partei von der angesetzten Erscheinung ausbleibt, so zieht dieses Ausbleiben, für den angestrittenen Teil, zum Nachteil des Ausbleibenden, die Fatalität nach sich; den Fall rechtmässiger Verhinderung ausgenommen.“ Der Entscheid des Richters, in Bezug auf die Kostenermässigung, ist nicht appellierbar.

Betriebswesen. Das Einführungsgesetz vom 26. Mai 1891 erklärt jeden Bezirk des Kantons

Wallis zugleich als Betreibungs- und als Konkurskreis, mit je einem Amtsvorsteher und einem Stellvertreter (vom Staatsrat auf 4 Jahre ernannt).

Alle durch das Bundesgesetz dem Richter zugewiesenen Entscheidungen liegen in der Zuständigkeit des Bezirks-Einleitungsrichters (juge-instructeur), verbeiständet durch seinen Gerichtsschreiber. Gegen den Entscheid kann beim Kreisgerichte, das endgültig erkennt, Berufung eingelegt werden, wenn das Bundesgesetz die Weiterziehung vorsieht, oder wenn der Streitgegenstand den Wert von Fr. 100.— übersteigt („Jedenfalls sind nicht weiterziehungsfähig die Entscheide des Einleitungsrichters, welche Bezug haben auf verspätete Einsprachen“; Bundesgesetz 77, 80—84). Der Bezirks-einleitungsrichter entscheidet auch über Arrester und Ausweisung von Mietern und Pächtern; in Sachen des Nachlassvertrages entscheidet das Kreisgericht, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationsgerichtshof.

Verfahren. Für das beschleunigte Verfahren gelten die Bestimmungen der Civilprozessordnung über das summarische Verfahren, unter folgenden Abänderungen: Termine und Fristen verkürzt, Kontumazierung des Ausbleibenden („derselbe kann jedoch in den zehn Tagen nach Anzeige des Kontumazurteils die Gegenpartei vorladen, um die Aufhebung desselben zu erwirken und eventuell zu den Debatten zu schreiten“). Alle Urteile sind den Parteien schriftlich anzuzeigen. „Wird gegen den Entscheid des Einleitungsrichters Berufung eingelegt, so hat dieses unter Verfallstrafe in der Frist von zehn Tagen seit der Anzeige des Urteils zu geschehen.“ „Nebst den Beweismitteln, die in Civilsachen zulässig sind, kann das Gericht in Handelsangelegenheiten den Beweis durch anerkannte Faktur,

durch Korrespondenz, durch regelmässig gehaltene Bücher der Parteien und durch Zeugen zulassen.“

Der Einleitungsrichter ist untere, der Appellationsgerichtshof (resp. drei Mitglieder und zwei Ersatzmänner) kantonale Aufsichtsbehörde. Gegen die Verfügungen des Einleitungsrichters können die Beteiligten innerhalb der durch das Bundesgesetz festgesetzten Fristen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Klagen und Beschwerden an die untere Aufsichtsbehörde sind (gemäss Art. 6 ff. des Dekretes vom 17. Mai 1892 betr. die Organisation der Aufsichtsbehörden) dem Einleitungsrichter; solche gegen die untern Aufsichtsbehörden und Berufungen gegen deren Entscheide dem Schreibamt des Appellationshofes in Sitten durch chargirte Briefe zu übermitteln; beides „schriftlich auf ungestempelttem Papier in der Fassung von Denkschriften und in zwei Doppeln ausgefertigt.“ Eine Beschwerde, Weiterziehung oder Berufung hat eine aufschiebende Wirkung nur dann, wenn eine solche durch den Richter angeordnet wurde. Mit Ausnahme der Fälle, in welchen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes binnen zehn Tagen seit Kenntnissnahme Beschwerde geführt werden, sei es, dass die Verfügung Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, sei es, dass sie den Verhältnissen nicht angemessen erscheint. Die Beschwerdeführung ist grundsätzlich unentgeltlich, dagegen kann „wer missbräuchlich oder aus Rechthaberei Beschwerde führt, in die Kanzleikosten und in eine Geldbusse bis auf Fr. 25.— verfällt werden.“

Die Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners für ihr in die Ehe gebrachtes oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkungen erworbenes Vermögen ist für die Hälfte privilegiert; Anschlussfrist nach Art. 111 des Bundes-

gesetzes für Forderungen aus ehelichen, elterlichen oder vor-mundschaftlichen Verhältnissen: 40 Tage.

Advokatur: ausübbar nach Erlangung eines staatlichen Patentes (stage von 1—2 Jahren, neben Ausweis über zweijährigen Besuch einer Rechtsschule, sowie theoretischer und praktischer Prüfung.)

Literatur: die aufgeführte und die offizielle Gesetzessammlung des Kantons Wallis; Amtsblatt.



Zug.

Das zugerische „Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden“, vom 20. Juli 1905, bestimmt, zu Verwaltung der Civilrechtspflege: die Friedensrichter, den Kantonsgerichtspräsidenten, das Kantonsgericht, das Obergericht und die Schiedsgerichte.

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Friedensrichterkreis, für den ein Friedensrichter und dessen Ersatzmann auf je vier Jahre gewählt wird. Der **Friedensrichter** hat in allen bürgerlichen Streitsachen, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme begründet, die Vermittlungsverhandlung zu besorgen; Streitigkeiten, deren Wert Fr. 30.— nicht übersteigt, entscheidet er endgültig (mit Vorbehalt der Rechtsmittel der Kassation und Revision). Beim Scheitern eines Vergleiches bezeichnet der Friedensrichter das Gericht, an welches die Streitsache zu weisen ist und übergibt dem Kläger auf Verlangen einen wörtlichen Protokollauszug über die Friedensrichterverhandlung, den „Weisungsschein.“

Wird eine vor dem Friedensrichter anhängig gemachte Streitsache nicht innert drei Monaten von „Enthebung“ der ersten Vorladung an durch Vergleich oder Weisungsschein erledigt, oder wird eine Klage nicht innert sechs Monaten nach Ausstellung des Weisungsscheins beim zuständigen Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so wird dies „als völlige Entsagung auf den Rechtsstreit angesehen, und hat im erstern Falle der Friedensrichter die Anordnung eines neuen Vorstandes oder die Ausstellung der Weisung zu besorgen, im letztern Falle der Gerichtspräsident die Anhandnahme der Klage von Amtes-

wegen zu verweigern, es wäre denn, dass sich der Kläger über eine Fristverlängerung ab Seite des Beklagten auszuweisen vermöchte.“ (§§ 34 und 36 der **Civilprozessordnung** vom 15. Oktober 1863.)

Dem **Kantonsgerichtspräsidenten** (aus der Mitte des Kantonsgerichts vom Kantonsrate auf 4 Jahre ernannt) steht die endgültige Entscheidung über Streitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 100.— zu (vorbehältlich der Rechtsmittel der Kassation und Revision). In andern Sachen leidet er die Prozessinstruktion und die Verhandlungen vor Kantonsgericht; er fällt die ihm durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesenen Entscheide und trifft bezügliche Verfügungen; mit Beizug des Gerichtsschreibers leitet er die von auswärts verlangten Rogatorien, Zeugeneinvernahmen zum ewigen Gedächtnis, publizirt die Amortisationen, Ediktalladungen und Kontumazurteile. Gegen seine Verfügungen ist die Beschwerdeführung an das Kantonsgericht zulässig, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz von dieser Weiterziehung Umgang nimmt.

Einleitungsverfahren. Gleichzeitig mit der „Einschreibung des Prozesses“ am Kantonsgericht, „die innert zehn Tagen nach Vorweisung des Weisungsscheines auf der Gerichtskanzlei nachzusuchen ist, hat der Kläger eine schriftliche, mit seiner oder seines Anwaltes Unterschrift versehene Eingabe auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht des Beklagten niederzulegen,“ welche die „Hauptrechtsfrage und allfällige Vorbegehren,“ ein Verzeichnis aller Urkunden, welche er im Prozesse zu gebrauchen gedenkt, die Zeugen mit den Zeugen-„Ansinnen“ etc. enthalten muss. Der Gerichtsschreiber macht dem Beklagten sofort amtliche Mitteilung vom Eingang der Klage; derselbe hat innert 10 Tagen eine schriftliche Antwort einzureichen, mit der „Ge-

genrechtsfrage“, Beweismittelverzeichnis und dergl. „Stellt der Beklagte auf Grund einer zerstörliehen Einrede eine Uneinlichkeits-Vorfrage, so hat er nur die auf diese bezüglichen Beweismittel im Verzeichnisse aufzuführen und ist nicht pflichtig, seine Hauptgegenfrage mitzuteilen. Unterliegt er in der Vorfrage, so hat er innert 10 Tagen, nachdem das bezügliche Urteil die Rechtskraft beschritten, seine Eingabe in „Hauptsache“ nachzubringen.“ (Ueber die Details siehe §§ 43—53 der C.-P.-O. vom 15. Oktober 1863.)

Das **Kantonsgericht** (bestehend aus 5 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, nach dem proportionalen Wahlverfahren vom Volke auf 4 Jahre gewählt) behandelt alle Geschäfte der Civilrechtspflege, die nicht ausdrücklich der Einzelkompetenz des Friedensrichters, Kantonsgerichtspräsidenten oder Obergerichts vorbehalten sind; es ist die kantonale Gerichtsstelle zur Erledigung von Patent- und dgl. Streitigkeiten, es ist einzige Instanz für alle Streitigkeiten, „deren Gegenstand einen Wert von Fr. 100 bis Fr. 300 darstellt;“ erste Instanz für die übrigen Civil- und die Injurienfälle; es ist Rekursinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten. Weiterhin fallen in seinen Geschäftskreis: der Erbenaufruf; Verschollenheits- und Todeserklärungen; der Aufruf vermisster Wertschriften und dgl. und deren Ungültigerklärung resp. Ersetzung; die Publikation peremptorischer Aufrufe zum Zwecke der Ablösung von Grunddienstbarkeiten und der Bereinigung der Hypothekarbücher; die Aufstellung von beneficia inventarii (Dreiergerichtskommission hierzu bestellt); die Provokationen, Verbote und dgl.; die Begutachtung an das Obergericht betreffend Entzug des Stimmrechts der Konkursiten und der Ausgepfän-

deten, der Wiedereinsetzung und des Konkurswiderufes (§§ 15 und 34, 31—35 des Organisationsgesetzes von 1905).

Das „**Hauptverfahren**“ vor Kantonsgericht beginnt mit Verlesung von Weisungsschein und Vollmachten. Jeder Partei stehen in der Hauptfrage und bei Vorfragen auf Grund zerstörliehen Einreden zwei Vorträge zu. Nach beendigter Beweisverhandlung folgen Replik und Duplik. „Die Anwälte sind gehalten, ihre Schlusssätze der Gerichtskanzlei schriftlich einzureichen.“ (Ueber das Einzelne siehe §§ 54—64.)

Beweisverfahren. In der Regel soll die Beweisverhandlung bei der ersten Tagfahrt vorgenommen und vollständig abgeschlossen werden. Das Gericht kann jedoch, sofern die Eigentümlichkeit des Falles oder der Beweislage es notwendig macht, entweder von sich aus oder auf Antrag der Parteien hievon abweichende Verfügungen treffen; darauf bezügliche Entscheide können jedoch nur mit der Hauptsache weiter gezogen werden. Jede Partei hat diejenigen in der obschwebenden Prozessverhandlung nicht ausdrücklich zugestandenen Tatsachen zu beweisen, auf die sich ihre Behauptungen gründen, wenn weder eine gesetzlich aufgestellte Rechtsvermutung, noch die Offenkundigkeit (Notorietät) dafür sprechen. Dem gerichtlichen Geständnis ist ein erwiesenes aussergerichtliches gleich zu achten, wenn es gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben in der Absicht, die betreffende Tatsache ausser Zweifel zu setzen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist. Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so würdigt das Gericht eine solche aussergerichtliche Aeusserung, im Zusammenhang mit den übrigen Tatumständen, nach freiem Ermessen. Das Gericht soll von Amtswegen oder auf Verlangen der Gegenpartei in seinem Beweisbescheid einen anerbotenen Beweis verwerfen, wenn es findet, dass derselbe keinen Einfluss auf die Entscheidung der Sache haben könne.

Als gesetzliche Beweismittel gelten: Urkunden Zeugen, Augenschein, Sachverständige und Eid.

Die einmal vorgelegten Beweismittel werden für beide Parteien gemeinschaftlich und können daher von keiner Partei zum Nachteil der andern zurückgezogen werden.

Gegen den Inhalt einer über ein Rechtsgeschäft errichteten, mit voller Beweiskraft versehenen Urkunde ist ein Zeugenbeweis nicht zulässig, ausser wenn nachgewiesen werden kann, dass eine später veränderte Urkunde bestanden, aber verloren gegangen sei, oder wenn über eine dunkle oder sich widersprechende Urkunde deren Aussteller Erläuterungen betreffend die wahre Meinung geben soll. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde kraft ihrer Stellung in gehöriger Form ausgestellt oder beglaubigt („fidemiert“) sind, bilden für Verhältnisse, die dadurch festgesetzt oder bezeugt werden sollen, vollen Beweis. Die Aechtheit einer solchen Urkunde kann nur auf dem Wege der Strafuntersuchung angefochten werden. Privaturkunden, die der Beweisgegner selbst, dessen Rechtsvorfahr oder eine Person, für deren Handlungen er haftet, in glaubhafter Form ausgestellt hat, haben volle Beweiskraft. Aus Urkunden, welche von einem Drittmann, der bezüglich des fraglichen Rechtsgeschäfts alle Eigenschaften eines gesetzlichen Zeugen in sich vereinigt, ausgestellt sind, kann je nach Gestalt der Sache ebenfalls ein voller Beweis hergeleitet werden. Die Aechtheit der Unterschrift begründet eine Rechtsvermutung für die Aechtheit des übrigen Inhalts der Urkunde. Wird die Unterschrift als unächt angefochten, so hat der Beweisführer deren Aechtheit durch andere Beweismittel (wozu insbesondere die Schriftvergleiche durch Sachverständige gehört) darzutun. Eine Person, welche fähig ist, Zeugnis zu reden und über ihre häuslichen oder Berufshandlungen oder über ihre Handelsgeschäfte ein ordentliches Buch führt oder unter ihrer Aufsicht führen lässt, kann in Ermangelung anderer Beweismittel Forderungen, die von Berufsarbeiten oder Warenlieferungen herrühren, durch ihr Haus- oder Handelsbuch beweisen, insofern der Verkehr im allgemeinen zugegeben oder hergestellt ist. Ein solches Haus- oder Handelsbuch soll, um „rechtsförmig“ zu sein, eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und in guter Ordnung, ohne verdächtige Einschaltungen, Abänderungen und Zwischenräume der Zeitfolge nach geführt sein, auch die Einzelsätze spezifiziert und mit Angabe ihres Datums enthalten. Forderungen, welche man mittelst eines solchen Buches beweisen will, dürfen jedoch nicht über sechs Jahre ausstehen, ansonst das Buch keinen Beweis mehr bildet. (Ein vom Schuldner als richtig unterzeichnet oder anerkannter Auszug der Rechnung behält hingegen für immer Beweiskraft gegen ihn.) Verweigerung des Editionseides und Nichtvorlegung der zur Herausgabe verlangten Urkunde gilt als Anerkennung ihres vom Beweisführer behaupteten Inhalts. Die Urkunden sind dem Gerichte in der Regel in Original oder in

amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen; Rechnungsbücher müssen jedoch auf Verlangen immer in Original vorgelegt werden. Urkunden, die in fremder Sprache abgefasst sind, müssen mit einer deutschen Uebersetzung begleitet werden, deren Richtigkeit das Gericht im Falle der Bestreitung durch Sachverständige prüfen lassen kann. „Zu den Urkunden gehören ebenfalls Zeichnungen, Pläne, Modelle oder Vermessungen, die, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen sind; ferner Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine.“

Zeugen verdienen blos insoweit Glauben, als sich ihre Aussagen auf die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Sinne gründen. Zeugnisse vom Hörensagen sind nur dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich um Ueberlieferungen aus unvordenklicher Zeit handelt. „Die in voller Glaubwürdigkeit nicht geschwächte Aussage eines einzigen gesetzlichen, männlichen oder weiblichen Zeugen bildet vollen Beweis.“ Ein Zeuge, der auf eine gehörig angelegte Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, ist mit einer Busse von 5 Fr. zu belegen; erscheint er auch auf die zweite Vorladung nicht, so wird die Busse verdoppelt und derselbe durch Polizeigewalt hergebracht. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund sein Zeugnis, so soll er auf Antrag des Beweisführers durch Verfügung des Gerichts in Gefangenschaft gesetzt werden, bis die Weigerung aufhört. Solche nichterscheinende oder widerspenstige Zeugen haben nebst dem die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten zu tragen. Der Abhörung der Zeugen geht eine Ermahnung zur wahrheitsgetreuen Aussage, unter Eides-Erinnerung, durch den Gerichtspräsidenten voraus. Die Zeugen werden in Gegenwart der Parteien, jedoch im Abstand der übrigen noch nicht abgehörten Zeugen, einzeln einvernommen. Die Einvernahme findet durch den Gerichtspräsidenten nach Massgabe der von den Parteien schriftlich eingelegten Ansinnen und Gegenansinnen statt, wobei der Präsident den Zeugen auf allfällige Lücken und Widersprüche in seinen Aussagen aufmerksam macht und ihn zu nähern Erklärungen darüber veranlasst, sowie bei zurückhaltenden oder zweideutigen Antworten ihn ernstlich an seine Pflicht erinnert. Jede Partei kann durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten nachträgliche Erläuterungsfragen an den Zeugen stellen; dieselben dürfen sich aber nur auf die vorangegangenen Aussagen beziehen. Die Beeidigung eines Zeugen ist gleich nach dessen Abhörung resp. nach Eröffnung des Einvernahmeprotokolls zu verlangen und wird vom Gerichte nur dann gestattet, wenn der Zeuge betreffend die zu erweisende Tatsache das einzige gesetzliche Beweismittel bildet.

In Fällen, wo Pläne, Baurisse, Modellirungen und dgl. künstliche Hilfsmittel dem Richter keinen deutlichen Begriff von dem streitigen Gegenstande geben können oder wo deren Anfertigung

mit unverhältnismässigen Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre, kann der Richter auf Verlangen der Parteien oder von sich aus einen Augenschein vornehmen. Die Parteien haben das Begehren um Anordnung eines Augenscheines in ihren schriftlichen Eingaben zu stellen, dabei den Gegenstand desselben deutlich zu bezeichnen, die dadurch zu erhärtenden Beweissätze genau anzugeben und gleichzeitig ein allfälliges Gesuch um Zuzug von Sachverständigen oder um Zeugenabklärung bei der Augenscheinsverhandlung anzubringen. Bei der Augenscheinsverhandlung haben sich die Parteien in ihren Vorträgen auf diejenigen Punkte zu beschränken, deren Erörterung zur richtigen Auffassung der Lokalverhältnisse unumgänglich notwendig ist. Steht der Beweis durch Zeugen und Sachverständige mit den Beweissätzen, welche durch Augenschein auszumitteln sind, in unmittelbarem Zusammenhang, so sollen in der Regel die Sachverständigen zum Augenschein zugezogen und die betreffenden Zeugen bei der Augenscheinsverhandlung angehört werden. Das Augenscheins-Protokoll bildet ein Beweismittel, das dem Richter im Hauptverfahren vorgelegt wird.

In Fällen, wo zur Beurteilung eines Streitgegenstandes besondere wissenschaftliche Kunst- und Gewerbskenntnisse erforderlich sind, sollen auf Antrag der Parteien oder von Amteswegen Sachverständige beigezogen werden. Von Amteswegen kann der Richter in jeder Lage des Prozesses Sachverständige zuziehen, jedoch nur zur eigenen Aufklärung über bereits erhobene Tatumstände, nie aber, um einen Beweis für die Parteien herzustellen oder zu ergänzen. Die Sachverständigen müssen hinlängliche Kenntnisse zur Beurteilung der betreffenden Sache und nebstdem noch jene Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt. Die Parteien haben das Begehren um Beiziehung von Sachverständigen in ihren schriftlichen Eingaben zu stellen, dabei den Gegenstand der Expertise deutlich zu bezeichnen und die von den Sachverständigen zu lösenden Fragen genau anzugeben. Die Sachverständigen haben sich zur Abgabe ihres Befundes gemeinschaftlich zu beraten und das Gutachten in der Regel schriftlich motiviert und von ihnen unterschrieben zu den Akten einzureichen; nur ausnahmsweise kann ihnen vom Präsidenten gestattet werden, selbes mündlich an's Protokoll zu geben. Gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander, so ist für jede Ansicht ein besonderes motiviertes Gutachten abzugeben. Der Gerichtspräsident wird dieselben einem von dem Gerichte zu bezeichnenden Obmann zustellen, dessen Obergutachten sodann für das Gericht massgebend ist.

Der Eid der Parteien ist nur zur Ergänzung oder Entkräftung eines unvollständigen Beweises gestattet und kann vom Gericht, je nach der höhern oder geringern Wahrscheinlichkeit, welche für die tatsächlichen Behauptungen der einen oder

andern Partei erbracht worden und je nach der persönlichen Glaubwürdigkeit der Parteien entweder dem Beweisführer als Ergänzungseid oder dem Beweisgegner als Reinigungseid auferlegt werden. Der Eid darf nur von zeugnisfähigen Personen geschworen werden. Juristische Personen und Streitgenossen haben für die Eidesleistung jene Personen zu bezeichnen, die mit den im Streite liegenden Verhältnissen am besten vertraut sind.

Rechtsmittel: Appellation gegen Urteile in der Hauptsache oder über zerstörlliche Einreden, innert 10 Tagen nach Urteilseröffnung „beim Präsidenten des Obergerichts, sowie auf der Gerichtskanzlei“ anzumelden, wenn der Streitgegenstand Fr. 300.— übersteigt. (§§ 112—114 C.-P.-O.).

Kassation oder Nichtigkeitsklage, zulässig wegen Verletzung wesentlicher Rechtsformen und aus dgl. allgemeinen Kassationsgründen. (§§ 115—118 C.-P.-O.).

Der Rekurs ist gestattet „gegen Erkenntnisse betreffend verzögerliche Einreden, gegen prozessleitende Beschlüsse und Weisungen“ des Kantonsgerichts (§§ 109—120 C.-P.-O.); die Revision aus den allgemeinen Revisionsgründen (§§ 121 bis 124). Daneben noch die „Beschwerdeführung“ wegen Rechtsverweigerung und dgl. (§§ 125—126).

Das Obergericht (7 Mitglieder, 6 Ersatzmänner, auf 4 Jahre nach dem proportionalen Wahlverfahren direkt vom Volke gewählt) ist Berufungs- und Rekurs-Instanz, sowie Kassations- und Revisionsgericht.

Als Appellationsinstanz urteilt das Obergericht über alle appellirten Streitsachen, deren Wert Fr. 300.— übersteigt oder unbestimmbar ist, sowie über die weitergezogenen Injurienprozesse. Als Rekursinstanz entscheidet es über die Rekurse gegen prozessleitende Beschlüsse des Kantonsgerichts und über die Erkenntnisse desselben betreffend die Zuständigkeit einer Gerichtsstelle. Als Kassations-

und Revisionsgericht beurteilt es die Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche, die gegen Entscheide der Friedensrichter und des Kantonsgerichtspräsidenten in Ausübung der Einzelkompetenz, sowie gegen Urteile des Kantons- und Obergerichts bei ihm eingereicht werden. Weiterhin entscheidet es (nach Begutachtung durch das Kantonsgericht) über den Entzug des Stimmrechts der Konkursiten und Ausgepfändeten, deren Wiedereinsetzung und den Widerruf des Konkurses. Endlich ist es Aufsichtsbehörde. (§§ 36—40 des Organisationsgesetzes vom 20. Juli 1905).

Strafrechtspflege. Die niedere Strafpolizei wird von den „Einwohnerräten“ und der Kantonspolizeidirektion gehandhabt; die Abwandlung geringfügiger Polizeiübertretungen steht den „Polizeiämtern“ zu; gegen deren Bussausfällungen ist Rekurs an den Einwohnerrat und gegen dessen Entscheid an den Regierungsrat (je innert zehn Tagen) zulässig. Die Strafkompetenz der Einwohnerräte geht bis auf Fr. 25. — oder auf 5 Tage Gefangenschaft, diejenige der Polizeidirektion bis auf 10 Tage Gefängnis oder 50 Fr. Geldbusse. „Alle Untersuchungen betreffend Uebertretungen strafrechtlicher Natur bedürfen der Ueberweisung seitens der zuständigen richterlichen Amtsstelle.“

Die höhere Strafrechtspflege wird verwaltet vom Strafgericht und vom Strafobergerichte als Appellations-, Kassations- oder Revisionsinstanz.

Das Strafgericht beurteilt alle nicht in die niedere Gerichtsbarkeit fallenden Strafsachen;

(bei Beurteilung schwerer Strafsachen — Zuzug von 2 Ersatzmännern, so dass das Gericht aus 7 Mitgliedern besteht). Dem Strafgerichtspräsidenten steht die Ueberweisung der Strafuntersuchungen an die zuständige Gerichtsbehörde oder deren sonstige Erledigung zu und zwar auf Antrag des Untersuchungsbeamten hin, der die Untersuchung geführt hat. (Rekurs an die obergerichtliche Dreierkommission innert 5 Tagen nach Eröffnung des Entscheides.) Gegen Strafanträge und Strafurteile des Strafgerichts, welche auf Geldbusse von über 100 Fr., auf Gefängnisstrafen von über 14 Tagen, auf Einstellung im Aktivbürgerrecht oder auf Wirtshausverbot lauten, kann innert 5 Tagen nach Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich beim erstinstanzlichen Gericht oder dessen Kanzlei Appellation an das Obergericht ergriffen werden; gegen Urteile unter obgenannten Minima sind nur die Rechtsmittel der Kassation oder Revision zulässig. (§§ 42—57 des Organisationsgesetzes von 1905; in den §§ 58—73 die Spezialvorschriften über den „Verhörrichter“, den Staatsanwalt, den „öffentlichen Verteidiger“ und die Privatverteidiger. Die im Organisationsgesetz gerufene Strafprozessordnung für den Kanton Zug liegt als „Ergebnis der 1. Beratung vom 4. Oktober 1906“ vor).

Betreibungswesen. („Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs“, vom 5. Oktober 1891.) Betreibungskreise sind die elf Gemeinden Zug, Ober- und Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhäusern, Risch, Walchwil und Neuheim; der ganze

Kanton bildet einen Konkurskreis. Die Einwohnergemeinde wählt den Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter; Konkursbeamte ist der Substitut des Hypothekarschreibers; als Stellvertreter fungiert der Hypothekarschreiber selbst. Aufsichtsbehörde: der Regierungsrat; Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Betreibungsrichter (für Rechtsöffnungen, Konkursöffnung, Arreste u. dgl.; Art. 77, 85, 80 ff. und 154/278/282, 181/182, 166/168/171, 190/192/309, 188/189, 193, 196, 230, 231, 268 und 83/162/169/170/183 des Bundesgesetzes): der Kantonsgerichtspräsident in Zug (bei dringlichen Arresten das Betreibungsamt auf 24 Stunden Arrestdauer). Jeder Entscheid ist an das Kantonsgericht weiterziehbar (ausser Konkursbegehren bei Wechselbetreibung; Bundesgesetz 189). Arrestanfechtungsklage und Nachlassverfahren beim Kantonsgericht anhängig zu machen. „Das Obergericht bildet die Rekursinstanz, soweit ein Betrag von Fr. 300. — und mehr in Betracht kommt. Die Feststellung des Verfahrens ist Sache des Obergerichtes.“ Mietausweisungsbehörde ist der Kantonsgerichtspräsident.

Für die im beschleunigten Verfahren zu behandelnden Fälle (des Bundesgesetzes Art. 107, 109, 111³, 148, 157, 242, 251, 265, 279, 284) gelten die für das ordentliche Verfahren aufgestellten Bestimmungen, mit folgenden Ausnahmen: Wird eine vor dem Friedensrichter anhängig gemachte Streitigkeit nicht innert 10 Tagen von Enthebung der ersten Vorladung an durch Vergleich oder Weisungsschein erledigt, oder wird eine Klage nicht innert 10 Tagen nach Ausstellung des Weisungsscheins beim zuständigen Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so wird dies als völlige Entsagung auf den Rechtsstreit angesehen und hat im erstern Falle der Friedensrichter die Anordnung eines neuen Vorstandes oder die Ausstellung der Weisung, im letztern Fall der Gerichtspräsident die Anhandnahme der Klage von Amtswegen zu verweigern. Verkürzte Fristen und Termine.

Ueber Rechtsvorschlage und Konkursbegehren wird vor erster und zweiter Instanz im summarischen Verfahren verhandelt: mit den (mundlich oder schriftlich anzubringenden) Begehren betreffend Rechtsvorschlage sind die Beweismittel, im Beschwerdefall der schriftliche Entscheid des erstinstanzlichen Richters einzugeben, resp. namhaft zu machen; spatere Beweismittel bleiben unberucksichtigt; „es sind nur liquide Beweismittel nach Massgabe der einschlagigen bundesgesetzlichen Vorschriften zulassig;“ in der Beschwerdeinstanz sind neue Beweismittel ausgeschlossen, (von Amtswegen zu berucksichtigende, Art. 173, ausgenommen). Vorladung fur den Klager fakultativ; diejenige fur den Beklagten enthalt die Androhung, dass bei Ausbleiben dem klagerischen Begehren Folge gegeben werde. Vertretung, sowie schriftliche Vernehmlassung anstatt personlichen Erscheinens ist vor beiden Instanzen zulassig. Der Beklagte hat spatestens auf den Gerichtstermin seine Beweise einzugeben, welche vor der Verhandlung dem Klager zur Einsichtnahme vorzulegen sind. Der Entscheid hat binnen 5 Tagen seit Anbringung des Begehrens zu erfolgen und wird entweder sofort mundlich eroffnet oder durch die Gerichtskanzlei schriftlich mitgeteilt; er wird mit den wesentlichen tatsachlichen und rechtlichen Erwagungsgrunden versehen und protokollirt. Die Beschwerdeerklarung erfolgt schriftlich beim Gerichte und zwar innert 5 Tagen seit Eroffnung des Erkenntnisses. Ueber Konkursbegehren wird auch in Abwesenheit der Parteien entschieden.

„Wo im Pfandungsverfahren Vorzugsrechte, An- und Einspruche der Ehefrau, minderjahriger Kinder und der Mundel des Schuldners in Frage kommen, hat der Betreibungsbeamte, bei Vermeidung von Ordnungsbusse und Haftbarkeit, der Ehefrau und dem Waisenamt der minderjahrigen Kinder und der Mundel rechtzeitig Anzeige von der Pfandung und der Frist zu machen, innert welcher die ihnen zustehenden Rechte der Anschlusspfandung (Art. 111 des Bundesgesetzes) geltend gemacht werden konnen. Diese Mitteilungen haben schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu geschehen. Der Schuldner ist sowohl im Konkurs- als im Pfandungsverfahren uber seine dahierigen Verhaltnisse, insbesondere uber die von ihm ausgeubten Vormundschaften und uber das Bestehen von Eigentums- oder Forderungsanspruchen minderjahriger Kinder oder Mundel spatestens bei der Pfandung, bzw. bei der Inventarisierung eingehend zu befragen. Das Ergebnis dieser Einvernahme ist vorzumerken.“ (§ 64 der „Einfuhrungsbestimmungen“).

Advokatur: frei.

Literatur: neben der genannten, die offizielle Gesetzessammlung, die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und die Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894.

**Zürich.**

Das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 (Neuausgabe vom 1. Mai 1905; mit Abänderungs- und Zusatzgesetzen und Verordnungen) regelt sowohl das Gerichtswesen im allgemeinen (I. Buch), als die Zivilprozessordnung (Buch II), die Strafprozessordnung (Buch III) und die Gebühren (Buch IV). Im Auftrage des Kantonsrates hat der Regierungsrat eine umfassende Revision durch eine Fachkommission ausarbeiten lassen und mit Zuschrift vom 21. November 1901 der gesetzgebenden Behörde als Kommissionsentwurf zugestellt; die Vorlage scheint zur Zeit noch bei einer Kantonsratskommission zu „ruhen“.

Allgemeines. Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter, auf sechs Jahre gewählt; für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege wählt ebenfalls die politische Gemeinde die Geschworenen (auf je 200 Einwohner einen für die kantonale, und einen auf je 1000 Einwohner für die Bundesstrafjustiz).

Jeder Bezirk (elf Bezirke: Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf; Gesetz betr. die Organisation der Bezirksbehörden, vom 24. März 1901) hat einen Bezirksrat als Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung, Obervormundschafts- und Armenpflgebehörde, ferner ein Bezirksstatthalteramt (Vertreter der Regierungsgewalt, Steueramt, Handhabung des Polizeiwesens und Untersu-

chungsrichter); daneben: Bezirksschulpflege, Bezirkskirchenpflege, Bezirksarzt und Bezirkstierarzt.

Das Bezirksgericht besteht aus dem Präsidenten, vier Richtern (als Ersatzrichter die Friedensrichter beizuziehen) und dem vom Gericht ernannten Gerichtsschreiber (und Substituten); sechsjährige Amtsdauer; „der Kantonsrat bestimmt, welche Bezirksbeamten in Rücksicht auf ihre Geschäftslast und Besoldung weder eine besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen andern Beruf betreiben dürfen.“

Das Bezirksgericht Zürich besteht aus zwei Sektionen von je 4 Richtern und dem Präsidenten und Vicepräsidenten als Vorsitzenden; beide Sektionen erledigen sowohl Civil- als Strafsachen.

Das Obergericht (Gesetz betr. die Organisation des Obergerichts, vom 29. Oktober 1899) besteht aus 11 vom Kantonsrate auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern; es constituirt sich selbst; insbesondere bestellt es alljährlich aus seiner Mitte eine oder mehrere Appellationskammern (5—7 Mitglieder), eine Rekurs- und eine Anklagekammer (3 Mitglieder); (die Kammern müssen stets vollbesetzt sein). Das Schwurgericht besteht aus dem Gerichtshof und zwölf Geschworenen; der Gerichtshof aus dem Präsidenten und zwei Richtern, für jede Schwurgerichtssitzung durch das Obergericht ernannt; wählbar sind alle Mitglieder des Obergerichts und der Bezirksgerichte. (Sitzungen in Zürich, Winterthur und Pfäffikon). Das Handelsgericht besteht aus zwei Mitgliedern des Obergerichts und dreis-

sig kaufmännischen Richtern (vom Kantonsrat gewählt aus Stimmberechtigten „welche im Ragionenbuch eingetragen sind und seit mindestens fünf Jahren ein Handelsgeschäft betreiben oder, sofern sie nicht im Ragionenbuch eingetragen sind, während mindestens zehn Jahren ein Handesgeschäft betrieben haben.“) Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und fünf kaufmännischen Richtern besetzt; jede Partei ist berechtigt, zwei kaufmännische Richter vier Tage vor der Hauptverhandlung ohne Angabe von Gründen abzulehnen; die kaufmännischen Richter wechseln alle vier Monate in einer durch das Obergericht festgestellten Kehrordnung; Sitzungen „in der Regel“ in Zürich. Das Kassationsgericht besteht aus neun Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, vom Kantonsrat auf sechs Jahre gewählt, der auch den Präsidenten und Vizepräsidenten ernennt. Als Anklagebehörde fungieren: bei den Bezirksgerichten die Statthalterhalterämter (in Zürich und Winterthur die Bezirksanwälte), beim Obergericht, Schwurgericht und Kassationsgericht die Staatsanwaltschaft (2 Staatsanwälte).

Kompetenzen. Der Friedensrichter entscheidet endgültig alle nicht durch Spezialgesetze einer andern Instanz zugewiesenen Civilstreitigkeiten, deren Betrag Fr. 50. — nicht übersteigt; im übrigen ist er Sühnebeamter. „Er ist befugt, und auf Verlangen einer Partei verpflichtet, zur Beweisabnahme und Urteilsfällung zwei Beisitzer aus den Geschworenen des Wahlkreises zuzuziehen.“ (Verfahren durch Obergerichtsverordnung geregelt).

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im ordentlichen Verfahren „unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers endlich, d. h. mit Ausschluss von Appellation und Rekurs“ Civilstreitigkeiten im Werte von Fr. 50—200. „Insofern eine Partei es verlangt, ist der Bezirksgerichtspräsident verpflichtet, zu den Verhandlungen und zur Urteilsfällung zwei Mitglieder des Bezirksgerichtes nach bestimmter Kehrordnung zuzuziehen.“ Im summarischen Verfahren verfügt der Gerichtspräsident „endlich“ bis zu Fr. 50.—, erstinstanzlich bei allen höhern Beträgen in den ihm durch C.-P.-O., Betreibungs- und andere Gesetze zugewiesenen summarischen Streitigkeiten. In Strafsachen, welche in die Kompetenz des Bezirksgerichtes fallen, entscheidet er über die Zulassung der Anklage.

Die Bezirksgerichte beurteilen als Civilgerichte letztinstanzlich die Nichtigkeitsbeschwerden über Entscheide der Friedensrichter, erstinstanzlich alle Streitigkeiten (über Fr. 200.—), welche nicht ausdrücklich einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind; endgültig alle Civilstreite im Werte von Fr. 200—500 (mit Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde, der Revision und Erläuterung). Als Strafgerichte beurteilen sie alle Polizeiübertretungen bis zu Fr. 50. — Busse „endlich“; die andern Uebertretungen, zugewiesenen Vergehen und Verbrechen erstinstanzlich (§ 1011: „Ist der Angeklagte im Verhaft und würde bis zur nächsten Gerichtssitzung der Sicherheitsverhaft mit allfällig an der Strafe abzurechnendem Untersuchungsverhaft eine längere Dauer erreichen als die zu verhängende Strafe, so

kann der Gerichtspräsident in einfachen Fällen, namentlich wenn Geständnis vorliegt, das Urteil allein ausfällen.“ Die Bezirksgerichte dürfen auf Zuchthausstrafe gar nicht und auf Arbeitshausstrafe nur bis zu drei Jahren erkennen; sie behandeln auch Geschäfte der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Schwurgericht beurteilt die sog. schweren Verbrechen (§ 93: Aufzählung).

Das Handelsgericht beurteilt alle Civilprozesse zwischen Personen, welche im Rationenbuch (Handelsregister) eingetragen sind, sofern der Streitwert Fr. 500.— übersteigt (Kompetenz der Bezirksgerichte) und „sich auf das vom Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht.“ Ist blos der Beklagte eingetragen, so hat der im Kanton wohnende Kläger die Wahl zwischen Handelsgericht und ordentlichen Civilgerichten; der Ausserkantonale muss beim Handelsgericht klagen. „Im Zweifel gilt jedes Rechtsgeschäft einer im Rationenbuch eingetragenen Person als Handelsgeschäft.“ Für Widerklagen aus Handelsgeschäften ist das Handelsgericht auch dann zuständig, wenn der Streitwert Fr. 500.— nicht übersteigt. Mit Zustimmung beider Parteien können Handelssachen auch an die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Das Handelsgericht kann auch als Schiedsgericht angerufen werden (Näheres § 102 R.-Pfl.-Ges.).

Obergericht. Die Appellationskammer beurteilt letztinstanzlich:

Nichtigkeitsbeschwerden über endgültige Entscheide der Bezirksgerichte und deren Präsidenten

im ordentlichen Civil- und im Strafprozess, sowie der Konkursrichter;

die Berufungen und Beschwerden (Appellationen und Rekurse) über das Verfahren und die erstinstanzlichen Entscheide der Bezirksgerichte, Konkurs-, Instruktions- und Untersuchungsrichter im Civil- und Strafprozess, sowie im Betreibungsverfahren.

Sie beurteilt endlich die geständigen Angeklagten in Schwurgerichtssachen und die Restitutionsgesuche gegen bezirksgerichtliche Strafurteile.

Die Rekurs- und Anklagekammer beurteilt als Rekurskammer letztinstanzlich die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die „endlichen“ und die Rekurse gegen die erstinstanzlichen Verfügungen der Bezirksgerichtspräsidenten im summarischen Verfahren und in Konkursachen; als Anklagekammer entscheidet sie über die Zulassung einer Anklage an das Schwurgericht und dgl.

Das (Gesamt-) Obergericht übt alle Funktionen, welche nicht einer seiner Kammern zugewiesen sind, als Ganzes aus; es erledigt die Rekurse gegen Beschlüsse des Schwurgerichtes, des Handelsgerichts und der Anklagekammer „soweit solche zulässig sind“; es erledigt die Gesuche um Wiederherstellung gegen Urteile des Schwurgerichts und der Appellationskammer, Strafumwandlung und Strafnachlass, Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und andern Rechte, die Begutachtung der Begnadigungsgesuche und die Konfliktsbeschwerden; endlich übt es die sog. nichtstreitige Gerichtsbarkeit aus (Verschollenheits-, Todeserklärungen, Rehabilitation Falliter, Aufruf Abwesender, das Amortisationsverfahren und dgl.)

Das Kassationsgericht beurteilt die Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile und Beschlüsse des Obergerichts und seiner Kammern, sowie des Schwur- und des Handelsgerichts.

Das Verfahren vor den Gerichten und Gerichtspräsidenten ist, wo das Gesetz nicht schriftliche Eingaben vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, mündlich; vor Friedensrichter dürfen sich nur Auswärtige vertreten lassen. „Zeigt sich eine Partei oder ihr Vertreter als offenbar unfähig, eine Sache gehörig zu führen, so kann das Gericht die Partei anhalten, sich eines tüchtigen Rechtsbeistandes zu bedienen.“ „Privatbesuche der Parteien bei den Richtern, um sie von der Sache zu unterrichten und sich ihrer Gunst zu empfehlen, sind als des freien Bürgers unwürdig und der Gerechtigkeit nachteilig untersagt.“ (§ 208).

Die Civilprozessordnung (zweites Buch des R.-Pfl.-Gesetzes) erklärt es als (soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt) „lediglich Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Streitfalles darzulegen, und dürfen Einreden und Gegeneinreden (mit Ausnahme derjenigen, deren Nichtbeachtung Ungültigkeit des Verfahrens zur Folge hätte) nicht von Amteswegen ergänzt und tatsächliche Verhältnisse nur, soweit sie sich auf die Akten stützen, berücksichtigt werden.“ „Wenn es den Vorträgen der Parteien an der erforderlichen Klarheit, Vollständigkeit oder Bestimmtheit gebricht, so soll sich der Richter bemühen, den Mangel durch geeignete Fragen zu heben.

Alle Streitigkeiten (Klagen und Widerklagen) des ordentlichen Civil-Prozesses unterliegen dem Sühneverfahren vor Friedensrichter (mündliche Verhandlung; alle Urkunden müssen, bei Ordnungsbusse, hier schon vorgelegt werden). „Der

Friedensrichter soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen (nötigenfalls durch Augenschein) und denselben gegen Erhebung offenbar unbegründeter Ansprachen oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren die geeigneten Vorstellungen machen.“ „Kann der Streit nicht beigelegt werden, so bringt der Friedensrichter das Rechtsbegehren, wenn es bloß mündlich gestellt ist, in bestimmte Form, fordert den Beklagten zur genauen Angabe darüber auf, ob und welchen Teil desselben er anerkenne und stellt sodann dem Kläger die Weisung an das Gericht zu, sofern es sich um einen seine eigene Kompetenz übersteigenden Streitwert handelt.“ (Streitiger Wert vom Friedensrichter durch Schätzung ermittelt; dieser „bestimmt hienach das Gericht, bei welchem die Weisung eingereicht werden soll.“ Inhalt dieser Weisung: § 312). Zögert ein Kläger mit Aushinnahme der Weisung oder Einreichung derselben bei der zuständigen Gerichtsstelle, so kann der Beklagte bei der letztern darauf antragen, dass demselben hiezu eine Frist unter der Androhung gesetzt werde, dass sonst je nach Umständen unbedingter oder zeitweiser Abstand von der Klage angenommen werde.

Die gerichtliche Anhängigmachung eines Rechtsstreites erfolgt durch Einreichung der Weisung (wo nicht das Gesetz direktes Anbringen vorschreibt oder zulässt); „ist ein Guthaben aus einem Rechnungsverhältnisse streitig, so ist der Weisung eine in Soll und Haben spezifizierte Rechnung beizulegen.“ Der Gerichtspräsident hat bei der Anhängigmachung des Streites von Amteswegen die Zuständigkeit, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Vollmachten, die gehörige Einleitung des Streites und die Zulässigkeit der gewählten Prozessart zu prüfen und zur Verbesserung allfälliger Mängel das Geeignete sofort vorzukehren. Steht der Anhandnahme einer Klage nichts im Wege, so erlässt er sofort die Ladungen zur Hauptverhandlung oder ordnet (von sich aus oder auf Begehren) das schriftliche Verfahren an; er kann anordnen, dass editionspflichtige Urkunden einige Tage vor der Verhandlung aufgelegt werden. Jede Partei ist berechtigt, zu verlangen, dass die im Kanton

wohnende Gegenpartei zum Zweck der Befragung persönlich zur Hauptverhandlung vorgeladen werde.

Die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter oder Gerichte ist mündlich; sie bezweckt die erschöpfende Darstellung und Begründung des Streitverhältnisses behufs sofortiger Ausfällung des Erkenntnisses, beziehungsweise Einleitung des Beweisverfahrens; jede Partei hat zwei Vorträge. Die Einrede der Inkompetenz muss in der Regel vor der Verhandlung über die Sache selbst vorgebracht werden, widrigenfalls sie verwirkt ist. Die bei Verwerfung der Einrede den Rekurs erklärende Partei ist trotzdem „zu sofortiger Verhandlung über die Sache selbst unter Androhung von Rechtsnachteilen für den Fall der Verwerfung des Rekurses anzuhalten.“ Die Parteien haben in der mündlichen Verhandlung ihre Anträge, sowie alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (auf welche sie dieselben stützen) möglichst speziell und bestimmt vorzutragen, die Beweismittel vorzulegen und dgl.; eine Widerklage ist in der Regel mit der Klagbeantwortung zu verbinden und darf nach geschlossener Duplik nicht mehr zugelassen werden. Jede Partei hat speziell und bestimmt zu erklären, ob sie die Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der andern Partei anerkenne und welche Gegenbeweise sie zu führen gedenke; Nichtbestreitung wird als Zugeständnis betrachtet; ein bloß allgemeines Ableugnen ist unzulässig. Kann die Hauptverhandlung wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einer Partei nicht stattfinden, so soll die zweite Vorladung an die säumige Partei in der Regel unter der Androhung erlassen werden, dass Ausbleiben des Klägers als Abstand von der Klage, des Beklagten als Anerkennung des tatsächlichen Klaggrundes und Verzicht auf Einreden ausgelegt werden.

Das Beweisverfahren wird in den §§ 338—430 geregelt.

Sind nach geschlossener Hauptverhandlung die Akten noch nicht spruchreif und lässt sich annehmen, dass durch die persönliche Befragung der Parteien über die einzelnen noch streitigen Tatsachen dieser Mangel gehoben werden könne,

so ist dieselbe sofort vorzunehmen, insofern die zu befragende Partei anwesend ist. Bleiben nach der persönlichen Befragung noch Tatsachen streitig, so ist ohne Verzug das Beweisverfahren anzuordnen, d. h. die Abnahme der bereits anbotenen oder der erst noch aufzulegenden Beweise, zur Vorbereitung der Schlussverhandlung. Beweismittel, welche nicht erst angerufen, sondern wirklich zu den Akten erhoben sind, werden in dem Sinne zu gemeinschaftlichen, dass sie von jeder Partei gleichmässig benutzt werden dürfen. Zeugen jedoch, auf welche der Beweisführer wieder verzichtet, dürfen ohne seinen Willen nicht mehr abgehört werden, wenn nicht der Gegner sich ebenfalls auf sie berufen hat.

Der Richter ist an seine der Anordnung des Beweisverfahrens zu Grunde gelegte Auffassung nicht gebunden; er kann bis zum Erlass des Erkenntnisses die Beibringung neuer oder anderer Beweise fordern, und die Beweislast der andern Partei auflegen. Eine diesfällige Abänderung ist aber mit Gründen zu belegen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Schlussverhandlung ist schriftlich. Wenn im Beweisverfahren die Befragung der Parteien beantragt wird und anzunehmen ist, dass hiedurch das ganze Beweisverfahren selbst überflüssig werde, so kann der Richter dasselbe unterbrechen und die Befragung anordnen. Sind alsdann die Akten spruchreif, so ist sofort zur Schlussverhandlung und Urteilsfällung zu schreiten. Die Fristen im Beweisverfahren sind in der Regel zerstörend anzusetzen und so weit dies geschieht, sind den Parteien die diesfälligen Beschlüsse und Verfügungen schriftlich mitzuteilen. Dritte Personen (Zeugen, Sachverständige, Inhaber von Urkunden, §§ 371, 376, 403, 413, 415, 424 und 425), welche sich durch eine richterliche Verfügung in ihren Rechten verletzt glauben, können gegen dieselbe auch in den Fällen, wo den Parteien selbst der Weiterzug nicht gestattet ist, Beschwerde bei dem zunächst übergeordneten Gerichte führen.

Beweismittel sind:

Parteibefragung. Zur Feststellung bestrittener, aber erheblicher, tatsächlicher Verhältnisse, kann jede Partei die persönliche Befragung der Gegenpartei verlangen. Ueberdem ist der Richter berechtigt, eine solche Befragung von Amteswegen anzuordnen. Das Begehren um persönliche Befragung kann vor und bei der Hauptverhandlung und im Beweisverfahren gestellt werden (§§ 327, 338 und 345). Wird es erst in der Schlussverhandlung oder so kurze Zeit vor derselben vorgebracht, dass eine gehörige Vorladung des Gegners nicht mehr möglich ist, so ist demselben bloss Folge zu geben, sofern der letztere zur Schlussverhandlung erscheint. Eine Verschiebung der Schlussverhandlung oder der Urteilsfällung aus diesem Grunde ist nicht zulässig. Wird die Befragung auf Antrag einer Partei angeordnet, so hat auch diese, sofern sie im Kanton wohnt, in der Regel persönlich

zu erscheinen, um nötigenfalls befragt zu werden. Ebenso sind zu einer von Amteswegen angeordneten Befragung regelmässig beide Parteien persönlich vorzuladen. Bleibt eine Partei ohne rechtmässigen Hinderungsgrund aus, so ist sie unter Auflegung einer Ordnungsbusse in die verursachten Kosten und zur Entschädigung an die Gegenpartei zu verurteilen, und es ist die zweite Vorladung unter der Androhung zu erlassen, dass die Tatsache, über welche die Befragung hätte stattfinden sollen, bei wiederholtem ungerechtfertigtem Ausbleiben als zugestanden angenommen werde. Bei Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dürfen sich die Parteien keiner schriftlichen Notizen bedienen; vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gericht behufs Angabe von Summen, Zeitverhältnissen und dgl. eine Ausnahme gestattet. Zur Erklärung gegebener Antworten kann von der Gegenpartei und vom Rechtsbeistande der befragten Partei die Stellung geeigneter Ergänzungsfragen beantragt werden. Verweigert eine Partei die Antwort, so kann der Richter die Tatsachen, über welche die Einvernahme hätte stattfinden sollen, als zugestanden betrachten und wenn es sich um Aufklärung einer zweideutigen Stelle oder eines dunkeln oder unbestimmten Rechtsbegehrens handelt, so ist er befugt, die der ungehorsamen Partei ungünstigere Auslegung anzunehmen. Eine Partei, welche in persönlicher Befragung Tatsachen trölerhaft ableugnet, ist, sofern die Handlung nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, mit Ordnungsbusse zu belegen.

Geständnis. Ein nachgewiesenes aussergerichtliches Geständnis, welches gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben in der Absicht, eine von dieser behauptete Tatsache zuzugeben, erfolgt ist, hat die gleiche Wirkung, wie eine vor Gericht abgegebene Erklärung.

Zeugen. Die Zeugen sind in der Regel in der Schlussverhandlung einzuvernehmen. Wenn ein ausser dem Kanton wohnender Zeuge sich weigert, vor dem hiesigen Richter zu erscheinen, oder wenn ihm das sonst nicht wohl zugemutet werden kann, ebenso wenn durch die Abhörung eines Zeugen vor einem andern Richter den Parteien erhebliche Kosten erspart werden können, soll die Einvernahme dem zuständigen Richter des Wohnortes übertragen werden. Zu diesem Zwecke sind in dem Ersuchschreiben alle erheblichen Tatsachen, über welche der Zeuge befragt werden soll, genau anzuführen, mit dem Gesuche, die anzusetzende Tagfahrt so rechtzeitig einzuberichten, dass die Parteien zu derselben vorgeladen werden können. Ein Zeuge, welcher ohne rechtmässige Entschuldigung einer gehörig erlassenen Ladung keine Folge leistet oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigert, ist in Ordnungsbusse und in alle durch ihn verschuldeten Kosten zu verurteilen. Bei fortgesetztem Ungehorsam wird der Zeuge dem Beweisführer für den Schaden verantwortlich, den seine Weigerung verursacht hat,

und es ist bei Ausmittlung desselben zu vermuten, dass das Zeugnis günstig für den Beweisführer gelaute hätte. Vor der Einvernahme werden die sämtlichen Zeugen in Gegenwart der Parteien durch den Richter aufgerufen und unter Hinweis auf die Folgen des falschen Zeugnisses an ihre Pflicht ermahnt, die volle und ganze Wahrheit zu sagen. Sie sind in der vom Beweisführer zu bezeichnenden Reihenfolge einzeln, im Abstände der übrigen noch nicht abgehörten Zeugen, einzuvernehmen und dürfen in der Regel vor Beendigung des ganzen Verfahrens nicht entlassen werden. Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen erst bei dessen Einvernahme angefochten und kann der Grund der Einsprache nicht durch sofortige Befragung desselben gehoben werden, so darf dem Einsprecher eine Frist zur Beibringung von Beweismitteln für seine Ausstellungsgründe nur dann noch angesetzt werden, wenn er die Verspätung genügend vonentschuldigen vermag und das Zeugnis für den Entscheid von Bedeutung ist. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuerst zur Angabe der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen und sodann nötigenfalls zur Ergänzung derselben und zur Hebung von allfälligen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen. Insbesondere ist er anzuhalten, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche dem Zeugen Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Aussagen festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Verfängliche Fragen sind untersagt. Zur Aufklärung von Widersprüchen können die Zeugen einander gegenübergestellt und von neuem abgehört werden, so oft dies durch eine vorhergegangene Einvernahme als notwendig erscheint. Der Richter beurteilt die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihre Aussagen nach freiem Ermessen. Ergibt sich gegründeter Verdacht, dass ein Zeuge die Wahrheit verheimlicht oder falsches Zeugnis abgelegt habe, so sind die Akten der zuständigen Anklagebehörde zu weiterer Verfügung zuzustellen und ist der Zeuge nötigenfalls zu verhaften. In gleicher Weise ist gegen den Aussteller eines schriftlichen Zeugnisses und gegen die beweisführende Partei zu verfahren, wenn ein solches Zeugnis sich als offenbar falsch erweist. Zeigt sich bei der Urteilsfällung, dass eine Partei das Recht der Zeugenabklärung offenbar missbraucht hat, indem sie z. B. eine zu grosse Zahl Zeugen bezeichnete oder solche Personen anrief, welche voraussichtlich keine Kenntnis von der Tatsache hatten, über welche sie abgehört werden sollten, so ist sie zur Tragung der unnützerweise durch sie verursachten Kosten zu verurteilen; überdies kann sie mit Ordnungsbusse belegt werden. Auf letztere ist immer auch dann zu erkennen, wenn es sich ergibt, dass lediglich zum Zwecke der Verschleppung des Prozesses Zeugenbeweis angetreten oder verlangt worden sei.

Augenschein. (§§ 392—393).

Sachverständige. Niemand soll als Sachverständi-

ger ernannt werden, der als Richter abgelehnt werden könnte. Sachverständige, welche schon vor der Hauptverhandlung ernannt sind, haben in dieser beratende Stimme und sollen ihr Gutachten womöglich sofort zu Protokoll geben. Sind sie erst nach der Hauptverhandlung ernannt worden, und ist die Sache derart, dass sie ihr Gutachten mündlich abgeben können, so werden sie zu diesem Zwecke unter vorläufiger Bezeichnung ihrer Aufgabe zur Schlussverhandlung vorgeladen. Bei Abgabe eines mündlichen Gutachtens werden die Sachverständigen in der für Zeugen vorgeschriebenen Form über die Sache vernommen. Macht die Expertise einen Augenschein oder eine anderweitige vorläufige Untersuchung nötig, oder ist sonst ein schriftlicher Befund wünschbar, so sind die Fragen, deren schriftliche Beantwortung verlangt wird, nach Anhörung der Parteien genau festzustellen. In diesem Falle kann der Richter, wenn die Sachverständigen nicht schon bei der Hauptverhandlung anwesend waren, noch eine mündliche Instruktion über die zu lösende Aufgabe an Ort und Stelle vornehmen. Die Akten sind den Sachverständigen immer zur Einsicht mitzuteilen. Ueber die Bestellung von Sachverständigen und die ihnen zu erteilenden Aufträge sollen besondere mündliche Verhandlungen nicht angeordnet werden. Die Parteien sollen sich darüber in der Hauptverhandlung oder im Beweisverfahren schriftlich äussern; dann aber hat das Gericht nach freiem Ermessen zu handeln. Für Abgabe eines schriftlichen Gutachtens sollen den Sachverständigen immer bestimmte Fristen bezeichnet werden. Bei Nichtbeachtung derselben kann der Richter Ordnungsbusse verhängen; überdies haften die Sachverständigen den Parteien für allen Schaden, der ihnen aus verschuldeter Verzögerung entsteht. Das schriftliche Gutachten muss eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung und eine bestimmte und klare Beantwortung der von dem Richter gestellten Fragen unter Angabe der Gründe enthalten. Sind die Sachverständigen unter sich uneinig, so gibt jeder sein Gutachten besonders ab. Vom Eingange des Gutachtens wird den Parteien Kenntnis gegeben, unter Ansetzung einer Frist, binnen welcher sie ihre Begehren um Ergänzung, oder Erläuterung des Befundes, oder um Anordnung einer Oberexpertise, oder um Vorladung der Sachverständigen zur Schlussverhandlung unter Angabe der Gründe einzureichen haben. In der Schlussverhandlung können solche Begehren nicht mehr gestellt werden. Nach Ablauf der Frist verfügt der Richter von sich aus das Geeignete. Er sorgt von Amteswegen dafür, dass unvollständige, unklare oder nicht gehörig begründete Expertenberichte ergänzt und erläutert werden und bezeichnet zu dem Zweck genau die diesfälligen Punkte. Er kann zu diesem Behufe, sowie zur Hebung allfälliger Widersprüche die Experten auch zur Schlussverhandlung vorladen lassen. Stellt sich heraus, dass die Experten ihrer Aufgabe wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse nicht gewachsen sind, oder dass ihnen der Wille hiezu oder die nötige Unbefangenheit abgeht, so werden

neue Sachverständige bestellt. Der Richter kann in allen Fällen die Sachverständigen zur Urteilsfällung mit beratender Stimme beiziehen. Im übrigen würdigt er das Gutachten derselben nach freiem Ermessen, sofern nicht besondere Gesetze diese Befugnis im einzelnen Falle ausdrücklich beschränken.

Urkunden. Weigert sich eine Partei, eine in ihrem Besitze befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet der erkennende Richter nach Anhörung der Parteien sofort über die Editionsspflicht. Wird eine Partei zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet, so ist mit dem diesfälligen Beschlusse zugleich die geeignete Androhung für den Fall der Unterlassung zu verbinden; namentlich kann je nach Umständen dem Editionspflichtigen der Beweis für die Unrichtigkeit der vom Beweisführer behaupteten Tatsachen auferlegt, oder der Inhalt der vorzulegenden Urkunde nach Angabe des letztern oder der von ihm beigebrachten Abschrift als erwiesen angenommen werden. Befindet sich die Urkunde, auf welche sich der Beweisführer beruft, in der Hand eines Dritten, so wird derselbe durch den Richter aufgefordert, sie einzureichen, oder schriftlich die Gründe anzugeben, warum er sich hiezu nicht für verpflichtet halte. Im Falle der Weigerung entscheidet der erkennende Richter nach freiem Ermessen, ob der Dritte zur Vorlegung verpflichtet sei oder nicht, und setzt demselben im erstern Falle eine kurze Frist zur Beschwerdeführung an. Behauptet dagegen der Dritte, dass er sich nicht im Besitze der Urkunde befinde, so kann der Beweisführer verlangen, dass jener als Zeuge darüber abgehört werde, ob er die verlangte Urkunde nicht besitze, ob er sich des Besizes nicht entäussert habe, und ob er nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde. In der Einvernahme der Parteien über eine bestrittene Urkunde ist der Beweisführer genau über alle erheblichen Verumständungen abzuhören, unter denen die Urkunde zu Stande gekommen, sowie über alle Momente, welche für die Aechtheit geltend gemacht werden, und es hat sich sodann der Beweisgegner hierüber speziell auszusprechen. Behauptet eine Partei, dass eine vorgelegte Urkunde gefälscht sei, so hat sie die angeblich gefälschten Stellen, sowie die Gründe, welche nach ihrer Ansicht für die Fälschung sprechen, genau zu bezeichnen und allfällige Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen mitzuteilen, sofern sie nicht vorzieht, sofort Strafklage zu erheben. Der Richter setzt alsdann je nach den Umständen der betreffenden Partei eine Frist zur Anhebung der Strafklage an, oder übermittelt die Akten von sich aus der Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer Untersuchung. Wird die Aechtheit einer von einem noch lebenden Dritten ausgestellten Privaturkunde bestritten, so kann der Beweisführer verlangen, dass derselbe gerichtlich angehalten werde, sich in der Eigenschaft eines Zeugen über die Ausstellung der Urkunde zu erklären. Die Aechtheit einer bestrittenen Privaturkunde wird durch die gewöhnlichen Beweis-

mittel hergestellt. Der Richter kann sowohl von sich aus, als auf den Antrag einer Partei eine Schriftvergleichung anordnen und zu derselben auch Sachverständige beiziehen. Eine Partei, welche wissentlich die Aechtheit einer von ihr ausgestellten Urkunde ableugnet, ist mit Ordnungsbusse zu belegen.

Ist nach der Hauptverhandlung noch ein besonderes Beweisverfahren nötig geworden, so findet in der Regel eine **Schlussverhandlung** vor dem urteilenden Richter statt, in welcher die Parteien „das Ergebnis des gesamten Beweisverfahrens in mündlicher Ausführung würdigen“ dürfen.

Besondere Bestimmungen. Das Abspruchsverfahren vor Friedensrichter ist mündlich, sofern nicht ausdrücklich schriftliche Eingaben von den Parteien verlangt werden; die Parteien haben sofort zu erklären, ob sie die Beiziehung von Geschworenen wünschen; das Erkenntnis ist womöglich sofort zu fällen und den Parteien mündlich zu eröffnen. Die in die Abspruchskompetenz des Gerichtspräsidenten fallenden Streitigkeiten (50—200 Fr.) werden durch Einreichung der friedensrichterlichen Weisung anhängig gemacht; dagegen ist eine schriftliche Klage (im Doppel) nötig in folgenden, ohne Weisungsschein, direkt anhängig zu machenden Betreibungsstreitigkeiten: Aberkennungsklage (Bundesgesetz Art. 83, Absatz 2); Wechselklagen nach Art. 184, Absatz 2; Arrestprosektionsklagen nach Art. 278, Absatz 2 des Betreibungsgesetzes. Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung werden die Parteien aufgefordert, sich bis zum dritten Tage vor demselben schriftlich darüber zu erklären, ob sie die Zuziehung von zwei Mitgliedern des Bezirksgerichts zur Verhandlung und Urteilsfällung verlangen. Eine Widerklage ist auch dann „anhand zu behalten“, wenn sie nicht Gegenstand des Sühnverfahrens war.

Im Verfahren vor Bezirksgericht kann der als Referent bestellte Richter, wenn es ohne Belästigung der Parteien geschehen kann, in wichtigen und besonders schwierigen Fällen vor der Hauptverhandlung eine Referenten-Audienz veranstalten, in welcher die Parteien bei Vermeidung von Ordnungsstrafe gehalten sind, ihre sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorläufig vorzulegen. Die Anordnung des Beweisverfahrens erfolgt in der Regel durch Beweisbescheid; über die „Beweisantrittungsschrift“ und deren Beantwortung, den Schriftenwechsel im Beweisverfahren, siehe §§ 478—479 R.-Pfl.-Gesetzes. Zeugen und Sachverständige werden von den Anwälten abgehört; der Gerichtsvorstand kann „Fragen einschieben oder nachholen“. Wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Prozesssache wegen allzugrosser Ausdehnung oder Verwickelung der tatsächlichen Verhältnisse durch eine mündliche Behandlung nicht genügend aufgeklärt würde, so kann der Präsident (auf mündliches oder schriftliches Gesuch

der Parteien, oder von Amteswegen) anstatt der Hauptverhandlung ein schriftliches Vorverfahren anordnen; in den (doppelt auszufertigenden und mit den Urkunden einzureichenden) Prozessschriften dürfen die „rechtlichen Gesichtspunkte bloß insoweit angedeutet werden, als es zum Verständnis des Rechtsstreites unumgänglich nötig ist.“ „Alle Fristen sind zerstörend anzusetzen.“ Nach dem Schriftenwechsel ordnet das Gericht ohne weitere mündliche Parteiverhandlung entweder das Beweisverfahren, oder wenn die Akten spruchreif sind, die Schlussverhandlung an. (Ueber den Ehescheidungs-, den Vaterschafts- und den Bevogtigungs-Prozess siehe die §§ 497—511 (zwei Sühneversuche in Abständen von mindestens vier Wochen!), 512—535 und 536—541 R.-Pfl.-Gesetzes.)

Am Handelsgerichte wird die Klage anhängig gemacht durch Einreichung der Friedensrichterweisung und einer kurzen schriftlichen Eingabe, in welcher alle Rechtsbegehren und der tatsächliche Klagegrund unter Beilegung der sachbezüglichen Akten möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen sind. In Rechnungssachen oder andern verwickelten Fällen ist das Gericht berechtigt, die Parteien zur Vernehmung vor Sachverständige zu verweisen und diesen aufzutragen, die Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und ein Gutachten abzugeben.

Im summarischen Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten kann der Kläger ohne besondere Vorladung sein Gesuch mündlich oder schriftlich stellen; die Vernehmlassung des Beklagten kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Im Rechtsöffnungsverfahren ladet der Präsident beide Parteien zum persönlichen und gleichzeitigen Erscheinen vor; bei Ausbleiben erfolgt der Entscheid auf Grundlage der Akten. (Schuldbetreibungssachen §§ 563—565, „Aufkündigungen“ 566—576, Befehlsverfahren 577—586, Bauinhibition 587—594, Beschlagnahmen 595—614 und dgl. bis § 662.)

Rechtsmittel. Die Berufung (Appellation) gegen bezirksgerichtliche Urteile an die Appellationskammer des Obergerichts wird innert 10 Tagen seit Mitteilung bei der Bezirksgerichtskanzlei schriftlich erklärt; mittelst der Berufung können alle Mängel des Verfahrens wie des Urteils gerügt werden; so lange die Berufung offen steht, ist die Anwendung eines andern Rechtsmittels unzulässig. Das Gericht fasst Beschluss über die Zulässigkeit der Appellation; die Gerichtskanzlei besorgt bejahendenfalls die Weiterleitung der Akten. Die Berufungsverhandlung ist mündlich (2 Vorträge); bleiben beide Parteien oder der Appellant ohne „rechtmässigen Hinderungsgrund“

am Rechtstage aus, so erwächst das angefochtene Urteil in Rechtskraft; bleibt der Appellat aus, so wird auf Grund des appellantisches Vortrages, der Gesetze und der Akten entschieden. Der Appellat kann sich in seinem Antwortvortrag der Berufung anschliessen; mit dem Appellationsrückzug fällt auch der Anschluss dahin. Neue Tatsachen, Begehren, Einreden und Beweismittel sind nur ausnahmsweise (§§ 337/676) zulässig, wenn sie „auch bei angemessener Tätigkeit“ vorher nicht konnten angerufen oder ermittelt werden.

Gegen die Urteile des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren ist bei einem Streitwert über Fr. 200 der Rekurs an die Appellationskammer des Obergerichtes zulässig (10 Tage nach Mitteilung), ebenso gegen die summarischen Entscheide und Verfügungen; im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs nur (in den Fällen des § 699) ausnahmsweise gestattet.

Gegen Erkenntnisse der Friedensrichter, Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichtspräsidenten, des Handelsgerichts, des Obergerichtes, seiner Kammern und der Schiedsgerichte ist die Nichtigkeitsbeschwerde in den in § 704 aufgezählten Fällen (Inkompetenz, Rechtsverweigerung, offenbar aktenwidrige tatsächliche Annahmen, offener Widerspruch mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung) zulässig; Frist 60 Tage, im summarischen und beschleunigten Verfahren 10 Tage seit Mitteilung. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die genaue Angabe der angefochtenen Entscheidung, der einzelnen Nichtigkeitsgründe, deren Beweismittel und den bestimmten Antrag enthalten, in welchem Umfange das frühere Verfahren als nichtig zu erklären sei; die Nichtigkeitsbeschwerde gegen friedensrichterliche Erkenntnisse ist beim Bezirksgericht, gegen Verfügungen der Gerichtspräsidenten bei der Rekurskammer, gegen Erkenntnisse derselben bei der Appellationskammer des Obergerichtes, gegen Urteile und Beschlüsse des Handelsgerichts, des Obergerichtes und seiner Kammern beim Kassationsgerichte anzubringen.

Ueber die Rechtsmittel der „Wiederherstellung“ (Revision), Erläuterung und Beschwerde vgl. die §§ 714—723, 724—728, 729—731.

Die **Strafprozessordnung** bildet das dritte (§§ 753—1132) die Besoldungen- und Gebühren-Ordnung das vierte Buch (§§ 1153—1197) des zürcherischen Rechtspflegegesetzes.

Betreibungswesen. (Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. Mai 1891). Jede der 189 politischen Gemeinden bildet einen Betreibungskreis mit dem Gemeindeammann als Betreibungsbeamten; jedes der 36 Notariate ist zugleich Konkurskreis, mit dem Notar als Konkursbeamten; die Stadt Zürich hat 5 Betreibungs- und 7 Notariatskreise. (Vgl. auch die „Anweisung des Obergerichts zum eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetz, sowie zum Gebührentarif“, vom 16. Januar 1894).

Arrestbehörden: der Betreibungsbeamte auf 24 Stunden, sonst der Gerichtspräsident. Die Bezirksgerichte sind die erstinstanzlichen Aufsichts- und Nachlassbehörden; dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons zu; soweit nach dem Bundesgesetz ein Weiterzug der Entscheide unterer Instanzen möglich ist, geht derselbe an die Appellationskammer des Obergerichts. Der Gerichtspräsident hat in Betreibungs- und Konkursachen als Audienz- resp. Konkurs- und Einzel-Richter im summarischen und im beschleunigten Verfahren alle richterlichen Befugnisse, welche das Gesetz nicht ausdrücklich andern Gerichtsstellen überträgt. Er erledigt insbesondere (§ 67 des Einführungsgesetzes) die Begehren

und Anträge betreffend Art. 77, 80 ff. und 278, 271—281, 188 ff. (in allen diesen Fällen endgültig) 85, 181—185, 23/282, 162 und 170, 166 ff./190 bis 192, 195, 193/196, 230/231 und 268 des Bundesgesetzes (in letztern Fällen erstinstanzlich; die erstinstanzlichen Verfügungen können auf dem Wege des Rekurses an die Rekurskammer des Obergerichtes gezogen werden.)

Im **Rechtsöffnungsverfahren** ladet der Gerichtspräsident die Parteien zum persönlichen und gleichzeitigen Erscheinen vor. Dem Kläger ist das Erscheinen freigestellt, der Beklagte wird unter der Androhung vorgeladen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grundlage der vorliegenden Akten entschieden würde. Im übrigen gelten, neben den Bestimmungen des Bundesgesetzes, die allgemeinen Vorschriften des Rechtspflegegesetzes, (insbesondere die obcitirten für das summarische Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten, §§ 551—554, 558, 559, 561 und 562, sowie diejenigen für den Rekurs im summarischen Verfahren, §§ 693—698). Die endgültigen Entscheide des Gerichtspräsidenten können nur mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde (nach § 704, Ziffer 1 bis 6 und 8 des Rechtspflegegesetzes) bei der Rekurskammer des Obergerichtes angefochten werden.

Im **beschleunigten Verfahren** entscheidet der Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter, ohne Rücksicht auf den Streitwert, über Klagen aus Art. 279, 284, 107/109/140², 111, 148/157, 265 und 242/250/251; vgl. hierzu das oben Festgestellte.

Die Klagen werden mit Umgehung des Friedensrichters durch Einreichung einer kurzen Klageschrift (im Doppel) anhängig gemacht; Beweismittel soweit möglich beizulegen. Urteile betreffend einen 200 Fr. nicht übersteigenden Streitwert sind mit der Ausfällung rechtskräftig (nur Nichtigkeitsbeschwerde, Revision und Erläuterung zulässig); höhere Streitwerte können mittelst des Rekurses an die Appellationskammer des Obergerichts weitergezogen werden (über das Verfahren §§ 684—690 des Rechts-

pflugesetzes). Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen im summarischen Verfahren (soweit zulässig) und gegen „endliche“ und zweitinstanzliche Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren sind innerhalb 10 Tagen seit Mitteilung bzw. „Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes“ schriftlich einzureichen (im übrigen vgl. §§ 708—713 des Rechtspflegesetzes).

Die Ehefrau ist berechtigt, im Pfändungs- und Konkursverfahren das Eigentum an den von ihr eingebrachten Gegenständen (gemäss §§ 609/610 des privatrechtlichen Gesetzbuches) geltend zu machen „vorbehältlich Art. 219, vierte Klasse, Absatz 3 des Bundesgesetzes.“ Dasselbe Recht steht den minderjährigen Kindern (§§ 675/676 des privatrechtlichen Gesetzbuches) bezüglich ihres Vermögens zu. „Der Erwerb der Ehefrau und der minderjährigen Kinder, sowie der Ertrag ihres Vermögens verbleiben der Ehefrau (bzw. den Kindern), soweit dieselben zu ihrem Unterhalt und zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen, namentlich der Kapitalzinse und der Unterhaltungskosten für die Liegenschaften der Ehefrau und der Kinder, erforderlich sind. (§ 29¹ des Einführungsgesetzes). Einsprachen gegen die Pfändung solcher Erträge oder gegen deren Aufnahme in ein Konkursinventar sind wie Eigentumsansprachen zu behandeln (Art. 106 ff., 225 und 242 des Bundesgesetzes). Der Ehefrau steht im Konkurs des Ehemannes für die Hälfte des zugebrachten Frauengutes ein Vorzugsrecht (Art. 219 des Bundesgesetzes) zu. Gerät der Mann abermals in Konkurs und hat die Ehefrau das im ersten Konkurs erhaltlich gemachte Frauengut ihm neuerdings zu Besitz und Verwaltung überlassen, so kann sie ihr ganzes ursprüngliches Frauengut wieder geltend machen. (Blieb dagegen der erhaltene Betrag der Verwaltung des Mannes entzogen, so kann sie im zweiten Konkurs nur den früher zu Verlust gekommenen Teil ansprechen und das Vorzugsrecht nur noch soweit geltend machen, als dasselbe früher nicht zur Befriedigung geführt hat; § 30 des Einführungsgesetzes). Pfändungsanschluss von Ehefrau, Kindern und Mündeln innert 40 Tagen „vom Pfändungstage an.“ Im Konkurs des Ehemannes und bei Betreibungen

gegen denselben ist die Ehefrau zur Anmeldung ihrer Weibergutsforderung, zur Erklärung einer Anschlusspfändung, zur Führung von Prozessen hierüber, sowie zur Wahrung ihrer Interessen überhaupt (Eigentumsansprachen und dgl.) ohne die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden oder eines Vormundes befugt. Der Ehemann bedarf in solchen Fällen zur Wahrung der Interessen der Ehefrau der schriftlichen Zustimmung derselben. (Auf Begehren der Ehefrau sind die Vormundschaftsbehörden verpflichtet, einen ausserordentlichen Vormund zu ernennen, welchem alsdann die Vertretung derselben ausschliesslich zusteht). Gerät ein Vater minderjähriger Kinder oder ein Vormund in Konkurs, so muss von der Vormundschaftsbehörde zur Wahrung der Interessen der Kinder oder Mündel ein ausserordentlicher Vormund bestellt werden. (Wird bei einem Vater minderjähriger Kinder oder bei einem Vormunde gepfändet, so können die Vormundschaftsbehörden von sich aus oder auf Begehren der Angehörigen der Kinder oder Mündel für letztere ebenfalls einen ausserordentlichen Vormund ernennen; so lange ein solcher nicht ernannt ist, hat der Vater, bzw. der Vormund, das Recht und die Pflicht, für die Kinder oder Mündel zu handeln). Wenn bei einer Auspfändung oder im Konkurs- oder Nachlassverfahren Eigentumsansprachen und Forderungen der Ehefrau oder minderjähriger Kinder des Schuldners mit Erfolg geltend gemacht worden sind, so ist das zuständige Waisenamt verpflichtet, von Amteswegen ein Inventar über diese Vermögen aufzunehmen und den Schuldner zur Sicherstellung desselben anzuhalten. Von diesen Massnahmen darf in Bezug auf das Frauengut nur soweit Umgang genommen werden, als die Ehefrau vor dem Waisenamt ausdrücklich erklärt, dass sie auf dieselbe verzichte. In jedem Konkurs- und Pfändungsfalle ist der Schuldner über seine Familienverhältnisse, Vormundschaften, Eigentums- und Forderungsansprüche minderjähriger Kinder oder Mündel protokollarisch einzuzunehmen; fernerhin ist der Betreibungsbeamte verpflichtet, die Ehefrau bei Pfändung des Ehemannes auf allfällige Eigentums-

ansprachen und Einspruchsrechte (schriftlich, gegen Empfangsschein) aufmerksam zu machen; über Eigentums- oder Forderungsansprüche Minderjähriger oder Mündel hat der Betreibungsbeamte dem Gemeindeamte des Heimatortes, bei Nichtkantonsbürgern demjenigen des Wohnortes Anzeige zu machen; ebenso von einem Konkurs des Vaters, resp. Vormunds.

Die **Advokatur** ist nur ausübbar nach Erlangung eines Befähigungsausweises nach Massgabe des Gesetzes betr. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, vom 3. Juli 1898.

Literatur: Die angeführte und die Offizielle Sammlung der seit 1831 erlassenen Gesetze etc. des Standes Zürich; die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und die „Blätter für Zürcherische Rechtsprechung“, Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich.



II.

Das neue Patentgesetz.



Das neue Bundesgesetz betr. die Erfindungspatente,

vom 21. Juni 1907, in Kraft seit 1. Dezember 1907,

beseitigt in erster Linie die Voraussetzung der Modelldarstellbarkeit; es werden nun für alle „neuen gewerblich verwertbaren Erfindungen Erfindungspatente erteilt“ (Art. 1); von der Patentierung sind nur ausgeschlossen:

Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde;

Erfindungen von chemischen Stoffen, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Menschen und Tieren bestimmt sind;

Erfindungen von auf anderem als chemischem Wege hergestellten Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und Getränken für Menschen und Tiere, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse;

Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen. (Art. 2.)

Die Patente werden (vom Amt für geistiges Eigentum in Bern) ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, des Wertes oder der Neuheit der Erfindung erteilt (Art. 3); der Patentanspruch soll die „Erfindung durch diejenigen Begriffe definieren, die der Patentbewerber zur Bestimmung des Gegenstandes

des Patentbesitzes als erforderlich und als ausreichend erachtet; dieser Patentanspruch ist massgebend für die Neuheit der Erfindung und den sachlichen Geltungsbereich des Patentbesitzes; zur Auslegung des Patentanspruches kann die Beschreibung der Erfindung herangezogen werden. Ein Patent darf nicht mehrere Erfindungen umfassen; insbesondere dürfen Patente für Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt (Art. 3, 5 und 6 und Art. 14—20 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1907).

Ueber das Verfahren bei Anmeldung und Erteilung der Patente stellen die Art. 25—38 des Bundesgesetzes und die Art. 6 ff. der eben genannten Vollziehungsverordnung die nötigen Bestimmungen auf; es ist insbesondere auf Folgendes zu verweisen:

Dem Patentgesuch, welches einen Antrag stellt auf Erteilung des Patentbesitzes, ist eine Beschreibung der Erfindung, die Hinterlegungsgebühr von Fr. 20.— und die erste Jahresgebühr von Fr. 20.— für Hauptpatente beizufügen, event. (beim Beweise der Vermögenslosigkeit; hierüber Art. 13 des Bundesgesetzes und 12 der Vollziehungsverordnung) das Gesuch um Stundung der drei ersten Jahresgebühren; zur Beschreibung gehört auch die zu ihrem Verständnis nötige Zeichnung; der Beschreibung ist ein Patentanspruch beizufügen; durch die Beschreibung ist die Erfindung dergestalt darzulegen, dass ihre Ausführung durch Fachleute möglich ist. (Ueber weitere Einzelheiten siehe Art. 26

des Gesetzes und Art. 3—5, 6—12 der Vollziehungsverordnung vom 15. November 1907.)

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll Patentgesuche, welche ausschliesslich Erfindungen betreffen, die nicht gewerblich verwertbar oder (nach Art. 2) von der Patentierung ausgeschlossen sind, ohne weiteres zurückweisen; nicht gehörig (gemäss Art. 6, 14 und 26 des Bundesgesetzes und den zugehörigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung) ausgearbeitete Patentgesuche müssen „auf Veranlassung des Amtes innert angemessener Frist geordnet werden, ansonst sie (mit Begründung) zurückzuweisen sind. Wenn das Amt findet, dass eine Erfindung nicht neu ist, soll es den Patentbewerber darauf aufmerksam machen; es bleibt diesem letztern überlassen, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will. (Ueber dieses „Beanstandungsverfahren“ usw. siehe die Art. 27 des Bundesgesetzes und Art. 6 ff. und 16—19 der Vollziehungsverordnung; insbesondere aber Art. 31 und 32 der Vollziehungsverordnung).

Gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen kann innert zwei Monaten an das dem Amte vorstehende Departement des Bundesrates (zur Zeit das Eidgenössische Justizdepartement) rekurrirt werden, welches (nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen) endgültig entscheidet (Art. 28 des Bundesgesetzes).

Der frühere Unterschied zwischen provisorischen und definitiven Patenten ist durch das

Fallenlassen des Requisites der Modelldarstellbarkeit beseitigt worden.

Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine Erfindung, die eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der patentierten Erfindung zum Gegenstand hat, ein Zusatzpatent erwirken, für welches, unter Wegfall der Jahresgebühren, nur eine Hinterlegungsgebühr von Fr. 20. — zu entrichten ist. (Ebenso kann der Inhaber eines Hauptpatentes für die Herstellung eines chemischen Stoffes ein Zusatzpatent für eine Erfindung erhalten, nach welcher im Verfahren des Hauptpatentes die Ausgangsstoffe durch Aequivalente ersetzt sind, sofern der Endstoff des zweiten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit dem Endstoff des ersten ähnlich ist.)

Das Zusatzpatent folgt von Rechtswegen dem Hauptpatent, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Abtretungsklage (Art. 20) und die Umwandlung der Zusatzpatente (Art. 21). Zusatzpatente können jederzeit in Hauptpatente umgewandelt werden. Wenn einem Hauptpatent mehrere Zusatzpatente beigegeben sind und eines derselben in ein Hauptpatent umgewandelt wird, so können ihm die andern Zusatzpatente oder einzelne derselben beigeordnet werden, sofern sie nach ihrem Gegenstand den für die Neuerteilung von Zusatzpatenten geltenden Bedingungen genügen; es können diesem Hauptpatente auch neue Zusatzpatente beigeordnet werden (über Weiteres siehe Art. 15 des Bundesgesetzes und Art. 11 der Vollziehungsverordnung).

Die Patentgebühren betragen

für das erste Jahr	Fr. 20. —
„ „ zweite Jahr	Fr. 30. —
„ „ dritte Jahr	Fr. 40. —

u. s. w. bis zum fünfzehnten Jahr, für welches die Gebühr Fr. 160. — beträgt. Die längste Dauer eines Hauptpatentes beträgt fünfzehn Jahre (vom Tage der Patentanmeldung hinweg); für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln ist sie auf zehn Jahre beschränkt. (Art. 11/12 und 10 des Bundesgesetzes).

Patentgesuche aus dem Ausland werden nur angenommen, wenn sie durch Vermittlung eines im Inland wohnhaften Vertreters eingereicht werden; dieser ist im Verfahren zur Vertretung des Erfinders befugt; über sein Vertretungsrecht im Gerichtsverfahren entscheiden die kantonalen Prozessordnungen; für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Eidgen. Amt für geistiges Eigentum seinen Sitz hat (Bern). (Art. 24 des Bundesgesetzes; Art. 13 der Vollziehungsverordnung).

Ueber Patentregister, Patentschriften und dgl. siehe Art. 30—35 des Bundesgesetzes und Art. 20 ff. der Vollziehungsverordnung.

Änderungen im Rechte an dem Patente werden vom Amte nur eingetragen, wenn sie durch eine mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder durch eine andere

genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden; diese Eintragung erfolgt kostenlos und wird veröffentlicht. Wenn einem Hauptpatente Zusatzpatente beigeordnet sind, so wird gleichzeitig mit der Uebertragung des Hauptpatentes auch die Uebertragung der Zusatzpatente registriert; die Uebertragung des Hauptpatentes allein kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils vorgenommen werden; Aenderungen in der Vertreterschaft für ein Patent werden im Register eingetragen. (Art. 21, 26—30 der Vollziehungsverordnung).

Wirkungen und Umfang des Patentschutzes.

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich zur gewerbmässigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist. Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, so ist der Patentinhaber ausschliesslich berechtigt, dasselbe zu verkaufen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder gewerbmässig zu gebrauchen; diese Wirkung erstreckt sich auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse eines patentirten Verfahrens. Wenn die Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt. (Art. 7 des Bundesgesetzes).

Die Wirkung des Patenten tritt gegen Denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Patentanmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland gewerbmässig benützt oder besondere Veranstellungen zu solcher Benützung getroffen hat.

(Vorbenützungrecht, Miterfinder, Doppelerfinder im Sinne von Art. 4 des alten Patentgesetzes). Er ist vielmehr befugt, die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken auszunützen; auf Andere übertragen kann er diese Befugnis nur zusammen mit seinem Geschäfte. (Auch auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patenten nicht; Art. 8 des Bundesgesetzes; Automobilindustrie und dgl.). Der Patentinhaber kann aber von den Vorbenützern, wie von den Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patentzeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackungen anbringen; Kommen sie diesem Verlangen nicht nach, so haften sie dem Patentinhaber für den daraus entstandenen Schaden, sofern dieser nicht selbst die Anbringung des Patentzeichens unterlassen hat. (Art. 34/35 des Bundesgesetzes).

Während das frühere Gesetz in Art. 20 die Anbringung des eidgen. Kreuzes mit Patentnummer vom Inhaber eines definitiven Patenten verlangte und an die Unterlassung den Verlust des Klagrechts wegen Nachahmung knüpfte, stellt das neue Gesetz (in Art. 34) die Anbringung eines Patentzeichens frei.

Als nicht neu, also patentschutzunfähig im Sinne des Art. 16 des Bundesgesetzes, gilt eine Erfindung, wenn sie vor der Patentanmeldung im Inland schon derart offenkundig geworden, oder durch veröffentlichte, im Inland vorhandene Schrift- oder Bildwerke so dargelegt wurde, dass die Ausführung durch Fachleute möglich ist (vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes).

über die Anmeldung von Ausländer-Erfindungen und Ausstellungsschutz).

Derartige nicht neue Erfindungen können aber trotzdem zum Eintrag gelangen, da das Patentamt zur Prüfung der Neuheit nur in dem beschränkten Sinne (Art. 27 Absatz 4 des Bundesgesetzes) verpflichtet ist, als es den Anmelder auf die Nicht-Neuheit „aufmerksam“ zu machen hat; erst durch die Nichtigkeitsklage (des Art. 16 des Bundesgesetzes) kann diese Schutzunfähigkeit gerichtlich festgestellt werden.

Das Patent ist übertragbar und vererblich; es kann zum Gegenstand einer Lizenz gemacht werden, die einen Dritten zur Benützung der Erfindung ermächtigt. (Ist das Patent Eigentum Mehrerer, so kann jeder Miteigentümer nur mit Einwilligung der Andern Lizenzen erteilen und die durch das Patent verliehenen Befugnisse ausüben; Jeder kann aber selbständig Klage wegen Patentverletzung anheben und über seinen ideellen Anteil verfügen).

Zur Uebertragung eines Patentbesitzes bedarf es allerdings des Eintrages im Patentregister nicht; jedoch gilt gegenüber gutgläubigen Dritten als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist. Auch Lizenzerteilungen sind gutgläubigen Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie im Patentregister eingetragen sind (Art. 9 des Bundesgesetzes).

Lizenzzwang. Der Inhaber eines Patentbesitzes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung der Erfindung eines ältern Patentbesitzes nicht verwertet werden kann

und im Verhältnis zu derselben oder an und für sich einen namhaften technischen Fortschritt aufweist, ist berechtigt, vom Inhaber des ältern Patentbesitzes nach dem dritten Jahr seines Bestehens eine Lizenz in dem für die Verwertung seiner Erfindung erforderlichen Umfange zu verlangen. Wenn das zweite Patent eine Erfindung zum Gegenstande hat, die dem gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse dient wie die erstpatentirte, so kann der Inhaber des ersten Patentbesitzes die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des zweiten Patentbesitzes eine Lizenz zur Benutzung seiner Erfindung erteile. Für die Erteilung der Lizenz ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Im Streitfalle entscheidet das Bundesgericht über die Erteilung der Lizenz und setzt ihre Dauer sowie die zu leistende Entschädigung fest. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung die Zurücknahme oder die Enteignung eines Patentbesitzes gegen eine Entschädigung aussprechen, deren Höhe im Streitfalle vom Bundesgericht bestimmt wird. (Art. 22 /23 des Bundesgesetzes).

Der Patentinhaber kann fernerhin auf das Patent, unter Wahrung der Einheit der Erfindung teilweise verzichten (mit der Erklärung teilweisen Verzichtes ist eine Gebühr von Fr. 20.— einzureichen; eine bedingte Verzichtserklärung ist ungültig; Art. 19 des Bundesgesetzes, Art. 22 der Vollziehungsverordnung); unzulässig ist teilweiser Verzicht bei Patenten, die nur einen Patentanspruch und keine Unteransprüche aufweisen (Art. 19 des Bundesgesetzes).

Die Erklärung des teilweisen Verzichtes kann nur folgende Begehren zum Gegenstande haben:

einen Patentanspruch durch dessen Zusammenlegen mit einem oder mehreren zugehörigen Unteransprüchen zu ersetzen und diejenigen Unteransprüche zu streichen, welche mit dem so entstehenden neuen Patentanspruch nicht vereinbar sind;

von mehreren Patentansprüchen den einen oder andern zu streichen, sofern demselben keine Unteransprüche untergeordnet sind;

einem und demselben Patentspruch untergeordnete Unteransprüche, welche sich nicht gegenseitig ausschliessen, zuzulegen;

Unteransprüche, denen keine andern untergeordnet sind, zu streichen.

Durch den teilweisen Verzicht darf keinerlei Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Tragweite der Patentansprüche und der Unteransprüche geschaffen werden. In die Verzichtserklärung soll eine Bemerkung nachfolgender Art aufgenommen werden:

„Insoweit als Teile der Beschreibung einschliesslich Zeichnung mit der Neuordnung der Patent- und Unteransprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.“

Der teilweise Verzicht ist durch Buchdruck zu vervielfältigen und der Patentschrift beizulegen; ebenso auch die Beschränkung durch Urteil. Die Patenturkunde muss neu ausgefertigt werden. Wenn die Erklärung des teilweisen Verzichtes nicht in Ordnung ist, so wird ein Beanstandungsverfahren ein-

geleitet. (Art. 19 des Bundesgesetzes; Art. 23—25 der Vollziehungsverordnung).

Abtretungsklage. Ist das Patent einem Bewerber erteilt worden, der weder der Urheber der Erfindung noch dessen Rechtsnachfolger war, noch aus andern Rechtsgründen Anspruch auf die Erteilung des Patentbesitzes hatte, so kann der Verletzte statt der Nichtigkeitserklärung die Abtretung des Patentbesitzes verlangen. Besitzt der Beklagte neben einem Hauptpatente Zusatzpatente und vermag der Kläger den Anspruch auf die Abtretung aller Patente nicht zu begründen, so kann das Gericht Zusatzpatente auch ohne das Hauptpatent der einen oder der andern Partei zusprechen. Die inzwischen erteilten Lizenzen fallen dahin. Gutgläubige Lizenznehmer, sowie gutgläubige Erwerber des Patentbesitzes haben jedoch, vorausgesetzt, dass sie bereits Veranstaltungen zur gewerbmässigen Benützung des Patentbesitzes getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer Lizenz gegen angemessene Entschädigung. Die Klage auf Abtretung kann nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Patentanmeldung hinweg nicht mehr angestrengt werden.

Das Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent, zu welchem es gehört. Wenn das Hauptpatent nichtig erklärt oder durch Urteil, resp. teilweisen Verzicht derartig beschränkt wird, dass die Zusatzpatente nicht mehr erteilt werden könnten, so muss innert einer Frist von drei Monaten von der Rechtskraft des Urteils oder von der Verzichtserklärung hinweg die Umwandlung der Zusatzpatente in Hauptpatente mit oder ohne beigeordnete Zusatzpatente beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum

angemeldet werden, ansonst die Zusatzpatente zu löschen sind. Gleiches gilt für den Fall, dass im Abtretungsprozess dem Kläger oder dem Beklagten Zusatzpatente ohne das Hauptpatent zugesprochen werden.

Internationalität. Die Angehörigen der Staaten, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre Erfindungen innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Anmeldung, sofern dieselbe in einem der Vertragsstaaten stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz zur Patentierung anmelden, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie durch eine Anmeldung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit des Patentbesitzes beeinträchtigt werden könnte. Den Angehörigen dieser Staaten sind alle übrigen Personen gleichgestellt, welche in einem derselben ihren festen Wohnsitz haben.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern und in der Schweiz einen festen Wohnsitz besitzenden Personen gewährt, welche ihre Erfindungen zuerst in einem der im vorigen Absatz genannten Staaten zum Schutz angemeldet haben.

Sodann wird jedem Urheber einer in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten patentierbaren Erfindung, nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Patentanmeldungen Anderer oder

sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Erfindung zur Patentierung anmelden kann. Das gleiche Recht steht auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers zu. In entsprechender Weise wird, wenn eine offizielle oder offiziell anerkannte Ausstellung in einem Staate stattfindet, der mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Schutzfrist, welcher der fremde Staat den an der Ausstellung zugelassenen patentierbaren Erfindungen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt; diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate seit dem Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 8) nicht entgegengehalten werden. (Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes; über die Bewerbung um diesen Patentschutz vgl. Art. 39 und 40 der Vollziehungsverordnung.)

Auf zuständigen Ortes angehobene Patentnichtigkeitsklage ist ein eingetragenes Patent durch den Richter (nach Art. 16 des Bundesgesetzes) nichtig zu erklären,

wenn keine Erfindung vorhanden ist;

wenn der Patentnehmer weder als Urheber der Erfindung noch als dessen Rechtsnachfolger anzusehen ist, noch aus andern Rechtsgründen Anspruch auf die Erteilung des Patentbesitzes hatte;

wenn die Erfindung nicht gewerblich verwertbar ist;

nicht neu ist;

Gegenstand eines andern, auf Grund einer frühern Anmeldung erteilten gültigen Patenten ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 36 und 37;

wenn die Erfindung gemäss Art. 2 von der Patentierung ausgeschlossen ist;

durch die Beschreibung (Art. 26) nicht dergestalt dargelegt ist, dass danach ihre Ausführung durch Fachleute möglich ist;

wenn der Patentanspruch, selbst unter Beiziehung der Beschreibung, keine klare Definition der Erfindung ergibt.

Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so wird das Patent unter Wahrung der Einheit der Erfindung entsprechend beschränkt.

Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Ein Patent erlischt (abgesehen vom Ablauf der fünfzehnjährigen resp. zehnjährigen Schutzfrist gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes), wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum darauf verzichtet oder wenn die Jahresgebühr nicht binnen drei Monaten seit der Fälligkeit bezahlt worden ist (Art. 17 des Bundesgesetzes).

Nach Ablauf des dritten Patentjahres kann jedermann, der ein Interesse nachweist, beim Gerichte die Klage auf Löschung des Patenten stellen, falls die Erfindung bis zur Anhebung der Klage im Inlande nicht in angemessener Weise ausgeführt wird und der Patentinhaber dies nicht durch ausreichende

Gründe rechtfertigt. (Der Bundesrat kann die Bestimmung, dass die Ausführung der Erfindung im Inlande stattfinden muss, gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.) (Art. 18 des Bundesgesetzes.)

Rechtsschutz (Art. 38—49 des Bundesgesetzes).

Im Sinne der nachstehenden Bestimmungen kann zivilrechtlich und (früheres Gesetz „oder“) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt;

wer ein den Gegenstand eines Patenten bildendes Erzeugnis oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;

wer nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;

wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;

wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben.

Wer eine der vorgenannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse bis 5000 Franken, oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

(Gegen Rückfällige kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.)

Die fahrlässige Begehung wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Täter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; sie wird nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses durchgeführt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils.

Zur Beurteilung von Strafklagen sind die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen des Wohnortes des Beklagten, oder im Falle der Beteiligung mehrerer Personen eines der Beklagten zuständig. Die Durchführung hat dort zu geschehen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt für Entschädigungsklagen.

Die zuständigen Behörden treffen auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen. (Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse und Verfahren, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw., und die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen. Wenn die Beschlagnahme vorgenommen wird, so kann die zuständige Behörde dem Kläger eine Kautionsauferlegung, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.)

Das Gericht kann im Falle der zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung die Einziehung und Ver-

wertung oder die Zerstörung der nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw. verfügen. Der Reinerlös wird zunächst zur Bezahlung der Geldstrafe, dann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten und endlich zur Bezahlung der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Ueberschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu. Das Gericht kann, selbst im Falle der Freisprechung, die Zerstörung der ausschliesslich zur Nachmachung oder Nachahmung bestimmten Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte usw. anordnen. Endlich kann das Gericht auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Urteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern verfügen.

Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird mit einer Geldbusse bis 1000 Fr. bestraft. (Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.)

Die gleiche Strafe trifft, auf Antrag des Verletzten, denjenigen, welcher an Erzeugnissen oder Verpackung angebrachte Patentzeichen unbefugterweise entfernt.

Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird diese gemäss Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Gefängnis umgewandelt.

Wenn seit der Uebertretung mehr als drei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung ein. Eine erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren vom Datum der Urteilsfällung hinweg.

Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet. Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.

Wirksamkeit des neuen Gesetzes. Das unterm 29. Juni 1907 (Bundesblatt 1907, Bd. IV, S. 497) öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, gegen welches das Referendum nicht ergriffen worden ist, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 15. November 1907 auf den 1. Dezember 1907 in Kraft erklärt (Eidgen. aml. Gesetzessammlung, N. F. XXIII, No. 23, S. 705 ff.).

Übergangsbestimmung (Art. 50 des Bundesgesetzes). Alle Patente für durch Modelle darstellbare Erfindungen, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes weder erloschen noch nichtig erklärt worden sind, sowie alle zu dieser Zeit noch nicht erledigten Patentgesuche für durch Modelle darstellbare Erfindungen werden behandelt, wie wenn am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vollkommene Modelle vorhanden wären. Die Neuheit bleibt (während der in Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fristen) auch solchen Erfindungen gewahrt, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes in einem ausländischen Staate zur

Patentierung angemeldet oder in einer Ausstellung der Schweiz oder des Auslandes ausgestellt worden sind und zu jener Zeit in der Schweiz nicht patentierbar waren.

In Art. 52 des Bundesgesetzes werden ausdrücklich „durch dieses Gesetz das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 und das Nachtragsgesetz vom 23. März 1893 aufgehoben“ erklärt; sie dürfen also m. E. vom 1. Dezember 1907 an auch in den hängenden Prozessen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Die Art. 50—54 der Vollziehungsverordnung bestimmen, in Ergänzung des Gesetzes: Die provisorischen Patente, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Dezember 1907) noch nicht erloschen sind, werden mit dem Datum dieses Tages, unter Hinweis auf Art. 50 des Gesetzes, als definitive registriert. Gleichzeitig werden die provisorischen Patenturkunden kostenfrei durch definitive Urkunden ersetzt, in welchen auf die nämliche Gesetzesstelle hingewiesen ist.

Die Umwandlung fällt aus für Patente, welche im Lauf der hierfür nötigen Zeit wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erlöschen oder infolge Gerichtsurteils gelöscht werden. Die Patente aus vor dem 1. Dezember 1907 eingereichten Patentgesuchen, deren Eintragung in das Patentregister nach diesem Tag stattfindet, werden als definitiv registriert, sei es auf Grund vorher eingereichter Beweismittel für die Modellexistenz, sei es in Anwendung von Art. 50 des Gesetzes. Kein Patentgesuch, welches vor dem 1. Dezember 1907 eingereicht und dessen Anmeldungsdatum

nicht vor Beginn des Beanstandungsverfahrens auf den 1. Dezember 1907 oder einen spätern Tag verschoben worden ist, darf wegen ungenügender Erledigung der zweiten Beanstandung zurückgewiesen werden. Vor dem 1. Dezember 1907 eingereichte Patentgesuche für durch Modelle nicht darstellbare Erfindungen können nur dann zur Eintragung von Patenten führen, wenn das Anmeldungsdatum zum mindesten auf den 1. Dezember 1907 verschoben wird.

Die Vollziehungsverordnung trat am 1. Dezember 1907 in Kraft und ersetzte die Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 und die zugehörigen Bundesratsbeschlüsse vom 30. Juli 1897, vom 17. Juli 1900 und vom 30. Januar 1903.

Literatur: Makenroth, Dr. A., Nebengesetze; Guyer, Dr. E., Das zukünftige schweizerische Patentrecht; Meili, Prof., Prinzipien des schweiz. Patentgesetzes; Th. Weiss, concurrence déloyale.



III.

Das neue Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.



Der Versicherungsvertrag.

I. Geschichtliches und allgemeine Grundsätze.

Das Schweizerische Obligationenrecht schreibt in Art. 896 vor, dass bis zum Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag die allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge (vgl. z. B. zürcherisches privatrechtliches Gesetzbuch §§ 496—552) in Kraft bleiben; gemäss Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung von 1874 unterliegen die Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes; nach Art. 64 der Bundesverfassung ist der Bund „zur Gesetzgebung auch in den übrigen (als den schon bundesrechtlich geordneten) Gebieten des Zivilrechts befugt“. Während das „Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens“, vom 25. Juni 1885, dem Verfassungspostulate der Beaufsichtigung des Versicherungswesens Nachachtung verschaffte, liess die gesetzliche Reglerung des sogen. privatrechtlichen Versicherungswesens länger auf sich warten; die Materie war zu eigenartig, als dass sie sich (wie die Entwürfe zum Obligationenrecht beabsichtigten) in einem allgemeinen Gesetze hätten ordnen lassen. (Die Bedürfnisfrage war kaum mehr diskutabel, nachdem die an Versicherungsgesellschaften bezahlten Jahresprämien von 22 Mil-

tionen im Jahre 1886 auf 67,6 Millionen Franken im Jahre 1905 angewachsen waren.)

Die Anregung zur Ausarbeitung eines Spezialgesetzes über „die Grundlagen einer eidgenössischen Gesetzgebung über den Lebensversicherungsvertrag“ resp. des gesamten Versicherungsrechts ging vom schweiz. Juristentag in Genf (1891) aus; schon 1893 beauftragte der Bundesrat den juristischen Beamten des eidgen. Versicherungsamtes (jetzt Professor in Zürich) Dr. H. Röllli mit dieser Arbeit. Im Januar 1896 legte Prof. Röllli den „Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag“ mit Motiven vor, welcher von der (in Art. 100 des Gesetzes festgehaltenen) Voraussetzungen ausgeht, dass auf den Versicherungsvertrag die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht insoweit Anwendung finden, als nicht das Spezialgesetz anders verfügt; das Spezialgesetz will die allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätze nicht aufheben, sondern nur ergänzen, soweit dies die besondere Natur des Versicherungsvertrages, insbesondere aber dessen technische Grundlagen erfordern.

Allgemeine Grundsätze des Entwurfes Röllli von 1896:

Die „Anzeigepflicht“ erstreckt sich nur „auf die dem Versicherungsnehmer bekannten Gefahrstatsachen; weitergehende Anforderungen stellen auch die technischen Grundlagen (des Versicherungswesens) nicht.“

„Wesentliche Bestandteile eines jeden Versicherungsvertrages, über die sich die Parteien (in der Police) zu einigen haben, sind die Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wird, der Gegenstand des Vertrages (Interesse),

Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung und die Dauer der Versicherung.“ Seiten 99/100 der Motive zum Entwurf von 1896.

„Die Police ist in der rechtlichen Funktion, die ihr der Entwurf zuweist, grundsätzlich schlichte Beweisurkunde. Sie bezeugt den Inhalt des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes. Der Versicherer, der Zahlung leistet, ist nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 102) berechtigt, eine Quittung und, wenn die Versicherung erloschen ist, die Rückgabe der Police oder deren einfache Entkräftung nach Art. 105 des Obligationenrechts zu fordern.“ „Einzig die Lebensversicherungspolice nimmt häufig eine besondere Stellung ein, die sie über den Rang einer gewöhnlichen Beweisurkunde erhebt“ (Police auf den Inhaber und Police an Ordre). Die Frage, ob auch im Entwurfe die Police durch die Ordre- oder Inhaberklausel „zum Rang eines Wertpapiers“ zu erheben sei, wird damit beantwortet: Die Ordre- und Inhaberpolicen seien schon nach Obligationenrecht 843 keine vollkommenen Wertpapiere, da es bei Erfüllung der Gegenleistung auf die Person tatsächlich ankomme, dieselbe also nicht gleichgültig ist; sie seien aber namentlich „ihrer rechtlichen Wirkungen wegen mit dem Wesen der Versicherung nicht vereinbar“ (Seite 106). „Die Ordre- und Inhaberpolicen sind somit unbedenklich aus dem Kreise der vollkommenen Wertpapiere auszuschneiden. Damit ist aber ihre besondere juristische Bedeutung nicht beseitigt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Kodifikation des privaten Versicherungsrechtes mit der Tatsache abzufinden, dass derart qualifizierte Schuldurkunden bei der Lebensversicherung, dem vornehmsten Zweige des Versicherungsgeschäftes „gebräuchlich sind.“

„Ueber die rechtliche Natur der Lebensversicherungspolice auf den Inhaber ist die Rechtswissenschaft grundsätzlich einig. Die Urkunde ist kein echtes, sondern ein unvollkommenes (hinkendes) Inhaberpapier; sie verfolgt den Zweck, den Versicherer der Schwierigkeiten der Legitima-

tionsprüfung und der Haftpflicht bei Versehen und Täuschungen zu entheben. Die Inhaberklauseel gestattet dem gutgläubigen Versicherer, die Präsentation der Urkunde als (zur Zahlung berechtigende) Legitimation zu behandeln. Auf Grund dieser rechtlichen Funktion „wird die Inhaberpoliche zum Legitimationspapier, näher — da sie den gutgläubigen Versicherer zur Erfüllung nur berechtigt nicht verpflichtet — zum Legitimationspapier zu Gunsten des Versicherers. Als solches hat sie augenscheinlich ihre Berechtigung.“ Dem „Bestreben einer neuesten Praxis, der Lebensversicherungspoliche mit Hülfe der Inhaber- oder Ordreklauseel gesteigerte Zirkulationsfähigkeit zu verleihen“, „sei entschieden entgegenzutreten. Der Urkunde mangeln die wirtschaftlichen und juristischen Elemente einer negoziablen Schuldurkunde völlig. Besondere Gründe, in Abweichung vom Obligationenrecht eine erhöhte Begebarkeit der Lebensversicherungspoliche zu ermöglichen, bestehen nicht Dagegen sprechen nach verbreiteter Meinung dieselben Gründe des öffentlichen Rechtes und der Moral, die hinsichtlich der Versicherung fremden Leben besondere gesetzliche Vorschriften erfordern, auch dafür, die Uebertragung des Lebensversicherungsanspruches durch Zession nicht ohne weitere Kautelen zu gestatten.“ (Seite 108).

In scharfen Ausführungen bekämpft Röllli den „wortklaubischen Versuch“, die „nach der Schulstube riechenden Verschuldungstheorien“ ohne weiteres auch im Versicherungsrechte anzuwenden. „Keines dieser Argumente hält bei näherer Prüfung stand. Der Zweck der Versicherung überhaupt liegt in der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Menschen. Diese Existenz wird, wie uns die tägliche Erfahrung lehrt, nicht nur durch rein zufällige Ereignisse, sondern mindestens ebenso sehr durch eigene unüberlegte Handlungen und Unterlassungen des Menschen bedroht. Niemand ist vor möglicherweise folgen schweren Versehen und Unaufmerksamkeiten sicher. Diese Erfahrung mag von Alters her bestanden haben. Sie erhält aber eine erhöhte Bedeutung im modernen Leben. Die vielseitigen

Anforderungen, welche die heutigen Verhältnisse an die menschliche Tätigkeit stellen, machen es uns häufig unmöglich, in Hinsicht auf unsere Person und Güter diejenige Vorsicht walten zu lassen, die aus ruhiger Ueberlegung resultiren würde. Im weitern ist anzuerkennen, dass die in steter Entwicklung begriffenen Einrichtungen des Verkehrs und der Industrie, sowie manche Produkte der letztern die Gefahren für Leben und Gut erhöhen, nicht nur direkt, sondern auch indirekt, indem der ständige Gebrauch jener Einrichtungen und industriellen Erzeugnisse gegen die besondern Gefahren, die sie bieten mögen, abstumpft und uns die nötige Aufmerksamkeit verwehrt. Sollen nun derartige Versehen und Unaufmerksamkeiten, die, eben weil sie ohne besondere stetige Sorgfalt nicht zu vermeiden sind, im Leben gemeinhin als Gefahren für die Existenz des Menschen gelten, von der Versicherung ausgeschlossen sein? Dieser Anschauung widersetzen sich entschieden die Bedürfnisse des realen Lebens, aus denen die Versicherung herausgewachsen ist Die Versicherung darf daher unter keinen Umständen die für die menschliche Tätigkeit unentbehrliche Lebens- und Bewegungsfreiheit antasten; sie hat vielmehr die Aufgabe, den Versicherungsnehmer von den ihn beengenden Obsorgen zu befreien und so die Kraft des Einzelnen zu Gunsten wichtigerer Lebensaufgaben zu entlasten.“ (Seite 113/114). „Es erscheint mir hienach als ein vergebliches Bemühen älterer und neuerer Jurisprudenz, die Lösung der aufgeworfenen Frage auf dem Boden von allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu versuchen. Soziale Probleme, deren vornehmstes eines im Versicherungsgedanken geborgen sind, sind nicht mit formalrechtlichen Deduktionen, sondern nur durch Ergründen ihres Wesens und durch Erfassen der ihnen innewohnenden Zweckgedanken zu bezwingen.“

Auf diesem Boden einer realen und modernen Auffassung der innern Natur einer Sache steht der ganze Entwurf Rölllis. Im August 1896 legte Röllli eine „Ergänzung der Vorlage vom Januar 1896“ (citirt „zweite Vorlage“) ein, die Begründung der (in

der ersten Vorlage nicht besprochenen) Art. 18—30, 35—39, 40—44, 46—69 und 87—92 des ersten Entwurfes enthaltend (mit mehreren redaktionellen Aenderungen).

Aus den Motiven: „Die Versicherung für fremde Rechnung (Art. 18—20 Entwurf) ist überwiegend nur für die Seeversicherungsform gesetzlich geordnet, die Versicherungsform dient jedoch besondern Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs, die auch bei Binnenversicherungsbranchen empfunden werden. So namentlich bei der Transportversicherung und Feuerversicherung. Der Spediteur, die Lagerhausverwaltung etc. sind vielfach genötigt, für den bekannten oder unbekanntem Interessenten Versicherung zu nehmen. In neuerer Zeit spielt die Versicherung für fremde Rechnung auch in der Unfallversicherung eine Rolle. Der Arbeitgeber, der für sich und seine Arbeiter eine sog. kombinierte Kollektivunfallversicherung abschliesst und sich die ausgelegte Prämie von den Arbeitern ganz oder teilweise vergüten lässt, kontrahiert insoweit für fremde Rechnung.“ Juristisch sei diese Versicherung für fremde Rechnung weder Vertrag zu Gunsten Dritter, noch Stellvertretung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer, noch Kommissionsgeschäft; „wer Versicherung für fremde Rechnung nimmt, versichert ein Interesse, das nicht er, der Versicherungsnehmer, sondern ein Dritter, eben der Träger des Interesses, am Ausbleiben des befürchteten Ereignisses hat; Versicherungsnehmer und Versicherter sind daher hier notwendig verschiedene Personen.“ (Seite 6). Die Vorteile einer solchen Versicherung „dürfen nicht einem beliebigen Dritten, sondern nur demjenigen zufallen, der durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses wirtschaftlich geschädigt wird. An diesem Grundsatz mit aller Strenge festzuhalten und damit der verwerflichen Wettversicherung entgegenzutreten, fordern berechnete Interessen des Versicherers und das Interesse der gemeinen Wohlfahrt. Der Versicherungsnehmer für fremde Rechnung darf daher, im Gegensatz zum Kommissionär, aus dem Vertrage überall da

nicht berechnete werden, wo mit der Gefahr des Missbrauches der Versicherung gerechnet werden muss Die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches steht daher grundsätzlich nur dem Interessenten, dem Versicherten, zu.“ (Seite 7; mit Zulassung der wirtschaftlich notwendigen Ausnahmen)

Der Versicherungsagent sei weder Handlungsgehülfe nach Obligationenrecht 426 „noch Makler“ (Entscheid Bundesgericht XIX No. 64); er ist vielmehr ein selbständiger Gewerbetreibender, der, zufolge der ihm zugewiesenen besondern Stellung nicht schlechthin als Makler qualifiziert werden darf. Er ist „nicht Handlungsdienstler. Er ist als Agent, nicht im Gewerbe des Versicherers, also nicht in fremden Geschäfte angestellt, sondern selbständig etablirt. Der Agent ist aber auch nicht bloß Makler. Der Versicherungsmakler ist nicht nur ein selbständiger, sondern auch ein vom Versicherer, wie vom Versicherungsnehmer durchaus unabhängiger Gewerbetreibender. Er versichert heute da, morgen dort. Es steht in seinem Belieben, ob er für diesen oder jenen Versicherer geschäftlich tätig werden will. Der Versicherungsagent dagegen ist, auf Grund des Agenturvertrages, Beauftragter des Versicherers. Er ist regelmässig vertraglich verpflichtet, nur für einen bestimmten Versicherer derselben Branche, eben für den Auftraggeber, zu arbeiten. Zu diesem tiefgreifenden Unterschiede zwischen Makler und Agenten tritt der Umstand hinzu, dass der Agent auch nach Abschluss des Vertrages für den Versicherer den geschäftlichen Verkehr mit dem Versicherten ganz oder in der Hauptsache zu vermitteln hat u. s. w.“ (Seite 28/29.)

„Es darf heute als ausgemacht gelten, dass in der Binnenversicherung sowohl, wie in der Seeversicherung, Gegenstand des (Sachversicherungs-) Vertrags nicht die Sache selbst, sondern das Interesse ist, das Jemand am Ausbleiben des befürchteten Ereignisses hat. Dadurch, dass auf das Interesse (und nicht auf die Sache, wie dies deutsche Gerichtshöfe tun) abgestellt wird, setzt man der Wettversicherung einen wirksamen Damm entgegen und erklärt, im Interesse des wirt-

schaftlichen Lebens, verschiedenartige Wertbeziehungen, die verschiedenen Personen an demselben Objekte zustehen; als versicherbar.“ Das „versicherbare Interesse“ ist nicht ein „rechtliches“ oder „vermögensrechtliches“, sondern „drückt die wirtschaftliche Wertbeziehung“ aus, die „unabhängig von jeder rechtlichen Beziehung einer Person zu einem Objekte bestehen und daher mangeln kann, trotzdem diese rechtliche Beziehung gegeben ist.“ (Seite 47/48.)

„Versicherbar ist jedes rechtlich erlaubte, wirtschaftliche Interesse, mithin auch das Interesse, einen voraussichtlichen, gewerblichen Gewinn zu realisieren; dahin gehört auch die namentlich in Frankreich geläufige Versicherung der sog. Chômage.“ (Seite 51.)

„Nach den auf dem Kontinente vorherrschenden assekuranzrechtlichen Anschauungen, die unverkennbar an seeverversicherungsrechtliche Uebungen anlehnen, liegt eine Doppelversicherung vor, wenn dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und auf dieselbe Zeit successive, d. h. zu verschiedenen Zeiten, bei mehreren Versicherern dergestalt versichert wird, dass die sämtlichen Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen“; der Entwurf erklärt die gutgläubige Doppelversicherung als zulässig, da solche „weder allgemeinen Rechtsanschauungen, noch besondern assekuranzrechtlichen Anforderungen“ widerspreche. (Seite 58/59). „Die Gefahr, dass die Versicherung zu unlauteren Zwecken missbraucht werden möchte, besteht angesichts der modernen Verkehrsmittel, des Publikationswesens und der Art und Weise des Geschäftsbetriebes weniger bei der Doppelversicherung als bei der Uebersicherung.“

„Ueberall da, wo die Person des Versicherten vertraglich nicht in den Vordergrund gerückt ist (Sachversicherung) gilt nach der neueren Rechtsanschauung das objektive Interesse als versichert, das Interesse, das jedermann, der an der Erhaltung des Gutes in gleicher Eigenschaft interessiert ist, am Ausbleiben des befürchteten Ereignisses hat. Der Gesetzgeber

hat allen Grund, dieses Prinzip, das den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens in besonderem Masse dient, zu sanktionieren und aus ihm die Konsequenz zu ziehen, dass die Versicherung an dem versicherten Gegenstande haftet und daher mit der Veräusserung verloren und erworben werde. (Seite 64).

Die Entwürfe Röllis wurden vorberaten von einer wirtschaftlichen, einer technischen und einer juristischen Expertenkommission; vgl. die Protokolle vom 25./26. September 1896 (Seite 4: „Von Definitionen ist bewusst abgesehen. Gesetze sollen nicht definieren, namentlich da nicht, wo eine flüssige Rechtsmaterie in Frage steht. Wesentlichste begriffliche Merkmale der Versicherung stehen nicht fest“ etc. Seite 6: „Die Vertragsfreiheit ist da zu durchbrechen, wo der Gesetzgeber der herrschenden Praxis entgegentreten muss“), von 1897 (technische Subkommission; dazu das „Gutachten von kantonalen Behörden und von Versicherungsgesellschaften“, 1897 veröffentlicht), von 1898 (juristische Subkommission), 1899/1900 (wirtschaftliche Subkommission). Das Ergebnis dieser Beratungen ist niedergelegt im „Entwurf“ von 1900, welcher in der grossen Expertenkommission von 1901 artikelweise durchberaten und als Entwurf 1901 in die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Februar 1904 aufgenommen worden ist.

Aus der Botschaft: „Was die Versicherung als eigenartige Fürsorgeeinrichtung charakterisiert und von andern ähnlichen Institutionen scharf abgrenzt, ist ihre Technik, die Art und Weise, wie die Versicherung ihr Verteilungsamt unter den Gefahrsgenossen ausübt, wie sie Leistung und Gegenleistung verteilt. Die Versicherungstechnik gipfelt in jener genialen

Einrichtung, die mit Hilfe der Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine ebenso sichere wie rationelle Schädensverteilung ermöglicht. Die technischen Grundlagen — auf die das schweizerische Gesetz über den Versicherungsvertrag aufgebaut ist — sind das Produkt wissenschaftlicher Arbeit, das rechnerische Resultat statistischer Massenbeobachtungen über die Häufigkeit der Art und Weise des Eintreffens bestimmter Ereignisse“ (Tod, dauernde oder vorübergehende, gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und dgl.; Seite 19).

Bedeutungsvoll ist Art. 80 des Gesetzesentwurfs. „Er stellt die zwingenden Bestimmungen zusammen, und zwar im ersten Absatze die schlechthin zwingenden Normen und im zweiten Absatze diejenigen Vorschriften, die nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Forderungsberechtigten abgeändert werden können. Die Beschränkung der Vertragsfreiheit ist überall da notwendig, wo nicht entweder wirtschaftlich gleich starke oder doch geschäftsgewandte Parteien einander gegenüberstehen. Sie wird von allen unbefangenen Sachkundigen gefordert. Die Vertragsfreiheit ist namentlich da zu durchbrechen, wo der Gesetzgeber der herrschenden Versicherungspraxis entgegengetreten muss. Andernfalls bleibt der gesetzgeberische Wille toter Buchstabe.“ (S. 22)

„Der Entwurf hat es abgelehnt, die Gültigkeit des Versicherungsvertrages von der Beobachtung der schriftlichen Form abhängig zu machen. Das moderne Rechtsleben ist Formalgeschäften abhold. Sie beengen die Parteien und schaffen die Gefahr, dass ernstgemeinten Willenserklärungen wegen Formwidrigkeit die Rechtskraft versagt wird. Der Charakter des Formalvertrages müsste zudem die Auslegung des Vertragsinhaltes nachteilig beeinflussen. Der Richter hätte vor allem am geschriebenen Wort zu haften. Zwingende Gründe, die schriftliche Form gesetzlich zu sanktionieren, bestehen nicht. Gegenstands fordert gerade die Sicherheit des Versicherungsverkehres, der mit häufigen Vertragsmodifikationen rechnen muss, Formfreiheit.“ (Seite 24; dagegen dürfen die Parteien die schrift-

liche Form vorbehalten im Sinne von Obligationenrecht Art. 14, Absatz 2.)

„Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers — „eine Erkundigungspflicht des Versicherers ist nicht anzuerkennen“ — ist, weil sie die Risikenauswahl ermöglicht, Voraussetzung der Anwendbarkeit der technischen Grundlagen. Damit ist die juristische Behandlung der Anzeigepflicht gegeben: es muss grundsätzlich ausgesprochen werden, dass die gewollte rechtliche Wirkung des Vertrages für den Versicherer von der Voraussetzung abhängt, dass der Versicherungsnehmer die technisch relevanten Gefahrstatsachen zur Anzeige gebracht hat.“ (Seite 32/33) Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht: Beschränkung auf die dem Antragsteller bekannten Tatsachen und die erheblichen Gefahrmomente, „d. h. diejenigen Tatsachen, die für die technische Wertung des Risikos bedeutungsvoll“, „geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.“ Der Fragebogen begrenzt diese Anzeigepflicht; „der Antragsteller genügt daher mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen seiner Anzeigepflicht.“ (Seite 32/37.) „In Uebereinstimmung mit der fortgeschrittenen Versicherungspraxis lehnt der Entwurf die Auffassung ab, dass es für die Frage, wann die Anzeigepflicht verletzt sei, auf die objektive Unrichtigkeit der Aussage ankomme“; es darf, „soll nicht der Zweck der Versicherung in Frage gestellt werden, dem Anzeigepflichtigen nicht zum Nachteil gereichen, wenn er in gutem Glauben dem Versicherer irreführende Angaben macht, weil er selbst die Gefahrstatsachen unrichtig erkannt hat.“ (Seite 37/38). „Die Verletzung der Anzeigepflicht (besser wäre: Meldepflicht) nach Eintritt des befürchteten Ereignisses „hat nach der herrschenden Versicherungspraxis zur Folge, dass der Vertrag für den Versicherer unwirksam wird. Diese schwere Folge ist jedoch nicht zu rechtfertigen; sie steht jedenfalls im Hinblick auf die fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht in einem unerträglichen

Missverhältnis zu dem Nachteile, der dem Versicherer aus der pflichtwidrigen Unterlassung des Forderungsberechtigten möglicherweise erwachsen kann. Die neuere Rechtsentwicklung räumt daher dem Versicherer bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht nur das Recht auf Schadenersatz ein. Die Ersatzpflicht des Forderungsberechtigten ist auf den Betrag zu beschränken, um den sich die Versicherungsleistung bei rechtzeitiger Schadenanmeldung gemindert haben würde.“ (Seite 43; ebenso der Entwurf.)

Verschuldungsfrage: „Die in der Gesetzgebung und Wissenschaft überwiegend vertretene Auffassung, dass die Versicherung nur gegen zufällige, unabhängig vom Willen des Bedrohten eingetretene Ereignisse Schutz gewähren könne und dürfe, widerstreitet dem Zwecke der Versicherung, der in der Sicherung unserer wirtschaftlichen Existenz liegt.“ „Die meisten Gesetze und Entwürfe verfügen freilich ausdrücklich, dass Versicherungsverträge, die den Versicherungsnehmer gegen den nachteiligen Erfolg eigener unerlaubter („verbotener“) Handlungen sichern sollen, nichtig sind. Die Vorschrift ist praktisch verfehlt und in dieser Fassung auch juristisch nicht haltbar. Gegenstand eines Vertrages kann jede Leistung sein, die rechtlich erlaubt ist. Die Frage, ob die vom Versicherer garantierte Leistung den Charakter einer rechtlich erlaubten an sich trage oder nicht, ist an Hand der Satzungen des Privatrechtes oder, in Ermangelung solcher, nach herrschenden Rechtsanschauungen zu entscheiden“ etc. Aus diesen Erwägungen „schliesst der Entwurf allgemein die leichte Fahrlässigkeit in die Versicherung ein.“ (Seite 45/47.)

Bezüglich des Gefahrumfanges hat der Entwurf grundsätzlich verfügt, „dass die Frage nach dem Umfang der Haftung im Zweifel gegen den Versicherer — im Sinne der Uebernahme aller Gefahrereignisse — zu entscheiden ist. Dadurch werden wichtigste Rechtsbezeichnungen der Parteien klar und bestimmt abgegrenzt und beengende Detailvorschriften vermieden“ „Die Gefahrstatsachen, die der

Versicherer nicht übernehmen will, sind bestimmt und unzweideutig festzustellen. Die in der Praxis geläufigen allgemeinen Ausschlussklauseln, wie „jegliche Ausübung einer verbotenen Handlung,“ „jegliche Zuwiderhandlung gegen bestehende Gesetze und Verordnungen“ etc., sind unstatthaft“ (d. h. entlasten den Versicherer nicht. Seite 48/49.)

„Ueberversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt. Der Entwurf hat es abgelehnt, die Ueberversicherung schlechthin zu verbieten. Auf Grund folgender Erwägungen: Zunächst ist das Verbot überall da, wo wechselnde Wertbestände (Warenlager, Vorräte etc.) in Frage kommen, nicht durchführbar. Die naheliegende Annahme sodann, dass der Versicherte in betrügerischer Absicht zum Mittel der Ueberversicherung greifen möchte, rechtfertigt es nicht, die meist gutgläubig erfolgte Ueberversicherung auszuschliessen, namentlich da nicht, wo sie, im Hinblick auf künftige wahrscheinliche Wertsteigerungen (Neuanschaffungen etc.) geradezu als Akt wirtschaftlicher Vorsorge erscheint. Auf öffentliche Interessen ist das Ueberversicherungsverbot nicht zu gründen. Denn der Schadensvermittlung liegt weder der Versicherungswert, noch die Versicherungssumme, sondern ausschliesslich der Ersatzwert zu Grunde“ (Gegen Bösgläubigkeit schützt das Strafrecht und Art. 26, 40, 51 dieses Gesetzes.)

Ersatzwert (bei Sachversicherung): „Bei der Schadensermittlung darf weder auf den Versicherungswert, noch auf die Versicherungssumme abgestellt werden. Massgebend ist ausschliesslich der Wert, den der Gegenstand der Versicherung zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.“ (Spezielle Feststellungen bezüglich der Feuerversicherung „nicht nur ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen, sondern auch im Hinblick auf die mit diesem Versicherungszweige verknüpften Besonderheiten.“ (Seite 74.)

Abfindungswert (bei Umwandlung und Rückkauf von Versicherungen). „Auf Grund der Erwägung, dass es bei dem heutigen Stande der Lebensversicherungstechnik unmöglich

ist, eine allgemeine, technisch korrekte Abfindungsnorm, die für alle Fälle brauchbar und unmissverständlich zugleich ist, aufzustellen, dass es sich anderseits nicht empfiehlt, mit Einzelvorschriften sich zu behelfen“ hat die Botschaft, nach erneuter Prüfung der wichtigen Frage, (in Art. 75) festgestellt, dass der Versicherer seine Vorschriften über Umwandlung und Rückkauf in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufnehmen muss und dass der Bundesrat (d. h. das Versicherungsamt) entscheidet „ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind.“ (Seite 89).

Die Beratung des bundesrätlichen Entwurfes fand 1904—1907 statt (vgl.: Protokoll der Ständeratskommission vom Oktober 1904/Januar und Februar 1905, nebst Eingaben von vier Versicherungsgesellschaften; Protokoll der Nationalratskommission vom Februar-Mai/Juli/November 1906, Juni/September 1907, mit 12 „Eingaben“ als Anhang); in der Dezembersession (21. Dezember) 1907 haben sich die Räte über die Differenzen geeinigt; die parlamentarische Kommission „zur redaktionellen Bereinigung des Gesetzes“ hat ihre Arbeit im Februar 1908 beendet, so dass das Gesetz vom Nationalrat und vom Ständerat am 2. April 1908 angenommen, durch Bundesratsbeschluss vom 3. April 1908 publiziert werden konnte. Das Referendum (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Juli 1908) wurde nicht angerufen; der Bundesrat hat den Beginn der Wirksamkeit des hochwichtigen Gesetzes auf den 1. Januar 1910 festgesetzt. (A.-Slg. der Bdsges. N. F. XXIV, S. 756).

II. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

vom 2. April 1908 (in Kraft ab 1. Januar 1910)

verweist die im Entwurfe an die Spitze gestellte Verfügung über den Geltungsbereich dieses Spezialgesetzes in die Schlussbestimmungen (Beschluss des Nationalrates vom 26. September 1907; Zustimmung des Ständerates am 4. Dezember 1907); Art. 100 bestimmt: „Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung“; allfällige Lücken des Versicherungsgesetzes sind also nicht nach allgemeinen (versicherungstechnischen) Gesichtspunkten, sondern nach den Grundsätzen des allgemeinen obligationenrechtlichen Zivilgesetzbuches zu ergänzen; das Obligationenrecht findet auf den Versicherungsvertrag subsidiär Anwendung.

Keine Anwendung findet das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag:

1. auf Rückversicherungsverträge;
2. auf Verträge, die von den der Staatsaufsicht nicht unterstellten Vereinen (Art. 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885) abgeschlossen werden. Für diese Verträge gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 101).

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge kommen von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung die Bestimmungen der Art. 11, Absatz 2, Art. 13, 20, 21, 22, Absatz 2, 3 und 4, Art. 29, Absatz 2, Art. 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 54, 55,

56, 57, 60, 65, Absatz 2, Art 66, 67, Absatz 4, Art. 73, Absatz 2, Art. 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 93, Absatz 1, Satz 1, Art. 95 und 96. Die Bestimmung, (des Art. 44, Absatz 3) dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen auch jedem Agenten des Versicherers erstatten kann, findet indessen auf diese Verträge nur dann Anwendung, wenn der Versicherer es unterlässt, dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten eine inländische Meldestelle zur Kenntnis zu bringen. Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes durch vertragsmässige Kündigung beendet werden können, sind von dem Zeitpunkte an, auf den sie hätten beendet werden können, überdies den in Art. 97 und 98 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften unterworfen. Im übrigen kommen die Art. 882 und 883 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (handelnd von der zeitlichen Anwendung des Gesetzes und der Verjährung) „sinngemäss“ zur Anwendung. (Art. 102). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden (vorbehältlich der Vorschrift des Art. 102, Absatz 4) die Bestimmung des Art. 896 des Obligationenrechtes (wonach die Bestimmungen des kantonalen Rechtes bezüglich der Versicherungsverträge zur Anwendung kamen) sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Indessen werden durch dieses Gesetz die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt. (Art. 103).

Als zwingende Bestimmungen (vgl. dazu die Bemerkungen der „Botschaft“ sub. I hiervor), d. h. solche, welche durch Vertragsabrede nicht abgeändert werden dürfen, bezeichnet das Gesetz (in Art. 97) die Vorschriften der Art. 9, 10, 13, 41², 47, 51, 53, 62, 65², 67⁴, 71¹, 73 und 74¹ (bezüglich der Transportversicherung sind vertragliche Abänderungen der Art. 47 und 71¹ erlaubt). „Der Entwurf enthält Normen zwingender und solche dispositiver Natur, sowie solche, die nicht zu Ungunsten der Versicherungsnehmer abgeändert werden dürfen (halbzwingende). Die wichtigsten Bestimmungen sind die zwingenden und die halb-

zwingenden. Sie fixieren gewissermassen die untere Grenze des Entwicklungsstandes der Versicherungspraxis, auf den der Gesetzgeber den Entwurf aufbaut. Sie finden auch Anwendung auf die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen, aber nach dem Inkrafttreten stillschweigend erneuerten Verträge.“ Blattner in der Schweizer. Juristenzeitung von 1907/08, S. 168.

Zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten (wohl aber zu seinen Gunsten oder zu Lasten des Versicherers) dürfen (laut Art. 98) durch Vertragsabrede nicht abgeändert werden die Vorschriften der Art. 1, 2, 6, 11, 12, 14⁴, 15, 19², 20—21, 22² 3⁴, 25, 26, Satz 2, 28, 29², 30, 32, 34, 39, Absatz 2, Ziffer 2, Satz 2, 42, Absätze 1, 2 und 3, 44—46, 54—57, 59, 60, 72³, 76¹, 77¹, 87, 88¹, 90—96. (Dieses Verbot findet auch auf die Transportversicherung Anwendung).

Dagegen kann der Bundesrat durch Verordnung verfügen, dass diese (in obgenanntem Art. 98 festgestellten) Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten so weit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besonderen Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.

I. Allgemeine Bestimmungen

(Art. 1—47.)

„Der schweizer. Entwurf verfolgt das System, überall, auch im besondern Teil, die allgemeinen Rechtsprinzipien herauszuheben und allgemein gültige Formulierungen aufzustellen . . . Einige Spezialbestimmungen für einzelne Branchen konnten jedoch auch im schweizer. Entwurf nicht umgangen werden.“ Dr. E. Blattner, Sekretär des eidgen. Versicherungsamtes, in seiner Artikelserie über den Entwurf in der Schweizer. Juristenzeitung 1907/08, S. 166 ff.)

Wer einer Versicherungsgesellschaft („dem Versicherer“) einen Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt vierzehn Tage gebunden. (Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller vier Wochen gebunden.) Die Frist beginnt mit der Uebergabe oder Absendung des Antrages an den Versicherer oder dessen Agenten zu laufen. Der Antragsteller

wird wieder frei, wenn die Annahmeerklärung des Versicherers nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eingetroffen ist.

(„Besondere Antragsverhältnisse.“) Wird der Antrag, einen schon bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen vierzehn Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen. Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird. (Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen).

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, über welche bisher in der Praxis infolge Unkenntnis der Versicherten vielfach Irrtümer unterliefen, müssen entweder in den vom Versicherer ausgegebenen „Antragschein“ aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antragscheines übergeben werden. Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden.

Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschluss der Versicherung.

„Ein Gebiet des Versicherungsrechtes, das der gerichtlichen Ordnung besonders bedürftig erscheint, ist die Anzeigepflicht. Keine andern Fragen der ganzen Materie berühren vielleicht gleich tief das Rechtsempfinden des versicherten Publikums. Aus dieser Quelle fliessen auch die zahlreichsten Rechtsstreitigkeiten. Hier treten eben die berechtigten Interessen des Versicherers, die einen wirksameren Schutz gegen die Schädigungen aus böser Absicht und aus Nachlässigkeiten aller Art verlangen, mit den eine gewisse Nachsicht erheischenden Verhältnissen des realen Lebens in Konflikt. Zu unterscheiden ist die Anzeigepflicht beim Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Dauer desselben und nach Eintritt des befürchteten Ereignisses.“ Blattner a. d. O. S. 169; vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen der bundesrätlichen „Botschaft“.

Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle „für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen“, soweit und so, wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen. „Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.“ Alle Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet und müssen demnach wahrheitsgetreu beantwortet werden.

Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter des zu Versichernden abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen. Bei der „Versicherung für fremde Rechnung“ sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.

Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschlusse der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden, sofern er binnen vier Wochen, nachdem er von dieser Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurücktritt.

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

Es kann aber der Versicherer, auch wenn die Anzeigepflicht verletzt ist, vom Vertrage nicht zurücktreten:

wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist;

wenn der Versicherer selber die Verweigerung oder unrichtige Angabe veranlasst hat;

wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muss;

wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muss;

wenn der Versicherer auf das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, verzichtet hat;

wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrstatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen musste.)

Nichtig (d. h. von Anfang an ungültig) ist ein Versicherungsvertrag, wenn im Zeitpunkte des Ab-

schlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Letztere Vorschrift findet aber auf die Feuerversicherung hinsichtlich solcher Gegenstände, die im Auslande gelegen sind, und auf die Transportversicherung nur dann Anwendung, wenn beide Parteien beim Vertragsabschlusse wussten, dass die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war. Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherer, dass die Gefahr bereits weggefallen war, so ist der Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat weder auf die Prämie, noch auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch. Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherungsnehmer, dass das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden, hat aber auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch.

Die Police: Die Versicherungsgesellschaft ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen, welche die Rechte und Pflichten beider Parteien feststellt.

Sie ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer ausser Porto und Stempelkosten eine Gebühr für diese Ausfertigung der Police, sowie für Abänderungen derselben zu erheben; die Höhe dieser Gebühr kann durch Verordnung des Bundesrates begrenzt werden. Der Versicherer muss überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen.

„Vorbehaltlose Annahme.“ Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den vorher getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. (Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaut in jede Police aufzunehmen.)

Ist eine Police abhanden gekommen, so kann der Versicherte (resp. Verlierer) beim Richter des Erfüllungsortes die Kraftloserklärung der Urkunde beantragen; für solche Amortisationen kommen die für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung; die Anmeldefrist darf aber höchstens ein Jahr betragen. (Da die Police nicht Wertpapier, sondern einfache Beweisurkunde ist, konnte bisher ihre Amortisation nicht nach diesen Bestimmungen, sondern bloß durch Kraftloserklärung im Sinne von O.-R. 106 durch den Gläubiger durchgeführt werden; das Gesetz bedeutet auch in dieser Richtung einen grossen praktischen Fortschritt.)

Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsereignisses. Wenn der Versicherungsnehmer (resp. Anspruchsberechtigte) das „befürchtete Ereignis“ absichtlich herbeigeführt hat, so wird der Versicherer von seiner Haftpflicht befreit; wurde dieses Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis (das nötigenfalls vom Richter festgesetzt wird) zu kürzen. Hat eine Person, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte (als Vormund oder dgl.) einstehen muss, das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt und hat sich der Versicherungsnehmer (oder der Anspruchsberechtigte) durch die Aufnahme jener Person (in die häusliche Gemeinschaft) einer

grobem Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem (event. vom Richter festzusetzenden) Verhältnis kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte selber das Versicherungsereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, oder sich einer leichten Fahrlässigkeit (in vorgenanntem Sinne) schuldig gemacht, oder hat eine der vorgenannten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange, ebenso wenn die schuldhaftes Herbeiführen des befürchteten Ereignisses aus einem „Gebote der Menschlichkeit“ geschehen ist.

Versicherung für fremde Rechnung. Eine Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden. Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt. Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht oblag. Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die

ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. (Die nachstehende Bestimmung des Art. 18, Absatz 2, betr. Prämienzahlung vorbehalten.)

Die Prämie. Zur Bezahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat. Bei der Versicherung zu gunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen. Wenn der Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschlusse der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres. Auf die Bestimmung der Police, dass die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie in Kraft tritt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat. Die folgenden Prämien sind im Zweifel jeweilen mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig. Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung

zu leisten („Mahnpflicht“ des Versicherers und „Verzugsfolgen“ für den Versicherten). Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann der Versicherer die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an. (Die Vorschrift des Art. 93 betreffend die Unverfallbarkeit, resp. Umwandlung und Rückkaufsrecht vorbehalten.) Wird die rückständige Prämie binnen zwei Monaten nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nicht rechtlich eingefordert, so wird von Gesetzes wegen ohne weiteres angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrage zurücktritt. Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

Die Prämie ist am Sitze des Versicherers zu bezahlen. („Bringschuld“.)

Hat der Versicherer in der Schweiz keinen Sitz und ist eine besondere inländische Zahlstelle dem Versicherungsnehmer nicht namhaft gemacht worden, so ist die Prämie am schweizerischen Hauptdomizile des Versicherers (Art. 2, Ziffer 3, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885) zu bezahlen. Unterlässt es der Versicherer, ein Hauptdomizil in der Schweiz zu zeigen, so gilt der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers als Erfüllungsort. Hat der Versicherer,

ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Prämie regelmässig beim Schuldner einziehen lassen, so ist, so lange diese Uebung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird, die Prämie abzuholen; der Versicherer kann den Zahlungsverzug also erst bei Nichtzahlung dieser „Holschuld“ geltend machen.

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen. („Prämienreduktion“.)

Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz nicht anders bestimmt, wird die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie auch dann ganz geschuldet, wenn der Versicherer die Gefahr nur für einen Teil dieser Zeit getragen hat. („Untheilbarkeit“ der Prämie.)

Die Folgen einseitiger Vertragsaufhebung. Im allgemeinen bleibt bei einseitiger Vertragsauflösung durch den Versicherten oder dessen Verhalten (insbesondere aus einem der in den Art. 6, 14, Absatz 1, Art. 28, 29, 30, 38, Absatz 3, Art. 40, 42, Absatz 3, Satz 1, Art. 68, Absatz 2, und Art. 75, Absatz 1, vorgesehenen Gründe) dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie für die zur Zeit der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode gewahrt. Wird jedoch der Vertrag zu einer Zeit aufgelöst, in der die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen hat, so kann derselbe nur die

Vergütung der Geschäftskosten fordern. Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt worden, so hat der Versicherer mindestens drei Viertel der auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten. Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkaufsfähig ist (Art. 90, Absatz 2), aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Mindestleistung zu gewähren. (Die Vorschriften der Art. 10, Absatz 2 und 3, Art. 36, 37, 42, Absatz 2 und 3, Satz 2, Art. 51, 53 und 54 bleiben vorbehalten; ebenso die besondere Schadenersatzpflicht derjenigen Partei, welche die einseitige Auflösung des Vertrages verschuldet hat.)

Der Versicherungsvertrag kann bestimmen, dass, wenn die Anzeigepflicht durch absichtliche Täuschung verletzt worden ist (Art. 6, 28, Absatz 3, Art. 38, Absatz 3, Art. 40), die Leistungen, die dem Versicherer (nach Massgabe des Art. 25, Absatz 3 und 4) obliegen, bis auf höchstens die Hälfte gekürzt werden. In diesem Falle darf jedoch der Versicherer keinen weitem Schadenersatz fordern.

Gefahrserhöhung. Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden. Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Aenderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben. Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Ver-

sicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrerhöhungen Mitteilung zu machen hat.

Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrerhöhung zu verhüten, werden durch diese Bestimmung nicht berührt; auf die Vertragsbestimmung, dass der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Ist die wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die eben genannten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrerhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen. Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrerhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat. Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und trifft die Gefahrerhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt.

Die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

wenn die Gefahrerhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss ausgeübt hat;

wenn die Gefahrerhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;

wenn die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist;

wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere, wenn er, nachdem ihm die Gefahrerhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen vierzehn Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage angezeigt hat.

Umfang der Gefahr. Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten. Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen, oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt. Der Agent ist nicht befugt, von

den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gunsten oder ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen.

Dazu Blattner, a. a. O. S. 183: „Grosse Schwierigkeit bot die gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit des Versicherers für den Agenten. Die Behandlung dieser Materie bildete eine der pièces de résistance der Kommissionsberatungen. Die Schwierigkeit lag namentlich darin, dass die Organisation der Versicherungsunternehmungen keine gleichartige und ein für allemal feststehende ist, sondern dass sie sich den innern und äussern Bedürfnissen anpasst und demgemäss mannigfach variiert. Die Stellung, welche die im Versicherungsbetriebe tätigen Personen gegenüber den Unternehmungen einnehmen und die ihnen anvertrauten Funktionen sind sehr verschiedenartig. Diese Personen können eigentliche Handlungsbevollmächtigte, es können aber auch selbständige Acquisiteure sein, die zur Unternehmung in keinem Anstellungsverhältnis stehen. Zwischen beiden Extremen gibt es alle denkbaren Abstufungen. Die Rechtsprechung ist denn auch über die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten noch zu keinem abschliessenden Resultat gelangt.“ (Siehe XX. Bericht des eidgen. Versicherungsamtes, Anhang Nr. 214—227.) „Darüber herrschte weder in den Kommissionen der eidgen. Räte noch bei den Räten selbst eine Meinungsverschiedenheit, dass in Uebereinstimmung mit der Vorlage des Bundesrates der Agent grundsätzlich als Vertreter des Versicherers behandelt werden müsse. Wohl aber war es schwer, die Grenze der Vertretereigenschaft in Bezug auf die in Betracht fallenden Personen und ihre Funktionen abzustecken. Der deutsche Entwurf versucht die Vertretungsbefugnisse im Einzelnen festzusetzen, der schweizerische Entwurf zieht es gemäss dem von ihm verfolgten Prinzip vor, eine zusammenfassende Formulierung aufzustellen. Danach gilt der Agent dem Versicherungsnehmer gegenüber als berechtigt, diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen, oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt. Jedoch ist der Agent nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Gunsten oder Ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen. Der Entwurf stattet den Agenten auch mit der Befugnis aus, vom Versicherungsnehmer und dem Forderungsberechtigten die dem Versicherer zu machenden Mitteilungen entgegenzunehmen. Durch alle diese Vorschriften wird dem Versicherer eine viel weitergehende Haftung für die Handlung seiner Agenten auferlegt, als sie zur Zeit besteht. Für die Versicherten hat diese Normierung den Vorteil, dass der Versicherer in der Auswahl seiner Vertreter und der Agent in seinen Handlungen sorgfältiger zu Werke gehen muss, als dies

heute zum Teil noch der Fall ist.“ (Vgl. dazu auch die Ausführungen Röllli's und der „Botschaft“ sub I hiervor.)

Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde. Er muss jedoch, wenn für die Versicherung zu den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren.

Konzessionsentzug. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten:

wenn dem Versicherer die Konzession nach Art. 9, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens entzogen worden ist;

wenn der Versicherer, der auf die eidgenössische Konzession verzichtet hat, die vom Bundesrate nach Massgabe des Art. 9, Absatz 2, des angeführten Bundesgesetzes verlangten Aenderungen an seiner Organisation und Geschäftsführung nicht vorgenommen hat.

Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so kann er die bezahlte Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückfordern. Tritt der Versicherungsnehmer von einem Lebensversicherungsvertrage zurück, so kann er das Deckungskapital zurückfordern. Dem Versicherungsnehmer bleibt überdies der Anspruch auf Schadenersatz gewahrt.

Konkurs des Versicherers. Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist. Der Versicherungsnehmer kann dann die obgenannte Forderung geltend machen.

Steht ihm aus der laufenden Versicherungsperiode ein Ersatzanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diesen Ersatzanspruch oder jene Forderung geltend machen. Uebrigens bleiben ihm Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Die Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses. Ist das „befürchtete Ereignis“ eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Ansprüche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. (Der Vertrag kann verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss.) Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde. (Also blosser Schadenersatz, nicht Verwirkung des Versicherungsanspruches! Vgl. aber den Nachtrag über vertragliche Einsetzung der Verwirkungsklausel.) Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern. Der Anspruchsberechtigte muss auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. („Begründung des Versicherungsanspruches“).

Der Vertrag kann auch verfügen:

dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren

Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat;

dass die vorgenannten Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilungen zu machen.

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen („Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches“) oder hat er die ihm (nach Massgabe des Art. 39) obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

Fälligkeit des Versicherungsanspruches. Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann. Die Vertragsabrede, dass der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch den Versicherer oder nach rechtskräftiger Verurteilung des Versicherers fällig werde, ist ungültig.

Teilschaden. Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berech-

tigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten. Hebt der Versicherer den Vertrag auf, so erlischt seine Haftung mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat.

Der Versicherer hat diejenige Prämie zurückzuerstatten, die auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode und auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfällt. Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so bleibt dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt. Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt, so hat der Versicherer die auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten.

Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme.

Form der Mitteilungen. Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Massgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse. Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen. Kommt der Versicherer die-

sen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen sind, dass eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen, nach seiner Wahl, entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder jedem Agenten des Versicherers erstatten. Durch Vereinbarung der Parteien kann die Befugnis des Agenten, für den Versicherer Mitteilungen entgegenzunehmen, ausgeschlossen werden.

Unverschuldete Vertragsverletzung. Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Dazu Blattner a. a. O. S. 182: „Sehr zu begrüßen ist die mit der herrschenden Rechtsprechung im Einklang stehende Bestimmung, dass die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit den angedrohten Rechtsnachteil nicht zur Folge hat, wenn den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. Würde ohne Verschulden eine Frist versäumt, so muss die Handlung nach Beseitigung des Hindernisses ohne Verzug nachgeholt werden.“

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt,

die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Verjährung und Befristung. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig (Vorbehalten die Bestimmung des Art. 39, Absatz 2, Ziffer 2).

Blattner a. a. O. S. 183: „Diese Verjährungsvorschrift ist nicht absolut zwingender Natur, sondern die Frist kann durch Vertragsabrede erstreckt werden. Ausdrücklich wird bestimmt, dass Beschränkungen der Verjährungsfrist ungültig seien. Diese Regelung macht für das Gebiet des Versicherungsrechts dem Streit über Verjährung und Verwirkung ein Ende. Für die Erörterung dieser Finesse lässt der Entwurf keinen Raum, da durch seine Verjährungsvorschriften auch die sogen. Verwirkungsfristen getroffen werden.“

Stillschweigende Vertragserneuerung. Die Abrede, dass der Versicherungsvertrag mangels Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird.

„Diese zwingende Bestimmung mag vielleicht als starker Eingriff in die Vertragsfreiheit erscheinen, sie entspricht aber einem berechtigten Interesse des versicherten Publikums.“ Blattner a. a. O. S. 183.

II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung.

(Art. 48—72).

Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

Blattner a. a. O. S. 183: „Die Schadensversicherung umfasst alle Verträge, die die Versicherung des messbaren Schadens an Objekten zum Gegenstand haben. Hieher gehört auch die Personenhaftpflichtversicherung, da durch sie nicht die von der geschädigten Person erlittene Einbusse, sondern der infolge der gesetzlichen Vorschriften dem Haftpflichtigen entstandene Vermögensschaden gedeckt wird. Der Entwurf bestimmt, dass Gegenstand der Schadensversicherung jedes wirtschaftliche Interesse sein könne, das jemand daran hat, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird. Damit wird indirekt ausgesprochen, dass die Spekulationsversicherung nicht geschützt werde.“

Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert. Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat. Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermässigen. Uebersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert („Ueberversicherung“), so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch. (Ist eine Ueberversicherung gegen Feuergefahr abgeschlossen worden, so ist die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Ver-

sicherungswertes herabzusetzen, wenn die Uebersicherung nicht als gerechtfertigt erscheint).

Doppelversicherung. Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen („Doppelversicherung“), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben. Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

„Uebersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so liegt eine Uebersicherung vor, wenn das Versicherungsobjekt bei einem Versicherer versichert ist, eine Doppelversicherung, wenn es bei mehreren Versicherern versichert ist. Uebersicherung und Doppelversicherung sind nach dem Entwurfe zulässig, sofern sie in gutem Glauben geschlossen werden. Liegt dagegen betrügerische Absicht vor, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. Vom Nationalrat wurde der Vorbehalt zu Gunsten der in einigen Kantonen bestehenden Präventivkontrolle in der Feuerversicherung aufgenommen.“ Blattner a. a. O. S. 183; Motive und Botschaft hiervor.

Handänderung. Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über. Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet aber dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Hand-

änderung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurückzutreten. Seine Haftung erlischt mit dem Ablaufe von vier Wochen, nachdem er dem Erwerber den Rücktritt schriftlich angezeigt hat. Der Versicherer muss dem Erwerber die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie zurückerstatten.

Der Versicherungsvertrag geht überhaupt nicht auf den Erwerber über: wenn durch seinen Eintritt eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt wird (Art. 28 ff.) und der Versicherer binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrage erklärt, oder wenn der Neuerwerber dem Versicherer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilt, dass er den Uebergang der Versicherung ablehne.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so tritt die Konkursmasse in den Versicherungsvertrag ein. Es gelten hiefür dieselben Vorschriften wie bei der Handänderung. Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie. Ist eine versicherte Sache auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hievon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten. Ist eine verpfändete Sache („Pfandrecht an der versicherten Sache“) versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als

auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke. Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten. (Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, wonach das dingliche Recht, das an der versicherten Sache besteht, auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme ausgedehnt wird, sowie die Bestimmungen, durch die der Anspruch des Berechtigten gesichert wird, bleiben vorbehalten.)

Die Haftpflichtversicherung. Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers, sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen. An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der beschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung ein Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den beschädigten Dritten auszuzahlen. Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

„Von sozialer Bedeutung ist die Bestimmung, dass die Versicherung der Haftpflicht eines geschäftlichen Betriebes ausser der Haftpflicht des Versicherungsnehmers auch die Haftpflicht seiner Vertreter und der mit der Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen umfasst. Ebenfalls von sozialer Bedeutung ist ferner die Bestimmung, dass der beschädigte Dritte am Haftpflichtanspruch ein gesetzliches Pfandrecht besitze und dass der Versicherer berechtigt sei, die Ersatzleistung direkt an den be-

schädigten Dritten auszurichten. Damit wird namentlich in der Fabrikhaftpflichtversicherung zu Gunsten der Arbeiter eine längst vermisste Rechtswohlthat eingeführt.“ Blattner a. a. O. S. 184.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. („Rettungspflicht.“) Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen. Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.

„Der Ersatzwert ist der Wert, den die Sache beim Eintritt des befürchteten Ereignisses hat. Dieser Wert ist massgebend für die Ausmittlung des Ersatzanspruches. Infolge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse war es notwendig, festzustellen, worin der Ersatzwert bei den einzelnen Arten der Schadensversicherung bestehe. Wurde der Versicherungswert von den einzelnen Parteien durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der wirkliche Ersatzwert nicht geringer ist. Eine solche Vereinbarung ist aber ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuergefahr versichert ist. Als Regel gilt, dass der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme hafte. Bei Unterversicherung ist der Schaden im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert zu ersetzen. Bei der Doppelversicherung haftet jeder Versicherer im Verhältnis seiner Anteile zur gesamten Versicherungssumme; die zweckmässig aufgewendeten Rettungskosten sind zu vergüten.“ Blattner a. a. O. S. 183/184.

In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert:
 bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
 bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung.

Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen;

bei Mobilien, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen.

Als Feuerschaden ist auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht.

Bei der Warentransportversicherung ist der Wert der Sache am Bestimmungsorte massgebend.

Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls des Tieres massgebend.

Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zu Grunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.

Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist bei Feststellung des Schadens der Ertrag zu Grunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.

(Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen.)

Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, dass der Ersatzwert (nach Massgabe der Vorschriften von Art. 62, 63, 64 und 66) geringer ist, als der Versicherungswert. Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuergefahr versichert wird.

Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt („Gattungssachen“), so fallen alle zur

Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.

Die Schadensermittlung. Der Versicherer sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben.

Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln. Der Versicherer geht dadurch, dass er bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig. Die (etwa in Versicherungspolice beliebte) Vereinbarung, dass der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeistanden lassen darf, ist ungültig. Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen („Veränderungsverbot“), welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte; es sei denn, dass die Veränderung zum

Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint. Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden.

Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70; nachstehende Bestimmungen) nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme. Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht („Unterversicherung“), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 61) nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten („Rettungskosten“) auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen. Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht. Bei Doppelversicherung haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen steht. Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften (unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 70, Absatz 2; mindere Versicherungssumme als der Ersatzwert beträgt) die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die

von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, (von Gesetzes wegen) über. Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zu Ungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

Regressrecht des Versicherers. Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht. (Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte eintreten muss.

III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung.

(Art. 73—96).

Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage (resp. die bezügliche Police) kann weder durch Indossierung noch durch einfache Uebergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Uebergabe der

Police, sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer. Bestimmt die Police, dass der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

„Die Police soll auch in der Personenversicherung den Charakter einer Beweisurkunde nicht verlieren dürfen. Ausdrücklich wird im Entwurf festgesetzt, dass sie weder durch Indossierung, noch durch blosser Uebergabe abgetreten werden könne. Die bei den französischen Gesellschaften beliebte Ordre-police wird somit in der Schweiz in Zukunft nicht statthaft sein. Diese Bestimmung will verhindern, dass die Personenversicherung ihrem vornehmsten wirtschaftlichen Zwecke, dem Fürsorgezwecke entfremdet wird. Die Inhaberklausel macht die Police zum hinkenden Inhaberpapier.“ Blattner a. a. O. S. 184 und das im einleitenden Teile hiervor Citierte.

Die Personenversicherung wird in der Regel auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers abgeschlossen; sie kann aber auch auf fremdes Leben genommen werden; jedoch ist sie nur dann gültig, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt hat. Ist er handlungsunfähig, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. (Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne Zustimmung des Dritten abgetreten werden.)

Unrichtige Altersangabe des Versichererten. Wegen solcher kann der Versicherer nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritte ausserhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt.

Liegt dagegen das Eintrittsalter innerhalb dieser Grenzen, so gelten folgende Bestimmungen:

Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine niedrigere

Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist die Gegenleistung des Versicherers im Verhältnisse der vereinbarten Prämie zu der Tarifprämie des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. Hat der Versicherer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, den Betrag, den er nach dieser Berechnungsweise zu viel bezahlt hat, samt Zins zurückzufordern.

Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapitale zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.

(Den vorstehend vorgesehenen Berechnungen sind die Tarife zu Grunde zu legen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegolten haben).

Versicherung zu Gunsten Dritter. Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als „Begünstigten“ zu bezeichnen. Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen. Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat. Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt der eben genannten Verfügungen, (nach Art. 77, Absatz 1) für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den

ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch. Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird. Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Dem sozialen Zwecke der Fürsorge dienen insbesondere die folgenden Bestimmungen (der Art. 80—86):

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten, noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zu Gunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers. Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrage, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkte, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ein. („Eintrittsrecht“).

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Uebergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zu Gunsten Dritter werden die Vorschriften der Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und

Konkurs (d. h. die sog. Anfechtungsklage gegen Verfügungen zu Gunsten Dritter und zu Ungunsten der Gläubiger) vorbehalten.

Auslegung der Begünstigungsklauseln. Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden. Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen. Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen, und, wenn weder erberechtigte Nachkommen, noch ein Ehegatte vorhanden sind, die andern Personen, denen ein Erbteil am Nachlasse zusteht. Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte. Sind andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu. Sind mehrere nicht erberechtigte Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu. Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.

Sind erberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten, (resp. ausschlagen).

Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufpreises übertragen werde. Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufpreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werde. (Der Ehegatte oder die Nachkommen müssen

aber ihr Begehren vor Verwertung der Forderung bei dem Be-
treibungsamte oder der Konkursverwaltung geltend machen).

Aus der kollektiven Unfallversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritte des Unfalles ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer zu. Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallsfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten (es hätte denn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt. Der Vertrag kann auch bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden).

Speziell für die Lebensversicherung wird die Begünstigung gewährt, dass der Versicherungsnehmer, sobald er die Prämie für ein Jahr entrichtet hat, vom Lebensversicherungsvertrage zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen kann; die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben.

Umwandlung und Rückkauf. Der Versicherer ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln. Der Versicherer

muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind. Der Versicherer hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen. Dagegen sind die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen und der Bundesrat entscheidet, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde im Gebiete des privaten Versicherungswesens, ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind. Der Versicherer ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen vier Wochen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Er muss, wenn der Anspruchsberechtigte es verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind. Das eidgenössische Versicherungsamt hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehens an gerechnet, fällig.

Unverfallbarkeit. Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Um-

wandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherer hat denselben und, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert, nach Massgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen. Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewährt hat.

Pfandrecht des Versicherers. Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist letzterer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswerte der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen.

Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers. In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

REV15

